Neues Nassauisches Bürgerbuch.

Eine

Sammlung der wichtigeren Landesgesetze.

Drittes Bändchen.

7. Strafrecht
8. Strafproceß.

3.4

Wiesbaden:
Wilhelm Friedrich's Verlag.
1854.

Inhaltsverzeichniß.

VII. Strafrecht.

Strafgesetzbuch.

*

VIII. Strafprozeß.

VII. Strafrecht.

Strafgesetzbuch.

Um der Strafrechtspflege in Verbindung mit der Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens und der Schwurgerichte im Herzogthum eine den Zeitverhältnissen entsprechende Grundlage zu geben, haben Wir Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer Landstände das nachstehende Strafgesetzbuch für das Herzogthum Nassau zu erlassen.

Erster Theil.

Von den Verbrechen und Vergehen und von deren Bestrafung im Allgemeinen.

Titel I.

Von den Handlungen und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.

Art. 1. Nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen werden als Verbrechen oder Vergehen bestraft, welche vorher durch das Gesetz mit Strafe bedroht sind.

Art. 2. Was in dem ersten Theile dieses Gesetzbuches hinsichtlich der strafbaren Handlungen bestimmt ist, gilt ebenfalls von den strafbaren Unterlassungen, und was hinsichtlich der Verbrechen vorgeschrieben ist, gilt ebenfalls von den Vergehen, wenn auch der Unterlassungen, beziehungsweise der Vergehen, nicht überall ausdrücklich erwähnt ist.

Art. 3. Strafbare Handlungen, welche außerhalb der Grenzen des Herzogthums angefangen, aber innerhalb derselben vollendet, oder innerhalb angefangen, aber außerhalb vollendet worden sind, werden ebenso betrachtet, als wären sie im Herzogthum angefangen und vollendet worden.

Art. 4. Inländer, welche sich einer durch das

Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung schuldig gemacht haben, werden nach den Bestimmungen desselben gerichtet, die Handlung mag im Herzogthum oder im Auslande, an einem Inländer oder an einem Ausländer, wider den Herzoglichen Staat, wider das deutsche Reich oder wider einen deutschen Bundesstaat begangen worden sein.

Wegen Handlungen des Inländers gegen einen nicht zum deutschen Reiche gehörigen Statt im Inlande oder im Auslande verübt, können die Gerichte nur zufolge einer von dem Ministerium erhaltenen Ermächtigung eine gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung eintreten lassen.

Doch findet keine, beziehungsweise gelindere Strafe statt:

1) wenn die gegen einen Bundes- oder auswärtigen Staat, dessen Behörden oder Angehörige gerichtete, im Auslande verübte Handlung in den Gesetzen dieses Staats mit keiner oder mit gelinderer Strafe bedroht ist, oder die Bestrafung die Anklage des Betheiligten voraussetzt;

2) wenn der Inländer wegen des im Auslande begangenen Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist;

3) wenn der Inländer wegen des im Auslande wider das Ausland, dessen Behörden oder Angehörige begangenen Verbrechens von dem Staate, gegen welchen, oder gegen dessen Behörden oder Angehörige das Verbrechen begangen wurde, begnadigt worden ist;

4) wenn der Inländer wegen eines im Inlande gegen einen auswärtigen Staat, dessen Behörden oder Angehörigen verübten Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist.

Art. 5. Ausländer werden nach den Bestimmungen des im Herzogthum geltenden Gesetzes gerichtet:

1) wegen aller darin mit Strafe bedrohten Handlungen, welche innerhalb des Herzogthums von ihnen begangen worden sind;

2) wenn sie sich zwar außerhalb des Herzoglichen Gebietes, jedoch in Bezug auf den Herzoglichen Staat,

der Majestätsbeleidigung, des Hochverraths, des Landesverraths, des Aufruhrs, der Ueberschwemmung, der Fälschung von Herzoglichen Stempeln oder Siegeln, von Herzoglichem Stempelpapier oder von im Herzogthum Cours habenden, oder im Handelsverkehr befindlichen Münzen oder Staatspapieren schuldig gemacht haben.

Doch findet keine Strafe statt, wenn der Ausländer im Inlande gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Behörden ein Verbrechen begangen hat und in diesem Staate bestraft oder freigesprochen worden ist.

Art. 6. Wer eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Verhandlung verübt hat, der oder dessen Nachlaß haftet insoweit für Zurückerstattung oder Entschädigung, dann für die Untersuchungs-, Verpflegungs- und Vollstreckungskosten, als er hierzu nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze und der Strafprozeßordnung schuldig ist.

Titel II.

Von den Strafen und deren Folgen.

Art. 7. Die Strafen, welche bei Verbrechen und Vergehen in Anwendung kommen, sind, vorbehältlich der Fälle, in welchen das Kriegsrecht die Todesstrafe vorschreibt (§. 9 des Reichsgesetzes vom 27. December 1848, die Grundrechte des deutschen Volks betreffend):

1) lebenslängliche Zuchthausstrafe;
2) Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit, nicht unter zwei Jahren und nicht über achtzehn Jahre;
3) Dienstentsetzung;
4) Correctionshausstrafe, nicht unter zwei Monaten und nicht über 10 Jahre;
5) Festungsstrafe, in den Fällen des Tit. XXXIII. des gegenwärtigen Gesetzbuchs;
6) Dienstentlassung;
7) Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher und Familien-Rechte, insofern diese Entziehung nicht schon als gesetzliche Folge einer anderen Strafe eintritt;
8) Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbbetriebs,

entweder für immer oder auf bestimmte Zeit, nicht unter sechs Monaten und nicht über fünf Jahre;

9) Suspension von Dienst und Gehalt, nicht unter sieben Monate und nicht über ein Jahr;
10) bürgerliches Gefängniß, nicht über vier Wochen;
11) Geldstrafe, nicht unter einem Gulden und nicht über neunzig Gulden, insofern nicht bei einzelnen Vergehen eine höhere Geldstrafe bestimmt ist;
12) Confiscation einzelner Gegenstände;
13) gerichtlicher Verweis.

Art. 8. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden ausgezeichnet gekleidet und müssen ihre Strafe im Zuchthause verbüßen.

Während der Dauer der Strafzeit darf ihnen aus ihrem Vermögen oder von Anderen kein Geld, kein Nahrungsmittel, kein Kleidungsstück und überhaupt nichts abgegeben werden.

Art. 9. Die Correctionshausstrafe wird in dem Correctionshause verbüßt. Die bisherige Unterscheidung zwischen Correctionshaus erster und zweiter Classe fällt weg.

Art. 10. Diejenigen, welche ihre Strafe im Zuchthause oder im Correctionshause verbüßen, werden zu den in diesen Strafanstalten eingeführten Arbeiten angehalten.

Art. 11. Die Strafe des bürgerlichen Gefängnisses wird in den Orts- oder Bezirksgefängnissen, oder in jedem anderen zur Aufbewahrung eines Gefangenen tauglichen Local, worüber die erkennendenen Gerichte disponiren können, Zucht- und Correctionshaus ausgenommen, verbüßt.

Kann die zuerkannte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so muß sie im Gefängniß oder nach Umständen in Arbeit verbüßt werden, und zwar mit vier und zwanzig Stunden Gefängniß, beziehungsweise mit zwei Tagen Arbeit für jeden Gulden.

Art. 12. Hat ein gerichtlich erklärter Verschwender eine durch das Gesetz mit einer Geldstrafe bedrohte Handlung begangen, so ist von den Gerichten sogleich im Urtheil auszusprechen, daß die verwirkte Geldstrafe

nach dem Maßstabe des vorhergehenden Artikels im Gefängniß oder in Arbeit zu verbüßen sei.

Kommt erst nach Zuerkennung einer Geldstrafe die Eigenschaft des Verurtheilten, als eines gerichtlich erklärten Verschwenders, zur Kenntniß des Gerichts, so hat dasselbe nach dem im ersten Absatze erwähnten Maßstabe die Geldstrafe in Gefängnißstrafe oder Arbeit zu verwandeln.

Art. 13. Der Verbüßung der Strafe in einer Strafanstalt ist es gleich zu achten, wenn der Sträfling auf Verfügung der competenten Behörde während der Dauer der Strafzeit an einen anderen Ort gebracht und dort festgehalten wird.

Art. 14. Die im Art. 7, Nr. 2, 4 und 10 erwähnten Freiheitsstrafen können geschärft werden:

1) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, nach einander nicht über vierzehn Tage;
2) durch einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht länger als einen Monat;
3) durch Dunkelarrest, ununterbrochen nicht länger als vier Tage;
4) durch Verbindung der ersten mit der zweiten oder dritten Schärfungsart.

Art. 15. Die lebenslängliche Zuchthausstrafe kann, außer dem Falle des Art. 97, nicht geschärft werden.

Art. 16. Vor dem Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der stattgehabten Schärfung gleich kommt, kann die nämliche Schärfung nicht wieder eintreten, der Dunkelarrest nicht wieder vor Ablauf von drei Wochen.

Art. 17. Die Zeit, während welcher die verschiedenen Schärfungen einzeln oder in Verbindung zur Anwendung kommen, darf bei Gefängnißstrafe nicht die Hälfte der Strafzeit übersteigen, und nicht ein Drittheil derselben bei Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre.

Art. 18. Bei Zuchthausstrafe, sowie bei Correctionshausstrafe von längerer als einjähriger Dauer, finden die Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, im zwei-

ten und in den folgenden Jahren nicht über viermal des Jahres, nach Ablauf von fünf Jahren aber jährlich nicht mehr als einmal statt.

Art. 19. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden in dem Falle des Art. 97 keine Anwendung.

Art. 20. Die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht als gesetzliche Folge nach sich:

1) den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter, der Advocatur, und die Unfähigkeit zu solchen;
2) den Verlust der Orden, Ehrenzeichen und Titel;
3) das Gericht kann zugleich auf den Verlust der Ruhegehalte erkennen.

Art. 21. Die rechtskräftige Verurtheilung zur Correctionshausstrafe auf ein Jahr oder länger zieht als gesetzliche Folge den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter und der Advocatur nach sich; das Gericht kann auch hier zugleich auf den Verlust der Ruhegehalte erkennen.

Art. 22. Die rechtskräftige Verurtheilung zur Correctionshausstrafe auf weniger als ein Jahr zieht Suspension von Dienst und Gehalt auf die Dauer der Strafzeit nach sich.

Geschah jedoch die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs oder Eidesverletzung, so tritt der Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter und der Advocatur als Rechtsnachtheil ein; auch kann das Gericht auf Verlust der Ruhegehalte erkennen.

Art. 23. Mit der rechtskräftigen Verurtheilung zur Strafe des bürgerlichen Gefängnisses sind, wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs erfolgt ist, ebenfalls die im zweiten Absatze des vorhergehenden Artikels bezeichneten Nachtheile verbunden.

Art. 24. Wenn ein Inländer im Auslande eine Strafe verbüßt hat, und wenn als Folge dieser Strafe dem Verurtheilten im Inlande eines der Rechte bestritten wird, welche nach Art. 20 bis 23 und 27 wegen

erkannter Strafen verloren gehen sollen, so hat das zuständige inländische Gericht zu erkennen, ob und welche der in den gedachten Artikeln aufgezählten Folgen den Verurtheilten treffen sollen.

Art. 25. Durch die Dienstentsetzung verliert der Verurtheilte die ihm verliehenen Orden und Ehrenzeichen, alle von ihm bekleideten Hof-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Aemter, nebst den davon abhängenden Rechten, Besoldungen und Titeln, die Ruhegehalte, sowie die Ansprüche darauf, und die Advocatur; auch wird er dadurch zur Wiederanstellung unfähig.

Art. 26. Die Strafe der Dienstentlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Besoldungen und Ruhegehalte zur Folge, jedoch ohne die Unfähigkeit zur Wiederanstellung nach sich zu ziehen, welche indeß vor dem Ablaufe von drei Jahren nicht erfolgen darf.

Die als Strafe zuerkannte Suspension von Dienst und Gehalt beschränkt sich auf das bestimmte Amt oder die bestimmten Aemter und die davon abhängenden Besoldungen und Ruhegehalte, hinsichtlich welcher diese Strafe in dem Urtheile ausgesprochen worden ist.

Art. 27. Die in den betreffenden besonderen Gesetzen ertheilten Vorschriften über den Einfluß von erkannten Strafen auf die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit bei Wahlen in politischen und Gemeindeangelegenheiten und auf die Fähigkeit zum Geschwornen-Amte bleiben in Kraft, und erleiden durch die Verfügungen der Art. 20—26 dieses Gesetzbuchs keine Abänderung.

Art. 28. Die Verurtheilungen zur Zuchthausstrafe oder zur Correctionshausstrafe von einem Jahre oder länger und die Verurtheilungen zur Dienstentsetzung sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

In anderen Fällen findet öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung statt, insoweit solche die Gerichte im öffentlichen Interesse oder für die Ehre des Beleidigten oder eines Unschuldigen nothwendig erachten.

Art. 29. Insofern es ohne Verletzung der Rechte

Nichtschuldiger geschehen kann, haben die Gerichte bei Verurtheilungen in Strafsachen zugleich auch auf die Confiscation derjenigen Sachen, womit die strafbare Handlung begangen wurde, oder der mittelst derselben hervorgebrachten oder derjenigen Sachen, die zu der Hervorbringung gedient haben, oder die bestimmt waren, die strafbare Handlung damit zu begehren, ferner des für die strafbare Handlung versprochenen oder erhaltenen Lohnes oder Gewinnes, zu erkennen.

Art. 30. Bei allen Verurtheilungen zu einer Freiheitsstrafe wird, wenn sich der Verurtheilte in Haft befindet, die Dauer der zuerkannten Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem entweder das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, oder der Verurtheilte, welcher dagegen ein Rechtsmittel eingelegt hat, seine einstweilige Abführung in die ihm durch das Erkenntniß angewiesene Strafanstalt verlangt, wenn diese Abführung ohne dadurch die gerichtliche Verhandlung zu hindern, geschehen kann.

Art. 31. Ist in einem Urtheile die Dauer irgend einer Strafe nach Monaten, Wochen oder Tagen bestimmt, so wird jeder Monat zu dreißig Tagen, jede Woche zu sieben Tagen und jeder Tag zu vierundzwanzig Stunden gerechnet.

Art. 32. Wenn ohne die Schuld eines in Haft befindlichen Angeschuldigten das Untersuchungsverfahren oder die endliche Aburtheilung verzögert worden ist und Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit erfolgt, so sollen die Gerichte, ohne Berücksichtigung der Art der zuerkannten Freiheitsstrafe, die unverschuldet erlittene Haft, nach billigem Ermessen, an der Strafe in Abzug bringen; sie müssen jedoch in dem Urtheile bestimmt aussprechen, wie lange die Strafzeit ohne einen solchen Abzug gedauert haben würde.

Art. 33. Gegen denjenigen, der zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich, wenn er nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach seiner Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden.

Sie darf auf nicht weniger als ein und nicht mehr als fünf Jahre angeordnet werden.

Art. 34. Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht sind folgende:

1) die obere Polizeibehörde ist ermächtigt, zu bestimmen:
   a. daß der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte sich von seinem Wohnorte oder dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte ohne polizeiliche Erlaubniß nicht über Nacht entferne;
   b. daß er sich an einem bestimmten Orte nicht aufhalten darf, wenn seine Anwesenheit daselbst besonders gefährlich erscheint;
2) die Gerichtsbehörden und die Polizeibehörden können zu jeder Zeit Haussuchung in seiner Wohnung vornehmen lassen.

Die Uebertretung der nach 1 a. und b. von der oberen Polizeibehörde gegebenen Vorschriften wird, auf geschehene Anzeige der Polizeibehörde, mit Gefängniß bestraft.

Titel III.

Von den Fällen, in welchen keine Bestrafung stattfindet.

Art. 35. Wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit findet keine Bestrafung statt:

1) gegen Kinder, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; sie sind der häuslichen oder Schulzüchtigung zu überlassen, vorbehältlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel;
2) gegen Taubstumme, wenn mit Gewißheit anzunehmen ist, die Sträflichkeit ihrer Handlung und deren Folgen sei von ihnen nicht erkannt gewesen;
3) gegen Personen, welche die mit Strafe bedrohte Handlung in einem Zustande verübt haben, in welchem das Bewußtsein der Stafbarkeit der That aufgehoben war, insbesondere im Schlafe, Nachtwandeln, Wahnsinne, völligen Blödsinne, in der Raserei, Verrücktheit, oder in

vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

Art. 36. Der Zustand vorübergehender Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, sowie der Zustand des Schlafs schließt jedoch die Zurechnung zur Strafe dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und in Bezug auf die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit vorhanden sind.

Art. 37 Keiner Zurechnung unterliegen ferner Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst, oder des Ehegatten, oder der Verwandten in auf- oder absteigender Linie, der Geschwister, der in gleichen Graden Verschwägerten, der Adoptiveltern oder der Adoptivkinder, der Pflegeltern oder Pflegkinder, sowie des Verlobten desselben, verbunden waren.

Art. 38. Nichtwissen des Gesetzes schließt die Zurechnung nicht aus; eben so wenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art und Größe der Strafe.

Art. 39. Wer eine an sich unstrafbare Handlung zu begehen glaubt, die aber dennoch wegen ihm unbekannt gewesener Thatumstände strafbar ist, dem kann dieselbe nicht als mit Vorsatz begangen zur Strafe zugerechnet werden.

Art. 40. Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, deren Strafbarkeit durch gewisse, ihm aber unbekannt gewesene Thatsachen oder Verhältnisse vermehrt wird, dem ist solche nur insoweit als vorsätzlich verübt zuzurechnen, als sie nach den ihm bekannt gewesenen Thatsachen oder Verhältnissen in seiner Absicht gelegen hat,

Art. 41. Hat die Mehrheit oder Gesammtheit einer

Gemeinde oder sonstigen Körperschaft eine strafbare Handlung verübt, so dürfen nur die schuldigen einzelnen Mitglieder, nicht aber die moralische Person der Gemeinde oder Körperschaft bestraft werden.

Art. 42. Wer außer dem Falle der Nothwehr eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um eine gegenwärtige und dringende Gefahr für sein eigenes oder für das Leben eines seiner im Art. 37 genannten Angehörigen abzuwenden, ist straflos.

Droht die Gefahr dem Leben einer im Art. 37 nicht genannten Person, so ist die mit Strafe bedrohten Handlung nur insofern, als sie gegen fremdes Eigenthum gerichtet ist, straflos.

Hat aber der Thäter, oder mit Wissen desselben derjenige Angehörige, von welchem eine gegenwärtige und dringende Gefahr für sein Leben abgewendet werden soll, entweder den Zustand der Noth durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführt, oder hat er mehr gethan, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich war, so ist er insoweit den gesetzlichen Strafen unterworfen.

Art. 43. In folgenden Fällen darf gegen einen begonnenen oder eben bevorstehenden rechtswidrigen Angriff, welcher unter den Umständen, unter denen er erfolgt, durch obrigkeitliche Hülfe nicht abgewendet werden kann, Selbstvertheidigung durch Privatgewalt stattfinden, nämlich:

1) gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit oder Keuschheit verbundenen, auf die Person selbst gerichteten Angriffe;
2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Zerstörung, beziehungsweise auf Hinwegnahme liegenden oder beweglichen Besitzthums gerichtet sind;
3) gegen denjenigen, welcher bei einem Diebstahle ertappt oder zum Zwecke der Wiedererlangung des Besitzes alsbald verfolgt wird;
4) gegen denjenigen, welcher in eines andern Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

Art. 44. Die in solcher rechten Nothwehr (Art. 43) geschehene Mißhandlung, Verwundung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, wenn dabei die gesetzlichen Grenzen (Art. 45 und 46) nicht überschritten worden sind.

Art. 45. Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht straflos, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen, dem Angegriffenen nicht unbekannt gewesenen Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe, ohne alle andere Gefahr, sich dem Angriffe entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers vereiteln konnte.

Art. 46. Bei eingetretener Nothwendigkeit einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf diese nicht weiter ausgeübt und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als unter den vorhandenen Umständen zur Abwendung der Gefahr nothwendig oder thunlich war.

Auch muß das angewendete lebensgefährliche Vertheidigungsmittel mit dem Werthe, den das bedrohte Eigenthum oder Besitzthum für den Angegriffenen hat, in einem angemessenen Verhältnisse stehen.

Art. 47. Wer einem Anderen, der sich in rechter Nothwehr befindet, mit thätlicher Hülfe beisteht, gleichviel ob der Angegriffene im Stande gewesen, sich selbst zu vertheidigen oder nicht, hat für sich alle Rechte der Nothwehr, wie der Angegriffene selbst.

Art. 48. In den Fällen des Art. 37, sowie der Art. 42 bis 47 ist bei Beurtheilung der Frage, ob und in welchem Maße eine Bestrafung eintreten soll, auf den Gemüthszustand des Angeklagten zur Zeit des behaupteten Nothzustandes nach Maßgabe des Orts und der Zeit des Vorfalles, der Persönlichkeit der Betheiligten und der Ansicht des Angeklagten über den größeren oder geringeren Grad der drohenden Gefahr, billige Rücksicht zu nehmen.

Art. 49. Eine schuldhafte Ueberschreitung der Grenzen der rechten Nothwehr soll mit Gefängniß oder Geldbuße, in besonders schweren Fällen aber mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden; es wäre denn aus allen Umständen mit Gewißheit zu ent-

nehmen, daß die Grenzen der Nothwehr vorsätzlich überschritten worden sind, als in welchem Falle die gesetzliche Strafe des dadurch verübten Verbrechens eintritt.

Art. 50. Die Tödtung, Verwundung oder Mißhandlung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe und nachdem die Gefahr vorüber gewesen, erfolgt ist, unterliegt den gesetzlichen Strafen.

Art. 51. In allen Fällen, in welchen der zweite Theil dieses Gesetzbuchs das Verfahren von der Klage des Beschädigten abhängig macht, wird eine solche Klage durch Verzicht des Beschädigten aufgehoben, wenn der Angeschuldigte den Verzicht annimmt. In Folge dieses Verzichtes ist der Kläger in die dem Staate verursachten Kosten zu verurtheilen, insofern nicht der Beklagte dieselben durch eine Erklärung vor Gericht übernimmt, in welchem Falle die Verbindlichkeit zur Zahlung der Kosten durch Urtheil gegen ihn auszusprechen ist.

Art. 52. Der Verzicht auf die Klage ist bis zu der ersten gerichtlichen Vernehmung des Angeschuldigten zulässig, insofern nicht im zweiten Theile dieses Gesetzbuchs bei einzelnen Verbrechen oder Vergehen ein weiterer Zeitraum bestimmt ist.

Art. 53. Haben mehrere an einem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen, so soll die gegen Einen Theilnehmer erhobene Klage auch gegen die Anderen gelten, und der hinsichtlich Eines derselben erklärte Verzicht auf die Klage auch in Betreff der Uebrigen wirken.

Titel IV.

Von der Fahrlässigkeit und von dem Vorsatze.

Art. 54. Werden Handlungen, deren vorsätzliche Verübung das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht, aus Fahrlässigkeit begangen, so unterliegen sie nur in den Fällen einer Strafe, in welchen dieses im zweiten Theile dieses Gesetzbuchs ausdrücklich verfügt ist; aber selbst in diesen Fällen findet keine Bestrafung statt, wenn bei der Handlung oder Unterlassung die gewöhnlich gehörige Aufmerksamkeit und Vorsicht angewendet worden ist.

Art. 55. Jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, auf den seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorsatze zugerechnet.

Art. 56. Bei einer wider eine Person erwiesenen, die Merkmale einer strafbaren Handlung an sich tragenden That wird weder für, noch gegen den Vorsatz vermuthet, sondern es ist unter Erwägung der erhobenen Umstände und ihres Zusammenhangs, dann der Angaben des Angeklagten zu beurtheilen, ob sie aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen worden.

Art. 57. War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf einen oder den anderen von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsatze zugerechnet, der wirklich eingetreten ist.

Art. 58. Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten Erfolg gerichtet war, ein anderer, von ihm nicht beabsichtigten Erfolg hervorging, so wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg zum Vorsatze, in Bezug auf den eingetretenen anderen Erfolg aber zur Fahrlässigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit vorhanden sind.

Art. 59. Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung wegen Zufalls, Irrthums oder Verwechselung eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolge insoweit zum Vorsatze zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht ein schwereres Verbrechen begründet wird.

Titel V.

Von der Vollendung und vom Versuch.

Art. 60. Die volle, im Gesetz einem Verbrechen bestimmte Strafe findet Anwendung, wenn dasselbe seinem gesetzlichen Begriffe nach als vollendet erscheint.

Gehört zu dem gesetzlichen Begriffe, daß die Handlung einen bestimmten Erfolg gehabt habe, so ist das Verbrechen erst mit dem Eintritte dieses Erfolges für vollendet zu halten.

Art. 61. Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch dieses Verbrechens strafbar.

Art. 62. Ist durch Handlungen die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden, so unterliegen sie nur in denjenigen Fällen einer Strafe, für welche dieß ausnahmsweise ausdrücklich im Gesetz angeordnet ist.

Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein.

Art. 63. Die Wahl von Mitteln, welche zwar ihrer Beschaffenheit nach unter gewöhnlichen Umständen zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens gedient haben würden, jedoch unter den obgewalteten besonderen Verhältnissen und nach der Art, Stärke oder Quantität, wie sie angewendet wurden, die Ausführung des Verbrechens oder Vergehens nicht bewirken konnten, hindert die Bestrafung des Versuchs eben so wenig, als wenn der Handelnde aus Verwechselung oder Irrthum sich eines untauglichen Mittels bedient hat, während er ein an und für sich taugliches anzuwenden glaubte, oder wenn derselbe irrigerweise bei einer Person oder Sache eine Eigenschaft vorausgesetzt hat, ohne welche das beabsichtigte Verbrechen an derselben nicht begangen werden konnte.

Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens aus Unverstand oder abergläubischem Wahne solche Mittel gebraucht wurden, welche dazu unter keinerlei Umständen dienlich sein konnten.

Art. 64. Die Strafe des Versuchs besteht, wenn das vollendete Verbrechen getroffen haben würde:

1) lebenslängliche Zuchthausstrafe:
in Zuchthausstrafe bis zu sechszehn Jahren;
2) Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit:
in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafe und mindestens sechs Monaten Correctionshaus;
3) Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe, oder nur Correctionshausstrafe:
in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafen oder bürgerlichem Gefängniß;
4) Gefängniß- oder Geldstrafe:
in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafen und wenigstens in gerichtlichem Verweise;
5) Dienstentsetzung:
in Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt;
6) Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt:
in diesem Falle treten Disciplinarstrafen ein;
7) Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher oder Familienrechte, oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbbetriebs:
in Gefängniß- oder Geldstrafe.

Bei der Zumessung dieser Strafen innerhalb der vorgeschriebenen Schranken haben sich die Gerichte vorzüglich nach dem Grade zu richten, in welchem sich der Versuch der Vollendung des Verbrechens genähert hat.

Der Versuch ist für beendigt zu achten, wenn der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung eines Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch der nach dem gesetzlichen Begriffe dieses Verbrechens zur Vollendung gehörige Erfolg eingetreten ist.

Art. 65. Der noch nicht beendigte Versuch, als solcher, ist straflos, wenn der Thäter nicht wegen physischen Unvermögens oder anderer zufälliger, von seinem Willen unabhängiger Umstände, sondern freiwillig und

aus Reue von dem Unternehmen, und zwar gänzlich abgestanden ist.

Art. 66. Enthalten Versuchshandlungen selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein, insofern nicht die Strafe des Versuchs, als solchen, bedeutender sein sollte.

Kann jedoch wegen Reue (Art. 65) diese letztere Strafe nicht erkannt werden, so behält es bei der durch die Versuchshandlung, als eigenes Verbrechen betrachtet, verwirkten Strafe sein Bewenden.

Titel VI.

Von Urhebern, Gehülfen und Begünstigern.

I. Urheber.

Art. 67. Als Urheber eines Verbrechens ist nicht nur derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der Anstifter (intellectuelle Urheber), welcher Ursache des Verbrechens dadurch geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat.

Dahin gehört, wer absichtlich durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Geben oder Versprechen eines Lohns, absichtliche Bewirkung oder Benutzung eines Irrthums und dergleichen, den Urheber zur Begehung des Verbrechens bestimmt hat.

Art 68. Der Anstifter (intellectuelle Urheber) bleibt straflos, wenn er entweder vor einem Anfange der Ausführung den ertheilten Befehl oder Auftrag, wodurch er zur Begehung des Verbrechens bestimmt hatte, zurückgenommen und das Verbrechen auf diese oder sonstige Weise verhindert, oder der Obrigkeit so zeitig davon Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte.

Art 69. Wer in der Absicht, die von dem Anderen beschlossene That zu befördern, bei Vollbringung der Haupthandlung einen solchen unmittelbaren Beistand geleistet hat, ohne welchen das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können, soll mit der Strafe des Urhebers belegt werden. Die Strafe ist gegen ihn, wie gegen den Urheber, in-

nerhalb der gesetzlichen Grenzen, nach der Größe seiner Mitwirkung auszumessen.

II. Complott.

Art. 70. Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens, zu dessen Begriff nicht schon das Zusammenwirken mehrerer Personen gehört, hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolges die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe, innerhalb deren gesetzlicher Grenze, nach Maßgabe seiner Schuld getroffen wird.

Art. 71 Diejenigen, welche zuerst ein solches Complott veranlaßt und zu Stande gebracht (Anstifter), dann diejenigen, welche das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung geleitet haben (Anführer), sind innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Strafe höher als die gemeinen Theilnehmer zu bestrafen. Gegen letztere ist die Strafe innerhalb dieser Grenzen nach Beschaffenheit und Größe ihrer Mitwirkung auszumessen.

Art. 72. Wurde das Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos; andernfalls wird die bloße Eingehung der Verbindung als nicht beendigter Versuch des beabsichtigten Verbrechens bestraft.

Art. 73. Der Anstifter wird selbst dann, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, noch auch sich durch seine Gegenwart bei der Ausführung zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der Strafe des Urhebers getroffen, der gemeine Theilnehmer aber in gleichem Falle von der Strafe des beendigten Versuchs.

Art. 74. Hatte der Anstifter im Falle des vorhergehenden Artikels vor der That die Uebrigen von der Ausführung, soviel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, oder denselben seinen Austritt aus der Verbin=

dung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die Strafe des beendigten Versuchs; den gemeinen Theilnehmer aber in gleichem Falle die Strafe des nicht beendigten Versuchs.

Auch den Anstifter trifft nur die Strafe des nicht beendigten Versuchs, wenn er neben der ausdrücklichen Erklärung seines Austritts die Uebrigen zugleich soviel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten sich bemüht hat; der gemeine Theilnehmer bleibt in gleichem Falle straflos.

Art. 75. Sowohl der Anstifter, als andere Theilnehmer, welche der Obrigkeit von dem Complott so zeitig Anzeige gemacht haben, daß das Verbrechen noch verhindert werden konnt, sind straflos.

Art. 76. Die Ehefrau des Urhebers, die unter seiner Gewalt und Pflege stehenden Verwandten in absteigender Linie und die seiner Aufsicht anvertrauten Minderjährigen, werden, wenn sie auch als Miturheber seines Verbrechens oder Theilnehmer am Complott erscheinen doch nur als Gehülfen bestraft, es müßte sich denn aus den Umständen ergeben, daß sie nicht wegen ihrer Abhängigkeit von dem Urheber zu der strafbaren That mitgewirkt haben.

Art. 77. Die Gesetze wider das Complott (Art. 70 bis 76) sind auch auf die von einer Bande ausgeführten Verbrechen anzuwenden.

Unter Banden werden solche Verbindungen von wenigstens drei Personen verstanden, die zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmten Verbrechen derselben Art, oder solcher Verbrechen, welche nach Art. 90 Nr. 1, 3, 4 und 7 als gleichartig gelten, eingegangen sind.

Den einzelnen Mitgliedern einer Bande sind indessen nicht alle von derselben verübten Verbrechen anzurechnen, sondern jeder Mitgenosse der Bande ist bloß in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, zu welchen er vor, bei oder nach der That mitgewirkt, oder zu deren Mitausführung er durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich bereit gezeigt hat.

Art. 78. Jeder, welcher der Bande beigetreten ist

soll schon wegen des bloßen **Beitritts** zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden, wenn er auch an den von der Bande verübten Verbrechen in keiner Art Antheil genommen hat.

Er bleibt wegen des Beitritts zur Bande straflos, wenn er das Dasein derselben der Obrigkeit angezeigt hat.

III. Gehülfen.

Art. 79. Wer das bereits beschlossene oder beabsichtigte Verbrechen eines Anderen vorsätzlich erleichtert oder befördert, ist, außer dem Falle des Art. 69, als **Gehülfe** zu bestrafen.

Als Gehülfe ist namentlich anzusehen:

1) wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung oder Verführung befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt oder verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt;

2) wer im Zeitpunkte der Ausführung der That durch Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere Weise Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung oder die Größe derselben befördert;

3) wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (Art. 84) ausmachen, nach der That förderlich geworden ist.

Art. 80. Die Strafe des Gehülfen ist im Verhältnisse zur Strafe, welche auf dem von dem Urheber verübten Verbrechen steht, nach demjenigen Maßstabe herabzusetzen, welchen der Art. 64 für die Strafe des Versuchs im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens bestimmt. Besteht die Strafe des Urhebers in der Dienstentsetzung, Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt, und ist der als Gehülfe zu Strafende kein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener, so tritt gegen denselben im ersten Falle Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren oder Gefängniß nicht

unter vier Wochen und in den beiden anderen Fällen Gefängnißstrafe oder Geldstrafe ein.

Art. 81. Wurde von dem Urheber ein schwereres Verbrechen oder ein Verbrechen von schwererer Art vollbracht, als worauf nach der Meinung und Absicht des Gehülfen seine Beihülfe gerichtet war, so wird, sofern ihm nicht jener eingetretene sträflichere Erfolg im einzelnen Falle zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei der Ausmessung der Strafe desselben die Strafe desjenigen Verbrechens zu Grunde gelegt, auf welches seiner Absicht nach, seine Beihülfe gerichtet gewesen ist.

Art. 82. Die im Art. 76 genannten Personen werden, wenn sie als Gehülfen erscheinen, mit den gelinderen der im Art. 80 und den einzelnen Nummern des Art. 64 bestimmten Strafen belegt, es müßte sich denn aus den Umständen ergeben, daß sie nicht wegen ihrer Abhängigkeit von dem Urheber zu der strafbaren That mitgewirkt haben.

Art. 83. Wer dem Urheber Beihülfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos, wenn er vor Ausführung der That entweder die Zurücknahme seiner Zusage dem Urheber ausdrücklich erklart, oder von dessen Vorhaben der Obrigkeit so zeitig Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte.

IV. Begünstiger.

Art. 84. Wer, ohne vorheriges Einverständniß, erst nach vollbrachter That dem Urheber oder Gehülfen in Beziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, macht sich der Begünstigung schuldig.

Dahin gehört namentlich:

1) wer wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt, verbirgt, oder ihnen zur Flucht behülflich ist;
2) wer Verbrechern vorsätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hülfe leistet, oder zu solcher Vertilgung mitwirkt;
3) wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an sich bringt, oder zu deren Absatz an andere verhilft.

Art. 85. Die Begünstigung wird mit Rücksicht auf

die Größe und Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, sowie auf die Beweggründe und die durch die Begünstigung entstandenen Nachtheile, mit Correctionshaus bis zu einem Jahr, Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Art. 86. Wer gewerbsmäßig entweder die Urheber oder Gehülfen, oder die Gegenstände des Verbrechens bei sich aufnimmt, verbirgt, verheimlicht, oder die letzteren ankauft, eintauscht, an Zahlungsstatt oder als Geschenk, oder zum Verhandeln, Zerstören, Umändern oder Unkennbarmachen übernimmt, ist mit Correctionshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des Gewerbbetriebs, falls solcher zum verbrecherischen Verkehr mißbraucht worden ist.

Art. 87. Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerte in demselben Grade, Pflegeltern und Pflegkinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese blos zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung stattgefunden hat.

Art. 88. Wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder wer vermöge eines besonderen, von seinen Vorgesetzten erhaltenen Befehls oder Auftrags, die Begehung von Verbrechen zu verhindern verpflichtet ist, soll, wenn er die Verhinderung eines Verbrechens vorsätzlich unterläßt, als Gehülfe des Thäters bestraft werden.

Art. 89. Wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder vermöge eines besonderen, von seinen Vorgesetzten erhaltenen Befehls oder Auftrags, die Verpflichtung hat, die ihm bekannt gewordenen Verbrechen anzuzeigen, ist, wenn er diese Anzeige im Einverständniß mit dem Urheber oder dessen Gehülfen unterläßt, als Gehülfe des Thäters oder als Begünstiger zu bestrafen.

Titel VII.

Von dem Rückfalle.

Art. 90. Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als **Rückfall** bestraft werden soll, sind folgende:

1) Falschmünzen, Münzfälschung, Fälschung der Herzoglichen Siegel, des Herzoglichen Stempelpapiers, der Staatspapiere, und Fälschungen in Amtshandlungen;
2) Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht und Aussetzung;
3) Mord und Vergiftung;
4) Todtschlag, Körperverletzung und Theilnahme an Raufhändeln;
5) Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit, doppelte Ehe, Ehebruch und Entführung;
6) Falsche Anzeige und Verläumdung;
7) Raub, Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung, Betrug, Fälschung, Wilderei und Diebshehlerei;
8) Brandstiftung und Eigenthumsbeschädigung;
9) Meineid und Eidesbruch.

Art. 91. Es wird jedoch in jedem Straffalle, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt:

1) daß der Uebertreter wegen des früheren Verbrechens vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt war, und diese Strafe vor der abermaligen Begehung ganz oder theilweise verbüßt hat;
2) daß die zuerkannt werdende Strafe in einer Freiheitsstrafe besteht, und
3) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von **gleicher** Art und mit Vorsatz verübt sind.

Art. 92. Als **gleichartig** gelten, außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, die unter jeder einzelnen Nummer des Art. 90 zusammengestellten strafbaren Handlungen.

Art. 93. Die Strafe des Rückfalls ist auch dann

verwirkt, wenn die frühere Strafe nur wegen Versuchs erkannt worden und nun ein versuchtes oder ein vollendetes Verbrechen zu bestrafen ist, oder wenn der jetzt als Urheber zu Bestrafende früher als Gehülfe bestraft wurde.

Dieselbe Bestimmung tritt im umgekehrten Falle ein.

Art. 94. Bei einem Rückfalle ist die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in ihrer Dauer zu verlängern und durch erlaubte Zusätze zu schärfen.

Die Gerichte haben hierbei theils auf die Größe der bereits erlittenen Strafe, theils auf den längeren oder kürzeren Zwischenraum zwischen dem Zeitpunkte der überstandenen Strafe und dem neuen Verbrechen, theils auf den inmittelst von dem Thäter geführten Lebenswandel Rücksicht zu nehmen.

Art. 95. Findet das Gericht bei einem zweiten oder weiteren Rückfalle die nach dem Gesetze zulässige Gefängnißstrafe und deren Schärfung nicht zureichend, so hat es auf Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen.

Art. 96. Bei einem zweiten und jedem weiteren Rückfalle kann, wenn nicht für einzelne Fälle ein Anderes gesetzlich bestimmt ist, das höchste Maß der im Gesetze bestimmten Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe um ein Viertheil, jedoch nicht um mehr, als um ein Jahr überschritten werden, insofern nach Art. 7 die Natur der Strafart diese Verlängerung der Strafzeit zuläßt.

Art. 97. Wer, nachdem er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt und nicht begnadigt worden ist, ein neues Verbrechen verübt, soll mit den bei der zeitlichen Zuchthausstrafe zulässigen Schärfungen als Strafe belegt werden.

Art. 98. Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Schärfungsgrundes, wenn seit dem Tage der beendigten Strafverbüßung bis zur Begehung des neuen Verbrechens die im Art. 124 für das bestrafte Verbrechen bestimmte Verjährungszeit abgelaufen ist.

Titel VIII.

Von dem Zusammentreffen (der Concurrenz) mehrerer Verbrechen oder Vergehen.

Art. 99. Ist ein zu bestrafender mehrerer Verbrechen oder Vergehen schuldig, so sollen die sämmtlichen verwirkten Strafen, soweit sie ihrer Natur nach neben einander bestehen können, gegen denselben erkannt werden, jedoch mit Beobachtung derjenigen Ausnahmen und Vorschriften, welche in den folgenden Artikeln 100—108 dieses Gesetzes und im besonderen Theile des Strafgesetzbuches Tit. XL., XLI., XLII. vom Diebstahle, von der Unterschlagung, von der Schriftfälschung und von dem Betrug Art. 368, 377 und 390 enthalten sind.

Art. 100. Trifft die lebenslängliche Zuchthausstrafe mit irgend einer andern Strafe zusammen, so darf nur auf die erste erkannt werden.

Art. 101. Trifft die Gefängnißstrafe mit einer anderen Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit zusammen, so bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, bei der Zumessung der letzteren, jedoch nur innerhalb der für die Dauer derselben bestimmten Grenzen, auf diesen erschwerenden Umstand Rücksicht zu nehmen.

Wird in einem solchen Falle, nur wegen des erschwerenden Umstandes Correctionshausstrafe auf ein Jahr oder mehr erkannt, so zieht dieß nur diejenigen gesetzlichen Folgen nach sich, welche in Gemäßheit der Artikel 22 und 28 an die Verurtheilung zur Correctionshausstrafe von weniger als einem Jahr geknüpft sind, und dieses ist im Urtheile zu bemerken.

Art. 102. Sind nur Zuchthausstrafen auf bestimmte Zeit oder nur Correctionshausstrafen verwirkt, so sollen die Gerichte die wegen der schwersten That zu verhängende Strafe ganz in Ansatz bringen.

Die wegen der übrigen Verbrechen verwirkten Strafen sind von einem Drittheil bis zu zwei Drittheilen aufzurechnen.

Art. 103. Sind zugleich Zuchthausstrafen und Correctionshausstrafen verwirkt, so wird auf die Correctionshausstrafe ebenso, als wenn auch diese in Zuchthaus-

strafe bestünden, die im zweiten Absatz des vorhergehenden Art. 102 enthaltenen Bestimmung zur Anwendung gebracht; jedoch darf die Dauer der hiernach zuzusetzenden Correctionshausstrafe nur zur Hälfte als Zuchthausstrafe in Ansatz gebracht werden.

Art. 104. Es darf in keinem Falle die vereinigte Zuchthausstrafe die Dauer von achtzehn Jahren, und die vereinigte Correctionshausstrafe die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

Art. 105. Sind nur Gefängnißstrafen verwirkt, so wird, wenn dieselben zusammen die Dauer von vier Wochen, aber nicht die Dauer von sechs Wochen überschreiten, nur das Maximum der Gefängnißstrafe von vier Wochen verbüßt: übersteigen sie sechs Wochen, so tritt die Correctionshausstrafe der geringsten Dauer ein.

Art. 106. Festungsstrafen werden, sie mögen nur unter sich, oder zugleich mit Zuchthaus- oder mit Correctionshausstrafen zusammentreffen, nach denselben Grundsätzen, als wenn sie Correctionshausstrafen wären, behandelt (Art. 102 und 103).

Diese zugleich mit Correctionshausstrafe verwirkte Festungsstrafe ist in Correctionshausstrafe zu verwandeln, wobei jedoch, wenn die ursprüngliche Correctionshausstrafe hierdurch auf ein Jahr oder weiter erhöhet wird, in Hinsicht der Folgen der vereinigten Strafe der Schlußsatz des Artikel 101 zur Anwendung kommt.

Sind nur Festungsstrafen verwirkt, so darf bei deren Vereinigung nie die Dauer von sieben Jahren überschritten werden.

Art. 107. Umfaßt die Untersuchung mehrere Verbrechen, deren abermalige Begehung nach Art. 90 des Strafgesetzbuchs als Rückfall strafbar ist, so kommt die Strafe des Rückfalls nur einmal, und zwar bei dem schwersten dieser Verbrechen, in Anwendung.

Art. 108. Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 99 bis 107 finden nicht blos Anwendung, wenn die mehreren Verbrechen Gegenstand desselben Strafurtheils sind, sondern auch dann, wenn ein von dem Verurtheilten vor jener Verurtheilung begangenes Verbrechen erst nach derselben Gegenstand eines Strafurtheils wird,

insofern er die bei der ersten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht bereits erstanden hat.

In einem solchen Falle ist zur Erhöhung oder Verwandlung der in dem ersten Urtheile ausgesprochenen Freiheitsstrafe dasjenige Gericht zuständig, welches das spätere Urtheil erläßt.

Art. 109. Ist Jemand mehrerer Verbrechen oder Vergehen beschuldigt, von denen eins oder mehrere zur Zuständigkeit des Assisenhofes gehören, so kann, wenn gleich die letzteren mit den übrigen Vergehen nicht connex sind, der Anklagesenat den Angeklagten wegen sämmtlicher Verbrechen und Vergehen zur gleichzeitigen und gleichmäßigen Verhandlung und Aburtheilung vor den Assisenhof verweisen, insofern dadurch die Aburtheilung sämmtlicher Verbrechen und Vergehen erleichtert wird.

Art. 110. Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen, auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, ebenso mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei jedoch die Fortsetzungen und deren Zahl als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in Betracht kommen.

Art. 111. Ein fortgesetztes, nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels zu bestrafendes Verbrechen wird auch dann angenommen, wenn die mehrfachen Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes in Bezug auf dasselbe fortdauernde Verhältniß verübt worden sind.

Art. 112. Sind durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze zugleich übertreten worden, so wird der Schuldige zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist, wobei jedoch die gleichzeitigen anderen Uebertretungen ebenfalls als

Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in Betracht kommen.

Titel IX.

Von der Milderung der Strafen.

Art. 113. Die Zulässigkeit einer milderen Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet:

1) durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den Art. 114 und 115 aufgestellten Bestimmungen;

2) durch diejenigen Zustände, welche nach dem Art. 35, Nr. 2 und 3 und Art. 37 beim Dasein des dort vorausgesetzten Grades gänzliche Straflosigkeit bewirken, insofern sie im einzelnen Falle in geringerem, aber doch in so hohem Grade vorhanden sind, daß die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maße im Mißverhältniß mit der Verschuldung stehen würde. Wegen dieses Milderungsgrundes, insofern derselbe nicht mit dem jugendlichen Alter zusammentrifft, darf aber die Strafe nicht weiter herabgesetzt werden, als es die im Art. 115 in Bezug auf das jugendliche Alter gegebenen Vorschriften gestatten.

Art. 114. Hat ein Schuldiger zur Zeit der That zwar das vierzehnte, aber noch nicht das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt gehabt, so ist von den Gerichten vorerst in Erwägung zu ziehen, ob er mit hinlänglicher Unterscheidungskraft gehandelt hat. Wird diese Frage verneint, so soll die Strafe, womit das Gesetz die That bedroht, nicht gegen ihn verhängt, sondern er soll nach Umständen und nach dem Alter, in welchem er zur Zeit der Verurtheilung steht, der häuslichen Züchtigung oder polizeilich anzuordnenden Besserungsmitteln überlassen werden.

Art. 115. Wird im Falle des vorhergehenden Artikels die bemerkte Frage bejaht, so soll dennoch nicht auf die gesetzliche Strafe, womit die verübte That bedroht ist, erkannt werden, sondern es treten folgende geringere Strafen ein, nämlich:

1) statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe:
Correctionshausstrafe von wenigstens fünf und höchstens zehn Jahren;
2) statt der Zuchthausstrafe von wenigstens fünf und höchstens achtzehn Jahren:
Correctionshausstrafe von wenigstens einem Jahr und höchstens fünf Jahren;
3) statt der Zuchthausstrafe von weniger als fünf Jahren:
Correctionshausstrafe bis zu einem Jahr;
4) statt der Correctionshausstrafe von wenigstens fünf Jahren:
dieselbe Strafe, jedoch nur von wenigstens sechs Monaten und höchstens drei Jahren;
5) statt der Correctionshausstrafe von weniger als fünf Jahren:
dieselbe Strafe, jedoch nur bis zu sechs Monaten oder Gefängnißstrafe;
6) statt der Gefängniß- oder Geldstrafe:
gerichtlicher Verweis.

Art. 116. Auf lebenslängliche Zuchthausstrafe dürfen die Gerichte, wenn der Schuldige zur Zeit der That zwar das siebenzehnte, aber noch nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, in keinem Falle erkennen, sondern es tritt statt dieser Strafe Zuchthausstrafe von wenigstens zehn und höchstens achtzehn Jahren ein.

Titel X.

Von Zumessung der Strafe.

Art. 117. Soweit das Gesetz die Strafe der Art und Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bestimmt.

Art. 118. Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen.

Art. 119. Rücksichtlich der Bösartigkeit und

Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere:

1) je zahlreichere und wichtigere sittliche Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe deutlich zu erkennen;

2) je mehrere und größere Hindernisse die That erschwerten, und je mehr Grausamkeit, Geflissenheit, List oder Dreistigkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden;

3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat;

4) je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, insbesondere je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen wegen früher verübter Verbrechen oder Vergehen er schon Strafe erstanden hat, oder ihm bereits Strafurtheile verkündigt worden sind.

Art. 120. Dagegen vermindert sich die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbesonde:

1) wenn der Thäter zur Zeit des begangenen Verbrechens zwischen dem vollendeten siebzehnten und dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre gestanden hat;

2) wenn er den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;

3) wenn er durch Noth oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist, ohne daß die Einwirkung von der Art war, daß dadurch alle Strafbarkeit des Handelnden ausgeschlossen wird;

4) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene Ge-

legenheit die Entstehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat;

5) wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat;

6) wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war;

7) wenn er sich selbst dem Gerichte als den Schuldigen angegeben, oder am Anfange der Untersuchung, und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat.

Art. 121. Die Gerichte sind ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen nach dem zweiten Theile dieses Gesetzbuchs nur Correctionshausstrafe angedroht ist und das geringste Maß dieser Strafe in zwei Monaten besteht, wegen vorliegender Strafminderungsgründe diese Strafe auf Gefängniß herabzusetzen.

Auch sind die Gerichte ermächtigt, dem Thäter, welchem weder Gewinnsucht noch sonst eine schändliche Gesinnung beigemessen werden kann, die Fähigkeit, Ehren- und Dienstrechte künftig zu erlangen, und nach einer gewissen Zeit den Wiedereintritt in die andern entzogenen bürgerlichen und politischen Rechte vorzubehalten.

Titel XI.

Von der Erlöschung der Strafbarkeit durch den Tod und durch Verjährung.

Art. 122. Der Tod des Schuldigen hebt dessen Strafe auf, mit Ausnahme der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe.

Art. 123. Die Strafbarkeit der That erlischt, wenn von dem Tage ihrer Verübung an, die im folgenden Artikel bestimmte gesetzliche Verjährungszeit abgelaufen ist, ohne daß eine Unterbrechung derselben statthatte.

Art. 124. Die Verjährungszeit ist bestimmt:

1) auf zwanzig Jahre bei Verbrechen, welche mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;
2) auf zehn Jahre bei solchen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen, welche mit mehr als einjähriger Correctionshausstrafe, mit Zuchthausstrafe, mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bedroht sind, wenn deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet;
3) auf fünf Jahre bei den übrigen strafbaren Handlungen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet;
4) auf drei Jahre bei denjenigen strafbaren Handlungen, welche nur auf Klage der Betheiligten untersucht werden können, mit Ausnahme der Ehrenkränkungen;
5) auf ein Jahr bei Ehrenkränkungen.

Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf der unter Nr. 4 und 5 bestimmten Zeit die erforderliche Anzeige oder Klage bei der einschlagenden Gerichtsbehörde übergeben, so gilt auch hier die fünfjährige Verjährungszeit.

Art. 125. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen der verübten That gegen den Angeschuldigten gerichtet wurde.

Art. 126. Die Verjährungszeit lauft von Neuem von der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war; die Strafbarkeit der That erlischt aber nur dann, wenn ohne seine Schuld oder Veranlassung während dieses Zeitraums kein Urtheil erfolgt ist.

Art. 127. Die Vollziehbarkeit der einmal rechtskräftig zuerkannten Strafen wird durch keinen Zeitverlauf aufgehoben.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen.

Titel XII.

Vom Hochverrathe und vom Landesverrathe.

I. Hochverrath.

Art. 128. Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen durch Angriff oder Verschwörung:

1) gegen die Person des Herzogs oder des Verwesers des Herzogthums, wenn eine solche Unternehmung dahin abzielt, den Regenten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder demselben auf irgend eine Weise die Ausübuug der Regierung unmöglich zu machen;

2) gegen die Selbstständigkeit des Staats, geschehe um das ganze Herzogthum einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um einen Theil seines Gebietes vom Ganzen loszureißen;

3) gegen die Staatsverfassung, sofern durch eine solche Unternehmung die gewaltsame Abänderung der Verfassung des Herzogthums bezweckt wird.

Eine Verschwörung ist vorhanden, sobald zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines Angriffs verabredet haben.

Art. 129. Hochverräther sind zu bestrafen:

1) im Falle eines hochverrätherischen Angriffs, mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe;

2) im Falle einer hochverrätherischen Verschwörung, welche noch keinen Angriff zur Folge hatte, die Anstifter mit Zuchthaus von sechs bis zwölf Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Zuchthaus von zwei bis acht Jahren.

Art. 130. Wer in hochverrätherischer Absicht irgend eine Handlung begeht, welche als Vorbereitung des im Art. 128 bezeichneten Verbrechens anzusehen ist, soll mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Dahin gehört:

wer zu einer hochverrätherischen Handlung auffor-

dert, Anderen hochverrätherische Plane mittheilt, aufreizende Schriften verbreitet, Waffen oder andere zu diesem Zwecke dienliche Mittel anschafft oder bereit hält.

Ist eine hochverrätherische Unternehmung weiter gediehen, so hat der Thäter Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren verwirkt, insbesondere, wenn derselbe öffentlich durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert, Verbindungszeichen ausgesteckt oder ausgetheilt, bewaffnete Mannschaft angeworben oder eingeübt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken gehalten, oder solchen im Bewußtsein dieses Zweckes beigewohnt, Waffen oder sonstige zum Angriffe dienliche Mittel ausgetheilt oder angenommen hat.

Art. 131. Wurde die Verschwörung, ehe es zu einer vorbereitenden Handlung kam, freiwillig aufgegeben, so trifft den Anstifter Correctionshaus bis zu fünf, den gemeinen Theilnehmer aber Correctionshaus bis zu drei Jahren.

Art. 132. Sind in Folge der Verschwörung vorbereitende oder Versuchshandlungen unternommen worden, so trifft den Anstifter, wenn er daran keinen Antheil genommen, vor der That den Uebrigen seinen Austritt angezeigt und sie, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat, drei bis achtjährige Zuchthausstrafe, den gemeinen Theilnehmer aber, der keinen Antheil genommen und vor der That entweder den Uebrigen seinen Austritt angezeigt oder dieselben, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat, zwei bis vierjährige Zuchthausstrafe, und falls er beides gethan hat, zwei bis vierjährige Correctionshausstrafe.

Art. 133. Jeder Angehörige des Herzogthums, sowie jeder, welcher unter dem Schutze der Gesetze des Herzogthums wohnt, ist, wenn er von einer hochverrätherischen Verschwörung oder Unternehmung Wissenschaft erhält, schuldig, dieselbe einer obrigkeitlichen Stelle längstens binnen achtundvierzig Stunden nach erlangter Wissenschaft, wofern nicht die dringende Gefahr eine schleunigere Anzeige nothwendig macht, anzuzeigen.

Wer dieses unterläßt, soll deßwegen mit Gefängniß, wenn aber die Verschwörung oder der Plan zur Ausführung gebracht wurde, mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist besonders auch darauf, ob der Schuldige die Verschwörung oder den Plan mißbilligt, oder sich denselben widersetzt, oder die Urheber davon abzubringen versucht hat, und im Falle einer verspäteten Anzeige außerdem auf die Dringlichkeit der Umstände Rücksicht zu nehmen.

Die im Artikel 87 genannten Personen sind jedoch mit der Strafe der unterlassenen Anzeige zu verschonen.

Art. 134. Wer, in eine hochverrätherische Verschwörung oder Unternehmung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit angiebt, ist straffrei.

II. Landesverrath.

Art. 135. Des Landesverraths macht sich schuldig:

1) jeder Herzogliche Staatsangehörige, sowie jeder, der während seines zeitlichen Aufenthalts im Herzogthume den Rechtsschutz genießt und der
   a. einen anderen Staat zu einem wider das Herzogthum ausgebrochenen Kriege ausdrücklich aufgefordert, oder ihm in feindseliger Absicht Veranlassung oder Gelegenheit dazu gegeben, insbesondere denselben durch Verrath von Staatsgeheimnissen absichtlich zu diesem Kriege aufgereizt hat,
   b. in einem wider das Herzogthum ausgebrochenen Kriege den Feind mit Vorsatz unterstützt, namentlich
   c. Militärpersonen von den Herzoglichen oder verbündeten Truppen zum Aufstande, zur Widersetzlichkeit, zur Desertion, zum Ueberlaufen oder zu sonstiger Untreue verleitet, oder
   d. einem feindlichen Spion, wissend, daß er ein

solcher ist, in verrätherischer Absicht Vorschub geleistet hat;

2) wer dem Feinde als Spion gedient hat:

3) wer dem Feinde besetzte Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten verrätherischer Weise übergeben, oder durch Verrath deren Uebergabe oder Wegnahme bewirkt hat;

4) wer dem Feinde Operationsplane, Risse von Festungen oder Lagern mitgetheilt, Magazine verrathen oder ihn durch Werbung oder Uebersendung von Mannschaft, Munition oder sonstigen Kriegsbedürfnissen, vorsätzlich unterstützt hat;

5) jeder Herzogliche Staatsangehörige, welcher nach eingetretenem Kriegszustande zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat.

Wenn landesverrätherische Handlungen auf Vernichtung des Staats oder eines wesentlichen Bestandtheiles desselben abzwecken, so begründen sie den Begriff des Hochverraths.

Art. 136. Der Landesverrath wird, insoweit nicht die Militairstrafgesetze besondere Bestimmungen enthalten, mit Zuchthaus von fünf bis sechszehn Jahren bei erschwerenden Umständen aber mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft; im Falle Nr. 5 des vorhergehenden Artikels sind jedoch die Gerichte ermächtigt, auf Correctionshaus von zwei bis acht Jahren zu erkennen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Thäters, seine Beweggründe zum Eintritt in den Kriegsdienst des Feindes und die Beschaffenheit seines Dienstes eine mildere Strafe rechtfertigen sollten.

Art. 137. Was im Art. 134 in Beziehung auf die Theilnahme an einer hochverrätherischen Verschwörung verordnet worden ist, gilt auch von den Theilnehmern an einer landesverrätherischen Verschwörung.

III. Hoch- und Landesverrath gegen das deutsche Reich.

Art. 138. Unternehmungen, welche gegen das Dasein, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung

des deutschen Reichs gerichtet sind, sollen nach Maßgabe der Art. 129, 130, 131, 132, 133 und 134 beurtheilt und bestraft werden.

Ist eine der im Art. 135 bezeichneten landesverrätherischen Handlungen gegen das deutsche Reich verübt worden, so kommen die Strafbestimmungen der Art. 136 und 137 zur Anwendung.

Titel XIII.

Von der Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Herzogthums in Beziehung zu anderen Staaten.

Art. 139. Wer, um den Herzoglichen Staat zu benachtheiligen, die Staatsgrenze verrückt oder die Grenzzeichen vernichtet oder verändert, wird mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 140. Wer, um den Herzoglichen Staat zu benachtheiligen, Urkunden, Schriften oder andere Beweismittel, welche sich auf Rechte oder Ansprüche des Staats gegen einen anderen Staat, oder umgekehrt beziehen, unterdrückt, vernichtet oder ausliefert, oder wer mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit und Gefährlichkeit seiner Handlung, jedoch ohne hoch- oder landesverrätherische Absicht, ein ihm von der Herzoglichen Staatsregierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate zum Nachtheile des Herzoglichen Staats geführt hat, soll zu Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren verurtheilt werden.

Art. 141. Bei Zumessung der in den Art. 139 und 140 bestimmten Strafen ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Staat durch die bezeichneten Handlungen einen Schaden erlitten hat und welchen.

Art. 142. Wer Waffenstillstands, Neutralitäts-, Allianz- oder sonstige Staatsverträge vorsätzlich verletzt, oder denselben zuwiderhandelt, ob er gleich weiß, daß er dadurch die Herzogliche Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu anderen Staaten versetzen kann, soll mit Correctionshaus von ein bis vier Jahren bestraft werden.

Art. 143. Wer, ohne Erlaubniß der Staatsregierung und innerhalb der Grenzen des Herzogthums, nicht zu Gunsten des Feindes (Art. 135 Nr. 4), Werbung für auswärtige Kriegsdienste treibt, soll zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Wenn aber dadurch Militärpersonen zur Desertion, oder Militärpflichtige zum Austritt verleitet worden sind, so tritt Correctionshausstrafe von ein bis zu vier Jahren ein.

Die nicht zu Gunsten des Feindes geschehene Verleitung von Militärpersonen zur Desertion, ohne Anwerbung für auswärtige Kriegsdienste, oder zur Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte (Art. 135 Nr. 1 lit. b und c), wird mit Gefängniß, und unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Art 144. Wegen Beleidigungen:

1) gegen auswärtige Regenten und deren Familienglieder;
2) sowie wegen Beleidigungen gegen die bei dem Herzoglichen Hofe oder bei der Deutschen Reichsgewalt beglaubigten Gesandten kann die Anklage in Folge einer von dem Justizministerium ertheilten Ermächtigung vom Staatsanwalte erhoben werden.

Das Justizministerium kann diese Ermächtigung nur auf Beschwerde der auswärtigen Regierung oder des Beleidigten selbst und nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen. Wurde jedoch eine solche Beleidigung im Inlande in Gegenwart des Beleidigten, oder wurde sie im Inlande gegen Regenten des deutschen Reiches in öffentlicher Rede an eine versammelte Menge oder in öffentlich verbreiteten Schriften verübt, so ist die Ermächtigung zur Klagerhebung nicht von einer Beschwerde des Beleidigten abhängig.

Soferne die Handlung nicht als ein schwereres Verbrechen oder Vergehen einer höheren Strafe unterliegt, wird:

1) die Beleidigung unter 1 mit Gefängniß oder unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten;

2) die Beleidigung unter 2 mit Gefängniß nach Maßgabe der in dem Tit. XXXV. enthaltenen Grundsätze bestraft.

Titel XIV.

Von der Beleidigung der Majestät.

Art. 145. Wer außer dem Falle des Hochverraths die geheiligte Person des Herzogs thätlich beleidigt, wird bestraft:

1) im Falle einer hierdurch zugefügten körperlichen Verletzung mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder unter erschwerenden Umständen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe;

2) in anderen Fällen mit Zuchthaus von sechs bis zwölf Jahren.

Art 146. Wer in Gegenwart des Herzogs denselben durch Rede, Schrift, durch Zeichen oder bildliche Darstellung beleidigt, oder mit thätlicher Beleidigung bedroht, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Art. 147. Wer öffentlich oder in verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Herzogs oder dessen Regierungshandlungen, insofern bei diesen seiner Person und nicht bloß seiner Behörden erwähnt wird, schmäht oder der Geringschätzung Preis zu geben sucht, oder wer dergleichen Schriften oder Darstellungen vorsätzlich verbreitet, oder für den Zweck dieser Verbreitung vorsätzlich Abdrücke, Abschriften u. d. m. fertigt, wird mit Correctionshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 148. Wer auf andere, als die in den vorstehenden Artikeln bemerkte Weise die Majestät der Herzogs angreift, wird mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

Art. 149. Wegen der in den Art. 146, 147 und 148 bezeichneten strafbaren Handlungen darf von den Behörden keine Untersuchung wider den Thäter eingeleitet werden, bevor sie deßhalb von dem Ministerium der Justiz Verfügung erhalten haben.

Titel XV.

Von der thätlichen und wörtlichen Beleidigung der Mitglieder der Herzoglichen Familie und des Verwesers des Herzogthums.

Art. 150. Sind die in dem vorhergehenden Titel XIV. Art. 145, 146, 147 und 148 bezeichneten Handlungen gegen die Herzogin, gegen den Erbprinzen, gegen die Erbprinzessin oder gegen den Verweser des Herzogthums begangen worden, so treten folgende Strafen ein:

Nämlich:

1) statt der im Art. 145 unter Nr. 1 bestimmten Strafe, sechs bis zwölf Jahre Zuchthaus;
2) statt der daselbst unter 2 bestimmten Strafe, Zuchthaus von drei bis sechs Jahren;
3) statt der im Art. 146 bestimmten Strafe Correctionshaus bis zu drei Jahren;
4) statt der im Art. 147 bestimmten Strafe, Gefängniß von vier Wochen oder Correctionshaus bis zu achtzehn Monaten;
5) statt der im Art. 148 bestimmten Strafe, Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu vier Wochen.

Der Art. 149 des vorhergehenden Titels ist auch auf die Fälle unter Nr. 3, 4 und 5 des gegenwärtigen Artikels anzuwenden.

Art. 151. Wer gegen ein anderes Mitglied des Herzoglichen Hauses eine ehrenkränkende Handlung begeht, wird nach den in dem Titel XXXV. enthaltenen Grundsätzen mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, und im Falle der falschen Anzeige oder Verläumdung (Art. 296 und 297) mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Titel XVI.

Von dem Aufruhr und Auflauf.

Art. 152. Hat eine zusammengerottete Mehrheit von Menschen auf irgend eine Weise öffentlich zu erkennen gegeben, daß sie die Absicht habe, sich gegen die

Obrigkeit gewaltsam aufzulehnen, geschehe dieses um das Einschreiten der Behörden gegen eine von ihr bezweckte Widerrechtiichkeit unbeachtet zu lassen, oder zu verhindern, oder um eine Verfügung oder die Unterlassung oder die Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, so ist Aufruhr vorhauden.

Art. 153. Wenn die Zusammengerotteten freiwillig, oder auf Befehl der Obrigkeit oder deren Diener, sogleich wieder auseinander gehen und zur Pflicht zurückkehren, so sollen nur die Anstifter und Anführer, und zwar wenn die Zusammengerotteten freiwillig auseinander gegangen und zur Pflicht zurückgekehrt sind, mit Gefängniß, wenn dieß aber erst nach vorausgegangenem Befehl der Obrigkeit, oder deren Diener geschehen ist, mit Correctionshaus bis zu einem Jahr bestraft werden.

Art. 154. Wenn die Aufrührer wider den Befehl der Obrigkeit, deren Diener oder der bewaffneten Macht in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, jedoch die Ruhe wieder hergestellt worden ist, ehe noch jene an Personen oder Sachen Gewalt verübt hatten, so sollen:

1) die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus von ein bis fünf Jahren;
2) die bewaffneten Theilnehmer mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, die unbewaffneten Theilnehmer hingegen mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 155. Sind von der zusammengerotteten Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt worden, so sollen die Theilnehmer des Aufruhrs nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

1) diejenigen, welche Todtschlag, Raub oder Brandstiftung begangen haben, mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe, oder, wenn bei den beiden zuletzt genannten Verbrechen Strafminderungsgründe eintreten, mit Zuchthausstrafe von zwölf bis achtzehn Jahren;

2) diejenigen, welche Personen thätlich mißhandelt haben, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, und zwar nicht unter fünf Jahren, sofern diese Mißhandlung an obrigkeitlichen Personen, deren Dienern, oder beorderten Militärpersonen geschehen ist;

3) diejenigen, welche Plünderung oder Zerstörung verübt, an Gebäuden durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen Gewalt ausgeübt in Gebäuden oder anderen liegenden Gründen Verwüstungen angerichtet haben, oder diejenigen, welche mit Waffen versehen waren, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;

4) die übrigen Theilnehmer mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren.

Art. 156. Waren die Aufrührer freiwillig, oder auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Diener auseinander gegangen, es waren aber von einem oder dem anderen unbedeutende Excesse, jedoch nicht gegen die Obrigkeit, deren Diener oder die bewaffnete Macht verübt worden, so können die unter Nr. 2 und 3 des vorhergehenden Artikels bestimmten Strafen bis zu zwei Monaten Correctionshaus herabgesetzt werden.

Art. 157. Die Anstifter und die Anführer bei einem Aufruhr, welcher zu dem im Art. 155 bezeichneten Grade gediehen ist, sollen bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von zwölf bis sechszehn Jahren, wenn Mord, Todtschlag, Raub, oder Brandstiftung vorgefallen ist;

2) mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn ein Verbrechen von der im Art. 155 Nr. 2 oder 3 genannten Art verübt worden ist;

3) in den übrigen Fällen mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 158. Ergiebt sich, daß Anstifter, Anführer oder gemeine Theilnehmer, welche an den im Art. 155 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgezählten Verbrechen keinen Antheil genommen haben, angelegentlich bemüht gewesen sind, die Uebrigen von deren Begehung abzuhalten, so soll

hierauf bei Zumessung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen strafmindernde Rücksicht genommen werden.

Art. 159. Was in den vorhergehenden Artikeln dieses Titels verordnet ist, gilt auch von an sich rechtmäßigen oder erlaubten Versammlungen, welche aber ihre Vereinigung mißbrauchen, um Handlungen zu begehen, welche Aufruhr begründen.

Art. 160. Wer zu einem Aufruhr mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, bestimmt und deutlich aufgefordert hat; wer in der bestimmten Absicht, einen Aufruhr zu verursachen, abergläubische Prophezeihungen oder falsche Nachrichten, die eine solche Zusammenrottung zu veranlassen geeignet sind, verbreitet hat, soll bestraft werden:

1) wenn der Aufruhr wirklich erfolgt ist, als dessen Anstifter;
2) außer diesem Falle nach den Bestimmungen des Art. 153.

Art. 161. Hat sich eine Menschenmenge zusammengerottet, welche jedoch auf keine Weise zu erkennen gibt, daß sie die Absicht habe, einen gesetzwidrigen Zweck durch ihre Vereinigung zu erreichen, so unterliegen die Theilnehmer an einem solchen Auflaufe nur insofern einer Strafe, als sie sich dabei einer besonderen, durch das Gesetz für strafbar erklärten Handlung schuldig gemacht haben; jedoch ist bei Bestrafung dieser That der Auflauf als ein Erschwerungsgrund zu betrachten.

Die auf die Widersetzung gegen die Obrigkeit oder die bewaffnete Macht (Art. 173 und 174) verhängte Strafe tritt ein gegen diejenigen, welche der Obrigkeit, deren Dienern, oder der bewaffneten Macht thätlichen Widerstand geleistet haben, nachdem sie vorher durch die Obrigkeit, oder durch den Befehlshaber der bewaffneten Macht im Namen des Gesetzes laut und vernehmlich aufgefordert worden waren, auseinander zu gehen.

Titel XVII.

Von Gewaltthätigkeiten und Drohungen.

Art. 162. Wenn in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe mehrere hierzu vereinigte Personen widerrechtlich einfallen, so sollen, insofern ihre Handlung nicht als Aufruhr oder als ein schwereres Verbrechen zu ahnden ist, bestraft werden:

1) wenn Gewalt an Personen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus bis zu drei Jahren, die gemeinen Theilnehmer bis zu zwei Jahren;
2) wenn Gewalt an Sachen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, die gemeinen Theilnehmer mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten;
3) wenn keine Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten, die gemeinen Theilnehmer mit Gefängniß oder Geldbuße.

Art. 163. Wer ohne die im vorhergehenden Artikel genannte Verbindung in eines Anderen Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, soll bestraft werden:

1) wenn Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt wurde, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu achtzehn Monaten;
2) wenn weder gegen Personen, noch gegen Sachen Gewalt verübt wurde, mit Gefängniß oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden; jedoch im letzteren Falle Num. 2 nur auf Klage des Betheiligten.

In den Fällen dieses und des vorhergehenden Artikels gilt der Gebrauch von Waffen und Werkzeugen, oder wenn der Thäter sich mit solchen versehen hatte, als Erschwerungsgrund.

Art. 164. Wer durch Gewaltthätigkeit die gottesdienstlichen Verrichtungen, oder den Gottesdienst einer Religionsgesellschaft vorsätzlich entweder stört (Art.

189) oder verhindert, oder solchen Personen, die beiwohnen wollen, den Zutritt rechtswidrig verwehrt, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 165. Wer, um eine Beleidigung zu rächen oder um ein behauptetes Recht eigenmächtig zu verfolgen, gegen die Person des Anderen eine Gewaltthätigsich erlaubt, wird auf Klage des Betheiligten mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Art. 166. Wer auf sonstige Weise einen Anderen durch Verübung widerrechtlicher Gewalt oder durch Drohung, insofern, was die Drohung betrifft, die Verwirklichung derselben mit Grund zu befürchten steht, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 167. Eltern, Pflegeltern, oder Vormünder, welche ihr Kind oder ihren Pflegbefohlenen durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen zur Eingehung einer Ehe genöthigt haben, sollen, wenn die Ehe deßhalb von dem zuständigen Gericht für ungültig erklärt worden ist, auf Klage der Betheiligten mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 168. Sind in Fällen der Art 164, 165 und 166 Waffen gebraucht, oder sind die dort bezeichneten Verbrechen von Mehreren vereint verübt worden, so können die Gerichte das in Art. 164 und 166 bestimmte höchste Strafmaß auf das Doppelte erhöhen und im Falle des Art. 165 bis zu sechs Monaten Correctionshausstrafe erkennen.

Art. 169. Wer einen Anderen, ohne die Absicht, ihn zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung zu nöthigen, mündlich oder schriftlich mit verbrecherischen Angriffen bedroht hat, wird, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen schwerere Strafe darauf gesetzt ist, wenn die Verwirklichung der Drohung mit Grund zu befürchten steht, auf Klage des Bedrohten zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf sechs Monate bis zu vier Jahren

oder zur Sicherheitsleistung für eine Zeit von gleicher Dauer verurtheilt.

Art. 170. Fabrikanten und Handwerker, welche, um die Obrigkeit oder ihre Arbeiter zu gewissen Handlungen oder Bedingnissen zu nöthigen, die Einstellung ihrer Gewerbe mit einander verabredet, oder zu einer solchen Uebereinkunft aufgefordert haben; Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und Lehrjungen verschiedener Fabriken oder Meister, welche, um die Obrigkeit, ihre Fabrikherrn oder ihre Meister zu gewissen Handlungen oder Bedingnissen zu nöthigen, sich zum Einstellen ihrer Arbeiten verabredet oder zu einer solchen Uebereinkunft aufgefordert haben, sollen, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit sogleich davon abgestanden sind, zu Gefängnißstrafe von fünf Tagen bis zu vier Wochen und die Anstifter oder Rädelsführer zu Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen verurtheilt werden.

Art. 171. Ist durch die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Verabredungen oder Aufforderungen ein Aufruhr entstanden, so sollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt oder zuerst dazu aufgefordert haben, insofern sie diesen Erfolg voraussehen konnten und denselben zu verhüten nicht thätig bemüht waren, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Titel XVIII.

Von der Widersetzung und von dem Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen.

Art. 172. Wer den formell verfassungs- und gesetzmäßigen Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand leistet; wer eine obrigkeitliche Person durch Gewalt oder Drohung mit derselben zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten sucht; wer an einer obrigkeitlichen Person während der formell verfassungs- und gesetzmäßigen Ausübung ihres Amtes Thätlichkeiten verübt; wer an derselben wegen einer Amtshandlung auf thätliche oder gewaltsame Weise Rache zu nehmen sucht, ist, vorausgesetzt, daß diese Handlungen nicht das Merkmal des Aufruhrs (Art.

152) an sich tragen, der **Widersetzung gegen die Obrigkeit** schuldig.

Art. 173. Dieses Verbrechen wird bestraft:

1) mit Correctionshaus bis zu vier Jahren, wenn bei demselben eine obrigkeitliche Person thätlich mißhandelt oder mit Waffen bedroht wurde. Bei Zumessung dieser Strafe ist, außer der Beschaffenheit der Mißhandlung, besonders darauf zu achten, ob solche von mehreren oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist;
2) in anderen Fällen findet Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre und bei geringerem Grade der Widersetzung Gefängnißstrafe statt.

Art. 174. Wer der bewaffneten Macht bei Vollziehung der ihr ertheilten Befehle, wer den Dienern der Justiz, den Dienern der gerichtlichen oder verwaltenden Polizei, den Landjägern, den Feld- oder Forstschützen, den zur Erhebung oder Beitreibung der Steuern und Abgaben oder Geldstrafen bestellten Personen, den gerichtlich angestellten Verwahrern, während sie mit Vollstreckung der Gesetze und Verordnungen, der Befehle oder Verfügungen der öffentlichen Gewalt, der richterlichen Urtheile, Verfügungen oder Befehle begriffen sind, gewaltsamen Widerstand entgegensetzt, oder einen thätlichen Angriff auf ihre Person macht, oder sie damit bedroht, ist im Falle des Art. 173 Nr. 1 mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, im Falle des Art. 173 Nr. 2 mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 175. Wenn die in den Art. 172, 173 und 174 gedachte Widersetzung in anderer Beziehung strafbarer ist, so treten diese höheren Strafen ein, und bei Zumessung derselben haben die Gerichte es als einen erschwerenden Umstand zu betrachten, daß durch die Gewaltthätigkeit der Mißhandlung zugleich eine Widersetzung stattgefunden hat.

Art. 176. Hat die Obrigkeit durch offenbare Gesetzwidrigkeit des Verfahrens Veranlassung zu Widerstande gegeben, und ging der Widerstand nicht weiter als zur Abwendung der Gesetzwidrigkeit erforderlich war; so

tritt Straflosigkeit, im Falle diese Erfordernisse nicht vollständig vorhanden sind, Strafminderung ein.

Art. 177. Mitglieder von Corporationen oder Behörden, welche, nachdem diese von der Regierung für aufgelöst erklärt worden sind, dennoch ebenso zu handeln fortfahren, als wäre keine Auflösung erfolgt, sowie die Mitglieder des Landtags, wenn sie sich ohne gesetzliche Einberufung oder nach der verfassungsmäßigen Schließung, Vertagung oder Auflösung des Landtags zu einer Landtagssitzung willkürlich vereinigen, sollen mit Gefängniß oder Geldbuße, und unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 178. Wer obrigkeitlich sequestrirte, gepfändete oder mit Beschlag belegte Gegenstände in der Absicht vernichtet, verdirbt, veräußert oder verbraucht, um dadurch Ungehorsam gegen die Obrigkeit zu bezeigen, oder deren Verfügnng zu vereiteln, soll, wenn die Handlung in anderer Beziehung nicht strafbarer erscheint, zu Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Art. 179. Wer, um die Bekanntmachung, Beobachtung oder Vollziehung der Gesetze, Verordnungen oder obrigkeitlichen Verfügungen zu verhindern, oder in ehrenkränkender Absicht öffentlich angeschlagene obrigkeitliche Erlasse abreißt, vernichtet, verändert, besudelt oder unleserlich macht, soll zu Gefängnißstrafe von fünf Tagen bis zu vier Wochen verurtheilt werden.

Art. 180. Wer unbefugter Weise Gerichts- oder andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich ablöst, beschädigt oder erbricht, soll zu Geldstrafe bis zu dreißig Gulden verurtheilt werden.

Liegen erschwerende Umstände vor, so können die Gerichte auch auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 181. Wer von einer Versammlung, oder an öffentlichen Orten, oder in öffentlichen Lehrvorträgen oder in verbreiteten Schriften zu der in Art. 172—180 bedrohten Widersetzung, obwohl ohne Erfolg, direct auffordert, wird mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Titel XIX.

Von der Verletzung der Amts- und Dienstehre.

Art. 182. Wer die Staatsbehörden im Allgemeinen oder einzelne derselben durch Schmähungen angreift, soll bestraft werden:

1) mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, wenn dieß in einer öffentlichen Versammlung, oder an einem öffentlichen Orte, oder in einem verbreiteten gedruckten oder nicht gedruckten Aufsatze, oder in einer bildlichen Darstellung, welche öffentlich ausgehängt oder durch den Druck oder auf sonstige Weise verbreitet wurde, geschehen ist;

2) mit Gefängniß oder Geldbuße, wenn die Schmähungen in einer bei einer öffentlichen Behörde eingereichten Schrift, oder vor einem in Verrichtung seines Amtes begriffenen Staats- oder öffentlichen Diener geäußert worden sind.

Art. 183. Wer einen Staats- oder öffentlichen Beamten, oder einen Militär von Offiziersrang, während seiner Dienstverrichtung oder in directer Beziehung auf Diensthandlungen desselben, durch herabwürdigende Worte, Gebehrden oder Handlungen beleidigt, soll bestraft werden:

1) wenn die Beleidigung durch Thätlichkeiten begangen wurde und insofern die That nicht in anderer Beziehung strafbarer erscheint, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren;

2) wenn die Beleidigung nicht durch Thätlichkeiten, aber vor einer öffentlichen Versammlung oder an einem öffentlichen Orte, oder durch verbreitete gedruckte oder nicht gedruckte Aufsätze, oder durch bildliche Darstellungen, welche öffentlich ausgehängt, aufgelegt oder ausgestellt, oder durch den Druck oder auf sonstige Weise verbreitet worden sind, begangen wurde, mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder Gefängniß;

3) in allen anderen Fällen mit Gefängniß oder Geldbuße.

Bei Zumessung dieser Strafen haben die Gerichte, neben der Schwere der Beleidigung an sich, auch auf den Grad des Ranges der beleidigten Behörde oder Person Rücksicht zu nehmen.

Art. 184. Die Bestimmungen des Art. 182 finden auch Anwendung auf die Ständekammern und ständischen Ausschüsse.

Art. 185. Wer Wachen auf ihren Posten, wer Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, Landjäger oder obrigkeitliche Diener, während ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf dieselben durch herabwürdigende Worte, Gebehrden oder Handlungen beleidigt, soll bestraft werden:

1) im Falle Nr. 1 des Art. 183:
mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu neun Monaten;

2) im Falle Nr. 2 des Art. 183, und wenn eine Wache auf ihrem Posten, jedoch nicht thätlich, beleidigt worden ist:
mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder Geldbuße;

3) in allen anderen Fällen:
mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße.

Art 186. Die Verletzung der Amts- und Dienstehre darf nur auf Klage des Beleidigten oder auf Verlangen der ihm vorgesetzten Behörde bestraft werden.

Art. 187. Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes oder einer ihm nicht zustehenden öffentlichen Berechtigung anmaßt, soll, wenn hierbei kein anderes Verbrechen concurrirt, mit Gefängnißstrafe oder mit Geldbuße belegt werden.

Art. 188. Die Anmaßung von Amtstiteln wird mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zum entsprechenden Betrag bestraft.

Titel XX.

Von Störung religiöser Handlungen, Mißbrauch und Herabwürdigung der Religion.

Art. 189. Wer den Gottesdienst oder eine religiöse Feierlichkeit einer Religionsgesellschaft, zwar nicht durch Gewaltthätigkeit (Art. 164), jedoch absichtlich durch Schreien, Lärmen oder auf sonstige Weise stört, oder durch unanständiges Betragen dabei Aergerniß gibt, soll zu Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Art. 190. Wer einen Religionsdiener während seiner geistlichen Amtsverrichtung thätlich beleidigt, schmäht, lästert, oder mit Beleidigung bedroht, oder solche Handlungen gegen ihn begeht, welche Verachtung ausdrücken, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 191. Wer die Gegenstände der Verehrung einer Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung, oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, oder zur Verfolgung einer solchen Religionsgesellschaft auffordert, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Macht sich ein Religionsdiener eines Vergehens dieser Art schuldig, so kann unter erschwerenden Umständen die Strafe bis zu vier Jahren Correctionshaus erhöht werden.

Art 192. Wer durch Verbreitung religiöser Meinungen oder Lehren zur Verletzung der Gesetze, der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten auffordert, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Hat er für die Lehren Anhänger geworben, um deren Befolgung im bürgerlichen Leben zu bewirken, so tritt Correctionshausstrafe von ein bis vier Jahren ein.

Titel XXI.

Von der unerlaubten Befreiung der Gefangenen.

Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, soll bestraft werden:

1) mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn die Befreiung durch Uebermannung der Bewachung, Erbrechung des Gefängnisses, oder auf sonstige gewaltthätige Weise geschehen ist;
2) mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre, wenn die Befreiung durch Einsteigen in das Gefängniß, oder auf sonstige unerlaubte Weise, jedoch ohne Gewaltthätigkeit bewirkt worden ist.

Art. 194. Bei Zumessung der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen haben die Gerichte vorzugsweise zu beachten:
1) den Grad der angewendeten Gewalt;
2) die Natur und Größe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen der Befreite verhaftet war;
3) ob ein Gefangener oder ob mehrere Gefangene befreit wurden.

Als besonderer Minderungsgrund ist der Umstand zu betrachten, wenn der Befreite nur wegen Schulden oder wegen einer Polizeiübertretung verhaftet war, oder wenn die Befreiung von dem Ehegatten, den Descendenten, Ascendenten oder Geschwistern des Gefangenen bewirkt worden ist, als in welchen Fällen, wenn keine Gewalt gegen Personen verübt wurde, bis auf Gefängnißstrafe von acht Tagen herabgegangen werden kann.

Art. 195. Haben diejenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen war oder oblag, mögen sie in öffentlichen Pflichten stehen oder nicht, dessen Entweichung vorsätzlich bewirkt, oder dazu Hülfe oder Vorschub geleistet, so sollen sie zu Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

War der Gefangene nur wegen Schulden oder wegen eines im höchsten Maße nur mit vierjähriger Correctionshausstrafe bedrohten Verbrechens, oder wegen einer Polizeiübertretung verhaftet, so tritt Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre ein.

Eine durch Fahrlässigkeit derjenigen, welchen

die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen war oder oblag, bewirkte Entweichung wird an den Schuldigen im Falle geringer Fahrlässigkeit mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit entsprechender Geldbuße, im Falle grober Fahrlässigkeit mit Gefängniß oder mit Geldbuße bestraft.

Art. 196. Der Gefangene, welcher, außer dem Falle des Art. 197, sich selbst befreit oder durch Mitwirkung Anderer befreit worden ist, verwirkt dadurch allein keine weitere Strafe, als die ihn etwa nach den Bestimmungen trifft, welche über die Gefängnißpolizei und Handhabung der Ordnung in den öffentlichen Strafanstalten bestehen.

Hat er aber, um zur Freiheit zu gelangen, Gewalt an Personen oder sonstige strafbare Handlungen verübt, so sind die deßhalb verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen.

Art. 197. Gegen Gefangene, welche im Complott entweichen, soll bloß darum Gefängniß- oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Die Gerichte können jedoch statt dieser Strafe die bereits erkannt gewesenen Strafen mit den durch den Art. 14 gestatteten Zusätzen schärfen.

Titel XXII.

Von Münzverbrechen und Vergehen.

Art. 198. Wer die im Herzogthum im allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen Münzen, in der Absicht, sie als Geld in Umlauf zu bringen, unbefugter Weise nachmacht, ist des Falschmünzens schuldig.

Art. 199. Sind die nachgemachten Münzen bereits in Umlauf gesetzt worden, so wird das Falschmünzen bestraft und zwar:

1) mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn das Verbrechen an Münzen begangen worden ist, die nicht zu der Scheidemünze gehören;
2) mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zucht-

haus bis zu sechs Jahren, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze verübt worden ist.

Art. 200. Die Strafen des vorhergehenden Artikels treffen auch diejenigen, welche im Einverständnisse mit einem Falschmünzer, dessen Gehülfen oder Begünstiger die falschen Münzen als Geld verbreiten.

Art. 201. Sind die nachgemachten Münzen noch nicht in Umlauf gesetzt worden, so wird das Falschmünzen bestraft:

1) mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn das Verbrechen an Münzen, welche nicht zur Scheidemünze gehören, verübt wurde;

2) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthaus bis zu vier Jahren wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze begangen wurde.

Art 202. Bei Zumessung der in den vorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen haben die Gerichte vorzüglich auf die etwa vorhandene Verbindung Mehrerer zur Begehung des Verbrechens, auf die Größe des Nennwerths, auf den inneren Werth, auf die Menge der ausgegebenen oder verfertigten falschen Münzen, auf den Grad ihrer Aehnlichkeit mit den ächten, und darauf, ob die nachgemachten Münzsorten im allgemeinen Verkehr oder nur im Handelsverkehr angenommen zu werden pflegen, Rücksicht zu nehmen.

Art. 203. Wer die im Herzogthum im allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen ächten Münzen durch Beschneiden, Durchbohren oder auf sonstige Weise in ihrem Werthe verringert, wer verrufenen Münzsorten den Schein geltender, oder geringeren Münzsorten das Ansehen höherer, desgleichen wer bereits im Umlauf befindlichen falschen Münzen durch eine Veränderung das Ansehen gültiger oder höherer Münzen giebt, und die auf die eine oder die andere Art verfälschten Münzen als ächte oder unverfälschte in Umlauf setzt, ist der **Münzfälschung** schuldig.

Die Münzfälschung wird bestraft mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Sind jedoch nur wenige verfälschte Münzen in Umlauf gesetzt worden, so können die Gerichte auch auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.

Art. 205. Wer die im Herzogthum im allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen ächten Münzen durch Beschneiden, Durchbohren oder auf sonstige Weise in ihrem Werthe verringert und ohne betrügliche Absicht wieder ausgiebt, wird mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Art. 206. Wer zum Zwecke der Verübung von den in den Art. 198 und 203 bezeichneten Münzverbrechen Stempel oder andere zum Nachmachen oder Fälschen ächter Münzen dienliche Werkzeuge, Oefen, Schmelztiegel ꝛc. angeschafft hat, wird, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden ist, mit Gefängniß bestraft.

Art. 207. Wer, ohne mit einem Falschmünzer oder Münzfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch wissentlich, entweder unächte, oder verfälschte Münzen einwechselt, einkauft oder auf sonstige Weise an sich bringt, und als ächt oder vollgültig wieder ausgiebt, oder außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen zur Verbreitung einführt, soll

1) wenn dieß gewerbsmäßig betrieben wurde, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, und
2) wenn kein gewerbsmäßiger Betrieb stattgefunden hat, mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 208. Wer nachgemachte oder verrufene Münzen, welche er selbst in gutem Glauben eingenommen hat, nach erkannter Täuschung als ächte oder geltende ausgiebt, soll zu Geldstrafe bis zu sechszig Gulden verurtheilt werden.

Art. 209. Erscheinen die in den Art. 207 und 208 bezeichneten Handlungen, als Betrug betrachtet, strafbarer, so treten die darauf gesetzten höheren Strafen ein.

Art. 210. Die Confiscation der zum Falschmünzen

oder zur Münzfälschung dienenden Werkzeugen und Materialen, sowie der vorräthigen falschen, verfälschten oder verrufenen Münzen, findet in allen Fällen neben den in den vorstehenden Artikeln dieses Titels verhängten Strafen statt; unbeschadet des Rechts derjenigen, welche die Münzen in gutem Glauben eingenommen haben, auf deren Metallwerth.

Art. 211. Gegen denjenigen, der zur Fertigung falscher Münzen oder von Werkzeugen der im Art. 206 bezeichneten Art sein Gewerbe mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieser Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit oder auf immer ausgesprochen werden.

Titel XXIII.

Von der Fälschung der Staatspapiere und des Herzoglichen Stempelpapiers.

Art. 212. Wer Herzogliche oder ausländische, auf den Inhaber lautende Staatsschuldverschreibungen, oder die dazu gehörigen Zinsanweisungen, wer Papiergeld oder sonstige für den Verkehr bestimmte Staatsschuldscheine oder Anweisungen nachmacht oder verfälscht, ist der Fälschung der Staatspapiere schuldig.

Art. 213. Die Fälschung der Staatspapiere wird nach folgenden Vorschriften bestraft:

1) ist das nachgemachte oder verfälschte Staatspapier bereits an einen Dritten abgegeben oder auf sonstige Weise in Verkehr gebracht worden, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren;

2) ist das nachgemachte oder verfälschte Staatspapier weder an einen Dritten abgegeben, noch auf sonstige Weise in Verkehr gebracht worden, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

Art. 214. Die Strafe des vorhergehenden Artikels unter Nr. 1 trifft auch denjenigen, welcher im Einverständnisse mit dem Verfälscher der Staatspapiere, dessen Gehülfen oder Begünstiger dieselben ausgiebt.

Art. 215. Wer nachgemachte oder verfälschte Staatspapiere, ohne mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch wissentlich, an sich bringt und solche für ächt oder unverfälscht an Andere abgiebt, soll zu Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthaus bis zu vier Jahren verurtheilt werden.

Art. 216. Wer nachgemachte oder verfälschte Staatspapiere in gutem Glauben als ächt oder unverfälscht angenommen, aber nach erkannter Täuschung als ächt oder unverfälscht an einen Andern abgegeben hat, soll zu Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Art. 217. Wer das Herzogliche Stempelpapier nachmacht oder verfälscht, soll folgender Maßen bestraft werden:

1) ist das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier bereits an einen Dritten abgegeben oder zu Acten verwendet worden, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren;
2) ist das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier weder an einen Dritten abgegeben, noch zu Acten verwendet worden, so tritt Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Ist jedoch die strafbare Handlung in den unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Fällen nur an wenigen Stempelbogen von geringem Werth verübt worden, so können die Gerichte im Falle Nr. 1 auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen oder auf Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten, und im Falle Nr. 2 auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.

Art. 218. Die Strafe unter Nr. 1 des vorhergehenden Artikels trifft auch den, welcher im Einverständnisse mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier als ächtes verwendet oder in Umlauf bringt.

Art. 219. Wer nachgemachtes oder verfälschtes Stempelpapier, ohne mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch

wissentlich, an sich bringt und solches für ächt oder unverfälscht an Andere abgiebt oder verwendet, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Die Gerichte können jedoch auch auf Gefängnißstrafe von zehn Tagen bis zu vier Wochen erkennen, wenn das abgegebene oder verwendete Stempelpapier nur in wenigen Bogen von geringem Werthe bestand.

Art. 220. Wer nachgemachtes oder verfälschtes Stempelpapier in gutem Glauben als ächt oder unverfälscht angenommen hat und solches nach erkannter Täuschung als ächt oder unverfälscht an Andere abgiebt oder verwendet, soll zu Geldstrafe bis zu sechszig Gulden verurtheilt werden.

Art. 221. Die in den Art. 209, 210 und 211 enthaltenen Bestimmungen finden auch bei den in diesem Titel bezeichneten Fällen analoge Anwendung, vorbehältlich der Rechte Dritter aus bloß verfälschten Papieren.

Titel XXIV.

Von unbefugter Verfertigung der öffentlichen Siegel und Stempel.

Art. 222. Wer das Herzogliche Staatssiegel für sich oder einen Anderen ohne amtlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, soll, wenn noch kein Mißbrauch damit verübt worden ist, zu Geldbuße oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Art. 223. Wer sich der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlung hinsichtlich des Amtssiegels einer öffentlichen Behörde schuldig macht, wird mit Geldbuße bis zu sechszig Gulden oder Gefängniß bestraft.

Art. 224. Wer sich der im Art. 222 bezeichneten Handlung hinsichtlich solcher Stempel schuldig macht, mit welchen Gegenstände unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, ist mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden oder Gefängniß zu bestrafen.

Art. 225. Ist mit einem unerlaubter Weise verfertigten Staats- oder Amtssiegel oder mit einem der in dem Art. 224 bezeichneten Stempel bereits Mißbrauch verübt worden, so soll, wenn die Handlung nicht als

Fälschung von Urkunden oder von Stempelpapier, oder als Betrug strafbarer erscheint, der Thäter mit Geldbuße oder Gefängniß, unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 226. Die unerlaubter Weise gemachten Siegel oder Stempel, desgleichen die damit etwa gesiegelten Papiere oder gestempelten Gegenstände, werden, unbeschadet der Rechte eines Dritten, confiscirt.

Titel XXV.

Vom Meineide und vom Eidesbruch.

Art. 227. Wer als Zeuge als Denunciant, als Sach- oder Kunstverständiger, als Betheiligter in eigener Sache, als Bevollmächtigter, als Curator oder Vormund, oder als Gemeinschuldner, vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde einen Eid wissentlich falsch geschworen hat, ist des Meineids schuldig.

Die von der Staatsregierung statt des Eides für zuläßig anerkannten feierlichen Betheuerungsformeln christlicher Religionssecten, sowie bei Behauptungen und Aussagen die Beziehungen auf einen schon geleisteten Eid oder auf eine abgegebene anerkannt feierliche Betheuerungsformel christlicher Religionssecten, sind dem Eide selbst gleich zu halten.

Art. 228. Der Würderungseid in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten läßt keine Untersuchung wegen Meineids zu.

Art. 229. Der Meineid wird mit Correctionshaus von ein bis drei oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte auch auf die Größe der durch den Meineid verursachten Rechtsverletzung Rücksicht zu nehmen.

Auch da, wo in Folge dieses und der nachfolgenden Artikel nur auf Correctionshaus erkannt wird, treffen den Verurtheilten die im Titel II. aufgezählten Folgen der Zuchthausstrafe. Ueberdieß wird Jeder wegen Meineids rechtskräftig Verurtheilte dadurch unfähig, das Amt eines Sachverständigen zu verrichten, Zeuge bei einem

feierlichen Acte zu sein, und vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen

Art. 230. Wurde Jemand im Strafverfahren als Zeuge über Thatsachen vernommen, über welche er (wie sich später ergab) nur als Angeklagter vernommen werden konnte, und hat er diese Thatsachen wider besseres Wissen abgeleugnet, verschwiegen oder entstellt vorgetragen, so tritt, wenn eine eidliche Erhärtung der Aussagen statthatte, Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten ein.

Art. 231. Ist der Meineid zu dem Zwecke geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, und ist der Unschuldige zu einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren oder mehr verurtheilt worden, so sollen wegen dieses Verbrechens folgende härtere Strafen, als die im Art. 229 bestimmten, erkannt werden, nämlich:

1) Zuchthausstrafe von zehn bis sechszehn Jahren, wenn der Angeschuldigte zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist;
2) Zuchthausstrafe von fünf bis zehn Jahren, wenn der Angeschuldigte zur Zuchthausstrafe von zehn bis achtzehn Jahren verurtheilt worden ist.

Eine Verwandlung der dem unschuldig Verurtheilten zuerkannten Strafe vor der Vollstreckung im Wege der Gnade wird ebenso betrachtet, als wäre die hienach bestimmte Strafe im Urtheile zuerkannt gewesen.

Art. 232. Hatte der Meineid den Zweck, einem Schuldigen eine höhere Strafe, als die auf der wirklich verübten That stehende, zuzuziehen, so ist, unter der im Art. 231 enthaltenen Voraussetzung, in dem daselbst unter 1 bemerkten Falle auf Zuchthausstrafe von fünf bis zehn Jahren zu erkennen.

Art. 233. Wenn der Meineidige, bevor bei der Obrigkeit eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und solange durch den Meineid noch kein Schaden entstanden, oder wenn der vollständige Ersatz des gestifteten Schadens binnen einer von dem Richter anberaumten Frist erfolgt ist, den falschen Eid widerrufen hat, so tritt statt der

im Art. 229 bestimmten Strafe Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre ein.

Art. 234. Wer auf Handgelöbniß an Eidesstatt ein falsches Zeugniß abgelegt hat, oder wer sich zu einem falschen Eide vor Gericht bereit erklärt hat, diesen aber, weil er von den Parteien oder vom Gegentheil für geleistet angenommen worden ist, nicht abgeschworen hat, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Art. 235. Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit, welche sich auf einzelne bestimmte Handlungen, Leistungen oder Unterlassungen bezieht, durch einen vor Gericht oder vor einer andern öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt, diese eidliche Zusage aber vorsätzlich gebrochen hat, soll zu Correctionshausstrafe von ein bis vier Jahren verurtheilt werden.

Art. 236. Wer sich wissentlich des Bruchs eines an Eidesstatt abgelegten Handgelöbnisses schuldig macht, wird mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten bestraft

Titel XXVI.

Von Landstreichern und Bettlern.

Art. 237. Wer ohne erlaubten Zweck und ohne einen ordentlichen Erwerbszweig oder zureichende Mittel zum Unterhalte, außerhalb seines Wohnortes, oder ohne einen Wohnort zu haben, herumzieht, ist der Landstreicherei schuldig.

Art. 238. Landstreicher werden bestraft:

1) wenn sie zum erstenmale betreten werden, mit Gefängniß nicht unter sieben Tagen oder Correctionshaus bis zu drei Monaten;
2) wenn sie, nach bereits wegen Landstreicherei erlittener Strafe, zum zweitemale betreten werden, mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Correltionshaus bis zu einem Jahre;
3) bei weiteren Rückfällen, mit Correctionshaus von ein bis zu fünf Jahren.

Art. 239. Bei Zumessung der in dem vorhergehen=

den Artikel angedrohten Strafe ist als erschwerend zu betrachten, wenn die Landstreicher

1) Pässe, Wanderbücher, Kundschaften, Marschrouten oder Zeugnisse, die falsch oder verfälscht sind, bei sich führen;
2) mit Waffen oder Werkzeugen versehen sind, die für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlich erscheinen;
3) mit andern Landstreichern, die nicht zu ihrer Familie gehören, in Gemeinschaft herumziehen;
4) verkleidet sind, oder sich auf sonstige Art unkenntlich zu machen suchen.

Art. 240. Bettler aus Gewohnheit, d. h. solche, welche, im Verlaufe des letzten Jahres zweimal bestraft, abermals betteln, werden mit geschärftem Gefängniß, bei weiteren Rückfällen aber mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 241. Bei Zumessung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe ist als erschwerend zu betrachten, wenn die Bettler

1) unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin betteln;
2) von sich oder ihren Begleitern erdichtete Wunden, Gebrechen oder Unglücksfälle vorschützen;
3) bettelnd in fremden Wohnungen betreten werden;
4) wenn die in dem Artikel 239 unter Nr. 1, 2 und 4 aufgezählten Umstände eintreten.

Art. 242. Bettler nicht aus Gewohnheit, welche unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin betteln, oder durch Verkleidung, erdichtete Wunden, Gebrechen oder Unglücksfälle, von sich oder ihren Begleitern Mitleid zu erregen suchen, werden mit geschärftem Gefängniß bestraft. Bettler, welche nicht unter diese Categorie fallen, werden mit einfachem Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Art. 243. In allen Fällen kann, und bei Rückfällen muß gegen den Landstreicher und ebenso gegen den Gewohnheitsbettler zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht bis zu vier Jahren erkannt werden.

Titel XXVII.

Von der Tödtung.

Art. 244. Jede Beschädigung eines Menschen wird als tödtlich betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat.

Es hat demnach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung keinen Einfluß, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe derselbe hätte verhindert werden können, ob die Beschädigung unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

Art. 245. Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht verübt, oder wer die That zwar im Affect vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft.

Art. 246. Wer ohne Vorbedacht, im Affect den Entschluß zur Tödtung eines Anderen faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus von sechs bis zwölf Jahren, und unter besonders erschwerenden Umstanden mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte unter Anderem als einen erschwerenden Umstand zu betrachten, wenn die That von dem Urheber eines Raufhandels oder an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an dem Bruder oder der Schwester, oder von einem Ehegatten an dem anderen, oder an einer Schwangeren, deren Zustand dem Thäter bekannt war, oder an einem im Dienste befindlichen öffentlichen Beamten verübt worden ist.

Art. 247. Hat jedoch der Getödtete selbst, ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung, durch schwere

Beleidigung oder thätliche Mißhandlung des Todtschlägers oder seiner im Artikel 37 genannten Angehörigen den Affect desselben hervorgerufen und ist die Tödtung unmittelbar darauf verübt worden, so tritt Correctionshausstrafe von ein bis sechs Jahren ein.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte vorzüglich auf den Grad des Affects, auf die erste Veranlassung und auf die Größe und Ungerechtigkeit der von dem Getödteten zugefügten Beleidigungen und Mißhandlungen Rücksicht zu nehmen.

Art. 248. Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft, jedoch ist bei geringerer Fahrlässigkeit auf Gefängnißstrafe zu erkenneu.

Art. 249. Wenn Aerzte, Wundärzee, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker und Andere, welche zu Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind, durch Fahrlässigkeit bei Ausübung derselben den Tod eines Menschen verschuldet haben, so kann neben der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe zugleich auf zeitliche, und im Wiederholungsfalle auf bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

Art. 250. Wer einen Anderen auf dessen ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, wird mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Art. 251. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes Kind durch Handlungen oder Unterlassungen absichtlich um das Leben gebracht hat, ist des Kindesmordes schuldig.

Die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen Kindes in und während der Geburt ist dem Kindesmorde gleich zu bestrafen.

Art. 252. Die Kindesmörderin wird bestraft:

1) mit Zuchthaus von acht bis zwölf Jahren, wenn sie in Folge des schon vor der Entbindung gefaßten Entschlusses, ihr Kind zu tödten, die That verübt hat;
2) mit Zuchthaus von vier bis acht Jahren in allen übrigen Fällen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzugsweise Rücksicht zu nehmen:

1) auf die längere oder kürzere Zeit, welche zwischen der Geburt und der Tödtung des Kindes verflossen ist;
2) auf den durch den Geburtsact oder durch äußere Umstände mehr oder weniger gestörten Gemüthszustand;
3) darauf, ob die Mutter bereits früher und wie oft außerehelich geboren hat;
4) auf die mehr oder minder günstige Aussicht der Mutter, das Kind ernähren zu können.

Erschwerungsgrund ist es, wenn die Thäterin als öffentliche Hure lebte; war aber das Kind aus Nothzucht erzeugt (Art. 322), so ist statt der unter Nr. 1 bestimmten Strafe auf die unter Nr. 2 bestimmte, und im Falle Nr. 2 auf Correctionshausstrafe von zwei bis vier Jahren zu erkennen.

Art. 253. Ergiebt sich, daß das getödtete Kind wegen zu frühzeitiger Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt statt der im Art. 252 bestimmten Strafen Correctionshausstrafe ein und zwar:

1) von zwei bis sechs Jahren:
   in dem unter Nr. 1 im Art. 252 bestimmten Falle, und
2) von sechs Monaten bis zu drei Jahren:
   in allen übrigen Fällen.

Art. 254. Eine außerehelich Schwangere, welche ihre Niederkunft verheimlicht, soll bestraft werden:

1) wenn sie dieses in der Absicht gethan hat, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Ausführung dieses Vorsatzes aber wegen äußerer Hindernisse unterblieben ist, mit Correctionshaus bis zu drei Jahren;
2) wenn sie ohne jene Absicht hülflos geboren und sie dadurch die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt hat, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren oder Gefängniß nicht unter vier Wochen.

Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die außerehelich Schwangere unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer anderen Person haben konnte, absichtlich entweder ohne Beisein Anderer oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zu den im gegenwärtigen Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen einverstanden waren.

Titel XXVIII.

Von der Körperverletzung.

Art. 255. Wer rechtswidrig, in der Absicht zu mißhandeln, einen Anderen an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, soll folgendermaßen bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von zwei bis zwölf Jahren, wenn der Verletzer durch die Verletzung des Lebens beraubt worden, oder in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt ist;
2) mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn der Verletzte eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt oder wesentlich verunstaltet worden ist;
3) mit Correctionshaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder verunstaltet ist, oder wenn ihm die Mißhandlung eine länger andauernde, jedoch nicht für immer bleibende Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht hat;
4) mit Gefängniß, wenn eine geringere Körperverletzung zugefügt, oder die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von kurzer Dauer war.

Als Erschwerungsgrund ist anzusehen, wenn die Verletzung in verabredeter Vereinigung Mehrerer mittelst hinterlistigen Anfalls oder mit Waffen verübt wurde.

Art. 256 Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht, im Affect beschlossen und ausgeführt worden, so treten folgende Strafen ein:

1) in den Fällen des Art. 255 Nr. 1 und 2 Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;
2) in den daselbst unter Nr. 3 bemerkten Fällen Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
3) in den daselbst unter Nr. 4 bemerkten Fällen Correctionshaus bis zu vier Wochen oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden.

Art. 255. War jedoch der Affect, ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung, durch grobe Beleidigung oder anderes pflichtwidriges Betragen gegen den Thäter oder die im Art. 37 genannten Angehörigen desselben von dem Verletzten selbst hervorgerufen, so treten, statt der im Art. 256 gedrohten Strafen, folgende Strafen ein:
1) in den daselbst unter Nr. 1 bemerkten Fällen: Correctionshaus bis zu drei Jahren;
2) in den daselbst unter Nr. 2 bemerkten Fällen: Correctionshaus bis zu einem Jahre;
3) in den daselbst unter Nr. 3 bemerkten Fällen: Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder Geldbuße bis zu fünfzehn Gulden.

Art. 258. Bei Zumessung der in den Art. 255, 256 und 257 angedrohten Strafen ist es als ein die Strafbarkeit mindernder Umstand zu betrachten, wenn die Absicht des Handelnden auf einen geringeren, als den wirklich eingetretenen Erfolg gerichtet, und dieser letztere nicht als wahrscheinliche Folge der Handlung vorauszusehen war.

Die Gerichte sind selbst ermächtigt, aus diesem Grunde in den Fällen des Art. 255 Nr. 1, 2 und 3, und der Art. 256 und 257, Nr. 1 und 2 die Strafe auf den für die nächste niedere Classe bestimmten Grad herabzusetzen.

Art. 259. Hat Jemand an seinen Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinen Pflegeltern, Erziehern oder Vormündern, überhaupt an solchen Personen, welchen er vorzügliche Achtung schuldig ist, oder an einer Schwangeren, deren Zustand ihm bekannt gewesen, sich vorsätzlich einer Körperverletzung schuldig gemacht, so

kann die im Art. 255 unter Nr. 4 bestimmte Strafe bis auf 6 Monate Correctionshaus, und die im Art. 256 unter Nr. 3 bestimmte Strafe bis auf drei Monate Correctionshaus erhöht werden.

Art. 260. Ist in Folge der im vorhergehenden Artikel erwähnten Mißhandlung einer Schwangeren dieselbe mit einem todten oder einem nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder ist das Kind nach der Geburt in Folge der Mißhandlung gestorben, so tritt Correctionshausstrafe von ein bis fünf Jahren ein.

Art. 261. Ist die Körperverletzung mit Vorsatz an einer Person verübt worden, welche unter der Aufsicht, Gewalt oder Pflege des Thäters steht, so können die Gerichte, wenn noch weitere schwere Mißhandlungen zu besorgen sind, neben der Strafe noch verfügen, daß der Mißhandelte der Gewalt der ihn mißhandelt habenden Eltern, Pflegeltern, Vormünder oder Aufseher entzogen und auf deren Kosten oder auf Kosten der Armenanstalten in andere Pflege und Aufsicht gegeben werden soll.

Art. 262. Wer aus Fahrlässigkeit einem Anderen eine der im Art. 255 bezeichneten Verletzungen zufügt, wird, vorausgesetzt, daß sie den Tod des Verletzten nicht zur Folge gehabt hat, im Falle Nr. 1 u 2 mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten, im Falle Nr. 3 mit Gefängniß oder mit Geldbuße bestraft.

Die Fahrlässigkeit im Falle des Art. 260 wird mit Gefängniß bestraft.

Art. 263. Wenn die im Art. 249 genannten Personen aus Fahrlässigkeit bei Ausübung ihrer Kunst eine Verletzung der im Art. 255 unter Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art verschuldet haben, so kann nach Umständen neben den im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen zugleich auf zeitliche Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

Art. 264. Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so soll gegen den Schuldigen, wenn er nicht nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel strenger zu bestrafen ist, Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Art. 265. Die mit oder ohne Vorbedacht verübte, im Art. 255 unter Nr. 4 bezeichnete Körperverletzung, und die daselbst unter Nr. 3 bezeichnete, wenn diese durch Fahrlässigkeit bewirkt wurde, sollen, sofern nicht deren Zufügung mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden; diejenigen Fälle ausgenommen, wo die gesetzlichen Vertreter desselben sich der Körperverletzung schuldig gemacht haben und der Beschädigte außer Stand ist, sich selbst an die Obrigkeit zu wenden.

Titel XXIX.

Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln.

Art. 266. Die bei Raufhändeln oder Schlägereien, als Folge vorsätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter Verletzungen, eingetretene Tödtung wird in folgender Weise bestraft:

1) wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugefügt sind, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, insofern er den Vorsatz (Art. 55, 57, 59) zu tödten gehabt hat, von der Strafe des Todschlags (Art. 246) getroffen, oder von der in dem Art. 256 unter Nr. 1, 257 Nr. 1 und 258 bestimmten Strafe der nicht beabsichtigten, durch eine vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung, wenn sie ihm bloß in dieser Art zugerechnet werden kann;

2) sind unter den mehreren Verletzungen einzelne tödtlich und andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der ersteren ebenso wie im Falle Nr. 1 bestraft, die Urheber der anderen hingegen nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über das Verbrechen der Körperverletzung (Art. 256, 257, 258);

3) waren die von verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur

durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung von der Strafe der nicht beabsichtigten, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (Art. 256 und 257 Nr. 1. Art. 258) getroffen;

4) sind im Falle Nr. 2 die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind, so werden sie insgesammt als schuldig der nicht beabsichtigten, durch vorsätzliche Körperverletzung veranlaßten Tödtung mit Correctionshaus bis zu zwei, oder Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft;

5) sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten, und es bleibt ungewiß von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, mit Correctionshaus bis zu drei Jahren bestraft. Sind jedoch in Ansehung einzelner Theilnehmer Gründe vorhanden, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer Verletzung seien, so werden dieselben von gar keiner oder bloß von Gefängnißstrafe getroffen.

Art. 267. Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand ohne Vorbedacht verwundet oder sonst beschädigt worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft:

1) wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen der Art. 256, 257 und 258 zu bestrafen;

2) wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängnißstrafe oder von Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren getroffen, deren

Maß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (Art. 255) richtet;

3) die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn diese die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern bloß durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben;

4) sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die letzteren hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die unter Nr. 2 gedrohten Strafen eintreten.

In den Fällen Nr. 2 und Nr. 4 werden jedoch diejenigen Theilnehmer, in Ansehung derer Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber solcher Verletzungen seien, von gar keiner oder bloß von Gefängnißstrafe getroffen.

Art. 268. Auf denjenigen Theilnehmer, bezüglich welcher sich durch die Untersuchung als glaubhaft herausgestellt, daß sie gegen ihre Absicht in den Raufhandel verwickelt wurden, oder daß sie bloß zur Abwendung dringender Gefahr für Leib oder Leben der im Art. 37 bezeichneten Personen sich in den Raufhandel, nach dessen Entstehung, eingemischt haben, finden die Bestimmungen der Art. 266 und 267, in soweit sich dieselben von den sonstigen im gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Grundsätzen entfernen, keine Anwendung.

Titel XXX.

Von der Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.

Art. 269. Wer einem Anderen Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, beigebracht und dadurch den Tod desselben verursacht hat, wird mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft, sollte auch seine Absicht

nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet gewesen sein.

War die Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet und treten strafmindernde Umstände hinzu, so können die Gerichte statt auf lebenslängliche Zuchthausstrafe auf zeitliche Zuchthausstrafe von zwölf bis achtzehn Jahren erkennen.

Art. 270. Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit zu beschädigen oder zu tödten,

1) Brunnen,
2) zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmte, in fremdem Besitze befindliche Waaren, oder solche in fremdem Besitze befindliche Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann; oder wer
3) solchen in fremdem Besitze befindlichen Sachen Substanzen beimischt oder zusetzt, von denen ihm bekannt ist, daß sie auf gleiche Weise, wie Gift, den Tod bewirken können; oder wer
4) die unter Nr. 2 und 3 aufgezählten Handlungen mit in eigenem Besitze befindlichen Sachen oder Waaren vornimmt und solche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche aussetzt oder auf irgend eine Weise zum Verbrauche an Andere abgibt,

soll, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit eines Anderen erfolgte, mit lebenslänglichem Zuchthaus, in allen andern Fällen aber mit Zuchthaus von fünf bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Art. 271. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit der Absicht zu beschädigen, einem Anderen Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift wirken, beigebracht hat, soll bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von acht bis zwölf Jahren, wenn dadurch eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung verursacht ist;
2) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn die verursachte Beschädigung von geringerer Art ist.

Art. 272. Geschah die im Art. 269 mit Strafe be-

drohte Handlung aus Fahrlässigkeit, so kommen, wenn der Tod eines Menschen erfolgte, die Strafen des Art. 248 zur Anwendung. Wurde eine Beschädigung verursacht, oder erfolgte im Falle des Art. 270 auch keine Beschädigung, so tritt Correctionshaus bis zu einem Jahre, oder Gefängniß, bei besonders strafmindernden Umständen aber Geldbuße ein.

Art. 273. Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder anderen Waaren, die er gewerbsmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt oder zusetzt, wird, insofern die Handlung im einzelnen Falle nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Geldbuße, in allen Fällen mit Confiscation der so zugerichteten Waaren und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des öffentlichen Gewerbbetriebs bestraft.

Titel XXXI.

Von der Abtreibung der Leibesfrucht.

Art. 274. Wenn eine Schwangere in rechtswidriger Absicht durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, oder wenn die Schwangere dieses durch Andere bewirken läßt, so wird sie bestraft:

1) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, wenn die Zeugung außer der Ehe;
2) mit Correctionshaus von ein bis sechs Jahren, wenn die Zeugung in der Ehe geschehen war.

Art. 275. Die gleiche Strafe trifft auch den Mitschuldigen, der mit der Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewendet hat.

Art. 276. Verübte ein Schuldiger der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art das Verbrechen gewerbsmäßig, so findet Zuchthausstrafe von vier bis acht Jahren statt.

Art 277. Geschah die im Art. 274 mit Strafe bedrohte Handlung durch einen Anderen ohne oder wider den Willen der Schwangeren, so wird, insofern die That

nicht als Körperverletzung oder Tödtung strafbarer ist, der Thäter folgendermaßen bestraft:

1) mit Zuchthaus von zwölf bis achtzehn Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht ist und dem Thäter bekannt war, daß die angewendeten Mittel diesen Erfolg haben konnten;
2) mit Zuchthaus von sechs bis zwölf Jahren, wenn die Schwangere ohne die in vorhergehender Nr. 1 angeführte Voraussetzung dadurch das Leben verloren hat, oder wenn sie durch die angewendeten Mittel in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Geisteszerrüttung oder Krankheit versetzt worden ist;
3) mit Zuchthaus von vier bis acht Jahren, wenn die Schwangere dadurch in Lebensgefahr gesetzt, oder wenn sie mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung gestorben ist;
4) mit Correctionshaus von ein bis vier Jahren in allen anderen Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben.

Art. 278. Bei Zumessung der in den Art. 275, 276 und 277 bestimmten Strafen wird es als Erschwerungsgrund betrachtet, wenn eine der im Art. 249 genannten Personen der schuldige oder unschuldige Theil war, und muß dann gleichzeitig auf bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung seiner Kunst erkannt werden.

Titel XXXII.

Von der Aussetzung hülfloser Kinder oder anderer hülfloser Personen.

Art. 279. Eltern, welche ihr Kind in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, in einem Alter oder Zustande, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, hülflos verlassen oder in gleichem Zustande von sich entfernen, machen sich des Verbrechens der Aussetzung schuldig.

desselben Verbrechens machen sich unter der nämlichen Voraussetzung auch Andere schuldig, wenn sie gegen fremde Kinder in solchem Alter oder Zustande, oder gegen andere hülflose Personen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung, Erziehung, Ernährung, Bewahrung, Transportirung oder Aufnahme sie rechtlich verpflichtet sind, solche Handlung begehen.

Art. 280. Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, daß eine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten von dem Thäter nicht befürchtet werden konnte, so soll derselbe bestraft werden:

1) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, wenn demungeachtet der Ausgesetzte dabei um das Leben gekommen ist;
2) mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, wenn er nicht um das Leben gekommen; wobei die Gerichte darauf Rücksicht zu nehmen haben, ob der Ausgesetzte mehr oder weniger Schaden gelitten, oder ganz unversehrt geblieben ist.

Art. 281. Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergestalt, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß dessen Rettung mit Wahrscheinlichkeit von dem Thäter erwartet werden konnte, so ist derselbe zu verurtheilen:

1) zu Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren, wenn der Ausgesetzte sein Leben verloren hat;
2) zu Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren, wenn er nicht um das Leben gekommen ist, jedoch Schaden erlitten hat;
3) zu Correctionshausstrafe von sechs bis achtzehn Monaten, wenn er unbeschädigt geblieben ist.

Art. 282. Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, daß der Thäter die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so treten folgende Strafen ein:

1) Zuchthausstrafe von acht bis sechszehn Jahren, wenn der Tod erfolgte;
2) Zuchthausstrafe von vier bis acht Jahren, im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten;
3) Correctionshausstrafe von zwei bis vier Jahren, wenn derselbe keinen Schaden erlitten hat.

Art. 283. Die Gerichte haben das Maß der in den Art. 280, 281 und 282 angedrohten Strafen um die Hälfte herabzusetzen, wenn die Aussetzung von der Mutter an ihrem neugebornen unehelichen Kinde verübt worden ist.

Art. 284. Eltern, welche ihr noch unerzogenes oder gebrechliches Kind Bettlern, Landstreichern oder umherziehenden Gauklern in gewinnsüchtiger Absicht, oder um sich der Pflicht für die Ernährung und Pflege desselben zu entziehen, überlassen oder übergeben, sollen zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren verurtheilt werden.

Auch können die Gerichte wegen künftiger Pflege und Erziehung des Kindes, wie im Art. 261 verordnet, verfügen.

Titel XXXIII.

Vom Zweikampfe (Duell).

Art. 285. Wer einen Anderen wegen einer Beleidigung zum Kampfe mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer sich auf eine solche Herausforderung zum Streite stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist, bestraft:

1) mit Festungsstrafe von drei bis sechs Jahren, wenn der Zweikampf auf den Tod eines Theiles verabredet und auch ein Theil wirklich getödtet wurde;
2) mit Festungsstrafe von ein bis drei Jahren, wenn ohne eine solche Verabredung Einer getödtet, oder wenn ein Theil oder beide Theile auf die im Art. 255 Nr. 1, 2 oder 3 bemerkte Weise verletzt wurde;
3) mit Festungsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren, wenn eine geringere Verletzung eingetreten ist;
4) mit Festungsstrafe von ein bis drei Monaten, wenn

der Zweikampf keine Verletzung zur Folge gehabt hat. Eben diese Strafe trifft auch denjenigen der Duellanten, welcher in den unter Nr. 2 und 3 bemerkten Fällen im Zweikampfe eine nicht tödtliche Körperverletzung erlitten hat; insofern sein Gegner nicht ebenfalls von ihm verletzt worden ist.

Art. 286. Die Gerichte haben das Maß der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen um die Hälfte herabzusetzen, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß einer der Duellanten, er mag der Herausforderer oder der Herausgeforderte sein, wegen der Beschaffenheit der ihm zugefügten Beleidigung oder wegen anderer Verhältnisse dem Zweikampfe als vermeintlichem Ehrenrettungsmittel nicht ausweichen konnte, ohne sich bedeutendem Nachtheil auszusetzen.

Art. 287. Diejenigen, welche Andere zum Zweikampfe angereizt haben, werden als Gehülfen bestraft.

Diejenigen, welche bei dem Zweikampfe als Secundanten oder bestellte Zeugen sich eingefunden haben, oder Cartelträger gewesen sind, werden in dem im Art. 285 unter Nr. 1 bezeichneten Falle mit Festungsstrafe bis zu drei Monaten, und in den Fällen unter Nr. 2 und 3 mit gerichtlichem Verweise bestraft. Sie sind von aller Strafe freizusprechen, wenn sie sich ernstlich bemüht haben, das Duell zu verhindern, oder während des Kampfes den schädlichen Erfolg desselben abzuwenden.

Art. 288. Ist im einzelnen Falle

1) das schwerere Verbrechen des Mordes oder der vorbedächtlichen Körperverletzung bei demjenigen, der das Duell oder die Herausforderung absichtlich veranlaßt hat, vorhanden, oder ist

2) die eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes,

so kommen die Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung (Tit. XXVII. u. XXVIII.) zur Anwendung.

Titel XXXIV.

Von der Verletzung der persönlichen Freiheit.

I. Entführung.

Art. 289. Wer sich einer Frauensperson ohne ihren Willen durch Gewalt, List, gefährliche Drohungen oder Betrug bemächtigt und dieselbe, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, oder sie zu solchem Zwecke einem Andern zu überliefern, hinwegführt, oder sie zu gleichem Zwecke wider ihren Willen in seiner Gewalt zurückhält, soll mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Dieselbe Strafe trifft auch den, welcher eine Person unter fünfzehn Jahren, obschon mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, in der vorerwähnten Absicht hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückhält.

Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse des Entführers und der Entführten, sowie auf den Grad der gebrauchten unerlaubten Mittel, und ob die Entführte längere oder kürzere Zeit in der Gewalt des Entführers zurückgehalten worden ist, Rücksicht zu nehmen.

Erschwerungsgrund ist es, wenn die Entführte zum unehelichen Beischlaf gebracht wurde.

Art. 290. Wer, außer dem Falle des zweiten Absatzes des Art 289, eine ledige Frauensperson, die sich noch unter der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder befindet, zum Zwecke der Eingehung der Ehe oder Befriedigung der Wollust, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder entführt, soll mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse des Entführers und der Entführten, sowie auf das Lebensalter der Letzteren Rücksicht zu nehmen; auch findet hier der im vorigen Artikel erwähnte Erschwerungsgrund Anwendung.

Findet die That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder gegen die Entführte eine Entschuldigung, so können die Gerichte, statt auf Correctionshausstrafe, auf Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen erkennen.

Ist eine verheirathete Person mit ihrem Willen zu dem angegebenen Zwecke aus der Gewalt ihres Ehegatten entführt worden, so sollen, insofern nicht die Strafe der doppelten Ehe eintreten muß, der Entführer und die Entführte zu Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. War der Entführer zur Zeit der That selbst verheirathet, so ist dieß hinsichtlich beider als Erschwerungsgruud bei Zumessung der Strafe zu betrachten.

Art. 291. Bestrafung wegen Entführung findet nur auf Klage der Entführten, ihres Ehemannes, ihrer Eltern, insofern sie noch unter deren Gewalt steht, oder ihres Vormundes, nie aber dann statt, wenn der Entführer die Entführte geheirathet hat, und die Ehe nicht von denjenigen als nichtig angefochten worden ist, welche dazu nach den bürgerlichen Gesetzen berechtigt sind; auch darf der Entführer nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des zuständigen Gerichts für nichtig erklärt worden ist.

II. Menschenraub.

Art. 292. Wer widerrechtlich sich eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List, gefährliche Drohungen oder Betrug, oder vor dessen zurückgelegtem sechszehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staats, oder denjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist folgendermaßen zu bestrafen:

1) mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren, wenn der Geraubte im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste genöthigt, oder in entfernte Weltgegenden geführt und da seinem Schicksale überlassen worden ist;

2) mit Zuchthaus von vier bis acht Jahren, wenn zwar keine der vorbemerkten Voraussetzungen eingetreten ist, der Thäter aber die Absicht hatte, den Geraubten für immer oder auf eine längere oder unbestimmte Zeit seines Standes-, Familien- oder Gewerbsverhältnissen zu entreißen;

3) in anderen Fällen mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren;

Art. 293. Wenn Minderjährige, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, ihren Aufenthaltsort verlassen, um sich dadurch der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder zu entziehen, so sollen diejenigen, welche ihnen hierzu wissentlich und durch angewendete Gewalt, List, gefährliche Drohungen oder Betrug behülflich gewesen waren, wenn die That nicht in sonstiger Beziehung strafbarer erscheint, auf Klage der Eltern oder Vormünder zu Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen, und bei besonders erschwerenden Umständen zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

III. Widerrechtliche Gefangenhaltung.

Art. 294. Wer einen Andern in widerrechtlicher Absicht einsperrt oder auf sonstige Weise gefangen hält, wird bestraft:

1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren;

2) wenn sie über einen Monat gedauert hat, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren.

Art. 295. Wurde das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, oder hat derjenige, gegen den es verübt wurde, durch die Beschaffenheit des Orts, oder die Art der Gefangenhaltung Mißhandlungen erlitten, die für das Leben oder die Gesundheit desselben oder für dessen Gemüths- oder Geisteszustand von besonders nachtheiligen Folgen waren, so sind die Gerichte ermächtigt, in dem Falle des vorhergehenden Artikels Nr. 1 zu der unter Nr. 2 bestimmten Strafe überzugehen, und im Falle Nr. 2 die Zuchthausstrafe bis auf zwölf Jahre zu erhöhen.

Titel XXXV.

Von den Angriffen auf die Ehre.

Art. 296. Wer einen Anderen, um eine Untersuchung oder Bestrafung gegen ihn zu veranlassen, bei der Obrigkeit wissentlich falsch einer mit Strafe bedrohten Handlung beschuldigt, soll wegen falscher Anzeige (Denunciation) mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Die Gerichte können überdieß auf Antrag der Betheiligten verordnen, daß das gegen den Schuldigen ergangene Strafurtheil auf dessen Kosten durch den Druck bekannnt gemacht werden soll.

Art. 297. Wer, den Fall des vorhergehenden Artikels ausgenommen, einen Anderen wissentlich falsch einer bestimmten unsittlichen oder verbrecherischen Handlung beschuldigt, welche, wenn sie wahr wäre, denselben in der öffentlichen oder seiner Standesgenossen Meinung verächtlich machen oder herabsetzen würde, ist des Verbrechens der Verläumdung schuldig.

Es ist gleichgültig, ob der Verläumdete genannt, oder auf eine sonstige Weise kenntlich bezeichnet worden ist.

Art. 298. Wer Jemanden einer im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlung beschuldigt, ohne daß die wissentlich falsche Eigenschaft der Beschuldigung erhellt, jedoch ohne daß er zureichende Gründe hatte, die Thatsache für wahr zu halten, ist ebenfalls der Verläumdung schuldig, sofern nicht:

1) die Beschuldigung unter der ausdrücklichen Verwahrung geschah, daß die deßfallsige Mittheilung nur eine vertrauliche sein sollte und die Ernstlichkeit dieser Verwahrung aus den Umständen hervorgeht, oder
2) eine solche Verwahrung, wenn auch nicht ausdrücklich geschehen, doch stillschweigend aus den Umständen erhellt.

Art. 299. Die Verläumdung wird bestraft:

1) im Falle des Art. 297 mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren;

2) im Falle des Art. 298 mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu neun Monaten, oder Geldbuße bis zu dreihundert Gulden.

Art. 300. Bei Zumessung der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen haben die Gerichte zu berücksichtigen:

1) die Größe der Beschuldigung und des etwa dadurch entstandenen Schadens;
2) den Grad und die mehr oder minder boshafte Art der Verbreitung, insbesondere der Verbreitung durch Druck oder bildliche Darstellung;
3) ob die Verläumdung bei Gericht oder an öffentlichen Orten, oder vor Personen, die auf das Fortkommen und das bürgerliche Wohl des Verläumdeten Einwirkung haben, geschehen ist;
4) die persönlichen Verhältnisse des Verläumders zu dem Verläumdeten, und ob insbesondere der erstere dem letzteren zu besonderer Achtung oder Ehrerbietung verpflichtet war.

Art. 301. Wer einem Anderen rechtswidrig durch Rede, Schrift, Zeichen, bildliche Darstellung oder Thätlichkeit Verachtung bezeigt, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, macht sich der Ehrenkränkung schuldig.

Zu den Ehrenkränkungen gehören auch:

1) diejenigen Handluugen, die eine Verletzung der Schamhaftigkeit desjenigen enthalten, gegen welchen sie verübt sind, insofern die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, und
2) an und für sich wahre Beschuldigungen, welche in einer solchen Form oder in solchen Umständen vorgebracht worden sind, welche die Absicht, den Beschuldigten zugleich zu beleidigen, zu erkennen geben.

Art. 302. Ist die Ehrenkränkung unter einem oder mehreren der nachfolgenden Umstände begangen worden, nämlich:

1) wenn die Ehrenkränkung für die Standesverhältnisse des Beleidigten, seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen nachtheilige Folgen haben konnte;

2) wenn sie gegen Personen, denen der Beleidiger zu besonderer Achtung oder Ehrerbietung verpflichtet war, verübt wurde;

3) wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, oder vor einer Versammlung oder vor der Obrigkeit geschehen ist;

so wird auf Gefängniß oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten, oder Geldbuße bis zu dreihundert Gulden erkannt.

Im Falle einer thätlichen Ehrenkränkung dieser Art, kann die Correctionshausstrafe bis auf ein Jahr und die Geldbuße bis auf sechshundert Gulden erhöht werden.

Art. 303. Ist die Ehrenkränkung vermittelst bleibender Zeichen, sei es durch Druck, Lithographie, Schrift oder auf sonstige Weise, jedoch unter dem wahren Namen des Beleidigers verbreitet oder veröffentlicht worden, so findet Gefängnißstrafe oder Geldbuße bis zu hundert und fünfzig Gulden statt.

Treten einer oder mehrere der im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Umstände hinzu, so kann auf Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten oder auf Geldbuße bis zu dreihundert Gulden erkannt werden.

Art. 304. Ist die Ehrenkränkung auf die im vorhergehenden Artikel angegebene Weise verbreitet oder veröffentlicht worden, und hat sich der Thäter entweder gar nicht, oder nicht mit seinem wahren Namen genannt, so ist der Beleidiger zu Gefängnißstrafe oder zu einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden zu verurtheilen.

Treten einer oder mehrere der im Artikel 302 unter Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Umstände hinzu, so kann auf Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre oder auf Geldbuße bis zu fünfhundert Gulden erkannt werden.

Art. 305. Ist die Ehrenkränkung durch keinen der in den Art. 302, 303 und 304 genannten Umstände erschwert, jedoch eine thätliche, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldbuße bis zu hundert und fünfzig Gulden ein

Art. 306. Ist die Beleidigung keine thätliche und ist dieselbe durch keinen der in den Art. 302, 303 und 304 genannten Umstände erschwert, so wird dieselbe mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder Geldbuße von einem Gulden bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Art. 307. Es ist Strafminderungsgrund, wenn der Beleidiger durch ein unbefugtes, unanständiges oder unschickliches Benehmen des Andern gereizt wurde.

Wer auf der Stelle wieder beleidigt, kann selbst von aller Strafe befreit werden.

Art. 308. Der Beweis der Wahrheit der vorgebrachten Thatsachen hebt das Dasein der Beleidigung auf, ausgenommen nicht blos den Fall des Art. 301 Nr. 2, sondern auch wenn die Beschuldigung in einer bildlichen Darstellung verbreitet wurde.

Art. 309. Wenn dem Beleidigten verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen beigelegt wurden, so hat der Beleidiger, um durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit das Dasein der Beleidigung aufzuheben, Handlungen anzuführen und zu erweisen, aus welchen das Dasein dieser Eigenschaften oder Gesinnungen hervorgeht.

Art. 210. Macht der als Verläumder Angeklagte von der Thatsache, deren er den Anderen bezüchtigt hat, bei der Obrigkeit Anzeige, so soll während des Untersuchungsprozesses über diese Thatsache mit dem Verfahren und mit dem Erkenntnisse hinsichtlich der Verläumdung eingehalten werden.

Art. 311. In allen Fällen kann der Beleidigte, sofern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag des Strafurtheils verlangen, und wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdieß zur öffentlichen Verkündignng des Urtheils, auf Kosten des Beleidigers, eben derselben Blätter oder, wenn sie in ausländischen geschah, zugleich auch anderer, vom Gerichte zu bestimmender, inländischer Blätter bedienen.

Art. 312. Verläumdungen und Beleidigungen können nur auf Klage des Beleidigten bestraft werden, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die

etwa dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Zurücknahme der Klage ist bis zu rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse gestattet.

Art. 313. Die Schriften und bildlichen Darstellungen, welche Verläumdungen oder sonstige Beleidigungen enthalten, sind jedesmal von dem Gerichte zu confisciren.

Art. 314. Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Classe der Verläumdungen gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, wird auf Klage der Eltern, Großeltern, Kinder oder Enkel, oder des Ehegatten, oder der Geschwister desselben von der Strafe der Verläumdung oder Ehrenkränkung getroffen.

Titel XXXVI.

Von der doppelten Ehe und vom Ehebruch.

Art. 315. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll mit Correctionshaus von ein bis drei Jahren, und falls er der Person, mit welcher er die neue Ehe schloß, seinen Ehestand verheimlichte, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Befand er sich jedoch hinsichtlich der Auflösung der früheren Ehe im Irrthum, so tritt, wenn der Irrthum unverschuldet war, keine Strafe ein, bei verschuldetem Irrthum aber ist er nach Maßgabe der größeren oder geringeren Fahrlässigkeit mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 316. Standen im Falle des ersten Absatzes des vorhergehenden Artikels beide Theile noch in gültigen Ehen, so soll jeder von ihnen, wenn er von des anderen Ehestand unterrichtet war, zu Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren verurtheilt werden.

Art 317. Eine ledige Person, welche sich mit einer anderen, noch in fortdauernder gültigen Ehe lebenden, verheirathet, ob ihr gleich dieses Verhältniß bekannt war

soll zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Art. 318. War die frühere, in gesetzlich gültiger Form abgeschlossene Ehe nichtig, so trifft den Ehegatten, welchem dieses Verhältniß bei Abschluß der weiteren Ehe bekannt gewesen ist, Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren, die ledige Person aber, welche von solcher Ungültigkeit Kenntniß hatte, Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten.

Art. 319. Wegen wissentlicher Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch soll der schuldige Ehegatte mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder mit Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden bestraft werden.

Begeht ein verheiratheter Mann mit eines Anderen Ehefrau den Ehebruch, so ist dieß hinsichtlich beider als ein besonderer Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten.

Ist der Ehebruch mit einer nicht verheiratheten Person begangen worden, so soll die letztere zu Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen oder Geldbuße von fünf und zwanzig bis hundert und fünfzig Gulden verurtheilt werden, wenn sie von der bestehenden ehelichen Verbindung ihres Mitschuldigen zur Zeit der That Kenntniß hatte.

Das Verbrechen des Ehebruchs ist für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 320. Der Ehebruch wird nur auf Klage des beleidigten Gatten zur Untersuchung und Strafe gezogen.

Hat jedoch der beleidigte Ehegatte die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so ist er nicht mehr zur Klage berechtigt.

Art. 321. Wenn der beleidigte Theil erst nach erhobener Klage, jedoch vor gefälltem Strafurtheile, dem angeschuldigten Ehegatten verzeiht, oder die Klage zurücknimmt, so findet keine Strafe statt.

Titel XXXVII.

Von der Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit.

I. Nothzucht.

Art. 322. Wer eine Frauensperson durch körperliche Gewalt, gefährliche, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen oder arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten, und in solchem Zustande sie schändet, ist der Nothzucht schuldig.

Art. 323. Der Nothzüchtiger soll bestraft werden:

1) wenn die genothzüchtigte Person in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, mit Zuchthausstrafe auf Lebenszeit; jedoch kann bei strafmindernden Umständen auf Zuchthausstrafe zu acht bis zwölf Jahren erkannt werden;
2) wenn die genothzüchtigte Person durch die That an ihrer Gesundheit bedeutenden Nachtheil erlitten hat, mit Zuchthaus von sechs bis zwölf Jahren;
3) in allen andern Fällen mit Zuchthaus bis zu acht Jahren.

II. Verführung zur Unzucht.

Art. 324. Wer eine Frauensperson, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht verführt und mißbraucht, ist, nach Verschiedenheit der im Art. 323 genannten Fälle, mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe zu belegen.

Unter strafmindernden Umständen kann jedoch im Falle des Art. 323 Nr. 2 bis auf vier Jahre Zuchthaus herabgegangen, und im Falle Nr. 3 auf Correctionshaus bis zu drei Jahren erkannt werden.

Art 325. Die im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen sollen auch dann eintreten, wenn eine Frauensperson einen noch nicht vierzehn Jahre alten Knaben zur Unzucht verführt und dieselbe mit ihm verübt.

Art. 326 Haben Pflegeltern, Vormünder, Beichtväter, Erzieher oder Lehrer ihre Pflegkinder, Mündel, Beichtkinder oder Zöglinge zum Beischlafe oder zur Unzucht

verführt und mißbraucht, so sind die Thäter, wenn die von ihnen verführte Person das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 327. Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher eine wahnsinnige, blödsinnige oder in dem Zustande der Betäubung, sowie in einem sonst willens- oder bewußtlosen Zustande befindliche Person schändet.

III. Blutschande.

Art. 328. Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie wird

1) an ersteren mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren;
2) an letzteren, wenn sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft; erscheint aber der Descendent als der Verführer, so ist auf Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Art. 329. Der Beischlaf zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, nämlich zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Stiefgroßeltern und Stiefenkeln, Schwiegereltern und Schwiegersöhnen oder Schwiegertöchtern soll

1) an den Ascendenten mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren;
2) an den Descendenten, sofern sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 330. Leibliche, voll- oder halbbürtige Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, sind zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren zu verurtheilen. Erscheint eines derselben als der Verführer, so sollen die Gerichte den verführten Theil nur zu Gefängnißstrafe verurtheilen.

IV. Widernatürliche Unzucht.

Art. 331. Wer sich widernatürlicher Unzucht schuldig macht, soll, insofern sein Verbrechen nicht nach

einer anderen Bestimmung dieses Gesetzbuchs mit härterer Strafe bedroht ist, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Ist eine Person unter den im Art. 322 bezeichneten Umständen zur widernatürlichen Unzucht genöthigt worden, so ist der Thäter, nach Verschiedenheit der im Art. 323 genannten Fälle, mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe zu belegen.

V. Kuppelei.

Art. 332. Wer gewerbsmäßig zur Unzucht Anderer Gelegenheit verschafft oder Vorschub leistet, sei es durch Gewährung kürzeren oder längeren Aufenthalts, Zuführen, Unterhandeln, Verführung u. s. w., ist wegen Kuppelei mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 333. Haben Ehemänner, Eltern, Großeltern oder die im Art. 326 genannten Personen, im Sinne des vorhergehenden Artikels ihren Ehefrauen, Kindern, Enkeln, Pflegkindern, Mündeln, Beichtkindern oder Zöglingen zur Unzucht Gelegenheit verschafft oder Vorschub geleistet, so tritt Correctionshaus bis zu drei Jahren, und wenn dieß gewerbsmäßig geschieht, Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren ein.

VI. Verletzung der Schamhaftigkeit.

Art. 334. Wer durch Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger Darstellungen oder durch öffentliche Vornahme unzüchtiger Handlungen die Schamhaftigkeit verletzt, soll zu Geldbuße oder Gefängnißstrafe, und bei grober Verletzung der Sittlichkeit zu Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

In allen Fällen ist die Confiscation der bildlichen Darstellungen auszusprechen.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 335. In allen Fällen, in welchen die Unzucht durch Beischlaf verübt wird, ist das Verbrechen für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 336. Ascendenten, welche sich der in den Art.

322 bis 333 erwähnten Verbrechen gegen einen Descendenten schuldig machen, sollen zugleich ihrer elterlichen Rechte für verlustig erklärt werden.

Titel XXXVIII.

Von dem Raube.

Art. 337. Wer in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig zu gewinnen (Art. 347, 348), gegen die Person des Besitzers oder gegen andere, am Orte der That anwesende Personen körperliche Gewalt oder gefährliche, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen verübt, macht sich des Raubes schuldig.

Art. 338. Wer sich zu einem Diebstahle, außer den zu dessen Verübung mitgebrachten Werkzeugen, mit Waffen noch besonders versehen und damit, um die entwendeten Sachen in Sicherheit zu bringen, Gewalt oder Drohungen der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art angewendet hat, ist ebenfalls des Raubes schuldig.

Art. 339. Der Raub wird nach folgenden Bestimmungen bestraft:

1) mit lebenslänglichem Zuchthaus ist der Räuber zu bestrafen:
   a. welcher eine Person getödtet oder lebensgefährlich beschädigt;
   b. welcher eine Person eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder dieselbe in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt;
   c. welcher eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Sachen abzupressen, körperlich gepeinigt hat,

Unter strafmindernden Umständen kann jedoch auf Zuchthausstrafe von zehn bis achtzehn Jahren erkannt werden.

2) Zuchthausstrafe von zehn bis achtzehn Jahren trifft den Anführer einer Räuberbande, wenn er nicht zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu verurtheilen ist.

3) In allen andern Fällen soll auf Zuchthausstrafe von fünf bis zwölf Jahren erkannt werden.

Art. 340. Als Erschwerungsgründe im Falle Nr. 3 des vorhergehenden Artikels sind beim Raube insbesondere folgende Umstände anzusehen:

a. wenn sich der Räuber mit Waffen versehen hatte;
b. wenn der Raub zur Nachtzeit mit gewaltsamen Eindringen in ein bewohntes Gebäude verbunden war;
c. wenn eine gemeine oder eine solche Noth, welche den Beraubten besonders betroffen hat, zur Verübung des Raubes benutzt worden ist;
d. wenn der Raub von mehreren Personen in Verbindung begangen worden ist;
e. wenn sich der Räuber durch Masken, Schwärzen und dergleichen Mittel unkenntlich oder durch falsche Amtskleidung, Uniform oder vorgezeigten falschen Befehl der Obrigkeit, als eine andere Person geltend zu machen gesucht hat;
f. wenn der Raub auf öffentlichen Wegen begangen worden ist.

Art. 341. Hat ein zu bestrafender Räuber vorher schon zweimal wegen Raubs oder wegen Erpressung, oder wegen beider Strafen erlitten, so können die Gerichte, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Titel VII. von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering achten, die im Art. 339 unter Nr. 3 angedrohte Zuchthausstrafe von fünf bis zwölf Jahren bis zu achtzehn Jahren erhöhen.

Titel XXXIX.

Von der Erpressung.

Art. 342. Wer, außer dem Falle des Raubes, durch Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genöthigt hat, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist des Verbrechens der Erpressung schuldig.

Art. 343. Ist die Erpressung mittelst Gewalt oder

gefährlicher, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundener Drohungen verübt worden, so treten nach Verschiedenheit der in den Art. 339, 340 und 341 bezeichneten Fälle die Strafen des Raubes ein.

Art. 344. Hat der Thäter die Erpressung durch Bedrohung mit künftigem Mord oder Brand verübt, so tritt Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 345. Ist die Erpressung durch Erregung der Furcht vor künftigen minder gefährlichen Mißhandlungen oder Beschädigungen, oder durch Bedrohung mit Denunciation, Verläumdung, Klage, Ablegung oder Verweigerung eines Zeugnisses, oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten geschehen, so soll der Schuldige mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

Die Gerichte können jedoch, wenn das angedrohte Uebel nur geringfügig war und für den Bedrohten aus der Erpressung gar kein oder nur ein geringer Vermögensnachtheil erfolgt ist, auch auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.

Art. 346. Wer in der Absicht einer Erpressung mittelst aufgesteckter Brandzeichen, oder durch Briefe, oder auf sonstige Weise mit Drohungen von Mord, Raub, Ueberschwemmung oder Brandlegung, über ganze Orte oder Gegenden Beunruhigung oder Besorgniß verbreitet, soll zu Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, und wenn er seine Absicht erreicht hat, zu Zuchthausstrafe von fünf bis zwölf Jahren verurtheilt werden.

Titel XL.

Vom Diebstahle.

Art. 347. Wer von einer fremden beweglichen Sache, ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person, Besitz ergreift, um dieselbe rechtswidrig zu gewinnen, macht sich des Diebstahls schuldig.

Entwendungen, welche nach den Vorschriften der Forst-, Jagd-, Fischerei- oder Feldfrevel-Strafordnung bestraft werden, sind nicht als Diebstähle zu betrachten.

Art. 348. Es ist gleichgültig, ob der Dieb die Sache für sich zu behalten, oder sie einem Dritten, sei es auch unentgeltlich, zu überlassen beabsichtigte.

Art. 349. Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfandgläubigers, oder sonstigen rechtmäßigen Inhabers ist nicht als Diebstahl, sondern nach Verschiedenheit der Fälle als Selbsthülfe oder Betrug zu beurtheilen.

Art. 350. Der Erbe, welcher aus einer noch nicht angetretenen oder ungetheilten Erbschaft etwas, in dessen Besitz er sich nicht befindet, entwendet (Art. 347), desgleichen Miteigenthümer oder Gesellschaftsgenossen welche an der gemeinschaftlichen Casse oder Sache, in deren Besitz sie sich nicht befinden, eine Entwendung verüben, sind des Diebstahls schuldig. Bei Schätzung des Betrags des Diebstahls ist jedoch nur der den übrigen Betheiligten zugehörige oder anfallende Theil in Anschlag zu bringen.

Art. 351. Entwendungen, welche unter Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder unter in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Geschwistern, oder im zweiten Grade der Seitenlinie Verschwägerten, sowie zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern vorfallen, sollen nur auf Klage des Hauptes der Familie oder des Bestohlenen bestraft werden.

Bei Ausmittelung der Strafe solcher Entwendungen kommen vorausgegangene, wegen Diebstals oder wegen gleichartiger Verbrechen oder Vergehen (Art. 90 Nr. 7) verhängte Strafen nur als Erschwerungsgründe in Betracht. Auch ist kein Rückfall anzunehmen, wenn Jemand wegen solcher Entwendungen schon früher Strafe verwirkt und nun einen eigentlichen Diebstahl oder ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen verübt hat.

Art. 352. Aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Grenzen, zum unmittelbaren Genusse, an Eß- oder Trinkwaaren verübte Entwendungen sollen,

insofern nicht die Merkmale eines ausgezeichneten Diebstahls dabei eintreten, und insofern sie nicht als Feldfrevel erscheinen, auf Klage des Beschädigten mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße von einem Gulden bis zu dreißig Gulden bestraft werden.

Art. 353. Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat. Hat die Sache, besonderer Verhältnisse wegen, für den Bestohlenen einen höheren Werth, als ihr im gewöhnlichen Verkehr beigelegt wird, und hatte der Dieb Kenntniß von diesem Verhältniß, oder wurde mit Hinwegnahme oder Trennung der entwendeten Sache ein besonderer Schaden angerichtet, so sind diese Umstände bei Zumessung der Strafe als Erschwerungsgründe anzusehen.

Ist der Betrag des Werthes mit Bestimmtheit weder bekannt, noch auszumitteln, so bleibt dem Ermessen der Gerichte überlassen, bei Zumessung der Strafe auch auf den ungefähren Betrag desselben Rücksicht zu nehmen.

Art. 354. Wenn Mehrere einen Diebstahl verübt haben, so wird derselbe, ohne Berücksichtigung der etwaigen Vertheilung des Gestohlenen, einem jeden derselben zum Behufe der Strafzumessung nach dem vollen Betrage der entwendeten Summe zugerechnet.

Art. 355. Wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzehn Gulden nich übersteigt und wenn bei der That weder einer der im Art. 357, nach einer der im Art. 359 angeführten Umstände eintritt, so ist ein solcher kleiner Diebstahl mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 356. Derjenige Diebstahl, welcher weder als kleiner Diebstahl unter den vorhergehenden Artikel fällt, noch durch einen der im Art. 359 angeführten Umstände ein ausgezeichneter ist, wird als einfacher Diebstahl mit Correctionshaus bis zu drei, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Gerichte können jedoch, wenn bei einem ersten Diebstahle der Werth des Entwendeten fünf Gulden nicht übersteigt, auch auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 357. Als besondere Erschwerungsgründe sind

bei dem einfachen Diebstahle folgende Umstände anzusehen:

1) wenn der Diebstahl in einem unbewohnten Gebäude, und zwar entweder mit äußerem oder innerem Einbruch, oder durch Einsteigen von Außen verübt worden ist;

2) wenn sich der Dieb in der Absicht zu stehlen, in einer fremden Wohnung verborgen und darin zur Nachtzeit gestohlen hat;

3) wenn der Diebstahl an einer zum Gottesdienste geweihten Sache, aber nicht an einem zum Gottesdienste geweihten Orte, oder an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte und während des Gottesdienstes, aber an einer nicht zum Gottesdienste geweihten Sache verübt worden ist;

4) wenn die Entwendung an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an dazu oder zum Bergbau oder zu sonstigen Zwecken im Freien aufgestellten Maschinen, an öffentlichen Denkmälern, an Brücken oder Schleußen stattgefunden hat;

5) wenn Vieh von der Weide, aus dem Pferche oder Trieb, wenn Schwemm- oder Floßholz, Tuch von der Bleiche, Bienenstöcke von dem Stande, geerntete Früchte aus Gruben im Felde oder offenen Schobern, Fabrikate oder andere Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, gestohlen worden sind;

6) wenn der Dieb auf einer Messe, auf einem Jahr- oder Wochenmarkte, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge gestohlen hat;

7) wenn der Diebstahl mit Anwendung falscher Schlüssel verübt worden ist, oder mit Anwendung der rechten Schlüssel, welche sich der Dieb durch List oder heimlich zu verschaffen gewußt hat;

unter falschen Schlüsseln sind alle Sperrwerkzeuge, Haken, Dietriche, Hauptschlüssel, nachgemachte, veränderte und solche Schlüssel, welche nicht für das damit geöffnete Schloß bestimmt waren, verstanden;

8) wenn der Diebstahl von mehreren Personen in Verbindung verübt worden ist.

9) wenn der Dieb in einem Gast- oder Wirthshause gestohlen hat, in welchem er als Gast aufgenommen war, oder wenn der Wirth oder dessen Dienstboten den aufgenommenen Gast bestohlen haben;

10) wenn der Diebstahl von Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, von Taglöhnern oder solchen Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten und deswegen im Hause aus- und eingehen, an der Dienstherrschaft, dem Meister, Hausherrn oder an Jemanden, der sich mit demselben in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet, verübt worden ist;

11) wenn der Dieb eine gemeine oder eine solche Noth, welche den Bestohlenen besonders betroffen hat, zur Verübung des Diebstahls benutzt hat;

12) wenn Gegenstände, welche eine noch nicht beerdigte Leiche an sich getragen hat, entwendet worden sind.

Art. 358. Bei Zumessung der in Art. 356 bestimmten Corrections- oder Zuchthausstrafe haben die Gerichte auf den Werth der gestohlenen Sache Rücksicht zu nehmen und die Strafe nach folgenden Normen zuzuerkennen:

Nämlich

1) nicht unter sechs Monaten, wenn der Werth des Entwendeten fünfzig Gulden, aber nicht zweihundert Gulden beträgt;

2) nicht unter zwei Jahren, wenn der Werth des Entwendeten zweihundert Gulden oder mehr beträgt.

Tritt zugleich einer der im Art. 357 bemerkten Erschwerungsgründe ein, so darf in den Fällen des gegenwärtigen Artikels und zwar im Falle Nr. 1 nicht unter einem Jahre, und im Falle Nr. 2 nicht unter zwei und einem halben Jahre erkannt werden.

Wenn der Betrag des Diebstahls die hier angegebenen Summen nur um ein weniges nicht erreicht oder übersteigt, so sind die Gerichte an solche geringe Unterschiede nicht gebunden.

Art. 359. Der Diebstahl ist ein ausgezeichneter, wenn einer der folgenden Umstände dabei eintritt:

Nämlich

1) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in einer Kirche, und zwar entweder mit äußerem oder innerem Einbruch, oder durch Einsteigen von Außen verübt worden ist;

2) wenn sich der Dieb zu einem Diebstahle mit Waffen versehen hatte;

3) wenn der Dieb, ohne sich vorher mit Waffen versehen zu haben, entweder erst ergriffene Waffen oder die zur Verübung des Diebstahls mitgebrachten Werkzeuge als Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung der Personen gebraucht hat, welche die Hinwegbringung der entwendeten Sachen verhindern wollten;

4) wenn der Diebstahl von einer Bande verübt worden ist;

5) wenn der Diebstahl auf öffentlicher Straße an dem Gepäcke der Reisenden oder an den von Fuhrleuten, Boten oder durch die Post verführten Sachen mittelst Abschneiden, Ablösen, Eröffnen oder Erbrechen der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, der Koffer, Kisten, Mantelsäcke, Ballen rc. begangen worden ist;

6) wenn eine zum Gottesdienste geweihte Sache aus einem zum Gottesdienste geweihten Orte entwendet worden ist.

Art. 360. Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet:

1) alle Häuser, Gebäude, Schiffe und Hütten, in welchen Menschen wirklich wohnen, sollte sich auch zur Zeit des begangenen Diebstahls Niemand darin aufgehalten haben;

2) der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Hofraum und alle darin befindlichen Gebäulichkeiten jeder Art.

Ein umschlossener Hofraum ist der, in welchen man nur durch den Gebrauch von Schlüsseln, durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

Art. 361. Aeußeren Einbruch begeht, wer sich auf irgend eine gewaltsame Weise entweder einen vorher nicht vor-

handen gewesenen oder geschlossenen Eingang eröffnet, oder eine vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sich sonst eine Oeffnung verschafft, mittelst welcher er den vorhandenen Eingang zum Eindringen sich öffnen, oder auch, ohne einzudringen, die Entwendung im Innern vollbringen kann.

Der innere Einbruch wird durch gewaltsames Eröffnen von Thüren, Wänden, Eingängen oder Durchgängen im Innern, von Schränken, Kisten oder andern ähnlichen Behältnissen begangen.

Art. 362. Der Eintritt in Häuser oder andere Gebäude, oder umschlossene Hofräume, der über Mauern, Thüren, Dachwerk oder jede andere Einfriedigung bewerkstelligt wurde, ist als Einsteigen von Außen zu betrachten. Das Eintreten oder Einschlüpfen durch eine unter oder über der Erde befindliche Oeffnung, die nicht angebracht worden ist, um zum Eingange zu dienen, wird als Einsteigen angesehen.

Art. 363. Unter Waffen versteht das Gesetz hier und überall nicht nur alle Gattungen eigentlicher Gewehre und Waffen, sondern auch alle andern Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften, mit welchen man schießen, stechen, schneiden, hauen oder zerquetschen kann.

Wurden dergleichen Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften nicht zum Angriff oder zur Vertheidigung, sondern zu einem anderen Zwecke mitgeführt, so werden sie nur dann als Waffen angesehen, wenn sie wirklich zum persönlichen Angriff oder zur Vertheidigung gebraucht worden sind.

Art. 364. Der ausgezeichnete Diebstahl wird mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Die Gerichte können jedoch bei einem ersten Diebstahle, wenn die Gefährlichkeit der Handlung durch die Umstände sehr gemindert wird (den im Art. 359 Nr. 4 bemerkten Fall ausgenommen) und wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, die Correctionshausstrafe bis auf zwei Monate herabsetzen.

Art. 365. Bei Zumessung der im vorhergehenden

Artikel bestimmten Strafen haben die Gerichte sich nach folgenden Regeln zu richten:

I. Wenn nur einer der im Art. 359 bezeichneten Umstände vorliegt, so ist auf den Werth der gestohlenen Sache in der Art Rücksicht zu nehmen, daß die Strafe,

1) wenn der Werth fünfzig Gulden, aber nicht zweihundert Gulden beträgt,
nicht unter zwei Jahren,

2) wenn der Werth zweihundert Gulden oder mehr beträgt,
nicht unter vier Jahren

bestimmt werden darf.

II. Wenn zwei oder mehrere der im Art. 359 bezeichneten Umstände zugleich eingetreten sind, so ist die Strafe nicht unter zwei Jahren, und wenn der Werth der gestohlenen Sache fünfzig Gulden oder mehr beträgt, nicht unter vier Jahren zu bestimmen.

Art. 366. Wer schon einmal wegen Diebstahls oder wegen eines der übrigen im Art. 90 Nr. 7 genannten Verbrechen Corrections- oder Zuchthausstrafe erlitten hat, ist wegen eines Diebstahls, der an sich nur Gefängnißstrafe zur Folge haben würde, zu Correctionsstrafe bis zu zwei Jahren zu verurtheilen.

Dieselbe Strafe tritt wegen eines solchen Diebstahls ein, wenn der Dieb zweimal wegen früherer Diebstähle Gefängnißstrafe erlitten hat.

Art. 367. Hat der Dieb, an welchem ein ausgezeichneter Diebstahl zu bestrafen ist, vorher schon zweimal wegen Diebstahls oder wegen eines der übrigen im Art. 90 Nr. 7 genannten Verbrechen Correctionshausstrafe von einem Jahre oder mehr, oder Zuchthausstrafe erlitten, so können die Gerichte die Zuchthausstrafe bis auf zehn Jahre erhöhen, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Tit. VII, von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering erachten.

Art. 368. Ist Jemand wegen mehrerer Diebstähle zu bestrafen, von denen keiner mit einer höheren, als 5jährigen Zuchthausstrafe bedroht ist, und deren zusammengerechneter

Werthbetrag nicht mehr als hundert Gulden beträgt, so soll in die Gemäßheit des Titels vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen (Tit. VIII. Art. 102, 103 und 104) eintretende Zuchthausstrafe das Maß von fünf Jahren nicht übersteigen; unbeschadet der Anwendbarkeit der Vorschriften über den Rückfall.

Art. 369. Wenn der Dieb, ehe eine beschuldigende Anzeige gegen ihn geschehen, oder eine amtliche Einschreitung stattgefunden hat, aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat, so ist bei kleinen oder einfachen Diebstählen die verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Ist der Diebstahl ein ausgezeichneter gewesen, so gilt der völlige Ersatz oder die Zufriedenstellung nur als Minderungsgrund bei Zumessung der Strafe.

Art. 370. Diebstähle, an Gegenständen verübt, welche einer bereits zu ihrer Ruhestätte gebrachten Leiche beigegeben waren, sowie die Entwendung einer Leiche oder eines Theils derselben werden bestraft:

1) wenn die Entwendung vou Todtengräbern oder anderen auf dem Friedhofe angestellten Aufsehern begangen wurde, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;
2) wenn sie nicht von diesen Personen begangen wurde, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren.

Art. 371. Geschah die Entwendung einer Leiche oder eines Theils derselben von anderen, als den im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1 genannten Personen und nicht in gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zu bloß wissenschaftlichen Zwecken, so tritt Geldbuße, Gefängnißstrafe oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten ein.

Titel XLI.

Von der Unterschlagung.

Art. 372. Wer sich eine fremde bewegliche Sache, die ihm zur Bewahrung oder Verwaltung, oder in Folge eines anderen, die Verbindlichkeit zur Rückgabe oder

Ablieferung derselben begründenden Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden ist, in der Absicht, sie dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten zu entziehen, widerrechtlich zueignet, macht sich der Unterschlagung schuldig.

Art. 373. Die Unterschlagung ist vollendet, wenn der Besitzer entweder:

1) dem zur Zurückforderung Berechtigten den Besitz oder Gewahrsam abgeläugnet oder
2) die Sache ganz oder zum Theil verbraucht oder veräußert, oder sonst eine Handlung, wozu nur der Eigenthümer berechtigt ist, damit vorgenommen hat.

Hat der Besitzer aber in den unter Nr. 2 gedachten Fällen auf erfolgte Zurückforderung die gänzliche Zufriedenstellung des Berechtigten sogleich bewirkt und ist die Unterschlagung an einer vertretbaren Sache begangen worden, so findet keine Bestrafung statt.

Art. 374. Wer eine Sache findet, oder zufällig in deren Besitz kommt, von der er vernünftigerweise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, macht sich der Unterschlagung schuldig, wenn er entweder dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer verschweigt oder abläugnet, die Sache gefunden oder in Besitz bekommen zu haben, oder wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer oder Verlierer bereits auf andere Weise bekannt geworden, oder eine erlassene öffentliche Aufforderung an den Finder oder Besitzer bereits zu seiner Kenntniß gekommen war, die Zurückerstattung oder Anzeige unterläßt, ohne Entschuldigungsgründe nachzeigen zu können, welche jede rechtswidrige Absicht beseitigen.

Als vollgültige Entschuldigung ist insbesondere zu betrachten, wenn der Obrigkeit von dem Finden oder dem Besitzerlangen des verlorenen Gegenstandes vor einem Einschreiten der Behörden Anzeige gemacht worden ist.

Art. 375. Die Unterschlagung wird nach dem Werthe des Unterschlagenen und je nachdem einer der im folgenden Artikel bemerkten Erschwerungsgründe vorliegt oder nicht, wie der einfache oder wie der kleine Diebstahl nach den Bestimmungen der Art. 355, 356 und

358 bestraft: jedoch soll die Freiheitsstrafe um ein Viertheil, und im Falle des Art. 374 um die Hälfte ihrer Dauer geringer bemessen werden.

Art. 376. Als besondere Erschwerungsgründe sind folgende Umstände anzusehen:

1) wenn Handelsleute, welche den Commissions- oder Speditionshandel treiben, Fuhrleute, Frachtleute oder Schiffsleute, öffentliche Boten, Inhaber öffentlicher Pfandhäuser (insofern sie nicht Staats- oder öffentliche Diener sind), desgleichen die bei solchen Geschäften oder Gewerben bestellten Personen, z. B. Handelsdiener, Schreiber, Aufseher, Fuhr- oder Schiffsknechte und dergleichen, sich an Sachen, die ihnen vermöge solcher Geschäfte oder Gewerbe anvertraut worden sind, einer Unterschlagung schuldig gemacht haben;

2) wenn Vormünder oder Curatoren am Vermögen ihrer Pflegbefohlenen, bei Concurs- oder Debitsachen gerichtlich bestellte oder bestätigte Massecuratoren, Güterpfleger oder Sequestrationsverwalter an dem zur Masse gehörigen Vermögen, Testamentsexecutoren an der Erbmasse, Verwalter des Kirchen-, Stiftungs- oder Communalvermögens (soweit sie nicht unter den Staats- oder öffentlichen Dienern begriffen sind), am Vermögen der Kirchen, Stiftungen oder Communen eine Unterschlagung begangen haben.

Art. 377. Was bei dem Diebstahl über Ausschließung des Verfahrens von Amtswegen im Verhältniß zu Ehegatten und nahen Verwandten (Art. 351), ferner über die Entwendung von Eß- und Trinkwaaren (Art. 352), über die Betragsberechnung (Art. 353 und 354), über den Rückfall im Art. 366, über das Zusammentreffen im Art. 368 und über das Zurückgeben der Sache oder die Zufriedenstellung des Beschädigten im Art. 369 verordnet ist, kommt auch bei der Unterschlagung zur Anwendung.

Titel XLII.

Von der Schriftfälschung und vom Betruge.

I. Schriftfälschung.

Art. 378. Wer eine Schrift oder sonstige Urkunde nachmacht oder mit einer falschen Unterschrift oder einem falschen Siegel versieht, oder ein ächtes Siegel zur Ausstellung einer falschen Schrift oder sonstigen falschen Urkunde mißbraucht, oder den Inhalt einer ächten Schrift oder Urkunde, durch Veränderung, Zusatz, Auslöschung von Worten, Buchstaben, Zahlen, Unterscheidungszeichen oder auf sonstige Weise entstellt und von einer solchen falschen oder verfälschten Schrift oder Urkunde Gebrauch gemacht hat, um Anderen zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, ist der Schriftfälschung schuldig.

Art 379. Die Schriftfälschung wird bestraft:

1. mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn sie verübt worden ist:
   a) an Urkunden, welche mit der Unterschrift des Herzogs, oder mit dem Herzoglichen Staatssiegel, oder mit dem Siegel des Herzoglichen Staatsministeriums oder eines Ministerialdepartements ausgefertigt sind;
   b) an Urkunden, welche von Staatsbehörden ausgefertigt oder beglaubigt sind;
   c) an gerichtlichen Urtheilen, an Protokollen der Gerichte oder anderer Staatsbehörden und an beglaubigten Abschriften derselben, desgleichen an den mit den vorschriftsmäßigen Beglaubigungs- oder Expeditionszeichen versehenen Concepten oder amtlichen Ausfertigungen, welche bei den Acten der Gerichte oder anderen Staatsbehörden aufbewahrt werden;
   d) an den unter amtlichem Glauben aufgestellten oder geführt werdenden Inventarien, Grund-, Flur- und Hypothekenbüchern, Steuercatastern, Saal- und Lagerbüchern, Geburts-, Tauf-, Heiraths- oder Sterberegistern (Civilstandsregi-

stern), sowie an den hieraus mit amtlicher Beglaubigung gefertigten Auszügen;
e) an Notariatsacten und Notariatsprotokollen;
f) an Wechseln und sonstigen Handels-Creditpapieren;
g) an Creditpapieren bestätigter Corporationen und Creditvereine;
h) an Testamenten, insofern deren Fälschung nicht unter eine der vorhergehenden Bestimmungen fällt;

II. mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren in allen anderen Fällen.

Die Gerichte können jedoch, wenn die Gefährlichkeit der Fälschung durch die Umstände sehr gemindert wird, und wenn der Thäter den durch die Fälschung bezweckten Vortheil nicht erreicht hat, auch durch die Fälschung weder dem Staate, noch Privaten ein wirklicher Nachtheil zugefügt worden ist, die Correctionshausstrafe im Falle unter I. bis auf zwei Monate herabsetzen, und im Falle unter II. statt derselben auf Gefängnißstrafe erkennen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Wichtigkeit der verfälschten Urkunde oder Schrift, auf Art und Beschaffenheit des davon gemachten Gebrauchs und auf die Größe des dadurch verursachten oder bezielten Schadens, und zwar zu I. nach Analogie der im Art. 365, und zu II. nach Analogie der im Art. 358 gegebenen Bestimmungen, Rücksicht zu nehmen.

Art. 380. Die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf den anwendbar, welcher zwar die Fälschung der Urkunde oder Schrift nicht selbst verübt, jedoch von einer Urkunde oder Schrift, ob er gleich wußte, daß sie falsch oder verfälscht sei, Gebrauch gemacht hat, um Anderen zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zu verschaffen.

Dasselbe gilt von dem, welcher, um einem Anderen zu schaden, rechtswidrig gültige Urkunden vernichtet oder unterdrückt.

Art. 381. Von den in den Art. 378, 379 und 380 enthaltenen Verfügungen sind die an Reisepässen, Wan-

derbüchern, Kundschaften, Heimathscheinen oder Marschzetteln verübten Fälschungen ausgenommen, in Ansehung derer die in dem nachfolgenden Artikel bestimmten Strafen eintreten.

Art. 382.

1) Wer einen **falschen** Reisepaß macht, oder einen ursprünglich ächten Reisepaß verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Reisepaß wissentlich Gebrauch macht;

2) wer in einem Reisepaß einen untergeschobenen Namen annimmt, oder von einem ächten für einen Anderen ausgestellten Reisepaß, als sei er für ihn ausgestellt, Gebrauch macht, oder wer einen für ihn ausgestellten Reisepaß einem Anderen zum Gebrauch überläßt, oder wer als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reisepaß unter einem untergeschobenen Namen verabfolgt wird,

soll mit Geldbuße oder Gefängniß, oder unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Dieselben Strafen treten ein, wenn die unter 1 und 2 bezeichneten Handlungen in Bezug auf **Wanderbücher**, **Kundschaften**, **Heimathscheine** oder **Marschzettel** verübt worden sind.

Art. 383. Wer in der Absicht, eine Fälschung zu begehen, oder zu solcher behülflich zu sein, das Siegel einer öffentlichen Behörde verfertigt oder verfertigen läßt, wer zu gleichem Zwecke Stempel, womit Papier, Waaren, Maß, Gewicht und andere Gegenstände unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, nachmacht oder verfälscht, nachmachen oder verfälschen läßt, oder wer sich zu solchen Zwecken unbefugter Weise in den Besitz von ächten Siegeln oder Stempeln setzt, wird, insofern seine Handlung nicht unter die Bestimmungen des Art. 206 fällt, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 384. Wer Wahlzettel bei gesetzlich angeordneten Wahlen verfälscht oder unterdrückt, oder betrüglich austauscht, oder absichtlich einen anderen Namen

darauf setzt, als ihm angegeben worden, soll mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

II. Betrug.

Art. 385. Wer in der Absicht, die Rechte eines Anderen zu benachtheiligen, oder sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, mit Verletzung einer besonderen Rechtspflicht wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt, oder wahre Thatsachen vorenthält oder unterdrückt, oder auch ohne Verletzung einer besondern Rechtspflicht arglistiger Weise täuschende Handlungen vornimmt, oder den Irrthum eines Anderen, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält und dadurch den Andern in Schaden gebracht hat, ist des Betrugs schuldig.

Art. 386. Wo in Vertragsverhältnissen nach civilrechtlichen Grundsätzen wegen rechtswidriger Täuschung auf Aufhebung des Geschäfts oder auf Schadensersatz geklagt werden kann, hat es hierbei sein Bewenden und das Strafgesetz kommt in solchen Fällen nicht zur Anwendung, ausgenommen, wenn ein Theil den andern durch besondere Arglist zur Eingehung des Vertrags im Ganzen oder einzelner Bestimmungen desselben verleitet hatte.

Auch darf bei Vertragsverhältnissen wegen Betrugs nur auf Klage des Beschädigten eingeschritten werden.

Art. 387. Wenn der Werth des Gegenstandes, um welchen Jemand betrogen worden ist, die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, und wenn bei der That keiner der in den Art. 389 und 391 angeführten Umstände eintritt, so ist ein solcher kleiner Betrug mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 388. Derjenige Betrug, welcher weder als kleiner Betrug unter den vorhergehenden Artikel fällt, noch durch einen der im Art. 391 angeführten Umstände ausgezeichnet ist, wird als einfacher Betrug mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Gerichte können jedoch, wenn bei einem ersten Betruge der Gegenstand des Betrugs den Werth von

fünf Gulden nicht übersteigt, auf Gefangnißstrafe erkennen.

Art. 389. Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem einfachen Betruge folgende Umstände zu betrachten:

wenn der Betrug

1) durch Mißbrauch der Religion, einer religiösen Handlung oder einer durch die Religion geheiligten Sache;

oder

2) durch Gebrauch falscher Amtskleidung, oder fälschliche Beilegung eines Amtes oder öffentlichen Diensteides;

oder

3) durch Mißbrauch, Veränderung oder Nachahmung der gesetzlichen Zeichen, womit der Werth, der Gehalt oder die Eigenschaft einer Sache beurkundet wird;

oder

4) von mehreren Personen in Verbindung;

oder

5) durch Gebrauch falschen Maßes oder Gewichts bei einem offenen Gewerbe;

oder

6) dadurch, daß Jemand Nahrungs- oder Arzneimittel, wissend, daß solche mit der Gesundheit nachtheiligen Dingen verfälscht sind, absetzt;

oder

7) dadurch verübt worden ist, daß verordnete Arzneimittel mit anderen wohlfeileren, oder mit sonstigen Substanzen verwechselt oder in der vorgeschriebenen Menge verkürzt werden.

Art. 390. Was bei dem Diebstahl über die Betragsberechnung (Art. 353 und 354), über die bei Zumessung der Strafe auf den Wert des Entwendeten zu nehmende Rücksicht (Art. 358), über den Rückfall im Art. 366, über das Zusammentreffen im Art. 368 und über das Zurückgeben der Sache oder die Zufriedenstellung des Beschädigten im Art. 369 verordnet ist, kommt auch bei dem Betruge zur Anwendung.

Art. 391. Mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren werden bestraft:

1) wer ein ihm anvertrautes, nur mit einer Unterschrift versehenes Papier (Blankett) in betrüglicher Absicht mit einer Schuldverschreibung oder einem Befreiungsscheine (Quittung), oder mit irgend einem anderen Aufsatze, welcher der Person oder dem Vermögen desjenigen, der unterzeichnet hat, nachtheilig sein kann, ausfüllt oder ausfüllen läßt, und davon Gebrauch gemacht hat. War das nur mit einer Unterschrift versehene Papier ihm nicht anvertraut, so soll er als Schriftverfälscher verfolgt und bestraft werden;
2) Personen, welche vermöge ihres Gewerbes Gold, Silber oder Edelsteine verkaufen oder verarbeiten, und wissentlich Waaren von unedlen oder geringhaltigen Metallen als probmäßig, oder unächte Steine als Edelsteine absetzen, oder die ihnen anvertrauten Metalle oder Edelsteine gegen geringhaltige Metalle oder Steine vertauschen;
3) wer in seine Handelsbücher, wo solche nach den Gesetzen als Beweismittel für ihn vor Gericht zugelassen werden, falsche Einträge macht und sie zur Begründung oder Entkräftung von Rechtsansprüchen gebraucht;
4) Spieler von Profession, welche sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke oder Kunstgriffe bedienen;
5) wer durch Beilegung eines falschen Namens, falschen Standes oder falschen Amtes, oder durch den Gebrauch falscher Schriften oder Urkunden die Vollziehung einer für nichtig erkannten Ehe bewirkt hat;
6) wer in betrügerischer Absicht sich selbst oder einem Anderen die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie fälschlich beilegt, oder auf betrügerische Weise den wahren Familienstand eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert;

7) wer durch Anwendung betrügerischer Mittel Jemanden zum Aufgeben seines Nahrungsstandes oder zur Auswanderung verleitet hat.

Die Gerichte können jedoch in den vorstehenden Fällen die bestimmte Correctionshausstrafe bis auf zwei Monate herabsetzen, wenn es sich von einem ersten Betruge handelt, der verursachte Schaden geringfügig ist und die Strafbarkeit der That durch die Umstände sehr gemindert wird.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 392. Betrügereien oder Schriftfälschungen, welche unter den im Art. 351 genannten Personen vorfallen, sollen nur auf Klage des Hauptes der Familie oder des durch die Schriftfälschung Beschädigten oder des Betrogenen bestraft werden.

Art. 393. Hat der, an welchem eine Schriftfälschung oder ein Betrug zu bestrafen ist, vorher schon zweimal wegen Schriftfälschung, wegen Betrugs oder wegen eines der übrigen, im Art. 90 Nr. 7 genannten Verbrechen Correctionshausstrafe von einem Jahre oder mehr, oder Zuchthausstrafe erlitten, so können die Gerichte die in den Art. 379 und 391 bestimmte Zuchthausstrafe von höchstens acht Jahren bis auf zehn Jahre erhöhen, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Tit. VII, von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering erachten.

Titel XLIII.

Vom Wucher und von Vervortheilung einer unter fremden Gewalt befindlichen Person.

Art. 394. Wer einen Anderen in Creditgeschäften durch einen von den bürgerlichen Gesetzen für wucherlich erklärten Vertrag übervortheilt, soll auf Klage der Betheiligten, und wenn er bereits unerlaubten Vortheil bezogen hat, nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

1) bei unverkleidetem Wucher mit einer Geldstrafe,

welche dem zwei- bis vierfachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils gleichsteht;

2) bei verkleidetem Wucher, außer der unter Nr. 1 angedrohten Geldstrafe, mit Gefängniß nicht unter zehn Tagen:

3) bei gewerbsmäßigen Wucher mit dem vierfachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils, oder mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre, und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis tausend Gulden.

Ein wucherlicher Contract heißt **verkleidet**, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capitale nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit ersehen werden kann.

Art. 395. Wer die Bedürfnisse, Schwächen oder Leidenschaften eines Minderjährigen oder wegen Geistesschwäche oder Verschwendung unter Curatel Stehenden (wissend, daß er ein solcher ist) zu dessen Schaden mißbraucht, um sich Schuldverschreibungen, Quittungen oder Befreiungsscheine für Darlehn in Geld oder Mobiliargegenständen, oder Handelseffecten, oder sonstige verbindliche Papiere von ihm unterzeichnen zu lassen, unter welcher Form dieses Geschäft gemacht oder worin es eingekleidet sein mag, soll auf Klage des Vaters, Vormundes oder Curators des Benachtheiligten zu Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen, in eine Geldstrafe von dreißig bis zweihundert Gulden, und wenn dieser Mißbrauch gewerbsmäßig betrieben wird, auch ohne Klage der genannten Personen, neben jener Geldstrafe zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Titel XLIV.

Von Vervortheilung der Gläubiger bei Concursen und Bankerotten.

Art. 396. Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse oder bevorstehendem Fallimente, durch betrügerische Handlungen einzelne seiner Gläubiger vor anderen begünstigt, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält

oder auf die Seite schafft, Activforderungen verschweigt oder deren Bezahlung heimlich annimmt, erdichtete Gläubiger aufstellt, oder auf sonstige betrügerische Weise seine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, soll, wenn er nicht als Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant sich dadurch eines betrüglichen Bankerotts schuldig gemacht hat (Art. 397), nach den im Tit. XLII, II. vom Betruge enthaltenen Bestimmungen bestraft werden.

Art. 397. Ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, soll des betrügerischen Bankerotts in folgenden Fällen für schuldig erkannt werden, wenn er nicht solche Umstände zu erweisen vermag, durch welche die Voraussetzung einer betrügerischen Absicht gegen seine Gläubiger gänzlich beseitigt wird:

Nämlich

1) wenn er seine Handelsbücher auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher falsche Einträge enthalten;
2) wenn er Ausgaben oder einen erlittenen Verlust fälschlich angegeben hat;
3) wenn er in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nachzuweisen nicht im Stande ist;
4) wenn er Geld, geldeswerthe Sachen oder Papiere, oder Activforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft hat, oder wenn er falsche Schulden, mit oder ohne Vorwissen des erdichteten Gläubigers, angegeben hat;
5) wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte verkürzt hat;
6) wenn er dasjenige, was er in Handelsgeschäften an Geld oder geldeswerthen Sachen oder Papieren in Folge eines besonderen Auftrages oder eines Depositums von einem Anderen erhalten, zum Nachtheile des Vollmachtgebers oder Deponenten für sich verwendet hat.

Dem betrügerischen Bankerott ist gleich zu achten, wenn ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant in der

Absicht, seine Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag zu beschädigen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben und dadurch den Nachlaßvertrag zu Stande gebracht hat.

Art 398. Des einfachen Bankerotts soll ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, in folgenden Fällen für schuldig geachtet werden:

1) wenn er die zu seinem Geschäfte nach Gesetzen oder Handelssitte erforderlichen Bücher gar nicht geführt hat, oder wenn in den geführten Büchern sich eine solche Unordnung findet, daß man daraus seinen Activ- oder Passivstand nicht übersehen kann;
2) wenn er unmäßigen Aufwand in seinem Hauswesen gemacht, oder große Summen entweder im Spiele verloren, oder durch Ueppigkeit und Leichtsinn verschwendet hat;
3) wenn er seine Unternehmungen so weit über sein Vermögen getrieben, daß deren Mißlingen seinen Fall hervorbringen konnte, und daraus auch seine Zahlungsunfähigkeit entstanden ist;
4) wenn aus seinem Inventar oder den sonstigen Verhältnissen hervorgeht, daß, ungeachtet sein Activvermögen um fünfzig Procent geringer, als sein Passivermögen war, er nichtsdestoweniger beträchtliche Summen aufgenommen, oder Waaren oder Creditpapiere unter dem laufenden Preise verkauft hat;
5) wenn er Wechsel oder andere in Handelscirkulation kommende Creditpapiere für eine Summe unterzeichnet hat, die, wie aus seinem Inventar oder den sonstigen Verhältnissen hervorgeht, dreimal so hoch ist, als sein Activvermögen.

Art. 399. Der betrügerische Bankerott soll mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und der einfache Bankerott mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafen haben die Gerichte

auf die Größe des den Gläubigern verursachten Verlustes und darauf, ob mehrere der in den Art. 397 und 398 erwähnten Umstände zugleich vorhanden sind Rücksicht zu nehmen.

Art. 400. Die in den Art. 397, 398 und 399 enthaltenen Bestimmungen sind auch auf Mäkler, Wechselagenten, Sensale und auf Frauenspersonen, welche ein Handelsgeschäft auf eigene Rechnung betreiben, anwendbar.

Titel XLV.

Von Benachtheiligungen durch Vormünder, Curatoren, Güterpfleger, Sequestrationsverwalter und Testamentsexecutoren.

Vormünder, Curatoren, Massecuratoren, Güterpfleger und Testamentsexecutoren, welche, auch ohne Unterschlagung oder Betrug, ihren Pflegbefohlenen oder Massen absichtlich zum Nachtheil handeln, sollen:

1) wenn sie sich dadurch eigenen Vortheil verschafft haben, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Die Gerichte können jedoch, wenn der erzielte Vortheil die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt und keine besonderen Erschwerungsgründe vorliegen, auch auf Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen erkennen.

2) In allen andern Fällen tritt Gefängniß oder Geldbuße ein.

Titel XLVI.

Von der Pflichtverletzung der Schiedsrichter und Sachverständigen.

Art. 402. Wer als Schiedsrichter in einer Sache sich in Beziehung auf das von ihm abzugebende Urtheil bestechen läßt, oder aus Gunst oder Ungunst ein Urtheil fällt, von welchem er wußte, daß es ein ungerechtes ist, soll zu Correctionshausstrafe bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

Wer den Schiedsrichter bestochen hat, wird mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 403. Vereidigte Sachverständige oder Schätzer, welche sich in Beziehung auf das von ihnen abzugebende

Gutachten haben bestechen lassen, oder Jemanden durch ihr Gutachten vorsätzlich oder mittelst absichtlich unrichtiger Schätzung in Schaden gebracht haben, sollen, insofern die im Tit. XXV, vom Meineide, enthaltenen Bestimmungen nicht gegen sie in Anwendung kommen können, zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer einen vereidigten Sachverständigen oder Schätzer bestochen hat.

Titel XLVII.

Von Verletzung fremder Geheimnisse.

Art. 404. Wer in der Absicht, Jemanden zu schaden, oder in der Absicht, sich oder einem Dritten rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Zwecke offener Briefe oder Urkunden sich unbefugter Weise durch Gewalt oder List bemächtigt, soll, insofern ihn nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzbuchs eine härtere Strafe trifft, auf Klage des Verletzten mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu neunzig Gulden bestraft werden.

Titel XLVIII.

Von der Brandstiftung.

Art. 405. Wer Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte von Menschen, oder solche Gebäude oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen oder Aufenthaltsorten nahe sind und diesen das Feuer mittheilen könnten, vorsätzlich in Brand gesetzt hat, soll bestraft werden:

1) mit lebenslänglichem Zuchthaus:
   wenn in Folge des ausgebrochenen Feuers ein Mensch getödtet worden ist, wofern der Brandstifter diesen Erfolg vorhersehen konnte;
2) mit Zuchthaus von zwölf bis achtzehn Jahren:
   a. wenn der Verbrecher in Städten, Dörfern oder Flecken an verschiedenen Orten zugleich Brand

gelegt hat und das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist;

b. wenn an einem Gebäude Brandstiftung verübt worden ist, in welchem bedeutende Pulvervorräthe vorhanden waren, vorausgesetzt, daß der Brandstifter hiervon Wissenschaft hatte;

c. wenn in Folge des ausgebrochenen Feuers ein Mensch lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern der Brandstifter diesen Erfolg voraussehen konnte;

d. wenn die Brandstiftung zur Begehung eines Mordes verübt wurde, insofern zur Vollführung des letzteren Verbrechens wenigstens ein strafbarer Versuch gemacht worden ist;

3) mit Zuchthaus von sechs bis zwölf Jahren in allen übrigen Fällen.

In den Fällen Nr. 3 haben die Gerichte bei Zumessung der Strafe hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefährlichkeit für Menschenleben, und unter Anderem auch auf die nähere oder entferntere Gefahr der Verbreitung des Feuers, ob insbesondere die Brandstiftung bei Tag oder Nacht verübt wurde, und auf die Größe des verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

Art. 406. Wer Waldungen, Torfmoore, Kohlengruben, noch nicht abgeerntete Fruchtfluren, einsam stehende unbewohnte Gebäude, unbewohnte Schiffe oder Schiffsmühlen, abgesondert liegende Magazine, Vorräthe von Früchten, von Bau- oder Brennmaterialien oder ähnlichen Gegenständen, oder solche Sachen, wodurch jenen genannten Gegenständen das Feuer mitgetheilt werden könnte, ohne Gefahr für das Leben Anderer, sowie für Wohnungen oder Aufenthaltsorte von Menschen, vorsätzlich in Brand gesetzt hat, soll, nach der größeren oder geringeren, mit seiner Handlung verbundenen Gefahr für Eigenthum, und nach der Größe des verursachten Schadens, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Sollte jedoch der gestiftete Schaden gering sein und sollten noch sonstige strafmindernde Umstände eintreten,

so können die Gerichte auf Correctionshausstrafe von ein bis zwei Jahren erkennen.

Art. 407. Alle anderen durch die Art. 405 und 406 nicht vorgesehenen Fälle von Brandstiftung werden nach den im Tit. L., von der Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit, enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Art. 408. Das Anzünden der eigenen Wohnung oder Sache, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, ist nur dann strafbar, wenn es in der Absicht, dadurch ein anderes Verbrechen, namentlich einen Betrug an einer Brandversicherungsanstalt zu verüben, geschehen ist; in diesem Falle tritt Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren ein.

Hat der Brandstifter diese betrügerische Absicht wirklich erreicht, so können die Gerichte die Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre erhöhen.

Art. 409. In allen Fällen ist die Brandstiftung für vollendet (das Feuer für ausgebrochen) zu erachten, sobald die Flamme den Gegenstand der Brandstiftung ergriffen, oder solcher durch Glimmen verzehrt zu werden angefangen hat.

Art. 410. Der Brandstifter, welcher das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle, aus freier Entschließung, wieder gelöscht hat, so daß außer dem durch den bloßen Ausbruch desselben bewirkten Schaden kein weiterer entstanden ist, soll zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahr verurtheilt werden.

Art. 411. Ist das Feuer erst nach dem Ausbruche, und nachdem es bereits einigen weiteren Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen fernerer Verbreitung, und ohne daß ein Mensch dabei verletzt wurde, aus freier Entschließung des Brandstifters von diesem selbst oder durch seine Veranstaltung gelöscht worden, so soll eine Verminderung der bestimmten Strafe in der Art eintreten, daß statt der Zuchthausstrafe Art. 405 Nr. 2 eine solche von drei bis fünf Jahren, statt der im Art. 405 Nr. 3 bestimmten Strafen Correctionshaus bis zu fünf Jahren und statt der im Art. 406 bestimmten Strafen Correctionshausstrafe bis zu achtzehn Monaten stattfindet.

Art. 412. Wer die pflichtmäßige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts versäumt, wer insbesondere die zur Verhütung der Feuersgefahr gegebenen Polizeivorschriften vernachlässigt und dadurch einen Brand der in den Art. 405 oder 406 bemerkten Art verursacht, durch welchen eine Beschädigung des Eigenthums Anderer entsteht, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Ist durch einen solchen Brand die Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen verursacht worden, so finden die Bestimmungen der Art. 246 und 262 Anwendung.

Art. 413. Die vorbedächtliche (nicht im Affect geschehene) Androhung einer Brandstiftung wird, wenn sie keine Erpressung zum Zwecke hatte, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, und wenn sie über ganze Orte oder Gegenden Besorgniß verbreitete, mit Correctionshaus bis zu zwei oder Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Auch ist in Fällen dieses Artikels jedesmal zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

Titel XLIX.

Von der Ueberschwemmung und gefährlichen Beschädigung der Eisenbahnen.

Art. 414. Wer in der Absicht, Anderen zu schaden, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht hat, wodurch voraussichtlich eine gemeine Gefahr für Leben oder Eigenthum entstehen konnte, soll bestraft werden:

1) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe:
   wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch getödtet worden ist, wofern dem Thäter dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;
2) mit Zuchthausstrafe von acht bis zwölf Jahren:
   a. wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern dem Thäter dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;

b. wenn die Ueberschwammung unter den im Art. 405 Nr. 2 Lit. d. bezeichneten Umständen verübt wurde;

3) mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren in allen andern Fällen.

Bei Zumessung der unter Nr. 3 angedrohten Strafe haben die Gerichte unter Anderem auf die Größe des entstandenen Schadens, sowie darauf, ob die Ueberschwemmung zur Nachtzeit verursacht worden, ob der beschädigte Deich oder Damm einem der größeren Flüsse angehört und ob die That gerade zur Zeit eines hohen Wasserstandes oder eines Eisganges verübt worden, sowie auf den größeren oder geringeren Grad der Gefährlichkeit für Leben oder Eigenthum Anderer Rücksicht zu nehmen.

Art. 415. Wer eine solche Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, wird nach den Bestimmungen des Art. 412 bestraft.

Art. 416. Die vorbedächtliche (nicht im Affect geschehene) Androhung einer Ueberschwemmung der im Art. 414 bezeichneten Art soll, wenn sie keine Erpressung zum Zwecke hatte und unter Umständen geschehen ist, welche die Ausführung möglich machten und erwarten ließen, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, und wenn sie Besorgniß über ganze Orte oder Gegenden verbreitete, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft werden.

Auch ist in Fällen dieses Artikels jedesmal zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

Art. 417. Die vorsätzlich verursachte Ueberschwemmung, durch welche keine gemeine Gefahr für Leben oder Eigenthum entstehen konnte, wird nach den im Titel L. enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Art. 418. Wer in der Absicht, Anderen zu schaden, eine Eisenbahn auf eine solche Weise beschädigt, daß dadurch voraussichtlich Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer entsteht, soll bestraft werden nach Maßgabe der in Art. 414 enthaltenen Vorschriften.

Art. 419. Wer die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit verübt, wird nach den Bestimmungen des Art. 415 bestraft.

Titel L.

Von anderen Beschädigungen fremden Eigenthums.

Art. 420. Wer, außer den in diesem Gesetzbuche besonders behandelten Fällen, fremdes Eigenthum widerrechtlich vorsätzlich zerstört oder beschädigt, soll, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigt und wenn keiner der im Art. 421 bezeichneten Umstände eintritt, mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft werden.

Beträgt der angerichtete Schaden mehr als fünfzig Gulden, so ist auf Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Art. 421. Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren tritt ferner ein, wenn die vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung (Art. 420) durch einen der nachfolgenden Umstände ausgezeichnet ist:

1) wenn die That mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen verübt wurde;
2) wenn die Zerstörung oder Beschädigung an Herzoglichen oder öffentlichen Gebäuden, an Brücken, Deichen, Dämmen, Schleußen, Kanälen, an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an Löschgeräthschaften, an öffentlichen Denkmälern, Grabmälern, Friedhöfen, an Gegenständen, welche zu öffentlichen Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen gehören, an Vieh auf der Weide oder im Pferche, an im Freien aufgestellten Maschinen, an geernteten Früchten aus Gruben auf dem Felde oder offenen Schobern, Fabrikaten oder anderen Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, verübt wurde;
3) wenn die Zerstörung oder Beschädigung von mehreren Personen in Verbindung verübt wurde;
4) wenn die Zerstörung oder Beschädigung mit Gewaltthätigkeit gegen eine Person verübt wurde, oder
5) wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt wurde.

Die Gerichte können jedoch, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von zehn Gulden nicht übersteigt, statt auf Correctionshausstrafe auf Gefängnißstrafe oder Geldbuße erkennen.

Dagegen können die Gerichte in Fällen ausgezeichneter Bosheit statt auf Correctionshausstrafe auf Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren erkennen.

Art. 422. Bei Zumessung der in den Art. 420 und 421 angedrohten Strafen haben die Gerichte besonders darauf zu achten, ob die Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen verübt, ingleichen wie groß der dadurch verübte Schaden oder die entstandene Gefahr gewesen ist, und ob ein Ersatz stattgefunden hat oder nicht.

Art. 423. Die Beschädigung fremden Eigenthums soll in den Fällen des ersten Absatzes des Art. 420 nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden.

Art. 424. Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sind auf solche Eigenthumsbeschädigungen nicht anwendbar, über welche in den Forst-, Jagd-, Fischerei-, Feld- oder Polizeistrafordnungen und in den Gesetzen und Verordnungen über den Nachdruck besondere Verfügungen bestehen.

Titel LI.

Von Beschädigung durch Veränderung der Grenzzeichen.

Art. 425. Wer die Dreieckssteine, die Grenzzeichen des Grundeigenthums oder anderer Gerechtsame, oder die zur Bezeichnung der Höhe und Abtheilung des Wassers bestimmten Aichpfähle, Fachbäume oder sonstigen Vorrichtungen verrückt, verändert, vernichtet oder unkenntlich macht, oder das Geheimniß (die Unterlage) der Grenzsteine hinwegnimmt, verrückt, verändert oder vernichtet, um dadurch Anderen zu schaden oder sich unerlaubten Vortheil zu verschaffen, soll mit Correctionshaus von ein bis fünf Jahren bestraft werden.

Art. 426. Sind die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlungen zwar ohne die daselbst vorausge-

setzte Absicht, jedoch vorsätzlich verübt worden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu dreißig Gulden ein.

Titel LII.

Von der Wilderei.

Art. 427. Wer gewerbsmäßig in fremdem Jagdbezirk ohne Erlaubniß des darin zur Jagd Berechtigten, in gewinnsüchtiger Absicht jagdbare Thiere todtschießt oder anschießt, oder mit Schußwaffe jagt, ist der Wilderei schuldig.

Einer gewerbsmäßigen Ausübung des Jagdrechts ist es gleich zu achten:

1) wenn der Thäter bereits früher dreimal wegen in gewinnsüchtiger Absicht mit Schußwaffe verübten Jagdfrevels bestraft worden ist und abermals auf einem solchen betreten wird;

2) wenn die Beeinträchtigung des Jagdrechts durch Schußwaffe von einer Bande verübt wird.

Der Wilderer wird mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle Nr. 2 mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 428. Wer schon einmal wegen Wilderei bestraft worden ist, wird bei weiteren Rückfällen mit Correctionshaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 429. Bei Zumessung der in den Art. 427 und 428 bestimmten Strafen haben die Gerichte auf die Zahl der Jagdgänge, die verschiedene Art des erlegten Wildes, den dem Jagdberechtigten verursachten Schaden, darauf, ob die That von mehreren Personen in Verbindung oder in ganz eingefriedigtem Bezirke verübt wurde, und darauf Rücksicht zu nehmen, ob sich der Thäter zur Ausübung der Jagd absichtlich unkenntlich gemacht hat.

Als Strafminderungsgrund ist anzusehen, wenn sich der Thäter dem Jagdberechtigten oder dem zum Schutze der Jagd bestellten Aufseher, von dem er betreten wurde, ohne alle Widersetzung sogleich ergeben, oder die Schußwaffe von sich geworfen hat.

Art. 430. Hat sich der Thäter dem Jagdberechtigten oder einem zum Schutze der Jagd bestellten Diener oder Beamten, von dem er betreten wurde, widersetzt oder denselben beleidigt, auf lebensgefährliche Weise bedroht, oder ihn verwundet oder getödtet, so finden die Grundsätze über Zusammentreffen der Verbrechen Anwendung.

Art. 431. Sonstige Beeinträchtigungen des Jagdrechts werden nach den deßhalb bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen bestraft.

Art. 422. In allen Fällen, in welchen gegen einen Wilderer auf Strafe erkannt wird, findet die Confiscation der zum Verbrechen benutzten Schußwaffe statt, vorbehaltlich der Rechte eines unschuldigen Dritten.

Titel LIII.

Von Beschädigung der Thiere durch Vergiftung oder Verbreitung von Viehseuchen.

Art. 433. Wer, um Thiere Anderer zu beschädigen oder zu tödten, Weiden, Wiesen, Viehtränken oder Teiche vergiftet, oder wer eine Viehseuche absichtlich verbreitet hat, soll verurtheilt werden:

1) wenn Thiere eines Anderen dadurch wirklich getödtet oder beschädigt worden sind, und zwar:
   a. wenn sich die Tödtung oder Beschädigung auf die Thiere ganzer Gemeinden oder Gegenden erstreckt hat, zu Zuchthausstrafe von vier bis zehn Jahren;
   b. wenn nur die Thiere Einzelner dadurch beschädigt oder getödtet worden sind, zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren;
2) wenn keine Thiere anderer beschädigt oder getödtet worden sind, zu Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren nach Maßgabe der größeren oder geringeren Gefährlichkeit der That.

Hat der Thäter aus freier Entschließung jede nachtheilige Folge seiner That verhindert, so können die Gerichte auch auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 434. Hat Jemand aus Fahrlässigkeit eine Viehseuche verbreitet, so soll derselbe, nach dem Grade der

Fahrlässigkeit und der Größe des entstandenen Schadens, mit Gefängniß oder Geldbuße von zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

Titel LIV.

Von den besonderen Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 435. Die in diesem Titel enthaltenen Strafbestimmungen sind auf alle Staatsbeamte und öffentlichen Diener anwendbar, auch auf diejenigen, welche Gemeindeämter bekleiden oder bei den Stadt- und Landgemeinden und bei den diesen untergeordneten öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder sonstigen öffentlichen Verwaltungen angestellt und entweder eidlich oder durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet werden.

Art. 436. Wenn Personen, welche, ohne öffentliche Diener zu sein, zur Aushülfe im öffentlichen Dienste angenommen und verpflichtet sind, Handlungen begehen, die nicht unter den Begriff eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens fallen, die aber, wären jene Personen öffentliche Diener, nach den in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Strafbestimmungen geahndet werden würden, so treten die im Art. 437 an die Stelle der Dienstentsetzung, Dienstentlassung und Suspension von Dienst und Gehalt festgesetzten Strafen ein.

Art. 437. Kann die wegen begangener Dienstverbrechen oder Vergehen verwirkte Strafe der Dienstentsetzung, der Dienstentlassung oder der Suspension von Dienst und Gehalt gegen den Schuldigen darum nicht ausgesprochen werden, weil derselbe zur Zeit der Urtheilsfällung schon aus dem Dienstverhältniß ausgeschieden war, so tritt;

statt der Dienstentsetzung:
Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren,

statt der Dienstentlassung:
Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren,

und statt der Suspension von Dienst und Gehalt: Gefängnißstrafe ein.

Art. 438. Bei denjenigen Diensten, welche mit keinem Gehalte verbunden sind, sowie bei denjenigen, welche eine Denunciationspflicht in sich schließen, wie namentlich bei denen der Förster, Feldschützen, Polizeidiener, Landjäger, können die Gerichte neben der Dienstentsetzung, neben der Dienstentlassung und neben der Suspension vom Dienst, auf Correctionshaus bis zu zwei Jahren, sowie auf Gefängnißstrafe oder Geldstrafe erkennen.

Art. 439. Diejenigen Dienstpflichtverletzungen der Staats oder öffentlichen Diener, worüber dieser Titel keine Bestimmungen enthält, werden disciplinarisch bestraft.

Art. 440. Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener sein Amt zu Begehung gemeiner Verbrechen oder Vergehen mißbraucht, so finden zwar, soweit ein solcher Mißbrauch nicht als ein besonderes Dienstverbrechen oder Vergehen bezeichnet ist, die gegen solche Handlungen angedrohten Strafen statt, jedoch soll die Eigenschaft des Thäters als Staats- oder öffentlichen Dieners für einen erschwerenden Umstand gelten.

Art. 441. In welchen Fällen die wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannte Freiheitsstrafe den Verlust der Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter zur nothwendigen Folge hat, ist in den Art. 20 bis 23 des Tit. II. bestimmt.

Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener, außer den Fällen des zweiten Absatzes des Art. 22, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Correctionshausstrafe von weniger als ein Jahr rechtskräftig verurtheilt ist (Art. 22), so ist zugleich im Urtheil darüber zu erkennen, ob jenes Verbrechen oder Vergehen die Beibehaltung seines Dienstes gestatte, unbeschadet des verfassungsmäßigen Rechtes der vorgesetzten Dienstbehörde bezüglich solcher Diener, welche entlaßbar sind.

Art. 442. Finden die Gerichte in den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Titels

Suspension von Dienst und Gehalt angedroht ist, daß die Disciplinarstrafbefugniß der Administrativbehörden ausreicht, so ist an diese die Sache zurück zu verweisen.

II. Von den einzelnen Dienst-Verbrechen und Vergehen.

Art. 443. Wenn gegen einen Staats- oder öffentlichen Diener, wegen unsittlicher, der Würde des Dienstes zuwiderlaufender Aufführung, wegen Unfleißes, Nachlässigkeit im Dienst, Unfolgsamkeit, Anmaßung gegen Vorgesetzte, Verletzung des Dienstgeheimnisses, verachtenden oder herabwürdigenden Spottes gegen die Staatsregierung als solche oder gegen Dienstvorgesetzte als solche, das höchste Maß der Disciplinarstrafe erschöpft worden und sich der Diener ein ähnliches Vergehen wiederholt zu Schulden kommen läßt, oder der Fall an und für sich, oder wegen der großen Zahl bereits früher gegen den Diener verhängter Disciplinarstrafen so schwerer Natur ist, daß das höchste Maß der Disciplinarstrafe gegen den Thäter nicht ausreichen würde, so ist gegen einen solchen Diener Suspension von Dienst und Gehalt oder Dienstentlassung zu erkennen.

Art. 444. Ist die Verletzung des Dienstgeheimnisses aus eigennütziger oder sonst rechtswidriger Absicht geschehen, oder ist dadurch der Staat oder ein Private in Schaden gebracht worden, so soll, auch wenn noch keine Disciplinarstrafe gegen den Schuldigen verhängt war, wofern die Handlung nicht in anderer Beziehung als strafbarer erscheint, derselbe nach der Größe des bezielten Vortheils oder gestifteten Schadens zur Suspension von Dienst und Gehalt oder zur Dienstentlassung verurtheilt werden.

Art. 445. Ein Staats- oder öffentlicher Diener soll wegen Bestechung bestraft werden, und zwar:

1) mit Suspension von Dienst und Gehalt,
wenn er in Bezug auf die an sich pflichtmäßige Vornahme oder Unterlassung einer zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung ein Geschenk oder sonst einen Vortheil, zu dessen Annahme er nicht befugt war, angenommen, oder

zur Annahme des Versprochenen oder Anerbotenen sich bereit erklärt hat;

2) mit Dienstentlassung,
wenn er ein Geschenk oder sonst einen Vortheil angenommen, oder zur Annahme des Versprochenen oder Anerbotenen sich bereit erklärt hat, um zum Vortheil eines Anderen oder zum Nachtheil des Staates oder eines Privaten eine pflichtwidrige amtliche Handlung vorzunehmen, oder eine amtliche Handlung pflichtwidrig zu unterlassen;

3) mit Dienstentsetzung,
wenn er sich, unter der unter Nr. 2 bemerkten Voraussetzung, der bezweckten pflichtwidrigen Amtshandlung oder Unterlassung wirklich schuldig gemacht hat, insofern deshalb nicht in anderer Beziehung eine schwerere Strafe verwirkt worden ist.

Art. 446. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher für eine vollzogene Amtshandlung, ohne ein desfallsiges vorausgegangenes Versprechen oder Anerbieten, ein Geschenk oder sonst einen Vortheil, zu dessen Annahme er nicht befugt war, angenommen hat, wird,

1) wenn die Amtshandlung pflichtwidrig war und in anderer Beziehung nicht strafbarer erscheint,
mit der Dienstentlassung,

und

2) wenn die Amtshandlung nicht pflichtwidrig, er auch schon einmal wegen einer gleichen Verfehlung disciplinarisch bestraft worden war,
mit Suspension von Dienst und Gehalt

bestraft.

Art. 447. Geschworne, welche sich, es sei zum Vortheil oder zum Nachtheil eines Angeschuldigten, über den sie zu erkennen berufen sind, haben bestechen lassen, sollen zu Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren verurtheilt werden.

Art. 448. Wer in Bezug auf vorzunehmende, gesetzlich angeordnete Wahlen, oder in Bezug auf eine in der Ständeversammlung abzugebende Stimme, einem

Wähler oder einem Ständemitgliede mittel= oder unmittelbar Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke gibt oder verspricht, soll ebenso wie der Wähler, oder das Ständemitglied, welche das Geschenk oder das Versprechen annehmen, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Die Bestimmungen des Art. 451 kommen auch hier zur Anwendung.

Art. 449. Wenn einem Staats= oder öffentlichen Diener in Bezug auf solche Amtshandlungen, wegen welcher nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel Bestechung stattfindet, ein Geschenk oder eine Belohnung auf irgend eine Weise selbst zugekommen, oder einem seiner Familienangehörigen von einer Partei oder einem Sollicitanten gegeben worden ist, und er unterläßt, in den ersten drei Tagen nach dem Empfange oder nach der erhaltenen Kenntniß entweder die Rückgabe des Geschenks oder der Belohnung zu bewirken, oder bei seinem Amtsvorgesetzten Anzeige davon zu machen, so soll er, falls er nicht nachweisen kann, durch besondere, ihn völlig entschuldigende Umstände daran verhindert gewesen zu sein, mit dem Einwande, daß er das Geschenk oder die Belohnung nicht angenommen habe oder nicht habe annehmen wollen, nicht mehr gehört werden.

Art. 450. Wer einen Staats= oder öffentlichen Diener, oder dessen Familienangehörigen irgend ein Geschenk oder sonst einen Vortheil in Beziehung auf eine zu dessen Wirkungskreise gehörige Amtshandlung verspricht, anbietet oder gibt, versprechen, anbieten oder geben läßt, dessen Annahme den Staats= oder öffentlichen Diener nach den Bestimmungen der Art. 445 und 446 strafbar gemacht hat oder gemacht haben würde, soll, auch wenn das Versprechen oder Gegebene nicht angenommen worden ist, folgendermaßen bestraft werden:

1) mit Gefängniß oder mit Geldbuße, wenn der im Art. 445 unter Nr. 1 oder im Art. 446 unter Nr. 2 bemerkte Fall eintritt;
2) mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu vier Jahren, wenn einer der im Art. 445 unter Nr.

2 und 3, oder im Art. 446 unter Nr. 1 bezeichneten Fälle eintritt.

Die im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf diejenigen anwendbar, welche einen Geschwornen bestochen, oder zu bestechen versucht haben.

Art. 451. Das gegebene Geschenk wird in allen Fällen confiscirt. Kann dasselbe nicht mehr herbeigeschafft werden, so hat der Empfänger, oder, wenn die Rückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth zu ersetzen.

Art. 452. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher in der Absicht, dem Staate oder Privaten zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zuzuwenden, entweder

a. bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden, Berichte oder Protocolle die Verhandlungen, Willenserklärungen, oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung entstellt, oder in denselben erdichtete oder untergeschobene Personen, oder Abwesende als anwesend aufführt, oder Unterschriften nachmacht;

oder

b. unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bekräftigt oder beurkundet;

oder

c. Acten, Urkunden, Schriften oder Sachen, die ihm seines Amtes wegen anvertraut oder zur Aufbewahrung übergeben worden sind, verfälscht, wissentlich vernichtet, unterdrückt, verheimlicht oder auf die Seite schafft,

soll zur Dienstentsetzung, bei besonders strafmindernden Umständen zur Dienstentlassung, wenn aber die That als vollendete Fälschung oder als vollendeter Betrug erscheint, zur Dienstentsetzung und zu den auf diese Verbrechen gesetzten Strafen verurtheilt werden.

Art. 453. Staatsdiener oder öffentliche Diener, welche ihren Amtspflichten zuwider eine ihnen obliegende Untersuchung oder die zur Einleitung oder Fortsetzung derselben erforderlichen Handlungen unterlassen, oder

Angeschuldigte eigenmächtig oder ohne gesetzlich zureichende Gründe aus der Untersuchung entlassen, sollen,

1) wofern dieß aus eigennütziger Absicht oder um einem Anderen zu schaden geschehen ist und wenn auf der angeschuldigten Handlung Correctionshausstrafe, Dienstentlassung oder eine noch höhere Strafe steht, mit Suspension von Dienst und Gehalt oder mit Dienstentlassung,
2) in allen anderen Fällen mit Suspension von Dienst und Gehalt bestraft werden.

Bei besonders strafmindernden Umständen können jedoch die Gerichte auch im Falle Nr. 1 auf Suspension von Dienst und Gehalt erkennen.

Art. 454. Gerichtliche, Polizei- oder sonstige Untersuchungsbeamten, welche durch unerlaubte Zwangsmaßregeln einem Unschuldigen ein unwahres Geständniß, oder einem Zeugen eine falsche Aussage abgepreßt haben, sollen, wenn dadurch die Verurtheilung eines Unschuldigen zur Dienstentlassung oder zu einer Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe bewirkt worden ist, mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder, wenn die Zwangsmaßregeln ausgezeichnet hart waren, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Sind die Zwangsmaßregeln aus Rachsucht oder Haß verfügt worden, so sollen die Gerichte, auch wenn keine Verurtheilung eines Unschuldigen erfolgt war, auf diese Strafen, war aber eine solche Verurtheilung eingetreten, auf Dienstentsetzung erkennen.

Art. 455. Gerichtsdiener, Gefängnißwächter, Wärter oder Aufseher, Wachen oder Gerichtsboten, welche einen ihrer Obhut anvertrauten Gefangenen aus Bosheit, Rachsucht, Haß oder Muthwillen mißhandeln, sollen, wenn der Grad der Mißhandlung nach Tit. XXVIII nicht eine schwerere Strafe nach sich zieht, zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

War die Mißhandlung sehr geringfügig, so können die Gerichte auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 456. Ein Staatsdiener, welcher gegen einen Verurtheilten eine Strafe vollstrecken läßt, wozu derselbe entweder überhaupt oder in dem Maße nicht verurtheilt

war, oder welcher die dem Verurtheilten zu Theil gewordene Begnadigung ganz oder theilweise unberücksichtigt läßt, soll, falls dieses aus Eigennutz, Rachsucht oder Haß gegen den Verurtheilten geschehen ist, wenn die widerrechtlich vollstreckte Strafe bestand:

1) in Gefängnißstrafe, mit Suspension von Dienst und Gehalt;

2) in Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe, mit der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, und wenn jene rechtswidrig vollstreckte Freiheitsstrafe länger als zwei Jahre gedauert hat, außer der Dienstentsetzung mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Art. 457. Richter, welche vorsätzlich über einen Unschuldigen Strafe verhängen, oder einen Schuldigen vorsätzlich entweder mit einer härteren oder geringeren Strafe, als solcher den Gesetzen zufolge verwirkt hat, belegen oder ihn ganz freisprechen, sollen mit der Dienstenlassung bestraft werden.

Ueberdieß ist auch noch auf Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren zu erkennen, wenn der Unschuldige in Folge der ungerechten Verurtheilung eine Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei oder mehr Jahren verbüßt hat.

Art. 458. Geschworne, welche vorsätzlich einen Schuldigen für nicht schuldig oder einen Unschuldigen für schuldig erklären, sollen mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Ist der Unschuldige zu einer höheren, als einer Strafe von zwei Jahren verurtheilt worden, so trifft den Geschwornen jedenfalls die gegen ersteren ausgesprochene Strafe.

Wurde lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgesprochen, so wird gegen den Geschwornen auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt.

Art. 459. Richter, welche bei Leitung oder Entscheidung eines Rechtsstreits vorsätzlich Ungerechtigkeiten begehen, sollen mit der Dienstentsetzung bestraft werden.

Art. 460. Ein Staatsdiener, welcher befiehlt oder befehlen läßt, daß die bewaffnete Macht gegen die Voll-

streckung verfassungsmäßig erlassener Gesetze oder Verordnungen, oder gegen die Erhebung einer gesetzlichen Staatsabgabe, oder gegen die Vollziehung eines richterlichen Urtheils oder einer richterlichen Verfügung, oder jedes anderen, von einer verfassungsmäßigen Behörde innerhalb ihrer Competenz erlassenen, Befehls in Thätigkeit gesetzt oder gebraucht werde, ist mit Suspension von Dienst und Gehalt, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung zu bestrafen.

Art. 461. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher, um einen unerlaubten Vortheil zu erlangen, mit irgend einem durch seine Amtsgewalt zu bewirkenden Nachtheile droht, soll, wenn die Handlung nicht als Erpressung strafbarer erscheint, mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Bei Erkennung dieser Strafe haben die Gerichte auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, und darauf, ob der Schuldige bereits früher wegen einer solchen Handlung disciplinarisch oder gerichtlich bestraft worden ist, Rücksicht zu nehmen.

Art. 462. Jeder Staats- oder öffentliche Diener, welcher aus Eigennutz einem Privaten an Steuern, Abgaben, Taxen, Stempeln, Sporteln oder anderen Leistungen etwas abnimmt, was diesen überhaupt nicht, oder wenigstens nicht in der geforderten Größe zu zahlen obliegt, soll bestraft werden:

1) mit Suspension von Dienst und Gehalt oder mit Dienstentlassung, wenn er entweder
   a. wegen einer solchen Handlung schon einmal disciplinarisch bestraft worden ist;

   oder

   b. wenn er zur Erhebung der widerrechtlich angesetzten Zahlung Zwangsmittel hat anwenden lassen oder selbst angewendet hat;

   oder

   c. wenn das widerrechtlich Erhobene die Summe von fünfzehn Gulden oder mehr, aber weniger als fünfzig Gulden beträgt;

2) mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, wenn entweder
   a. der Schuldige wegen einer solchen Handlung schon einmal mit Suspension von Dienst und Gehalt gerichtlich bestraft worden ist;
   oder
   b. wenn das widerrechtlich Erhobene die Summe von fünfzig Gulden oder mehr beträgt.

Art. 463. Die im vorhergehenden Artikel bestimmten Strafen finden auch gegen Staats- oder öffentliche Diener statt, welche die Ansetzung oder Erhebung dieser Abgaben, welchen Namen sie immer haben mögen, den von ihnen bestellten Schreibern oder Gehülfen überlassen, wenn hieraus eine in dem vorhergehenden Artikel berührte Bedrückung entstanden ist, insoweit dieses mit Wissen des Staats- oder öffentlichen Dieners zu seinem eigenen oder zum Vortheil der Schreiber oder Gehülfen geschah.

Art. 464. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, der sich durch Geltendmachung seiner Amtsgewalt Gelder oder geldeswerthe Sachen, die seiner Verwaltung nicht anvertraut sind, zu seinem Privatvortheile zueignet, soll, wenn die Handlung nicht in anderer Beziehung strafbarer erscheint, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Art. 465. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, der Geld oder geldeswerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienstes zur Verwahrung, Verwaltung Verrechnung oder Ablieferung an eine andere Behörde, oder an einen Privaten übergeben, oder von ihm in Empfang genommen oder erhoben worden sind, sich selbst zueignet, macht sich, es seien die Gelder oder geldeswerthen Sachen Staats- oder Privateigenthum, des Verbrechens der Veruntreuung im Dienste schuldig.

Art. 466. Die Veruntreuung im Dienste wird mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bestraft; auch kann neben diesen Strafen auf Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Diener vor dem Urtheile

ganz oder theilweise Ersatz geleistet hat, auch ob er nachweisen kann, bei der Zueignung die Absicht, Ersatz leisten zu wollen, unter solchen Umständen gehabt zu haben, welche ihn mit Wahrscheinlichkeit voraussehen ließen, den wirklichen Ersatz alsbald leisten zu können.

Art. 467. Hinsichtlich des Thatbestandes und der Bestrafung des einfachen Recesses wird auf die besondere Verordnung, „das Verfahren gegen Cassenbeamte, welche Recesse machen betreffend“ verwiesen.

Art. 468. Hat ein Staats- oder öffentlicher Diener durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Controle der Einnahme oder Ausgabe bestimmten Bücher und Register, oder durch Erstattung unrichtiger Cassenberichte oder durch Beseitschaffung der Acten, die verübte Veruntreuung im Dienste oder den vorhandenen Abgang zu verstecken versucht; hat er eingegangene Posten zu diesem Zwecke absichtlich nicht verrechnet, oder von ihm nicht geleistete Zahlungen als Ausgaben in Rechnung gebracht; hat er wissentlich unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft eingetragen; hat er zur Verbergung eines Defects falsche Belege vorgelegt, zur Verdeckung seines Abgangs oder seiner Veruntreuung Geld sich mit dem Vorbehalte verschafft, dasselbe nach beendigter Cassenuntersuchung zurückzugeben, oder in Beziehung auf Zeit oder Gegenstände der Einnahme und Ausgabe irgend einen anderen Betrug gespielt, so ist er, neben der Dienstentsetzung, nach der Größe des verursachten Schadens zu Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu verurtheilen.

Art. 469. Die im vorhergehenden Artikel bestimmte Strafe trifft auch denjenigen Staats- oder öffentlichen Diener, welcher die Flucht ergriffen und die ihm anvertraut gewesenen Gelder oder geldeswerthen Sachen sämmtlich oder zum Theil mitgenommen hat.

Art. 470. Bei der Post angestellte Beamte oder Diener, welche der Post anvertraute Briefe oder Pakete, ohne Werth, unterschlagen oder ohne obrigkeitliche Verfügung an andere Personen, als an die Adressaten oder Aufgeber, abgeben, oder, außer dem Falle der gesetzlichen Eröffnung von unbestellbaren Briefen oder Paketen, der

Post anvertraute Briefe oder Pakete, oder andere verschlossene Gegenstände, ohne Willen dessen, an den sie gerichtet sind, oder des Aufgebers, unbefugt erbrochen, werden, neben den aus anderen Gründen etwa verwirkten Strafen, mit Dienstentlassung oder in schwereren Fällen mit Dienstentsetzung bestraft.

Werden gleichzeitig Geld oder geldeswerthe Sachen unterschlagen, so tritt, neben der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, noch außerdem Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 471. Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener, außer den in den vorhergehenden Artikeln besonders genannten Fällen, seinen Dienstpflichten vorsätzlich zuwider gehandelt hat, und wenn dieses aus Haß oder Rachsucht, oder um sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zuzuwenden, oder um den Staat oder Private in Schaden zu bringen, geschehen ist, so soll er nach Analogie der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder mit Dienstentlassung oder mit Dienstentsetzung bestraft werden.

Bei Zuerkennung dieser verschiedenen Strafen ist vorzüglich auf die Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, auf die Gefährlichkeit oder Niederträchtigkeit des Beweggrundes und die Absicht des Uebertreters, sowie auf die Größe und Bedeutendheit des bewirkten Schadens oder Nachtheils Rücksicht zu nehmen.

Titel LV.

Von besonderen Pflichtverletzungen gewisser, zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellter Personen.

Art. 472. Personen, die zum Dienste des Publikums für besondere Geschäfte vom Staate ernannt oder ermächtigt und deßhalb förmlich verpflichtet worden sind, namentlich Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte, Hebammen Apotheker, Feldmesser, welche durch Verübung eines Verbrechens oder Vergehens die übernommenen besonderen Pflichten verletzen, trifft die auf solche Handlungen gesetzte Strafen und soll ihre Eigenschaft für einen er-

schwerenden Umstand gelten; überdieß trifft sie auch in Fällen, in welchen Staatsdiener die Strafe der Dienstentlassung verwirkt hätten, immerwährende oder zeitliche Entziehung des Rechts zur Ausübung ihrer Berechtigung oder ihrer Kunst.

Art. 473. Wenn eine der im vorhergehenden Artikel genannten Personen, mit Ausnahme der Rechtsanwälte, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Zuchthausstrafe überhaupt, oder zu Correctionshausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, so ist zugleich im Urtheile darüber zu erkennen, ob das Verbrechen oder Vergehen die Beibehaltung der öffentlichen Berechtigung gestatte, oder ob die bleibende- oder zeitliche Entziehung derselben anzuordnen sei, unbeschadet des verfassungsmäßigen Rechtes der competenten Staatsbehörde bezüglich der widerruflichen Berechtigungen.

Art. 474. In welchen Fällen die wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannte Freiheitsstrafe den Verlust der Advocatur zur nothwendigen Folge hat, ist in den Art. 20 bis 23 des Tit. II bestimmt.

Wenn ein Rechtsanwalt, außer den Fällen des zweiten Absatzes des Artikels 22, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Correctionshausstrafe von weniger als einem Jahre rechtskräftig verurtheilt ist (Art. 22), so ist zugleich im Urtheil darüber zu erkennen, ob jenes Verbrechen oder Vergehen die Belassung der Advocatur gestatte oder er von derselben zu entfernen sei, unbeschadet der gesetzlichen Befugnisse derjenigen Behörde, welcher die Disciplinargewalt über den betreffenden Anwalt zusteht.

Art. 475. Verpflichtete Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker, welchen vermöge ihres Berufs Privatgeheimnisse anvertraut werden, sollen, wenn sie ein solches Geheimniß Anderen unbefugter Weise mittheilen, und solches in der Absicht, Jemanden zu schaden oder sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, geschehen ist, auf Klage des Betheiligten, mit Gefängniß oder Geldbuße, im Wiederholungsfalle aber zugleich mit zeitlicher Entziehung der öffentlichen Berechtigung bestraft werden.

Art. 476. Verpflichtete Rechtsanwälte, welche im Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheile handeln, oder in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dienen, sollen mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis und mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 477. Verpflichtete Rechtsanwälte, welche wegen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten schon im Disciplinarwege von der Praxis suspendirt waren, und sich einer derartigen Handlung, weshalb sie die Disciplinarstrafe erlitten haben, nochmals schuldig machen, sind mit zeitlicher Entziehung, und im weiteren Wiederholungsfalle mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis zu bestrafen.

Titel LVI.

Von dem Verbrechen der Amtserschleichung.

Art. 478. Wer durch Betrug oder Bestechung ein öffentliches Amt oder die Präsentation zu solchem, oder die nur durch Staatsprüfung zu erlangende Berechtigung zur Ausübung einer Kunst oder einer Wissenschaft oder den Genuß einer Stiftung, oder die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erschleicht, wird neben der Strafe des Betrugs, oder im Falle der Bestechung neben Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren, und in leichteren Fällen, neben Geldbuße oder Gefängnißstrafe, mit dem Verluste des erschlichenen Amtes oder Genusses, oder der erschlichenen Berechtigung bestraft.

Art. 479. Wenn derjenige, dem die Präsentation zu einem Amte oder Stiftungsgenusse, oder die Ernennung zu solchen, aus eigenem Rechte zusteht, sich für eine solche Präsentation oder Ernennung Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke geben oder versprechen läßt, so wird derselbe mit dem zwei- bis fünffachen Betrage des Gegebenen oder Versprochenen, und außerdem mit dem Verluste seines Präsentations- oder Ernennungsrecht auf Lebenszeit zum Vortheile des zunächst Berechtigten bestraft.

Art. 480. Ueber das gegebene Geschenk wird nach den Bestimmmngen des Art. 451 verfügt.

Schlußbestimmung über die Einführung des Gesetzes.

Art. 481. Die Vorschriften über die Einführung des vorstehenden Strafgesetzbuchs werden in einem besonderen Gesetz erlassen werden.

So gegeben Biebrich, den 14. April 1849.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Militärstrafgesetzbuch.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben, nachdem sich die Nothwendigkeit einer Revision und Umarbeitung der bisher in dem Herzogthum bestandenen Militärstrafgesetze ergeben hat, Uns bewogen gefunden, ein Militärstrafgesetzbuch verfassen und verkündigen zu lassen und über dessen Einführung zu verordnen wie folgt:

§. 1. Das neue Militärstrafgesetzbuch tritt mit dem 1. Juli 1852 für alle diejenigen Personen und Fälle in Kraft, auf welche dasselbe nach seinem näheren Inhalte sich bezieht.

§. 2. Mit dem genannten Tage verlieren die für das Herzogthum recipirten Oesterreichischen Kriegsartikel, die Generalbefehle, Vorschriften und Verordnungen, welche bisher über die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen bestanden haben, insofern sie nicht das Verfahren betreffen, ihre Wirksamkeit.

§. 3. Das neue Militärstrafgesetzbuch soll vom 1. Juli 1852 an auch auf diejenigen Straffälle angewendet werden, welche vor jenem Tage eingetreten sind. Nur wenn ein früher verübtes Verbrechen oder Vergehen durch die zur Zeit seiner Begehung bestandenen Vorschriften mit einer gelinderen Strafe bedroht war, als solche durch das neue Militärstrafgesetzbuch bestimmt wird, kommen jene früheren Vorschriften zur Anwendung.

§. 4. In Ansehung der vor dem 1. Juli 1852 bereits gesprochenen Straferkenntnisse wird dem neuen

Strafgesetzbuche ein Einfluß nur insoweit gestattet, daß, wenn gegen dieselben Rechtsmittel ergriffen und zulässig sind, über welche nach dem 1. Juli 1852 zu entscheiden ist, alsdann das früher gesprochene Erkenntniß bei der Entscheidung über das ergriffene Rechtsmittel nach dem Militärstrafgesetzbuche geprüft und insofern das letztere gelindere Strafbestimmungen enthält, sowohl in Ansehung der Strafart, als auch des Strafmaßes, abgeändert werden soll.

§. 5. Jedem Offizier soll ein Exemplar des Strafgesetzbuches zugestellt, ein Auszug aus demselben aber unter der Benennung „Kriegsartikel" verfaßt und der Mannschaft zur Darnachachtung bekannt gemacht werden. Es wird dabei ausdrücklich vorgeschrieben, daß bei allen künftigen Entscheidungen in Militärstrafsachen nicht der so eben erwähnte Auszug, sondern das Militärstrafgesetzbuch selbst zur Richtschnur und Grundlage dienen soll.

So gegeben Biebrich, den 12. Mai 1852.

(L. S) Adolph.

Wittgenstein. Lex. Faber. Hadeln.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau 2c. 2c.

haben nach Einführung des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 Uns bewogen gefunden, nachstehendes Militärstrafgesetzbuch für das Herzogthum zu erlassen.

Erster (allgemeiner) Theil.

Erster Abschnitt.

Von den Militärstrafgesetzen und deren Anwendung im Allgemeinen.

§. 1. (Gegenstand der Militärstrafgesetzgebung.) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuches werden auf Militärverbrechen und Vergehen angewendet.

Hierunter sind zu verstehen nicht blos solche unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen, welche durch die Verletzung der besonderen Pflichten des Militärstandes verschuldet werden, sondern auch diejenigen Uebertretungen, welche zwar als Verletzungen allgemeiner Unterthanenpflichten ihrem Grundbegriffe nach zu den ge-

meinen Verbrechen oder Vergehen gehören, aber entweder zugleich mit dem Militärdienste und den Militärverhältnissen in näherer Beziehung stehen, oder gerade dadurch, daß sie von Militärpersonen begangen werden, um so strafbarer und gefährlicher erscheinen.

§. 2. (Bestrafung der gemeinen Verbrechen.) Die gemeinen Verbrechen und Vergehen werden auch gegen Militärpersonen — unter Beibehaltung ihres militärischen Gerichtsstandes, soweit solcher gesetzlich begründet ist — nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1849 oder nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen bestraft, jedoch mit Berücksichtigung der, das Militärverhältniß und die militärische Disciplin betreffenden Bestimmungen. (Vergl. §§. 31—33.)

§. 3. (Subjectiver Umfang der Militärstrafgesetze in Beziehung: 1. auf die im activen Dienst stehenden, 2. auf die Beurlaubten und auf Wartgeld gesetzten, 3. auf die der Armee ins Feld folgenden Personen.) Die Militärstrafgesetze finden Anwendung:

1) auf alle im activen Dienst befindlichen,
2) auf alle beurlaubte und auf Wartgeld gesetzte Militärpersonen,
3) auf die den Corps ins Feld folgende Personen,
   a. wenn sie sich einer Uebertretung der auf sie anwendbaren Militärgesetze schuldig machen (s. z. B. §§ 133, 134, 190),
   b. insofern die Anwendbarkeit einer Strafbestimmung auf sie ausdrücklich ausgesprochen ist,
   c. wenn sie für gewisse Fälle z. B. während des Marsches, bei Fouragirungen und dergleichen den militärischen Subordinationsverhältnissen durch Befehle des Commandirenden untergeordnet sind.

§. 4. (4. auf Militärbeamte.) In Ansehung der bei den Corps angestellten Militärbeamten, welchen nicht militärischer Charakter oder militärischer Rang beigelegt ist, und die nicht den Militärdiensteid geleistet haben, behalten diejenigen allgemeinen Gesetze ihre Anwendbarkeit, welche für die übrigen Staatsdiener derselben Ca-

thegorie bestehen, insofern die Militärgesetze wegen ihrer Dienstverrichtungen keine besonderen Bestimmungen enthalten.

§. 5. (5. auf Landjäger.) Wegen Vergehen, die sich die Landjäger zu Schulden kommen lassen, werden zunächst die Vorschriften der für das Landjägercorps bestehenden besonderen Verordnungen und Reglements, die des Militärstrafgesetzbuches aber erst in solchen Fällen angewendet, über welche in jenen Verordnungen und Reglements nichts vorgeschrieben ist, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß da, wo nach der Vorschrift im §. 33 Versetzung in die Strafclasse eintreten würde, statt dieser Strafart gegen Landjäger auf Dienstentlassung oder auf Dienstentsetzung zu erkennen ist.

§. 6. (6. auf entlassene Militärpersonen.) Entlassene Militärpersonen bleiben den Militärstrafgesetzen unterworfen:

a. in Ansehung der noch während ihrer Dienstzeit begangenen Militär-Verbrechen und Vergehen;
b. hinsichtlich der im §. 61 bezeichneten Verbrechen und Vergehen, welche sie sich nach ihrer Entlassung gegen frühere Vorgesetzte zu Schulden kommen lassen;
c. Pensionirte, in Ansehung der ihnen etwa noch obliegenden militärischen Verpflichtungen;
d. mit oder ohne Pension entlassene Offiziere, in Beziehung auf die Beibehaltung ihrer militärischen Ehrenvorzüge und der Pension, insofern sie sich gehen die Bestimmungen des §. 220 vergehen.

Daneben finden auf alle entlassene Militärpersonen die Bestimmungen des Höchsten Edicts vom 12. Januar 1852 Anwendung.

§. 7. (Anwendung der Militärstrafgesetze nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches vom 14. April 1869.) Bei der Anwendung der Militärstrafgesetze werden, so weit es sich um die Beurtheilung der Strafbarkeit überhaupt und die jedesmalige Zumessung der Strafe handelt, die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 befolgt, und es gilt namentlich,

was dasselbe über Vollendung und Versuch, über Vorsatz und Fahrlässigkeit, über Urheber, Gehülfen und Begünstiger und über die Gründe, welche d e Strafbarkeit ausschließen, mildern oder schärfen, über das Zusammentreffen mehrerer gleichzeitig zu bestrafender Verbrechen und Vergehen (Concurrenz) über die Erlöschung der Strafbarkeit durch den Tod und durch Verjährung bestimmt, jederzeit da als Richtschnur, wo nicht in den hier nachfolgenden Paragraphen und in dem zweiten Theile dieses Gesetzbuches mit besonderer Rücksicht auf die Militärdienstverhältnisse ein Anderes ausdrücklich verordnet ist.

§. 8. (Besondere Bestimmungen: 1. in Bezug auf Fahrlässigkeit.) Blose Fahrlässigkeit kann schon den Begriff einzelner Militärvergehen begründen und daher in Rücksicht dieser die Anwendung des Strafgesetzes nicht erst von der Entscheidung der Frage abhängen, ob ein rechtswidriger Vorsatz vorhanden sei oder nicht. Nur der höhere oder geringere Grad der Fahrlässigkeit wird alsdann Gegenstand der richterlichen Beurtheilung.

§. 9. (2. in Betreff der Nothwehr.) Nothwehr gegen den Vorgesetzten, sobald dieser im Dienst handelt, ist nicht begründet, wenn nicht ein unerlaubter Angriff mit lebensgefährlichen Werkzeugen und auf wirklich lebensgefährliche Weise gegen einen Untergebenen geschah.

§. 10. (3. in Betreff der Verjährung.) In Betreff der Verjährung treten in den nachbenannten Fällen folgende Bestimmungen ein:

1) Hinsichtlich der Bestrafung solcher Handlungen, welche, als mit der Ehre des Offizierstandes unverträglich, zufolge §§. 37 und 220 den Verlust der Stelle nach sich ziehen, findet, soweit es sich um die verwirkte Entfernung aus dem Dienste handelt, keine Verjährung Statt.

2) Bei dem Verbrechen der Desertion beginnt die Verjährung mit dem Ablaufe der gesetzlich oder durch Capitulation bestimmten Dienstzeit.

3) Wegen geringfügiger Dienstvergehen, die mit Gefängniß von höchstens 14 Tagen nach gesetzlicher Bestimmung abzubüßen sind, soll nach Verlauf

eines Jahres keine Untersuchung und Bestrafung mehr stattfinden; jedoch kommt im Wiederholungsfalle ein solches früheres Vergehen als erschwerender Umstand in Anrechnung.

§. 11. (4. in Rücksicht auf Milderungsgründe überhaupt.) Wegen eintretender Milderungsgründe kann der Regel nach die Strafe nur innerhalb der Grenzen ihres gesetzlich höchsten und niedrigsten Grades abgemessen werden.

Das Kriegsrecht ist jedoch ermächtiget, in denjenigen Fällen, in welchen nur Correctionshaus- oder Festungsstrafe angedroht ist und das geringste Maß dieser Strafe wegen vorliegender Strafmilderungsgründe mit der Verschuldung nicht im Einklang stehen würde, selbst auf Gefängnißstrafe herunterzugehen.

§. 12. (5. in Rücksicht auf einzelne gemeinrechtliche Milderungsgründe.) Bei eigentlichen Militärverbrechen können unter keinen Umständen als rechtliche Milderungsgründe in Betracht kommen:

a. der Mangel des Unterrichts in der Jugend und die sonst vernachlässigte Erziehung und sittliche Bildung;
b. die Gelegenheit zu einer Uebertretung, wenn solche auch ungesucht oder unerwartet eingetresein und so Entstehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses veranlaßt haben sollte, oder wenn der Thäter dabei auch in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hätte;
c. die Trunkenheit, sobald sie durch freiwilligen oder unvorsichtigen Genuß berauschender Getränke veranlaßt ist.

§. 13. (6. wegen Milderungsgründe, die aus den Militärverhältnissen entspringen.) Einen besonderen Milderungsgrund gibt dagegen bei Soldaten die nicht geschehene Vorlesung der Kriegsartikel ab. In einem solchen Falle soll:

a. bei eigentlichen Militärverbrechen nur auf die Hälfte der sonst verwirkten Strafe,

b. bei den durch die Militärstrafgesetze besonders verpönten gemeinen Verbrechen (vergl. §. 1 dieses Strafgesetzbuches) keine andere als die im Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 bestimmte Strafe

erkannt werden.

Ist im ersten Falle Todesstrafe angedroht, so tritt statt deren zehn- bis achtzehnjährige Zuchthausstrafe ein.

Ebenso soll die unterbliebene Vereidung die Strafe der Desertion in dem durch den §. 131 bestimmten Maße mildern. Auch bei den übrigen, unter a und b bezeichneten Uebertretungen bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, die unterbliebene Vereidung bei Zumessung der Strafe, jedoch nur innerhalb ihrer gesetzlich bestimmten Grenzen, als mildernden Umstand zu berücksichtigen.

Uebrigens gilt die Vereidung ebenso wie das Vorlesen der Kriegsartikel alsdann, so lange bis das Gegentheil dargethan oder wenigstens wahrscheinlich gemacht ist, für erwiesen, wenn das bei der Assentirung aufgenommene Protokoll das Eine und das Andere ausdrücklich besagt.

§. 14. Bei Vergehen wider solche Dienstpflichten, deren vollständige Erfüllung schon eine größere Ausbildung durch Uebung und Erfahrung erfordert, soll eine kurze Dauer der Dienstzeit als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

§. 15. Der vom Vorgesetzten in Bezug auf den Dienst gegebene Befehl zu einer strafbaren Handlung macht den Untergebenen, welcher die Handlung begeht, straflos. Davon ausgenommen sind jedoch die Verbrechen des Hochverraths, der Majestätsbeleidigung, der Verrätherei, des Aufruhrs, der Desertion und der verletzten Diensttreue bei Listen, Rapporten, Bescheinigungen und Zeugnissen, indem der Untergebene einem zu solchen Handlungen ertheilten Befehle, ohne in die Strafe des Gesetzes zu verfallen, unter keinen Umständen Folge leisten darf.

Auch die Genehmigung einer unerlaubten Handlung durch den Vorgesetzten schließt mit gleicher Beschränkung

wie bei dem Befehl die Strafbarkeit des Untergebenen aus, wenn

a die unerlaubte Handlung zu den eigentlichen Militärvergehen gehört, zugleich auch

b. die Genehmigung ausdrücklich vor der Ausführung und im Wege der Dienstautorität ertheilt war.

Der außerdienstlich ertheilte Befehl, desgleichen die unter anderen als den unter a und b bemerkten Umständen, jedoch vor der Ausführung ertheilte oder zu erkennen gegebene Genehmigung kommt als Milderungsgrund in Betracht und es bestimmt sich dessen größerer oder geringerer Einfluß in eben dem Verhältnisse, in welchem der Befehl oder die Genehmigung als die nähere oder entferntere Veranlassung zu der Begehung der Handlung gedacht werden muß.

In welchem Grade der Vorgesetzte durch Befehl oder Genehmigung verantwortlich wird, darüber ist in dem besonderen Theile dieses Gesetzbuchs verordnet, wo vom Mißbrauche der Dienstgewalt gehandelt wird (§§. 90, 91 und 95.)

§. 16. Unregelmäßigkeiten in Verabreichung der Löhnung oder sonstiger Gebührnisse können, ganz besondere Fälle ausgenommen, bei keinem Verbrechen oder Vergehen zur Begründung einer Strafmilderung angeführt werden.

§. 17. (Anwendung geschärfter Strafen.) In solchen Fällen, wo das Gesetz (z. B. §§. 76, 125, 154) wegen Erschwerung des Verbrechens durch bestimmt bezeichnete Umstände eine Schärfung der Strafe um einen verhältnißmäßigen Theil vorschreibt, ist die auf das Vergehen sonst gesetzte und zu verhängen gewesene Strafe, falls solche in zeitlicher Freiheitsstrafe besteht, entweder in den gesetzlichen Grenzen der Strafart zu verlängern oder es ist nöthigenfalls auf die zunächst höhere Strafart, wiewohl mit Ausschluß der Todesstrafe, zu erkennen.

Bei Ehrenstrafen wird auf die nächste höhere Stufe erkannt; ist aber die Cassation, oder Degradation zum Soldaten schon durch das Verbrechen an sich verwirkt,

so tritt in Rücksicht auf die vorhandenen erschwerenden Umstände eine angemessene Freiheitsstrafe hinzu.

§. 18. Die Vorschriften, welche in dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 Tit. VII. über den Einfluß des Rückfalls auf die Strafzumessung enthalten sind, finden nicht blos bei eigentlichen Verbrechen, sondern auch bei geringeren Vergehen und selbst dann Anwendung, wenn die bereits erlittene Strafe nur eine disciplinarische war (Vergl. §. 31.)

Im Uebrigen entscheiden die im besonderen Theile bei den einzelnen Verbrechen vorkommenden Bestimmungen.

§. 19. Im Allgemeinen erhöht es die Strafbarkeit jedes gemeinen Vergehens, wenn eine Militärperson zum Zwecke der Verübung oder der Verheimlichung desselben ihre dienstliche Stellung oder Gegenstände der Ausrüstung mißbraucht.

§. 20. In Kriegszeiten steht bei dem Ueberhandnehmen einer Gattung von Verbrechen dem commandirenden General die Befugniß zu, die Militärstrafgesetze für eine bestimmte Zeit zu schärfen, oder sonst nicht verbotene Handlungen mit Strafen zu bedrohen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Militärstrafen und ihrem Verhältnisse zu einander.

§. 21. (Zulässige Militärstrafen.) Die Strafen, welche gegen Militärpersonen, sowohl wegen militärischer als auch gemeiner Verbrechen und Vergehen verhängt werden dürfen, sind

I. gegen Unteroffiziere und Soldaten:
  A. Freiheitsstrafen:
    1) Gefängniß
      a) einfaches,
      b) geschärftes, durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, durch Dunkelarrest, durch Krumm- oder Festschließen. Letzteres ist jedoch nur gegen Soldaten anwendbar;
    2) Correctionshaus;
    3) Zuchthaus;

B. Ehrenstrafen:
1) Degradation gegen Unteroffiziere auf bestimmte, auf unbestimmte Zeit und auf immer,
a) zu einem der niedern Grade (Chargen),
b) zum Soldaten, entweder der ersten (oberen) oder der zweiten Classe (Strafclasse);
2) Entziehung der Ehrenzeichen;
3) Versetzung der Soldaten in die Strafclasse;
4) Ausstoßung aus dem Militärstande:

II. gegen Offiziere:
A. Freiheitsstrafen:
1) Arrest
a) Quartierarrest,
b) Wachtarrest;
2) Festungsarrest
a) einfacher,
b) scharfer, d. h. vollzogen durch Beschränkung der Bewegung im Freien und des Gebrauchs von Geldmitteln zu besserer Verpflegung;

B. Ehrenstrafe:
1) der Verweis
a) einfacher,
b) scharfer, d. h. vor versammeltem Officiercorps oder durch schriftlichen Tagsbefehl;
2) Verlust der Stelle
a) Entlassung mit Abschied, ohne vorheriges Nachsuchen,
b) Entlassung ohne Abschied,
c) einfache Cassation,
d) schimpfliche Cassation;
3) Verlust der Orden und Ehrenzeichen:

III. gegen alle Grade:
Todesstrafe.

§. 22. (Disciplinar-Correctionen.) Außer den im §. 21 bestimmten Strafen finden zur Ahndung geringerer Dienstfehler und Vernachlässigungen Disciplinar-Correctionen Statt, welche von den militärischen Vorgesetzten nach den darüber bestehenden Vorschriften im Wege des Dienstes verhängt werden können.

§. 23. (Ueber die Zulässigkeit der Vermögensstrafen.) Geldstrafen können, sofern sie nicht durch Polizei- und Steuercontraventionen oder von Offizieren durch leichtere Injurien gegen Civilpersonen verwirkt sind, gegen Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere, insoweit sie den militärischen Gerichtsstand haben, nicht erkannt werden.

Dagegen hebt die Strafe niemals die gesetzliche Verpflichtung zur Entschädigung wegen der durch die unerlaubte Handlung oder deren Folgen zugefügten Nachtheile auf, wie denn auch auf die Erstattung der durch die Untersuchung veranlaßten Kosten gegen den zu Verurtheilenden mit erkannt werden muß.

§. 24. (Strafen gegen die nicht zum wirklichen Waffendienste verpflichtete Personen.) Gegen alle diejenigen, welche außer den zum wirklichen Waffendienste verpflichteten Personen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, finden nach Maßgabe ihres Rangverhältnisses die gewöhnlichen Militärstrafen Statt. Diese Regel leidet nur in soweit eine Ausnahme, daß

a) gegen solche Personen auch Geldstrafen nach den bestehenden Gesetzen verhängt werden können;

b) die Todesstrafe nur in Kriegszeiten und außerhalb des Landes durch Erschießen, unter anderen Umständen aber durch das Schwert, gegen sie vollzogen wird;

c) gegen Personen weiblichen Geschlechts blos die gegen Individuen des Civilstandes zulässigen Strafen angewendet werden können.

§. 25. (Anwendung der Strafen). Besondere Bestimmungen über die Vollziehung der gegen Militärpersonen erkannten Strafen sind der zu erlassenden Militärgerichtsordnung vorbehalten. Bis dahin bleibt es bei der bisherigen Uebung, in soweit nicht gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich etwas Anderes bestimmt.

Für den Richter sind die nachfolgenden allgemeinen Grundsätze anwendbar.

§. 26. (I. Gegen Unteroffiziere und Soldaten: 1. Gefängniß). Die Gefängnißstrafe kann auf nicht länger als auf sechs Wochen erkannt werden, sie mag einfach oder geschärft seyn.

Die Schärfung wird vollzogen entweder durch Beschränkung der gewöhnlichen Gefangenkost auf Brod und Wasser einen um den andern Tag, während höchstens dreier Wochen ohne Unterbrechung, oder durch Fest- oder Krummschließen, höchstens während sechs Stunden an einem Tage und davon zwei Stunden ohne Unterbrechung oder durch Dunkelarrest ununterbrochen nicht länger als vier Tage.

Diese Strafschärfungen können sowohl einzeln als auch in Verbindung miteinander erkannt werden.

Bei dem einfachen Arreste kann der Verurtheilte zu den Exerzierübungen zugezogen werden, den während desselben versäumten Dienst aber hat er nach Verbüßung des Arrestes soviel als thunlich nachzuholen.

§. 27. (2. Correctionshaus). Die kürzeste Dauer, auf welche zu Correctionshaus verurtheilt werden kann, sind zwei Monate, die längste Dauer bei Militärverbrechen fünf Jahre.

In Betreff gemeiner Verbrechen verbleibt es bei der Bestimmung des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849.

Demjenigen, gegen welchen die Correctionshausstrafe ohne gleichzeitige Ausstoßung aus dem Militärstande erkannt ist, wird die in der Strafanstalt zugebrachte Zeit auf seine Dienst- oder Capitulationszeit nicht angerechnet und er muß den activen Dienst nachholen, welcher bei Antretung der Strafe noch rückständig war. Hierüber ist im Urtheile jedesmal mit zu erkennen.

§. 28. (3. Zuchthaus). Die Verurtheilung zum Zuchthause erfolgt auf Lebens- oder bestimmte Zeit.

Im letzten Falle darf nicht unter zwei und nicht über achtzehn Jahre erkannt werden.

Wenn im besonderen Theile des Strafgesetzbuches Zuchthausstrafe im Allgemeinen angedrohet ist, so ist nicht zu mehr als fünf Jahren zu verurtheilen.

§. 29. (4. Degradation gegen Unteroffiziere). Die Degradation hat den Verlust der bisher bekleideten Charge und die Versetzung zu einem niederen Grade nach Maßgabe des Erkenntnisses zur Folge.

Wird sie auf bestimmte Zeit erkannt, so kann sie

mindestens nur acht Tage und höchstens nur vier Wochen dauern.

Bei der Degradation auf unbestimmte Zeit wird die Charge mindestens für die Dauer eines Jahres entzogen.

Diese kann, wie die Degradation auf bestimmte Zeit, eine Versetzung in die unmittelbar, oder eine weiter folgende untere Charge bis zum Stande des Soldaten einschließlich nach sich ziehen.

Die Degradation auf immer hat den Verlust jeder Charge und die Unfähigkeit, eine solche wieder zu erlangen, zur Folge.

Die Strafe der Degradation kommt theils selbstständig, theils in Verbindung mit anderen Strafen zur Anwendung. In der letzteren Hinsicht tritt die Degradation auf immer jedesmal dann ein, wenn ein Unteroffizier

a) ein Verbrechen begangen hat, welches mit Correctionshaus zu strafen ist,

b) eines Diebstahls, einer Fälschung, eines Betrugs, einer Unterschlagung, einer Veruntreuung, oder einer Eidesverletzung sich schuldig gemacht hat, wenngleich er deshalb nur mit Gefängniß bestraft wird. Vergl. Art. 230 und Art. 236 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849.

In diesen beiden Fällen (a. u. b.) ist die Degradation lediglich Folge der gesetzlich verwirkten Strafe und kommt daher, obgleich sie besonders erkannt werden muß, auf letztere nicht weiter in Anrechnung.

§. 30. (5. Entziehung der Ehrenzeichen). Die Entziehung der Ehrenzeichen ist mit der Verurtheilung zum Zuchthause und der Ausstoßung aus dem Militärstande verbunden.

Ueber den Verlust der Ehrenzeichen in Folge geringerer Strafen sind die einschlagenden Statuten maßgebend.

Während der Vollziehung der Correctionshausstrafe und während der Versetzung in die Strafclasse dürfen etwa erhaltene Ehrenzeichen nicht getragen werden.

§. 31. (6. Versetzung in die Strafclasse. a. worin

sie besteht). Die Versetzung in die Strafclasse hat folgende Wirkungen:

1) Der in die Strafclasse Versetzte wird unter strengere militärische Aufsicht gestellt.

2) Er bleibt von jeder besonderen dienstlichen Begünstigung ausgeschlossen, und verliert namentlich jeden Anspruch auf Beurlaubung, braucht jedoch nicht im Dienste behalten zu werden, wenn Dienstrücksichten seine Beurlaubung erfordern. Er erhält niemals Urlaub ins Ausland. Wird er beurlaubt, so erhält er das Seitengewehr nicht mit.

3) Er verliert alle besondere Ehrenvorzüge, darf mithin weder etwa erhaltene Ehrenzeichen, noch Cocarde tragen, noch als Gefreiter gebraucht und eben so wenig als Schildwache in oder vor Herzogliche Schlösser gestellt, und nicht als Sauvegarde zu Executions-Commando's oder Ordonanz verwendet werden.

Da, wo der in die Strafclasse Versetzte der Reihenfolge nach bei einem der obigen Ehrendienste übergangen wird, soll er zu anderen Diensten von gleicher Zeitdauer verwendet werden.

4) Sein Name wird auf eine besonders dazu bestimmte schwarze Tafel mit der Ueberschrift: „Strafclasse" verzeichnet, welche in der Caserne oder auf der Hauptwache an einem paßlichen Orte befestigt ist.

5) Wird ein in die Strafclasse Versetzter während der Dauer dieser Strafe (vergl. §. 32) beurlaubt, so wird in dem Urlaubspasse bemerkt, daß er in die Strafclasse versetzt sei.

6) Stirbt er während der Versetzung, so wird er ohne militärische Ehrenbezeugungen beerdigt.

7) Das die Versetzung in die Strafclasse aussprechende Erkenntniß, welches nur von einem Kriegsrechte erlassen werden kann, und der Bestätigung des betreffenden Commandeurs unterliegt, soll dem Verurtheilten vor der im Dienste anwesenden Mannschaft des betreffenden Corps bekannt gemacht werden.

§. 32. (b. Dauer der Strafe). Die Versetzung in die Strafclasse kann nur dadurch beendigt werden, daß sie von demjenigen wieder aufgehoben wird, welcher das Straferkenntniß bestätigt hat.

Die Aufhebung kann geschehen, wenn der Versetzte sich im Kriege durch ein tapferes Benehmen ausgezeichnet, oder wenn er zuverlässige Beweise seiner Besserung gegeben hat.

Letzteres wird in der Regel angenommen, wenn er sich im Dienste wenigstens drei Monate lang untadelhaft betragen hat.

Die Aufhebung wird auf gleiche Weise wie die Versetzung in die Strafclasse (§. 31, pos. 7) bekannt gemacht.

§. 33. (c. Fälle ihrer Anwendung). Auf die Versetzung in die Strafclasse ist zu erkennen:

1) in allen Fällen, welche in dem gegenwärtigen Gesetzbuche mit dieser Strafe allein oder gleichzeitig mit anderen Strafen bedroht sind;

2) wenn ein Unteroffizier zur Degradation zum Soldaten verurtheilt wird, und derselbe nach Berücksichtigung aller Umstände des verübten Vergehens nicht würdig scheint, der oberen Classe des Soldatenstandes anzugehören;

3) wenn ein gerichtlich oder disciplinarisch zu bestrafendes Vergehen vorliegt, nachdem der Angeschuldigte früher bereits zweimal gerichtlich oder sechsmal außergerichtlich, oder einmal gerichtlich und dreimal außergerichtlich bestraft worden ist, und das Kriegsrecht die Versetzung in die Strafclasse geboten findet;

4) Beurlaubte, welche sich während der Urlaubszeit eines Diebstahls, einer Unterschlagung, Fälschung, eines Betrugs, oder einer Eidesverletzung, oder des Vagabundirens schuldig gemacht haben, und von den Civilgerichten deshalb verurtheilt worden sind, sollen nach ihrer Rückkehr zum Dienste von dem betreffenden Militärgerichte mittelst kriegsrechtlichen Erkenntnisses auf den Grund der darüber bei den bürgerlichen Gerichten verhandelten Acten in die Strafclasse versetzt werden.

Die Versetzung in die Strafclasse wird zwar bei dem Soldaten in der Regel nur als die Folge der von ihm bewiesenen Unwürdigkeit, der oberen Classe des Soldatenstandes ferner anzugehören, angesehen, und kommt daher neben der gesetzlich verwirkten Strafe ohne Anrechnung auf letztere zur Anwendung; jedoch ist es den Kriegsrechten gestattet, von diesem Grundsatze alsdann abzuweichen, wenn in leichteren Fällen die sonstige Strafe entweder ganz oder theilweise bei der Versetzung in die zweite Classe erlassen werden kann.

§. 34. (7. Ausstoßung aus dem Militärstande). Die Ausstoßung aus dem Militärstande bringt den Verlust aller mit einer ehrenvollen Dienstentlassung verbundenen Vorzüge und die Unfähigkeit mit sich, wieder in den Herzoglichen Dienst aufgenommen zu werden.

Auf diese Strafe wird jedesmal gegen diejenigen miterkannt, welche eine Zuchthausstrafe zu erleiden haben, sowie gegen jeden, welcher wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs und Meineides oder Eidesbruches zu einer die Dauer eines Jahrs übersteigender Correctionshausstrafe verurtheilt worden ist.

Wenn wegen sonstiger Vergehen auf eine drei Jahre Correctionshaus übersteigende Strafe erkannt wird, so ist das Kriegsrecht ermächtigt, unter besonderen Umständen auf Ausstoßung zu erkennen.

In den Urtheilen, in welchen auf Ausstoßung aus dem Militärstande erkannt wird, muß zugleich

1) gegen Militärpflichtige die Verbindlichkeit zur Bezahlung eines Einstandscapitals und Handgeldes nach Maßgabe des Conscriptionsgesetzes vom 8. September 1844 und der dazu gehörenden Instruction,
2) gegen Einsteher der Verlust des ganzen Einstandscapitals

ausgesprochen werden.

§. 35. (II. Gegen Offiziere. 1. Quartier- und Wachtarrest). Gegen Offiziere wird nicht über sechs Wochen Quartierarrest und nicht über vier Wochen Wachtarrest erkannt.

Gegen Hauptleute und höhere Offiziere findet blos der Quartierarrest Statt.

§. 36. (2. Festungsarrest). Die längste Dauer des einfachen Festungsarrestes ist, mit Ausnahme der Strafbestimmungen über das Duell (vergl. Tit. XXXIII des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849) ein Jahr, wogegen der scharfe Festungsarrest bis auf Lebenszeit erkannt werden kann.

Scharfer Festungsarrest von längerer Dauer als zwei Jahre hat jedesmal den Verlust der Stelle zur Folge.

Wenn im besonderen Theile mehrjähriger Festungsarrest im Allgemeinen ohne Bestimmung des höchsten Maßes angedroht ist, so darf nicht über zwei Jahre erkannt werden.

§. 37. (3. Verlust der Stelle). Der Verlust der Stelle kann in den verschiedenen Abstufungen entweder als selbstständige Strafe oder in Verbindung mit anderen Strafen erkannt werden.

Letzteres geschieht allemal bei solchen Uebertretungen, die nach vorgängigem Ausspruch des Kriegsrechts mit der Ehre des Offizierstandes unverträglich sind, welches auch die sonstige Strafe einer solchen Uebertretung sein mag.

Die schimpfliche Cassation steht in ihren Wirkungen der Zuchthausstrafe gleich (vergl. Art. 20 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849)

Ist gegen pensionirte Offiziere wegen eines Vergehens zu erkennen, welches mit Verlust der Stelle überhaupt oder mit einer besonderen Art dieser Strafgattung bedroht ist, so tritt

a) statt der Entlassung mit Abschied, eine angemessene Freiheitsstrafe,

b) statt der Entlassung ohne Abschied, Verlust der Pension und des Characters,

c) die Cassation aber wie bei anderen Offizieren.

ein

Gegen einen außer Dienst getretenen, nicht in Pension stehenden Offizier tritt im Falle a dieselbe Strafe wie bei einem pensionirten Offizier, in den Fällen b und

c Verlust des Characters mit einer nach den Umständen zu ermessenden Freiheitsstrafe ein.

§. 38. (4. Verlust der Orden, Ehrenzeichen und Medaillen). Der Verlust der Orden, Ehrenzeichen und Medaillen eines Offiziers ist unzertrennlich von dem Erkenntnisse auf Cassation und auf Entlassung ohne Abschied.

§. 39. (Vorschriften für die Fälle, wo das Gesetz eine, entweder blos gegen Soldaten und Unteroffiziere oder blos gegen Offiziere anwendbare Strafe verordnet.) Machen sich Offiziere eines Vergehens schuldig, für welches in Ansehung ihrer eine besondere Strafe nicht verordnet ist, so kommen die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen auch gegen sie zur Anwendung, mit der Beschränkung, daß nur auf eine gegen Offiziere zulässige Strafe (§. 21. Nr. II.) erkannt werden kann.

In diesen Fällen treten jedoch die in den Art. 21 und 22 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 enthaltenen Folgen der erkannten Corrections- und Zuchthausstrafe ein.

Es wird in solchen Fällen gegen Offiziere verhängt:

a. statt einfachen und geschärften Gefängnisses, Quartier- beziehungsweise Wachtarrest von gleicher Dauer;

b) statt Correctionshauses, einfacher Festungsarrest von gleicher Dauer, und wenn ersteres den Zeitraum eines Jahres überschreitet (§. 36.) scharfer Festungsarrest von verhältnißmäßiger Dauer (§. 43);

c) statt Zuchthausstrafe scharfer Festungsarrest für dieselbe Dauer, jedoch mit der Beschränkung, daß, falls ein entehrendes Verbrechen vorliegt, auf Zuchthaus selbst bis auf Lebenszeit zu erkennen, gleichzeitig jedoch die schimpfliche Cassation auszusprechen ist.

Wenn dagegen die Strafe wegen eines Vergehens nur gegen den Offizier bestimmt ist, dessen auch der Unteroffizier sich schuldig machen kann, so wird statt Arrestes und Festungsarrestes auf eine gegen Unteroffiziere zulässige Freiheitsstrafe erkannt, deren Art und Dauer

sich durch obigen Maßstab in Verbindung mit §. 26, 27 und 28 bestimmt.

Statt des Verlustes der Stelle wird die Degradation verhängt.

§. 40. (Richterliches Ermessen, wenn die Strafart nur im Allgemeinen bestimmt ist). Wo das Gesetz eine Strafart im Allgemeinen und ohne nähere Angabe ihrer verschiedenen Abstufungen androht, ist die Bestimmung des höheren oder niederen Grades dem richterlichen Ermessen anheimgestellt.

§. 41. (Verwandlung der Strafen: 1. im Erkenntnisse selbst). Es ist, die Fälle der Paragraphen 23 und 39 ausgenommen, nur dann dem Gerichte gestattet, der gesetzlich bestimmten Strafe eine ihr möglichst gleichkommende Strafe an die Stelle zu setzen, wenn einfaches Gefängniß und die Arreststrafe gegen Offiziere, Festungsarrest einschließlich, durch verhältnißmäßige Schärfung verkürzt werden kann (§. 43).

Dagegen ist das Gericht verpflichtet, statt der nach dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 zu erkennenden Strafe, sobald sie gegen Militärpersonen überhaupt und insbesondere gegen Offiziere nicht zulässig ist, eine ihr gleichkommende Militärstrafe zu verhängen.

§. 42. (2. bei der Bestätigung des Erkenntnisses oder nach dessen Publication). In allen übrigen Fällen kann nur dann eine Strafverwandlung nach erfolgtem Kriegrechtsspruche Statt finden, wenn diese Maßregel durch Rücksichten auf die Persönlichkeit des Verurtheilten oder des Dienstes wegen geboten erscheint.

Die Strafverwandlung wird von demjenigen verfügt, welchem das Recht der Bestätigung oder Milderung des Urtheils übertragen ist.

§. 43. (Verhältniß der Militärstrafen unter einander). Das Verhältniß der Militärstrafen unter einander bestimmt sich durch folgenden Vergleichungsmaßstab:

a) eintägiges durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod geschärftes Gefängniß steht gleich dem zweitägigen einfachen Gefängnisse, und je sechsstündiges Krumm- oder Festschließen wird für einen Tag des einfachen Gefängnisses gezählt;

b) ein Tag Wachtarrest wird zwei Tagen Quartier- oder Casernenarrest, und

c) der scharfe Festungsarrest wird dem einfachen Festungsarreste von doppelter Dauer, gleich geachtet.

§. 44. (Verhältniß der Geldstrafen zu Freiheitsstrafen). Wenn nach den allgemeinen Strafgesetzen zu erkennen ist, und dieselben eine nach §. 23 gegen Militärpersonen unzulässige Geldstrafe verordnen, so tritt statt dieser Gefängniß- oder Arreststrafe ein, deren Dauer nach dem jedesmaligen Rangverhältnisse des Straffälligen zu bestimmen ist. Bei Soldaten muß statt Einem Gulden Geldbuße 24stündiges Gefängniß erkannt werden.

§. 45. (Bekanntmachung der Straferkenntnisse.) Jede wegen eines Militärverbrechens oder Vergehens gerichtlich verhängte Strafe wird in der Regel durch Ordre bekannt gemacht, ohne daß es deshalb einer besonderen Bestimmung im Erkenntnisse bedarf.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Regeln über die Erklärung und Anwendung verschiedener in diesem Gesetzbuche enthaltener Bestimmungen und Ausdrücke.

§. 46. (Ausgedehntere Bedeutung der Benennung „Offizier, Unteroffizier, Soldat".) Unter „Offizier" ist jedes zum Militärstande gehörende Individuum verstanden, welches die wirkliche Charge oder auch nur den Rang eines Offiziers hat.

In der Benennung „Unteroffizier" sind auch die Corporale und in der Benennung „Soldat" alle diejenigen der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Individuen mit einbegriffen, welchen nicht Unteroffiziersrang besonders beigelegt ist.

§. 47. (Bedeutung des Ausdrucks „in Kriegszeiten" oder „im Felde"). Der Ausdruck „in Kriegszeiten" oder „im Felde" bezeichnet denjenigen Zustand, welcher vorhanden ist, wenn die Truppen aus den gewöhnlichen Verhältnissen ihrer Garnison oder ihres Quartierstandes heraustreten und zu einem kriegerischen Zwecke zusammengezogen oder in Marsch gesetzt werden.

Es ist jedesmal durch Ordre bekannt zu machen:

a) wann der Zeitpunkt als eingetreten angesehen werden soll, wo sich die Truppen, so weit es die Anwendung der Militärstrafgesetze betrifft, auf dem Feldfuße befinden;

b) wann dieses Verhältniß als aufgehoben zu betrachten ist.

Sobald diese Ordre auf dienstmäßige Weise den Truppen bekannt gemacht ist, gereicht die Berufung auf Nichtkenntniß derselben allein zu keiner Entschuldigung sowie denn auch die für die Kriegszeiten gegebenen Vorschriften von selbst auch ohne Erlassung jener Ordre in Kraft treten, sobald bei einer Truppenabtheilung der Dienst gegen den Feind wirklich begonnen hat.

Es steht auch dem höchst Commandirenden alsdann, wenn eine Truppenzusammenziehung nicht zunächst und unmittelbar für kriegerische Zwecke geschieht, das Recht zu, zu erklären, daß in jeder Beziehung die Truppen als auf dem Feldfuße (Kriegsfuße) stehend angesehen werden sollen.

Nur findet dies nicht Statt, wenn die Truppen zu bloßen Uebungen zusammengezogen werden.

§. 48. (Bedeutung des Ausdrucks „in der Nähe des Feindes".) In der Nähe des Feindes befindet sich eine Truppenabtheilung, wenn

a) die gewöhnlichen Sicherheitsmaßregeln gegen einen unerwarteten feindlichen Angriff angeordnet sind, oder

b) aus sonstigen Vorkehrungen und kriegsgebräuchlichen Anordnungen, z. B. dem Laden der Gewehre, Zurücklassen der Bagage und dergleichen, auf die Nähe des Feindes genugsam geschlossen werden kann.

§. 49. (Bedeutung des Ausdrucks „Angesichts des Feindes). Eine Truppenabtheilung befindet sich Angesichts des Feindes:

1) wenn der Feind so nahe ist, daß er wirklich gesehen werden kann;

2) außerdem aber auch:

a) wenn ein Theil der zusammen aufgestellten oder

zusammen marschirenden Truppen im Gefechte mit dem Feinde begriffen ist;

b) wenn in Erwartung eines nahe bevorstehenden Gefechts die Truppen in schlagfertigen Zustand gesetzt werden, und namentlich die Offiziere das Seitengewehr gezogen haben.

§. 50. (Den Ausdruck „im Dienste" betreffend). Was endlich den Ausdruck „im Dienste" betrifft, so ist jedesmal nach den Umständen richterlich zu ermessen, ob ein Dienstverhältniß überhaupt und insbesondere ein solches vorhanden war, wie es in den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzbuches vorausgesetzt ist.

Zweiter (besonderer) Theil.

Von den einzelnen Verbrechen der Militärpersonen.

Erster Abschnitt.

Von den eigentlichen Militärverbrechen

Erster Unterabschnitt.

Von den eigentlichen Militärverbrechen, welche sowohl in Friedens= als auch in Kriegszeiten begangen werden können.

Erstes Capitel.

Von den Vergehen wider die Subordination.

§. 51. (Begriff der Insubordination, in der allgemeinen Bedeutung des Worts). Die Subordination, als die Grundlage aller militärischen Disciplin, verpflichtet den Untergebenen theils zur Achtung und Ehrerbietung gegen die Person des Oberen, theils zum schnellen, unbedingten und schweigenden Gehorsam gegen alle Befehle, welche von dem Oberen (Vorgesetzten) in Bezug auf den Dienst ertheilt werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen besonderen Fälle, in welchen nach §. 15. der Befehl nicht befolgt werden darf. Durch die Verletzung der einen oder anderen dieser Pflichten wird das Vergehen der Insubordination in der allgemeinen Bedeutung des Worts verübt.

§. 52. Die Pflicht, sich der Subordination gemäß zu verhalten, liegt ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Waffengattung oder der Truppenabtheilung jedem Untergebenen ob, sobald er den Oberen als solchen gekannt hat. Dieses wird in der Regel auch da, wo der Vorgesetzte nicht in Uniform war, angenommen, wenn derselbe und der Untergebene zu einem und demselben Corps oder zu derselben Garnison gehören.

§. 53. (I. Insubordination durch Verletzung der Ehrerbietung). Zur Achtung und Ehrerbietung ist der Untergebene in jeder Lage, mithin sowohl in als auch außer Dienst verpflichtet. Es hört diese Verpflichtung selbst in der Kriegsgefangenschaft nicht auf, und es wird derjenige, welcher sie verletzt, nach erfolgter Befreiung deshalb zur Verantwortung gezogen.

Auch Beleidigung gegen Militärbeamte, welche Offiziersrang haben, werden als Subordinationsverletzungen bestraft.

§. 54. (Allgemeine Milderungs- und Erschwerungsgründe). Wiewohl sich nach vorstehenden Paragraphen die Pflicht der Ehrerbietung auf jedes, auch das außerdiestliche Verhältniß erstreckt, so ist es, mit der im §. 58 bestimmten Ausnahme, auf den Grad der Strafe dennoch von wesentlichem Einflusse, ob jene Pflicht in oder außer dem Dienste verletzt worden ist. Besonders kommt bei Offizieren das außerdienstliche Verhältniß in Betracht (§. 212).

Ebenso soll auf die größere oder geringere Verschiedenheit des gegenseitigen Rangverhältnisses bei Ausmessung der Strafe besondere Rücksicht genommen werden.

Bei der Bestimmung des Grades der Strafbarkeit kommt es ferner darauf an, ob die Ehrerbietung in Gegenwart vieler oder weniger, mit dem Beleidigten im Range gleichstehender oder ihm untergebener Personen verletzt worden ist.

Besonders erschwerend ist es, wenn das Vergehen in Reihe und Glied begangen wurde.

Als ein Milderungsgrund, welcher den Richter selbst zu einer Abweichung von der gesetzlichen Strafgattung berechtigen darf, soll es betrachtet werden, wenn sich der

Vorgesetzte dienst- oder pflichtwidrig (§. 100) mit dem Untergebenen in eine Lage gesetzt hatte, die diesen das Verhältniß zum Vorgesetzten vergessen lassen konnte.

§. 55. (Strafe der verletzten Ehrerbietung: 1. durch bloses Unterlassen). Die blose Nichterweisung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung und Ehrerbietung wird, sobald darin die Absicht erkannt werden muß, eine Geringschätzung an den Tag zu legen, mit Gefängniß oder förmlichem Verweise bestraft.

Wer die ausdrücklich vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen als Unachtsamkeit unterläßt, wird dafür mit einer Disciplinar-Correction belegt.

§. 56. (2. durch unanständige und beleidigende Worte u. s. w) Aeußert sich dagegen die Respectsverletzung durch unanständige oder gar beleidigende Worte, Beschimpfungen oder Drohungen, so wird nach dem Grade der Beleidigung und der dadurch zugefügten Kränkung,

a) wenn die Beleidigung im Dienste zugefügt ist, auf Gefängniß mit Versetzung in die zweite Classe der Soldaten und auf Correctionshaus bis zu drei Jahren, unter erschwerenden Umständen aber, namentlich bei bedeutenderen Beschimpfungen und Drohungen, auf Zuchthaus bis zu vier Jahren,

b) wenn die Beleidigung außer Dienst zugefügt ist, auf Gefängniß, auf Versetzung in die Strafclasse und Correctionshaus bis zu zwei Jahren

erkannt.

Hierbei kann die Versetzung in die zweite Classe in Verbindung mit Gefängniß und Correctionshaus ausgesprochen werden.

Beleidigungen, die sich Unteroffiziere gegen Offiziere zu Schulden kommen lassen, werden den Umständen nach auch mit Degradation geahndet.

§ 57. (3 durch Thätlichkeiten). Vergehen gegen Vorgesetzte durch Thätlichkeiten sollen,

a) wenn der Vorgesetzte sich im Dienste befand, mit Zuchthaus bis zu achtzehn Jahren und wenn sie in einer wirklichen Mißhandlung bestanden oder die Verwundung des Vorgesetzten zur Folge hat-

ten, mit lebenslänglichem Zuchthaus oder dem Tode,

b) wenn der Vorgesetzte sich dagegen nicht im Dienste befand, mit Gefängniß, verbunden mit Versetzung in die Strafclasse oder mit Corrections- oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren und im Falle der Verwundung, vorausgesetzt, daß diese nicht schon nach den allgemeinen Strafgesetzen eine noch härtere Strafe nach sich zieht, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren

bestraft werden.

Drohungen, sobald sie mit einem Angriffe verbunden sind, stehen den wirklichen Thätlichkeiten in der Strafbarkeit gleich. Geschah die Drohung im Dienste und mit Waffen irgend einer Art, so tritt Zuchthausstrafe, welche bis auf Lebenszeit erkannt werden kann, selbst Todesstrafe ein.

§. 58. (Beleidigung der Offiziere durch Soldaten oder Unteroffiziere) Beleidigungen der Offiziere durch Soldaten oder Unteroffiziere werden jederzeit im Dienste zugefügt bestraft.

§. 59. (Besondere Bestimmungen wegen des Rachenehmens an Vorgesetzten). Wer wegen dienstlicher Verfügungen an dem Vorgesetzten Rache nimmt, macht sich der im Dienste begangenen Verletzung der Ehrerbietung schuldig und wird, nach Beschaffenheit der aus Rache zugefügten Beleidigung, entweder nach §. 56 pos. a oder nach §. 57 pos. a bestraft. Die Absicht, Rache zu nehmen, wird in der Regel angenommen, wenn der Vorgesetzte eine dem Untergebenen unangenehme Verfügung hat eintreten lassen, und dieser keine andere Ursache der zugefügten Beleidigung nachzuweisen vermag.

Schon das blose Zuredestellen soll als Verletzung der Ehrerbietung mit Gefängniß geahndet werden, wenngleich keine an sich beleidigende Ausdrücke dabei gebraucht worden sind.

§. 60. (Wegen Herausforderung des Vorgesetzten zum Duelle). Wer seinen Vorgesetzten aus Veranlassung einer dienstlichen Verfügung desselben zum Duelle herausfordert, hat einjährigen Festungsarrest verwirkt.

Der Vorgesetzte verhängt auf die Herausforderung

sofort Arrest, und wer nach angekündigtem Arreste oder nach erlittener Strafe die Herausforderung wiederholt, wird mit Verlust der Stelle bestraft.

§. 61. Ausdehnung der §§. 59 und 60 auf entlassene Militärpersonen). Nach den vorstehenden Paragraphen 59 und 60 sollen auch die entlassenen und der Militär-Jurisdiction nicht mehr unterworfenen Militärpersonen von den Militärgerichten bestraft werden (vgl. §. 6), welche gegen ihren früheren Militärvorgesetzten, sobald dieser nicht ebenfalls in die bürgerlichen Verhältnisse zurückgekehrt ist, wegen früherer dienstlicher Verfügungen auf irgend eine Weise Rache zu nehmen suchen, oder welche verläumderische oder solche Beschwerden gegen dieselben erheben, die nach §. 63 pos. a und b zu beurtheilen sind.

§. 62. (Dienstwidrige Beschwerden 2c. Vorgreifen). Zu den Vergehen, durch welche die Pflicht der Ehrerbietung mehr oder weniger verletzt wird, gehören noch, und werden den Umständen nach, entweder nach §. 55 oder nach §. 56 bestraft:

a) dienstwidrige und ungebührliche Beschwerden, Anfragen, Meldungen und Gesuche;
b) vorgreifendes Verfahren in Gegenwart eines höheren Vorgesetzten.

§. 63. Als dienstwidrige oder ungebührliche Beschwerde wird jede Uebertretung derjenigen Dienstvorschriften geahndet, durch welche bestimmt ist, wie eine Beschwerde vorgebracht werden soll.

Sie ist besonders vorhanden:

a) wenn die Beschwerde in unziemlichen oder gar beleidigenden Ausdrücken vorgebracht wird;
b) wenn die Beschwerde auf unwahren oder nicht zu erweisenden Thatsachen beruht Sind die behaupteten Thatsachen einigermaßen wahrscheinlich gemacht, oder wird die Beschwerde vor angestellter Untersuchung zurückgenommen, so tritt Milderung oder auch Erlaß der Strafe ein. Den wirklichen Beschwerden werden übrigens alle Anzeigen gleichgeachtet, welche in der Absicht gemacht sind, daß

der Vorgesetzte darüber zur Verantwortung gezogen werde.

c. wenn der Vorgesetzte übergangen wird, an welchen die Beschwerde nach den Dienstvorschriften zunächst gelangen mußte;

d) wenn zur Vorbringung einer Beschwerde mehr als zwei persönlich erscheinen. Eine laut und öffentlich, wohl selbst in großem Haufen angebrachte Beschwerde wird, wenn sie nicht die Merkmale eines wirklichen Aufruhres an sich trägt (§. 77), nach §. 82 oder 83 bestraft.

Anfragen, Meldungen und Gesuche, welche in unanständigen oder beleidigenden Ausdrücken, oder mit Uebergehung der vorgeschriebenen Stufenfolge, oder auf sonstige dienstwidrige Weise vorgebracht werden, sind ebenso wie eine unter gleichen Umständen vorgebrachte Beschwerde zu beurtheilen

§. 64. Des unerlaubten Vorgreifens macht sich derjenige schuldig, welcher in Gegenwart eines Höheren Befehle ertheilt oder Anordnungen macht, welche nicht als eine blose Folge etwaiger, in einer solchen Lage ihm obliegender Dienstverrichtungen anzusehen sind. Nach der Wichtigkeit des Falls kann, besonders in Kriegszeiten, auf Festungsarrest und selbst auf Verlust der Stelle erkannt werden.

§. 65. (II. Insubordination durch Ungehorsam: a. bloße Nichtbefolgung. b. Widersetzlichkeit. Die Pflicht des Gehorsams, wie sie vermöge der Subordination dem Untergebenen obliegt (§. 51), wird verletzt:

a) durch bloße Nichtbefolgung eines in Bezug auf den Dienst ertheilten Befehls;

b) durch Widersetzlichkeit, d. h. durch die, durch Worte, Handlungen oder Zeichen gegebene Erklärung, dem Befehle nicht gehorchen zu wollen, förmliche Verweigerung des Gehorsams.

Ob der Befehl auf den Dienst Bezug hat oder nicht, dies hat für den Augenblick lediglich der Vorgesetzte, niemals der Untergebene zu beurtheilen, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit des ersteren wegen etwa mißbrauchter Dienstgewalt (§. 90 und 92).

Auch verpflichtet der Befehl gleichmäßig zum Gehorsam, es mag derselbe mündlich oder schriftlich, unmittelbar oder durch Ueberbringung oder mittelst der Dienstsignale, für einen besonderen Fall oder im Allgemeinen ertheilt worden sein.

§. 66. (Allgemeine Bestimmungen). Die Strafbarkeit des Ungehorsams wird ohne Rücksicht auf das gegenseitige Rangverhältniß beurtheilt.

Die etwaige Undeutlichkeit des Befehls gereicht dem Untergebenen nicht zur Entschuldigung, sobald dieser um Erläuterung bitten konnte.

Es mildert die Strafe, wenn in dem ertheilten Befehle ein Mißbrauch der Dienstgewalt lag, oder wenn ein Befehl bei dessen Wiederholung bereitwillig befolgt wird. Es soll in dem letzten Falle dem Vorgesetzten überlassen sein, ob er den anfänglichen Ungehorsam zur Bestrafung anzeigen will oder nicht.

§. 67. (Erschwerungsgründe). Die Strafe des Ungehorsams wird erhöhet, wenn derselbe

a) mit Nachtheilen für den Dienst verbunden war,
b) in Kriegszeiten oder gar im Dienste gegen den Feind begangen worden ist,
c) auch ungeachtet eines wiederholten Befehls noch fortgesetzt wird, in welchem Falle sich der Untergebene des beharrlichen Ungehorsams schuldig macht.

§. 68. (Strafe: 1. des Ungehorsams durch Nichtbefolgung). Die Nichtbefolgung eines Befehls, wenn sie absichtlich geschah, soll mit Gefängniß, Versetzung in die Strafclasse, bei besonderer Erschwerung aber mit Correctionshaus, Degradation oder Verlust der Stelle gestraft werden.

Lag der Nichtbefolgung nur eine Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit zu Grunde, so tritt Disciplinar-Correction ein, falls nicht in Rücksicht auf einzelne Dienstverrichtungen oder auf den Dienst im Felde härtere Strafen besonders verordnet sind.

Die Nichtbefolgung eines Befehls, welcher auf der Stelle vollzogen werden sollte, wird jedesmal als Widersetzlichkeit angesehen und gestraft.

§. 69. (2. des Ungehorsams durch Widersetzlichkeit.) Widersetzlichkeit, wenn sie nicht in eines der in den nachstehenden Paragraphen 70, 71, 72, 73 erwähnten strafbareren Verbrechen übergeht, soll nach dem Grade des Vergehens mit Versetzung in die Strafclasse, mit Gefängniß, Correctionshaus, Degratation und Verlust der Stelle, auch, wenn besonders erschwerende Umstände eintreten, wohin namentlich zu rechnen ist, wenn die Widersetzlichkeit beharrlich und öffentlich begangen wird, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren gestraft werden.

§. 70. (Besonders a. der Widersetzlichkeit Angesichts des Feindes.) Beharrliche Widersetzlichkeit Angesichts des Feindes wird mit dem Tode bestraft.

§. 71. (b. in Reihe und Glied oder unter dem Gewehr mit Thätlichkeit.) Dieselbe Strafe soll derjenige erleiden, welcher sich dem Vorgesetzten in Reihe und Glied oder unter dem Gewehr mit Thätlichkeiten widersetzt.

§. 72. (c. in Reihe und Glied ohne Thätlichkeit.) Wer sich in Reihe und Glied jedoch ohne Thätlichkeit widersetzt, hat Correctionshaus bis achtzehnjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 73. (d. der thätlichen Widersetzlichkeit nicht in Reihe und Glied oder unter dem Gewehr. e. der Widersetzlichkeit mit wörtlicher Beleidigung.) War die Widersetzlichkeit nicht unter dem Gewehr und nicht in Reihe und Glied, jedoch mit Thätlichkeiten begangen, so wird der Thäter nach § 57. bestraft. Ist mit der Widersetzlichkeit eine wörtliche Beleidigung des Vorgesetzten verbunden gewesen, so ist die Strafe nach §. 56 zu erkennen und in schwereren Fällen bis zu achtjähriger Zuchthausstrafe zu steigern.

§. 74. (Einzelne besondere Handlungen, welche als Widersetzlichkeit zu strafen sind: a. unbefugte Aufhebung oder Abänderung des Befehls. b. Auflehnung gegen die Vollziehung einer Strafe.) Als eine besondere Art der Widersetzlichkeit wird nach §. 69 bestraft:

a. die unbefugte, nicht durch die Umstände als nothwendig gerechtfertigte eigenmächtige Aufhebung oder Abänderung eines Befehls, den ein

höherer Vorgesetzter ertheilt hat, vorbehaltlich der Strafe, die durch den neuen Befehl an sich verwirkt sein kann;

b. wenn Jemand gegen die Vollziehung einer wider ihn verhängten Strafe sich auflehnt, insbesondere den angekündigten Quartier-, Wacht- oder Casernenarrest anzunehmen sich weigert, oder auch den verhängten Arrest bricht, oder sich auf sonstige Weise der Vollziehung einer Strafe widersetzt. Die geringste Strafe für dieses Vergehen besteht unter besonders mildernden Umständen in achttägigem Gefängnisse gegen Soldaten und Unteroffiziere, und in vierwöchigen Arreste gegen Offiziere.

§. 75. (c. Murren.) Mit der im §. 69 bestimmten Strafe der Widersetzlichkeit, soweit sie in Versetzung zur Strafclasse und Gefängniß besteht, soll ferner, wenn nicht nach §§. 81, 82 und 83 eine schwerere Strafe verwirkt ist, derjenige belegt werden, welcher über die Befehle seines Vorgesetzten murret, d. h. durch Worte oder Gebärden seinen Unwillen zu erkennen gibt, welcher unerlaubte Gegenvorstellungen gegen ertheilte Befehle macht, oder sie tadelnd oder sonst auf eine unanständige Weise in Gegenwart Anderer beurtheilt.

Bei der Strafbestimmung ist besonders darauf zu sehen, ob solche Aeußerungen nur zufällig, oder ob sie vielmehr in der Absicht gemacht sind, das Ansehen des Vorgesetzten zu schwächen.

§. 76 (3. Insubordination im Complott.) Durch Nichtbefolgung eines Befehls oder durch Widersetzlichkeit in Folge einer unter drei oder mehreren Personen getroffenen Verabredung wird eine Insubordination im Complott begangen.

Die sonst durch dieses Vergehen verwirkte Strafe wird alsdann gegen die Urheber und Rädelsführer um das Doppelte, gegen die Theilnehmer aber um den vierten Theil geschärft (vergl. §. 211 dieses Strafgesetzbuches).

§. 77. (4. Aufruhr.) Wenn dagegen, sei es mit oder ohne vorherige Verabredung, mehrere Personen in Masse

dem Vorgesetzten oder dessen Anordnungen sich widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen oder Rache an ihm zu nehmen suchen, so wird ein Aufruhr begangen.

Die Strafe gegen die Aufrührer ist nach folgenden Bestimmungen zu verhängen.

§. 78. (Strafe des Aufruhrs.)

1) Wird der Aufruhr mit Thätlichkeiten gegen den Vorgesetzten, oder in der Nähe des Feindes begangen, oder drohen die Aufrührer mit den Waffen, oder haben sie sich zum Zwecke des Anfruhrs besonders bewaffnet, so sollen
   a. die Häupter, worunter Anführer, Anstifter und Rädelsführer verstanden werden, mit dem Tode,
   b. die übrigen Theilnehmer, sofern nicht schon die Vorschriften der §§. 70 und 71 gegen sie anzuwenden sind, mit Zuchthausstrafe bis auf Lebenszeit, und, wenn sie überführt sind, den Vorgesetzten verwundet zu haben, ebenfalls mit dem Tode

   bestraft werden.

2) War der Aufruhr nicht mit solchen Umständen verbunden, so haben
   a. die Häupter Zuchthaus bis zu achtzehn Jahren, und
   b. die übrigen Theilnehmer Correctionshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren

   verwirkt.

§. 79. (Nähere Bestimmungen über die Zumessung der Strafe des Aufruhrs.) Bei der Zumessung der im vorstehenden Paragraphen verordnete Strafen sind folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

a. das Verbrechen des Aufruhrs ist um so strafbarer, wenn es zur Nachtzeit begangen wird;
b. gleich den Häuptern sind diejenigen zu strafen, welche persönlich zum Gehorsam aufgefordert worden sind und dieser Aufforderung keine Folge geleistet haben;
c. die Strafe des Anführers trifft ferner jeden Trommelschläger, Hornisten oder Trompeter,

welcher wissentlich zu Gunsten der Aufrührer Signale gibt;

d. diejenigen Theilnehmer, welche auf die Aufforforderung des Vorgesetzten sofort zum Gehorsam zurückgekehrt sind, haben Milderung und nach Befinden gänzlichen Erlaß der Strafe zu gewärtigen. Gegen die Häupter kann in gleichem Falle die Strafe bis auf ein Jahr Correctionshaus herabgesetzt werden;

e. statt der für die Häupter eines mit Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten verbundenen Aufruhrs bestimmten Todesstrafe (§. 78, Nr. 1 a.) kann gegen dieselben auf Zuchthausstrafe von acht Jahren bis auf Lebenszeit erkannt werden, wenn erwiesen ist, daß sie die Thätlichkeiten nach Kräften zu verhüten bemüht gewesen sind.

Die Strafe der Theilnehmer an einem solchen Aufruhr darf eine Zuchthausstrafe von acht Jahren nicht übersteigen und kann (§. 78, Nr, 1 b.) den Umständen nach auf Correctionshaus herabgesetzt werden, wenn sie erwiesenermaßen die Thätlichkeiten nicht mitbegangen und nicht überführt sind, andere dazu angetrieben zu haben.

§. 80. (5. Eigenmächtiges Zusammentreten unter das Gewehr und tumultuarische Zusammenrottung.) Jedes eigenmächtige Zusammentreten unter das Gewehr, wenn solches nicht durch irgend eine rechtfertigende Ursache wie z. B. durch einen Allarm, veranlaßt ist, wird in der Regel als Versuch zum Aufruhr angesehen und als solcher bestraft.

Sonstige tumultarische Zusammenrottungen sind bei Gefängnißstrafe verboten. Wenn dabei aufrührerische Handlungen bezweckt wurden, sind sie ebenfalls als Versuch zum Aufruhr zn bestrafen.

Als im Aufruhr begriffen wird die Mannschaft, welche eigenmächtig unter das Gewehr tritt, oder sich zusammenrottet, dann angesehen und bestraft, wenn sie dem Befehle des Vorgesetzten nicht sofort Gehorsam leistet.

§. 81. (6. Meuterei.) Unter Meuterei wird die Verabredung zum Aufruhr, sowie auch die Aufwiegelung zum Ungehorsam verstanden.

Als Aufwiegelung sind alle Aeußerungen und Handlungen anzusehen, die an sich geeignet sind, einen Aufruhr zu erregen. Folglich gehören dahin nicht nur ausdrückliche Aufforderungen zum Ungehorsam, sondern auch jede absichtliche Erregung von Unzufriedenheit durch laute und öffentliche Aeußerungen des Unwillens über den Vorgesetzten, oder über Mangel, Fatiguen oder sonstige unangenehme Verhältnisse, es mögen diese Aeußerungen in Murren, Beschwerden, Tadel oder Zuredestellen bestehen.

§. 82. (Strafe der Meuterei.) Die Meuterei ist nach der größeren oder geringeren Gefahr zu bestrafen:

a. gegen die Urheber und Rädelsführer bei einer Verabredung zum Aufruhr, sowie gegen die Aufwiegeler, im Falle einer bestimmten Aufforderung zum Ungehorsam, mit Zuchthausstrafe bis zu achtzehn Jahren, und in der Nähe des Feindes mit dem Tode, sonst aber gegen Aufwiegeler nach Beschaffenheit des Vorsatzes und der erregten Gefahr eines Aufruhrs mit Correctionshaus bis zu zehnjähriger Zuchthausstrafe;

b. gegen die Theilnehmer der Verbindung als Versuch des Aufruhrs.

Das höhere oder geringere Maß der Strafe hängt besonders davon ab, ob das Vergehen in Reihe und Glied, ob zur Nachtzeit, oder ohne diese Erschwerungen begangen worden ist.

§. 83. (7. Strafe öffentlicher Aeußerungen des Unwillens ohne eine auf Aufruhr gerichtete Absicht.) Oeffentliche Aeußerungen des Unwillens (§. 81), welche zwar an sich geeignet sind, einen Aufruhr zu erregen, bei denen aber eine auf einen solchen Erfolg gerichtete Absicht dennoch nicht anzunehmen ist, werden mit Versetzung in die Strafclasse, verbunden mit Freiheitsstrafe bis zu zweijährigem Correctionshause, gestraft.

§. 84. (Unterlassene Anzeige oder unterlassene Hemmung eines aufrührerischen Unternehmens. Straflosigkeit

bei zeitig gemachter Anzeige.) Wer ein auf Meuterei oder Aufruhr gerichtetes Unternehmen erfährt und dem Vorgesetzten nicht schleunigst davon Anzeige macht, oder, sofern er selbst Vorgesetzter ist, dem Verbrechen nicht Einhalt zu thun sucht, ist als Theilnehmer zu bestrafen. Dagegen soll derjenige gänzlich straflos sein, welcher, nachdem er sich in eine aufrührerische Verbindung eingelassen hat, diese zu einer Zeit anzeigt, wo jede Gefahr noch abgewendet werden kann.

Gegen die Anstifter und Rädelsführer hat die Selbstanzeige unter obigen Voraussetzungen nur Strafmilderung zur Folge.

§. 85. (8. Bestrafung der Vergehen gegen Schildwachen, Ronden 2c., sowie gegen die Landjäger.) Vergehen gegen Schildwachen, Ronden, Patrouillen und Sauvegarden, sowie überhaupt gegen jede in der Ausübung eines bestimmten Auftrags unter dem Gewehr befindliche Mannschaft, wozu auch die in Ausübung ihres Dienstes begriffenen Landjäger gehören, werden den Vergehen gegen Vorgesetzte im Dienste gleichgeachtet und als solche bestraft. Gegen Unteroffiziere und Offiziere, die sich dergleichen zu Schulden kommen lassen könnten, findet eine besonders strenge Anwendung der betreffenden Strafbestimmung Statt.

Eine mildere als die für Thätlichkeiten gegen Vorgesetzte bestimmte Strafe kann erkannt werden, wenn die Thätlichkeit geringerer Art und nur durch Sträuben oder Anfassen begangen war.

Thätlichkeit wider eine Sauvegarde wird mit dem Tode bestraft.

Zweites Capitel.

Von den Vergehen der Vorgesetzten gegen Untergebene oder in Bezug auf dieselben.

§. 86. (1. Mißbrauch der Dienstgewalt.) Der Vorgesetzte, der die ihm über seine Untergebenen zustehende Gewalt überschreitet, oder sich derselben zu andern Zwekken, als wozu sie ihm verliehen worden ist, bedient, macht sich des Mißbrauchs der Dienstgewalt schuldig. Alle da-

hin zu rechnenden Handlungen sollen jedesmal mit Strenge und Nachdruck geahndet werden.

Insbesondere wird dieses Vergehen verübt:

a. durch üble und gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen;
b. durch Befehl zu, an sich unerlaubten oder auch zu solchen Handlungen, zu welchen der Untergebene nach den Dienstvorschriften nicht verpflichtet war;
c. durch Untersagung von Handlungen, welche dienstgemäß nicht verboten werden durften;
d. durch Ueberschreitung der Disciplinar- oder richterlichen Strafgewalt;
e. durch Anmaßung unerlaubter Vortheile.

§. 87. (1. durch üble und gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen.) Das Dienstreglement schreibt genau und ausführlich die Pflichten vor, welche der Vorgesetzte in Ansehung der Behandlung des Untergebenen zu beobachten hat.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, soll dafür mit Verweis oder angemessener Arrest- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Namentlich ist derjenige Vorgesetzte, welcher Soldaten schlägt oder sich eine sonstige Thätlichkeit erlaubt, wobei es auf Hervorbringung körperlichen Schmerzes abgesehen ist, mit achttägigem bis vierwöchigem Gefängnisse zu bestrafen.

Wird die Thätlichkeit gegen einen Unteroffizier begangen oder artet sie in gröbere Mißhandlung aus, so ist auf Gefängniß oder Arrest bis zu sechs Wochen oder einjährigem Correctionshause oder Festungsarrest zu erkennen.

§. 88. Hat aber die Thätlichkeit eine der Gesundheit oder dem Leben des Mißhandelten Gefahr bringende Verletzung oder gar den Tod desselben zur Folge gehabt, so tritt die durch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1849 auf solche Verbrechen gesetzte Strafe ein.

Erscheint die That als Mord, so ist auf den Tod zu erkennen.

Jede Thätlichkeit wird alsdann um so strenger geahndet, wenn der Untergebene in dem Augenblicke, in wel-

chem er die Thätlichkeit erlitt, sich im Zustande der Trunkenheit befand.

Der höhere Vorgesetzte, welcher bei einer gesetzwidrigen Behandlung des Untergebenen zugegen ist und nicht sofort einschreitet, wird als Theilnehmer an dem Vergehen bestraft.

§. 89. (Ausnahme: Befugniß und Pflicht des Vorgesetzten zum thätlichen Einschreiten.) Es versteht sich von selbst, daß die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen keine Anwendung auf solche Fälle finden, wo Obere zu nachdrücklichen Maßregeln selbst des äußersten Grades schreiten müssen, um Verbrechen der Untergebenen, namentlich Meutereien, Aufruhr, Feigheit vor dem Feinde, Marodiren und Plündern augenblicklich Einhalt zu thun und Widerstand zu leisten.

Vorgesetzte, welche sich in einem solchen Falle befunden haben, müssen davon baldmöglichst Meldung machen.

§. 90. (2. durch Befehl zu unerlaubten oder solchen Handlungen, welche vermöge des Dienstes nicht befohlen werden durften.) Wer unerlaubte Handlungen befiehlt, wird nicht allein als Urheber des auf seinen Befehl verübten Vergehens bestraft, sondern die gesetzliche Strafe noch um die Hälfte wegen begangenen Mißbrauchs der Dienstgewalt geschärft. War die befohlene Handlung ein Vergehen, welches gesetzlich eine schwerere Strafe als Gefängniß nach sich zieht, so tritt als Schärfung mindestens Degradation oder Verlust der Stelle ein. Auf letztere wird ohne Rücksicht auf die sonstige Beschaffenheit des Vergehens jedesmal erkannt, wenn die Handlung zur Befriedigung einer Privatrache befohlen war.

Befehl zu Handlungen, welche zwar an sich nicht unerlaubt sind, welche der Vorgesetzte aber vermöge des Dienstes zu befehlen kein Recht hatte, wird mit Verweis oder Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 91. Jeder Vorgesetzte, welcher zum Zwecke des Dienstes oder unter dem Vorwande der Verwendung zu dienstlichen Zwecken Untergebene zur Bestreitung von Ausgaben veranlaßt, die ihnen vorschriftsmäßig nicht obliegen, soll in dem Falle, wenn keine eigennützige Ab-

sicht dabei stattgefunden hat, mit angemessener disciplinarischer Strafe belegt und außerdem angehalten werden, die sämmtlichen betreffenden Ausgaben zu erstatten. Es gereicht dabei nicht zur Entschuldigung, daß die Untergebenen in die Ausgabe gewilligt haben.

Lag aber diesem Mißbrauche der Dienstgewalt eine eigennützige Absicht zu Grunde, so treten die Bestimmungen des §. 94 ein.

§. 92. (3. durch Untersagung von Handlungen, welche dienstgemäß nicht verboten werden durften.) Die Untersagung von Handlungen, welche dienstgemäß nicht verboten werden durften, wird ebenfalls mit Verweis oder Arrest bis zu vierzehn Tagen geahndet.

§. 93. (4. durch Ueberschreitung und Mißbrauch der Strafgewalt.) Der Vorgesetzte, welcher straft, ohne daß ihm überhaupt eine Strafgewalt zusteht, oder welcher Strafen verhängt, die außer den Grenzen der ihm eingeräumten Strafgewalt liegen, hat Gefängniß oder Arrest bis zu sechs Wochen verwirkt.

Wer sich in der Ausübung der Strafgewalt vorsätzlich sonstige Gesetzwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, namentlich wer über einen Unschuldigen Strafe verhängt, oder verbotene Handlungen mit einer härteren Strafe belegt, als durch die Gesetze bestimmt ist, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849, Art. 457, bestraft. Die dort angedrohten Strafen können, jedoch bis auf Arrest herabgesetzt werden, wenn das gesetzwidrig zugefügte Strafübel nur in einer Disciplinarcorrection besteht.

§. 94. (5 durch Anmaßung unerlaubter Vortheile.) Der Vorgesetzte, welcher in eigennütziger Absicht von dem Untergebenen Geld oder Geldeswerth fordert oder fordern läßt, wird mit Degratation oder Verlust der der Stelle und wenn er sich dabei Drohungen irgend einer Art erlaubte, überdem mit Correctionshaus oder Festungsarrest bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer von dem Untergebenen wider dessen Willen zu Privatvortheilen Arbeiten verrichten läßt, hat angemessene Gefängniß- oder Arreststrafe zu gewärtigen.

§. 95. (II. Pflichtwidrigkeiten der Vorgesetzten bei

Vergehen der Untergebenen: 1. vorsätzliches Geschehenlassen; 2. Theilnahme an den Vergehen der Untergebenen.) Wenn Vorgesetzte Vergehen ihrer Untergebenen absichtlich geschehen lassen, oder wohl gar dazu Erlaubniß ertheilen, so werden sie so angesehen und gestraft, als hätten sie selbst das Vergehen begangen.

Nehmen sie wirklich Antheil an dem Vergehen, so sollen sie die Strafe eines Urhebers und Rädelsführers erleiden.

§. 96. (3. Nachlässigkeit und Mangel gehörigen Nachdrucks in Verhinderung der Vergehen.) Der Vorgesetzte, welcher Vergehen seiner Untergebenen aus Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit zuläßt, oder es an dem gehörigen Nachdrucke fehlen läßt, um dergleichen Verbrechen zu verhindern, welcher ferner seinen eigenen Vorgesetzten bei Handhabung und Herstellung der Disciplin und Ordnung nicht gehörig, den Umständen nach selbst unaufgefordert, unterstützt, wird, falls die Sache nicht zu einer disciplinarischen Ahndung geeignet ist, mit Gefängniß, Degradation oder Arrest bis zu mehrmonatigem Festungsarreste bestraft, und bleibt nach Beschaffenheit der bewiesenen Fahrlässigkeit für den entstandenen Schaden haftbar.

§. 97. (4. Unterlassene Bestrafung oder Anzeige der Vergehen.) Wenn der Vorgesetzte ein verübtes Vergehen nicht bestraft, oder, falls ihm dazu die eigene Befugniß fehlt, nicht dem höheren Vorgesetzten zur Bestrafung anzeigt, so hat er den Umständen nach Verweis oder die im vorstehenden Paragraphen bestimmte Freiheitsstrafe verwirkt.

Gegen den Offizier tritt in wichtigeren Fällen Verlust der Stelle ein.

(Gesetzwidrige Milde in Bestrafung der Verbrechen.) Wird zwar eine Strafe verhängt, das Vergehen aber mit offenbar gesetzwidriger Milde geahndet, so macht sich der Vorgesetzte einer pflichtwidrigen Begünstigung des Verbrechers schuldig, wofür er mit einer, den Umständen angemessenen Arreststrafe zu belegen ist. Es findet diese Bestimmung auch auf diejenigen Mitglieder eines Kriegsrechts Anwendung, welche vorsätzlich für eine der

klaren Vorschrift des Gesetzes zuwiderlaufende Entscheidung stimmen.

§. 98. (III. Annahme von Geschenken.) Der Offizier, welcher von einem Unteroffizier oder Soldaten, und der Unteroffizier, welcher von einem Soldaten Geschenke annimmt, wird mit Arrest, oder mit Correctionshaus bis zu drei Monaten bestraft, vorbehaltlich der nach §. 209 wegen wirklicher Bestechung verwirkten härteren Strafe.

§. 99. (IV. Anleihen von Geld.) Wenn ein Offizier von einem Unteroffizier oder Soldaten, oder wenn ein Unteroffizier von einem Soldaten Geld leihet, so soll der Offizier mit vierwöchigem Arreste, der Unteroffizier aber mit vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden. Im Wiederholungsfalle tritt gegen jenen Verlust der Stelle und gegen letzteren Degradation ein.

§. 100. (V. Unziemliche Vertraulichkeit.) Jede unziemliche, dem Ansehen des bekleideten Postens nachtheilige Vertraulichkeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen ist bei nachdrücklicher Strafe untersagt. Wer sich dergleichen Dienstwidrigkeiten wiederholt oder in einem besonders tadelnswerthen Grade (vergl. §. 220) zu Schulden kommen läßt, soll degradirt oder mit Verlust der Stelle bestraft werden.

Drittes Capitel.

Von den Vergehen in Bezug auf einzelne bestimmte Dienstverrichtungen.

§. 101. (Allgemeine Strafbestimmung.) Wer zu irgend einer einzelnen bestimmten Dienstverrichtung commandirt ist, sei es auf Wache, als Schildwache, als Ordonnanz, Patrouille, Escorte und dergleichen, und in solchem Dienste seiner Instruction entgegenhandelt, dasjenige, was ihm aufgetragen ist, nicht pünktlich vollzieht, oder überhaupt sich eine Pflichtverletzung oder Versäumniß zu Schulden kommen läßt, wird mit Gefängniß von verhältnißmäßiger Dauer bestraft, insofern nicht eine in den folgenden Paragraphen besonders angedrohte Strafe verwirkt ist.

§. 102. (Vergehen der Schildwachen.) Eine Schild-

wache, welche sich auf dem Posten niedersetzt, ihr Gewehr aus der Hand legt, oder sich sonst in eine Lage versetzt, welche sie zur augenblicklichen Erfüllung ihrer Pflicht unfähig macht, oder die sich mit Jemand, der dazu nicht berufen ist, in ein Gespräch einläßt, oder die sich überhaupt gegen die ihr ertheilte Instruction vergeht, soll mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft werden.

§. 103. Schlafen auf dem Posten wird mindestens mit vierzehn Tagen scharfen Arrestes, unter erschwerenden Umständen, in Wiederholungsfällen aber bis zu drei Monaten Correctionshaus, nach Ermessen auch zugleich mit Versetzung in die Strafclasse geahndet.

§. 104. Eine Schildwache, welche unnöthigen Allarm durch Abfeuern des Gewehres oder auf andere Art veranlaßt, in der Nähe des Postens verübte Vergehen nicht stört oder nicht anzeigt, ist mit geschärftem Gefängnisse von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen, unter erschwerenden Umständen verbunden mit Versetzung in die zweite Classe, zu bestrafen, vorbehaltlich geschärfter Bestrafung wegen des Hauptvergehens, wenn ihr bei dem pflichtwidrigen Verhalten die Betheiligung an demselben zur Last fällt (§. 202).

§. 105. Eine Schildwache, welche, bevor sie abgelöset ist. gegen ihre Instruction ihren Posten verläßt soll mit Versetzung in die Strafclasse und mit sechswöchigem Arrest bis zu einjähriger Correctionshausstrafe belegt werden.

§. 106. (Vergehen der commandirenden Offiziere und Unteroffiziere.) Der commandirende Offizier oder Unteroffizier, welcher die Wache oder das Commando vor der Ablösung dienstwidrig verläßt, seiner Instruction und dem ihm ertheilten Auftrage nicht gehörig nachkommt, die Untergebenen mangelhaft instruirt, es an der gehörigen Aufsicht über die Pflichterfüllung der Untergebenen fehlen läßt, wird mit Arrest-, Festungs- oder Correctionshausstrafe bis zu drei Monaten belegt. In Kriegszeiten kann die Strafe bis zu einjährigem Festungsarrest oder Correctionshaus gesteigert, auch den

Umständen nach auf Verlust der Stelle oder Degradation erkannt werden.

§. 107. (Schärfung der vorhin angedrohten Strafen.) Wie überhaupt bei Ausmessung der in den Paragraphen 102 bis 106 bestimmten Strafen die Wichtigkeit des Postens oder Commando's, welche sich entweder aus den Umständen von selbst oder aus der besonderen Instruction ergibt, sowie die Größe der entstandenen oder drohenden Gefahr besonders in Betracht kommen muß, so sind diese Strafen bis auf das drei- und vierfache zu erhöhen, wenn jene Vergehen

a. in der Nähe oder Angesichts des Feindes, vorzüglich aber

b. bei den äußersten, nach dem Feinde zu befindlichen Detachements, d. h. den Vorposten

begangen werden.

Eine besondere Strafschärfung tritt gegen die Schildwache oder Vedette ein, welche in solcher Lage auf dem Posten schläft oder den Posten vor der Ablösung oder auf andere dienstwidrige Weise verläßt, desgleichen gegen den Commandanten, welcher sich von dem Commando oder dem Posten gegen die Vorschriften des Dienstes entfernt.

Es wird in diesen Fällen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen über das Verbrechen der Feigheit, auf mehrjährige bis lebenslängliche Freiheitsstrafe und, bei wirklicher oder wahrscheinlich gewesener großer Gefahr, selbst auf Todesstrafe erkannt.

§. 108. (Verschulden bei der Entweichung eines Arrestaten.) Wenn ein Arrestat

a. durch Nachlässigkeit der Wache, Patrouille, Escorte oder des Bewachungs- und Aufsichtspersonals aus der Haft entspringt, so sind die Schuldigen nach dem höheren oder geringeren Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Gefährlichkeit des entsprungenen mit achttägigem Arrest bis dreimonatigem Correctionshaus zu bestrafen. Wer aber einen ihm übergebenen oder zur Bewachung anvertrauten Arrestaten

b. vorsätzlich entspringen läßt, oder seine Entweichung

befördert, hat nach Verhältniß des von dem Entwichenen begangenen oder ihm zur Last gelegten leichteren oder größeren Vergehens Correctionshaus von einem bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren verwirkt.

War der Verhaftete als ein gefährlicher Verbrecher zur sicheren Bewachung besonders empfohlen, so tritt im Falle a zweimonatiges bis einjähriges Correctionshaus und im Falle b zwei- bis sechsjähriges Zuchthaus ein. In dazu geeigneten Fällen soll auch auf Degratation oder Dienstentlassung erkannt werden.

§. 109. (Sonstige Dienstwidrigkeiten bei Bewachung der Arrestaten.) Wenn Jemand von der Wache mit einem Arrestaten, der sich im Gefängniß befindet, sich in Verkehr einläßt, dem Gefangenen Mittheilungen macht, oder Mittheilungen desselben weiter befördert, wenn ferner irgend Jemand von der zur Wache oder zur Escorte gehörenden Mannschaft einem Verhafteten heimlich Nahrungsmittel oder andere Gegenstände zusteckt, oder solches befördert oder geschehen läßt, oder gestattet, daß die bei dem Arrestaten gefundenen Sachen bei Seite geschafft werden, so ist dies mit Gefängniß bis zu vier Wochen, unter erschwerenden Umständen verbunden mit Versetzung in die Strafclasse, zu ahnden.

§. 110. (Eigenmächtige Entlassung.) Wer eigenmächtig, d. h. vor dienstmäßiger Meldung und eingeholter Bestimmung des Vorgesetzten, einen Verhafteten entläßt, soll, wenn die Verhaftung eines blosen Polizei- oder disciplinarisch zu bestrafenden Vergehens wegen geschehen war, mit vier- bis achttägigem Gefängnisse, sonst aber mit der Strafe belegt werden, welche der §. 108 für vorsätzlich beförderte Entweichung bestimmt.

§. 111. (Willkührliche Verhaftung.) Eine willkührliche, d. h. eben so wenig durch allgemeine Dienstvorschriften, als durch besonderen Befehl gebotene Verhaftung zieht vierwöchiges Gefängniß bis viermonatiges Correctionshaus nach sich.

Wegen einer längeren Beraubung der Freiheit in rechtswidriger Absicht treten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 ein (Art. 289 bis 295).

§. 112. (Vergehen der Sauvegarden.) Gegen eine Sauvegarde (Schutzwache im Kriege), welche sich von dem ihr angewiesenen Aufenthaltsorte auf unerlaubte Weise entfernt, tritt dieselbe Strafe ein, womit nach §. 105 das Verlassen des Postens in Kriegszeiten gegen die Schildwache geahndet werden soll.

Versäumt die Sauvegarde ihre Pflicht, Plünderungen, Erpressungen oder sonstige Gewaltthätigkeiten irgend einer Art zu verhindern, die Thäter zu arretiren, oder falls sie dazu nicht im Stande ist, sie zur Anzeige zu bringen, so wird sie mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Die Strafe steigt bis zu dreijährigem Correctionshause, wenn die Sauvegarde solche Excesse absichtlich geschehen läßt.

Macht sie sich aber gar selbst der Plünderung oder der Erpressung schuldig, oder nimmt sie auf irgend eine Weise Theil daran, so soll sie eben so gestraft werden, wie eine Schildwache, welche auf dem Posten einen Diebstahl an den ihr zur Bewachung zugewiesenen Sachen begeht (§. 202).

Bei anderen Gewaltthätigkeiten soll eine strenge Anwendung der im §. 192 festgesetzten Bestimmungen eintreten.

§. 113. (Bestrafung der Patrouillen u. s. w., welche Geschenke annehmen.) Schildwachen, Patrouillen und sonstige Commandirte, welche Geld oder andere Geschenke annehmen, werden; wenn sie sich dadurch zu einer Pflichtverletzung verleiten lassen, neben der für letztere verwirkten Strafe mit Versetzung in die Strafclasse, verbunden mit Freiheitsstrafe bis zu zweijährigem Correctionshaus, belegt.

§. 113 a. Macht sich ein Offizier einer der in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Uebertretungen schuldig, so ist gegen denselben auf die entsprechende Arrest-, Festungsstrafe oder Dienstentsetzung zu erkennen.

Viertes Capitel.

Von der Desertion und ähnlichen Verbrechen.

§. 114. (I. Desertion, Begriff.) Das Verbrechen der Desertion begeht derjenige, welcher nach erfolgter Assen-

tirung in der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, von dem ihm angewiesenen oder erlaubten Aufenthaltsorte sich eigenmächtig entfernt, oder in dieser Absicht von dem Orte seiner Bestimmung wegbleibt.

§. 115. (Wann die Absicht der Desertion anzunehmen ist: 1 bei eigenmächtiger Entfernung.) Bei einer eigenmächtigen Entfernung wird die Absicht zu desertiren als erwiesen angenommen, wenn die Umstände, unter denen Jemand sich entfernt, keinen andern Zweck als den, sich dem Militärdienste zu entziehen, mit zureichendem Grunde voraussetzen lassen.

Als Umstände der Art kommen vorzüglich in Betracht, die der Entfernung etwa Vorausgegangenen Vorbereitungen, das Mitnehmen von Sachen, die Art und Weise sowie die Zeit der Entfernung, die Richtung, welche der Angeschuldigte nach seiner Entfernung genommen, und der Ort, wohin er sich begeben hat und wo er betreten worden ist, die Veräußerung von Militär- oder anderen Effekten, endlich die Dauer der Abwesenheit. In Kriegszeiten wird in der letzteren Beziehung schon gegen denjenigen die Absicht zu desertiren angenommen, welcher nach eigenmächtiger Entfernung von seinem Corps nach vierundzwanzig Stunden bei demselben sich nicht wieder eingefunden hat.

§. 116. (2. bei eigenmächtigem Wegbleiben.) Aus dem eigenmächtigen Wegbleiben vom Orte der militärischen Bestimmung wird auf die Absicht, zu desertiren, wenn diese nicht schon aus anderen Umständen hervorgeht, gegen denjenigen geschlossen,

a. welcher nach Ablauf des ihm ertheilten Urlaubs, wenn nicht eine frühere Einberufung erfolgt, während der Exercierzeit binnen vierzehn Tagen, und außer dieser Zeit binnen vier Wochen sich bei seinem Corps nicht einfindet;

b. welcher auf erhaltene Ordre oder ergangene öffentliche Bekanntmachung, der Urlaub mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ertheilt gewesen sein, nicht spätestens binnen achtundvierzig Stunden den Weg nach seinem Bestimmungsorte antritt. Hat es der Beurlaubte durch eigenes Verschulden

veranlaßt, daß ihm die Ordre nicht zu Händen oder die Bekanntmachung nicht zu seiner Kenntniß gekommen ist, so soll die Absicht zu desertiren nichts desto weniger gegen ihn angenommen werden;

c. welcher in feindliche Gefangenschaft gerathen, aus solcher jedoch wieder befreit worden ist und sich nicht sofort bei der nächsten Militärbehörde der Herzoglichen oder verbündeten Truppen meldet;

d. welcher die Truppenabtheilung, zu der er gehört, nachdem er durch Zufall davon abgekommen ist, aufzusuchen unterläßt und wegbleibt;

e. welcher sich bei bevorstehendem Ausmarsche verborgen hält.

§. 117. (3. bei freiwilliger Rückkehr.) Die freiwillige Rückkehr erleichtert in jedem Desertionsfalle den Beweis der mangelnden Absicht, zu desertiren.

§. 118. (Strafe: 1. der einfachen ersten Desertion.) Das Verbrechen der Desertion, wenn es in Friedenszeiten zum erstenmale und unter keinen erschwerenden Umständen begangen worden ist, wird mit einjähriger Correctionshausstrafe belegt.

§. 119. (2. der wiederholten Desertion.) Begeht Jemand unter sonst nicht erschwerenden Umständen, nachdem er schon einmal wegen Desertion bestraft war, zum zweitenmale eine Desertion, so wird er zu zweijähriger Correctionshausstrafe verurtheilt,

Die dritte Desertion zieht mindestens vierjähriges Zuchthaus nach sich.

Wenn die eine oder die andere der früheren Desertionen noch nicht bestraft war, so kommt die Wiederholung in Beziehung auf die unbestrafte Desertion nur als allgemeiner Erschwerungsgrund in Betracht.

§. 120. (3. der Desertion durch eigenmächtiges Wegbleiben unter besonderen Umständen.) Diejenige Beurlaubte, welche in der Einberufungsordre ausdrücklich angewiesen sind, sich bei Vermeidung schwerer Strafe sofort zum Dienste einzufinden, machen sich durch eigenmächtiges Wegbleiben zugleich neben der Desertion einer straf-

baren Widersetzlichkeit schuldig, und sind zu zwei- bis dreijährigem Correctionshaus zu verurtheilen.

Uebrigens darf eine Ordre obigen Inhalts nur auf besonderen Befehl des Generalcommando's erlassen werden.

§. 121. (4. der Desertion nach ausgebrochenem Kriege.) Wer nach ausgebrochenem Kriege von dem Zeitpunkte an, wo deßhalb eine öffentliche Bekanntmachung ergangen ist, von irgend einer, selbst noch nicht im Felde stehenden oder auf dem Marsche dahin begriffenen Truppenabtheilung desertirt, hat zwei- bis dreijähriges Correctionshaus verwirkt.

§. 122. (5. der Desertion von den im Felde stehenden Truppen oder auf dem Marsche dahin.) Geschieht die Desertion von den schon im Felde stehenden oder auf dem Marsche dahin begriffenen Truppen, so wird dreijähriges Correctionshaus bis sechsjähriges Zuchthaus erkannt.

Stand die Truppenabtheilung, von welcher der Deserteur entwich, in der Nähe oder gar Angesichts des Feindes, so wird die Strafe auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus erhöht.

§. 123. (6. der Desertion zum Feinde.) Desertion zum Feinde soll allemal mit dem Tode bestraft werden, wenn auch der Deserteur nicht in feindliche Kriegsdienste getreten ist.

Als Deserteur zum Feinde soll namentlich angesehen werden:

a. wer aus einer belagerten Festung entweicht;

b. wer in der Nähe des Feindes außerhalb der äußersten Posten, und zwar auf der Seite gegen den Feind zu betroffen wird, ohne daß er sich deshalb zu rechtfertigen vermag;

c. wer während der Kriegsgefangenschaft oder nachdem er von irgend einer Abtheilung der Armee entwichen ist, feindliche Kriegsdienste genommen hat, wenn er nicht einen unvermeidlichen Zwang aus den Umständen darzuthun vermag.

§. 124. (7. der Desertion im Dienste: a. überhaupt.) Wer sich einer Desertion schuldig macht, während er im Dienste unter den Waffen ist, hat nach Maßgabe der

Wichtigkeit der anvertrauten Dienstfunction eine Schärfung der sonst verwirkten Strafe um die Hälfte bis auf das Doppelte zu erleiden.

(b. vom Posten.) Wer vom Posten desertirt, wird in Friedenszeiten mit zwei= bis vierjährigem, im Felde aber mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 125. (8. der Desertion im Complott.) Wird eine Desertion von drei oder mehreren Personen nach vorgängiger Verabredung, mithin im Complott, begangen, so ist der Anstifter und Anführer in Friedenszeiten mit vier= bis achtjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, und gegen die Theilnehmer die sonst verwirkte Strafe um die Hälfte zu erhöhen.

In Kriegszeiten erhöht sich die Strafe um ein bis zwei Drittheile der Strafe der Desertion im Complott in Friedenszeiten.

Wird das Complott vor der Ausführung entdeckt und verhindert, so soll der Anstifter mit derjenigen Strafe, welche das vollführte Verbrechen ohne Complott nach sich gezogen haben würde, belegt; jeder Theilnehmer aber mit dreimonatigem bis zweijährigem Correctionshause, je nachdem das Verbrechen in Friedens= oder Kriegszeiten begangen ist, bestraft werden; wogegen derjenige Theilnehmer, welcher eine mit Anderen verabredete Desertion vor begonnener Ausführung anzeigt, gänzlichen Erlaß der Strafe zu erwarten hat.

§. 126. (Strafschärfung wegen Mitnehmens von Montur= und Armaturstücken.) Die in vorstehenden Paragraphen bestimmten Strafen werden geschärft:

a. durch Verlängerung der Strafzeit um einen bis zwei Monate, wenn der Deserteur herrschaftliche Monturstücke mitgenommen hat;

b. durch Verlängerung der Strafzeit um ein Jahr, wenn Waffen mitgenommen wurden.

Wurden die Sachen zurückgeliefert oder ersetzt, so kann diese Schärfung bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

(Wegen Mitnahme des herrschaftlichen Dienstpferdes.) Die Mitnahme eines herrschaftlichen Dienstpferdes in nicht gewinnsüchtiger Absicht hat eine Erhöhung der Strafe der Desertion um sechs Monate bis ein Jahr

der Strafzeit zur Folge, welcher Zusatz jedoch im Falle erfolgter Zurücklieferung des Pferdes oder der Ersatzleistung für dasselbe ebenfalls auf die Hälfte herabgesetzt werden kann.

Ergibt sich aus den Umständen, daß die Mitnahme herrschaftlichen Eigenthums aus Gewinnsucht geschehen ist, so concurrirt die Strafe dieses Verbrechens mit der Strafe der Desertion.

§. 127. (Zusammentreffen mehrerer erschwerenden Umstände.) Treffen bei einer Desertion mehrere, in einem der Paragraphen 119 bis 126 nicht schon in Verbindung gebrachte, erschwerende Umstände zusammen, wie z. B. bei einer wiederholten und im Felde begangenen Desertion, so kann das höchste Maß der für den bestimmten Desertionsfall angedroheten Strafe um ein Drittheil bis zur Hälfte der Strafzeit gesteigert werden.

§. 128. (Nachholung der Dienst- und Capitulationszeit.) Außer der sonst verwirkten Strafe ist, falls mit derselben nicht die Ausstoßung aus dem Militärstande verbunden ist, gegen einen Desertenr, zugleich auf Reassentirung auf volle Dienstzeit jedesmal mitzuerkennen.

Jeder Deserteur ist zum vollständigen Schadenersatze an diejenigen verpflichtet, die durch die Desertion in Schaden gebracht worden sind.

§. 129. (Bestrafung der Desertion eines Offiziers.) Gegen den Offizier, der sich einer einfachen Desertion schuldig macht, tritt Cassation ein. Ist die Desertion unter erschwerenden Umständen begangen, so wird auf schimpfliche Cassation und neben dieser zugleich auf die in einem solchen Falle gegen Unteroffiziere und Soldaten zu verhängende Strafe erkannt.

§. 130. (Besondere Milderungsgründe: 1. freiwillige Rückkehr.) Als ein besonderer Milderungsgrund kommt bei der Desertion der Unteroffiziere und Soldaten die freiwillige Sistirung zum Wiedereintritt in den Dienst in Betracht. Nach den Umständen, unter welchen sie erfolgt, je nachdem sie namentlich bald oder erst längere Zeit nach der Entweichung eintritt, kann die Strafe bis auf die Hälfte und selbst bis auf den vierten Theil heruntergesetzt werden.

Auch darf es als ein besonders mildernder Umstand betrachtet werden, wenn der Deserteur bei noch fortdauernder Feindseligkeiten oder bei ausbrechendem Kriege zu seiner Pflicht zurückkehrt.

§. 131. (2. Nichtgeschehene Beeidigung). Ferner soll es als besonderer Milderungsgrund gelten, wenn die Beeidigung unterblieben ist. Es ist in einem solchen Falle die Strafe bis auf die Hälfte herunterzusetzen (§. 13).

§. 132. (Verpflichtung zur Anzeige eines Desertionsvorhabens). Jede Militärperson ist verpflichtet, ein zu ihrer Kenntniß gelangtes Desertionsvorhaben sofort anzuzeigen. Wer dies unterläßt, wird mit vier bis sechswöchigem scharfem Gefängnisse bestraft.

§. 133. (Verleitung zur Desertion). Wer einen Anderen zur Desertion verleitet, wird, wenn die Desertion erfolgt ist, wie der Verleitete selbst gestraft, sofern nicht die Strafe des letzteren durch Umstände erhöht wird, die von der Verleitung unabhängig sind.

Desertirt der Verleiter selbst mit den Verleiteten, ohne sich jedoch mit dem Falle des §. 125 zu befinden, so hat er die doppelte Strafe der Desertion verwirkt.

Ist die Desertion nicht wirklich erfolgt, so ist gegen den Verleiter in Friedenszeiten auf dreimonatiges, in Kriegszeiten aber auf ein- bis zweijähriges Correctionshaus zu erkennen.

Verleitung zur Desertion zum Feinde wird, wenn die Desertion nicht erfolgt ist, als Versuch des Landesverraths (Art. 135 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849) gestraft.

§. 134. (Beförderung der Desertion). Wer einem Deserteur bei der Ausführung seines Vorhabens auf irgend eine Weise behülflich ist, oder ihn verborgen hält und verheimlicht, soll, nach dem Grade seiner Mitwirkung, in Friedenszeiten mit Correctionshaus von einem halben bis zu einem Jahre, den Umständen nach verbunden mit Versetzung in die Strafclasse, und in Kriegszeiten mit der doppelten Strafe belegt werden.

Hinsichtlich der Civilpersonen bleibt es bei der Be-

stimmung des Art. 25 des Conscriptionsgesetzes vom 8. September 1844.

§. 135. (Strafe gegen einen nicht wieder ergriffenen Deserteur). Gegen einen auf flüchtigem Fuße befindlichen Deserteur wird nach bestehender Vorschrift Edictalladung erlassen und nach Ablauf der zur Rückkehr gesetzten Frist auf die sofort zu bewirkende Einziehung des Vermögens desselben, soweit es dessen zur Anschaffung eines Stellvertreters oder zur Entschädigung dessen, welcher durch die Desertion in Schaden versetzt ist, bedarf, erkannt und das Erkenntniß in Vollzug gesetzt.

Letzteres wird jedesmal bei den betreffenden Corps bekannt gemacht.

Stellt sich der Deserteur oder wird er ergriffen, so verliert das Erkenntniß mit dem vorausgegangenen Contumacialverfahren von Rechtswegen seine Kraft. Es wird hierauf das gewöhnliche Verfahren gegen ihn eingeleitet.

§. 136. (II. Selbstverstümmelung.) Wer sich durch Selbstverstümmelung oder auf irgend eine andere Weise absichtlich zum Dienste untauglich macht, soll mit ein- bis vierjährigem Correctionshause belegt werden und, wenn er conscriptionspflichtig ist, einen Stellvertreter anzuschaffen gehalten sein.

Ist der beabsichtigte Erfolg nicht erreicht worden und kann der Thäter im Dienste beibehalten werden, so ist derselbe mit drei- bis sechsmonatigem Correctionshause, welches den Umständen nach in Versetzung zur Strafclasse, verbunden mit Gefängniß, verwandelt werden kann, zu belegen.

§. 137. (III. Entfernung ohne Urlaub und Ausbleiben über Urlaub). Entfernung ohne Urlaub und Ausbleiben über Urlaub, wenn die Absicht der Desertion nicht erwiesen oder gar widerlegt ist (§§. 115, 116, 117), wird mit Gefängniß oder Arrest, deren Dauer nach den Umständen zu bestimmen ist, bestraft.

Gegen diejenigen über Urlaub ausbleibenden Unteroffiziere und Soldaten, welche durch die im §. 120 erwähnte besondere Ordre einberufen sind, kann die Strafe, wenn ihnen eine nicht zu entschuldigende Versäumniß zur

Last fällt, bis zu Degradation oder Versetzung in die Strafclasse, verbunden mit Freiheitsstrafe, bis zu sechsmonatigem Correctionshause geschärft werden.

Fünftes Capitel.

Von den Vergehen in Ansehung der Montur-, Armatur- und Equipirungsstücke, sowie der sonstigen Militärbedürfnisse.

§. 138. (Verbindlichkeit zur ganz besonderen Fürsorge). Der Militärdienst verlangt eine ganz besondere Sorgfalt in Ansehung aller, auf irgend eine Weise zu militärischen Zwecken bestimmten Gegenstände, welche Jemand zum Gebrauche, zur Aufsicht oder Aufbewahrung übergeben oder überwiesen sind.

Wer dem zuwider handelt, haftet nicht allein für den verursachten Schaden, sondern soll überdieß, wenn eine disciplinarische Ahndung nicht hinreicht, nach Maßgabe der folgenden Paragraphen dafür zur Strafe gezogen werden.

§. 139. (Strafe: 1. wegen Verderbens, Beschädigens oder Verlierens der Armatur- und Monturstücke).

Der Unteroffizier oder Soldat, welcher seine oder seiner Cameraden Waffen und Monturstücke durch Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit verdirbt, beschädigt oder verliert, ist mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

Geschah die Beschädigung muthwilligerweise oder wurden die fraglichen Gegenstände absichtlich zu unerlaubten Zwecken mißbraucht, so ist, nach Umständen unter Versetzung in die Strafclasse, auf Gefängniß nicht unter drei Wochen bis zu Correctionshausstrafe von sechs Monaten zu erkennen.

(2. wegen Versetzens und Vertauschens). Mit gleicher Strafe soll auch derjenige belegt werden, welcher Armatur- oder Monturstücke, Orden, Medaillen und Dienstehrenzeichen versetzt oder ohne Erlaubniß umtauscht, deßgleichen, welcher solche verspielt, oder verkauft, insofern solches nicht als Veruntreuung (§. 207) anzusehen ist.

Gleiche Strafen sollen auch denjenigen treffen, wel-

cher dergleichen unrechtmäßig veräußerte Gegenstände wissentlich an sich bringt.

§. 140. (3. wegen Verwahrlosung und Mißbrauchs des herrschaftlichen Dienstpferdes). Beschädigung der herrschaftlichen Dienstpferde, deren Verwahrlosung im Gebrauche oder in der Wartung, Entziehung des Futters, insofern dieß nicht nach §. 204 oder 207 zu strafen ist, sowie die Benutzung solcher Pferde zu unerlaubten Zwecken, ist mit Gefängniß zu ahnden und kann, unter erschwerenden Umständen, wohin besonders die durch grobe Fahrlässigkeit verschuldete gänzliche Untüchtigkeit des Pferdes zum ferneren Dienste gehört, mit Versetzung in die Strafclasse und Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten Correctionshaus belegt werden. Bei bösem Vorsatze kann die Strafe bis auf zweijähriges Correctionshaus gesteigert werden.

§. 141. (4. wegen Verwahrlosung und Mißbrauchs anderer herrschaftlicher Sachen). Wer andere herrschaftliche Sachen oder Geräthschaften verwahrlost, oder auf unerlaubte Weise gebraucht oder Anderen zum Gebrauche überläßt, soll mit Gefängniß oder Arrest gestraft werden.

Muthwillige oder gar boshafte Verwahrlosung oder Beschädigung solcher Gegenstände wird mit Versetzung in die Strafclasse und Gefängniß, oder mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten, und ihre Ueberlassung zum Gebrauche aus gewinnsüchtiger Absicht, gegen Offiziere mit Verlust der Stelle, gegen Unteroffiziere mit Degradation und gegen Soldaten mit Versetzung in die Strafclasse und geschärftem Gefängnisse oder mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 142. (5. wegen Nachlässigkeit in der Aufsicht über Magazinvorräthe 2c.) Mangel an gehöriger Sorgfalt in der Aufsicht über Munitions-, Hospital- und Magazinvorräthe jeglicher Art oder in deren Aufbewahrung zieht gegen diejenigen, welchen die Aufsicht oder Aufbewahrung vermöge ihrer Dienstverhältnisse oder in Folge besonderen Auftrages oblag, Arreststrafe, und nach der Größe der Fahrlässigkeit und der Wichtigkeit ihrer Folgen, Festungsarrest und selbst den Verlust der Stelle nach sich.

Sechstes Capitel.

Von den sonstigen Vergehen in Bezug auf den Dienst, sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten.

§. 143. (1. Nichtbefolgung der allgemeinen Dienstvorschriften). Ein Jeder ist zur pünktlichsten Beobachtung und Erfüllung aller Vorschriften über die verschiedenen Zweige des Militärdienstes verpflichtet.

Insofern daher der Uebertretung und Nichterfüllung der aus diesen Vorschriften entspringenden Pflichten nicht schon als besonderer Vergehen in dem gegenwärtigen Militärstrafgesetzbuche erwähnt worden ist, oder weiterhin noch erwähnt werden wird, sollen solche Pflichtwidrigkeiten in allen denjenigen Fällen, in welchen eine Disciplinarcorrection nicht genügen würde, mit einer den Umständen angemessenen Arrest- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

Ob die Pflichtwidrigkeit absichtlich erfolgte oder in bloser Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit ihren Grund hatte, ob die Folgen von größerer oder geringerer Wichtigkeit waren, davon hängt ebenso wie bei dem eigentlichen Ungehorsam in dem einzelnen Falle das Maß der Strafe ab.

§. 144. (2. Eigenmächtige Verfügungen). Wer Verfügungen trifft, oder Maßregeln anordnet, zu welchen ihm nicht vermöge der Dienstverhältnisse oder besonderer Instruction die Befugniß zusteht, soll wegen solcher Eigenmächtigkeit, sofern über einzelne Arten derselben z. B. §§. 64, 74, 90, 91, 110 und 111 nicht schon bestimmt ist, mit Arrest und, wenn wichtigere Nachtheile daraus erwachsen sind, wie solches besonders in Kriegszeiten der Fall sein kann, mit Festungsarrest oder auch mit Verlust der Stelle gestraft werden.

§. 145. (3. Einrichtung und Duldung von Nebencassen, und unrichtige Verwendung dienstlicher Gelder). Die Einrichtung oder Duldung sogenannter Nebencassen, ohne Autorisation der vorgesetzten oberen Behörde, sowie die Verwendung dienstlicher Gelder zu anderen, als den bestimmten Zwecken soll, wenn keine eigennützige

Absicht dabei stattgefunden hat, mit angemessenen Disciplinarstrafen geahndet und außerdem die Erstattung alles dessen aufgegeben werden, was auf eine solche Art eingezogen oder verausgabt worden ist.

Geschah aber eine solche Einrichtung oder Verwendung in eigennützigerAbsicht, oder mittelst falscher Rapporte, Listen u. s. w., so treten die Bestimmungen der §§. 94, 151, 207 und 208 ein.

§. 146. (4. Pflichtversäumnisse derjenigen, welche für die Militärbedürfnisse zu sorgen haben). Wem die Herbeischaffung oder Austheilung der zum Dienste oder zum Unterhalte der Truppen erforderlichen Bedürfnisse, namentlich Löhnung, Brod und dergleichen obliegt, der ist, wenn er sich dabei Nachlässigkeiten oder Versäumnisse zu Schulden kommen läßt, mit Arrest und in schwereren Fällen mit Festungsarrest, auch den Umständen nach außerdem mit Verlust der Stelle oder Degradation zu bestrafen.

§. 147. (Besonders des Commandanten eines im Kriegszustande befindlichen Platzes). Wenn der Commandant eines im Kriegszustande befindlichen Platzes unterlassen hat, die den Umständen angemessenen Maßregeln zu ergreifen, um die Bedürfnisse des Platzes sicher zu stellen, so ist nach dem Grade des Verschuldens auf mehrjährigen bis lebenslänglichen Festungsarrest zu erkennen.

§. 148. (5. Pflichtwidrigkeiten der Medicinalbeamten). Nach gleichen Grundsätzen, wie sie der §. 146 feststellt, sollen die Pflichtversäumnisse der bei den Corps angestellten Medicinalbeamten geahndet werden.

Die Strafe kann auf mehrjährigen Festungsarrest erhöhet werden, wenn aus der Vernachlässigung nachtheilige Folgen für das Leben oder die Gesundheit der Kranken oder Verwundeten entstanden sind.

Wegen solcher Verschuldungen, die den Aerzten hinsichtlich der Behandlungsart selbst zur Last fallen, kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1849 zur Anwendung (Art. 472 u. flgde.)

§. 149. (6. Pflichtwidrigkeiten der Auditeure). Die Pflichtwidrigkeiten, deren sich die Auditeure in ihren

Dienstverrichtungen schuldig machen, werden gegen diese ebenso wie gegen bürgerliche Gerichtspersonen gestraft.

§. 150. (Allgemeine Bestimmung in Beziehung auf die §§. 146, 148 und 149). Machen sich Verwaltungs- oder Medicinalbeamte, sowie die Auditeure gegen bestimmte Befehle ihrer Militärvorgesetzten oder der Oberen ihres Departements, soweit ihnen die ersteren über die Ausübung ihres Amts nach den Reglementsvorschriften oder den Dienstinstructionen Befehle ertheilen können, eines Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit schuldig, so werden sie deßhalb nach den Vorschriften über die Subordinationsverletzungen gestraft.

§. 151. (Unrichtige und falsche Rapporte, Meldungen ꝛc.) Wer in den einzureichenden oder abzustattenden Rapporten, ärztlichen Zeugnissen, Listen und Meldungen, sowie bei der Ausfertigung von Abschieden, überhaupt in allen den Dienst betreffenden Fällen aus Nachlässigkeit oder Leichtsinn Unrichtigkeiten vorträgt, hat Arrest oder Gefängniß zu gewärtigen; in dem Falle eines blosen Uebersehen kann jedoch nach den Umständen eine angemessene Weisung erlassen werden. Die vorsätzliche Abfassung und Einreichung oder Abstattung falscher Rapporte, ärztlicher Zeugnisse, Meldungen u. s. w., zieht nach Umständen Degradation oder Verlust der Stelle, und gegen Soldaten Versetzung in die Strafclasse mit Gefängniß bis zu sechs Wochen nach sich, vorbehaltlich härterer Strafe, wenn ein anderes Verbrechen damit verbunden ist.

Es sollen auch diejenigen, welche die an sie gebrachten unrichtigen Meldungen u. s. w. durch Unterschrift oder mündliche Erklärung als richtig bestätigen, oder dieselben da, wo ihnen eine vorgängige Prüfung oblag, dennoch mit ihrer Bestätigung an den höheren Vorgesetzten befördern, je nachdem sie sich dessen aus Nachlässigkeit oder vorsätzlich schuldig gemacht haben, mit den vorhin angedroheten Strafen belegt werden.

Wegen falscher Meldungen in Beziehung auf den Feind treten die Bestimmungen im §. 169 ein.

§. 152. (8. Unrichtige Mittheilung dienstlicher Verfügungen). Nach der Bestimmung des vorstehenden Pa-

ragraphen 151 sind auch diejenigen zu bestrafen, welche Befehle oder andere dienstliche Verfügungen aus Fahrlässigkeit unrichtig oder absichtlich falsch mittheilen.

§. 153. (9. Verletzung der Dienstverschwiegenheit). Wer solche Thatsachen, welche ihm durch seine Dienstverhältnisse bekannt geworden sind, und zu deren Geheimhaltung er verpflichtet war, an andere Personen mittheilt, als welchen sie zu wissen dienstlich zukommt, wird, insofern eine solche Mittheilung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Arrest und in wichtigeren Fällen mit Festungsarrest bestraft.

§. 154. (10. Trunkenheit). Der Unteroffizier oder Soldat, welcher betrunken zum Dienste erscheint, oder sich während desselben betrinkt, oder sich durch Trunkenheit außer Stand setzt, die bereits vorher befohlene Dienstverrichtung zu übernehmen, wird das erstemal mit geschärftem Gefängnisse bis zu vier Wochen, das zweitemal mit Degradation oder mit Versetzung in die Strafclasse und Gefängniß, das drittemal aber mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, den Umständen nach verbunden mit Ausstoßung aus dem Militärstande, bestraft.

In Kriegszeiten wird die Strafe um die Hälfte oder das Doppelte geschärft und es kann, wenn der Thäter sich in der Nähe oder Angesichts des Feindes befand, schon für den ersten Fall der Trunkenheit Correctionshaus oder Zuchthaus verhängt werden.

Außer Dienst wird die Trunkenheit, es mag irgend eine Ungebühr oder irgend ein Nachtheil für den Dienst damit verbunden sein oder nicht, zuerst disciplinarisch und in Wiederholungsfällen stets mit Gefängniß gestraft. Sind indeß solche Correctionsmittel fruchtlos versucht worden, so ist auf Degradation oder auf Versetzung in die Strafclasse mit geschärftem Gefängnisse bis zu drei Monaten Correctionshaus und, wenn auf gänzliche Unverbesserlichkeit geschlossen werden muß, auf Ausstoßung aus dem Militärstande und mehrjähriges Correctionshaus zu erkennen.

Bei der Ausmessung obiger Strafen für Rückfälle muß besondere Rücksicht auf die Zeit und auf das Be-

tragen des Schuldigen seit der zuletzt verhängten Strafe genommen werden.

§. 155. Der Offizier, der sich im Dienste berauscht, oder sich durch Trunkenheit zur Uebernahme einer der gewöhnlichen Dienstordnung nach ihn treffenden Dienstverrichtung unfähig macht, wird das erstemal mit Arrest belegt und das zweitemal mit Dienstentlassung bestraft. In Kriegszeiten ist für den ersten Fall mehrmonatiger Festungsarrest oder auch Entlassung und für die nächste Wiederholung Cassation zu erkennen. War die Dienstverrichtung von solcher Beschaffenheit, daß aus der Trunkenheit ein bedeutender Nachtheil entstehen konnte, oder wirklich entstanden ist, wurde das Vergehen namentlich in der Nähe oder Angesichts des Feindes begangen, so wird neben dem Verluste der Stelle auf Festungsarrest bis zu sechs Jahren erkannt. Außerdem kommen hier die Bestimmungen des §. 219 zur Anwendung.

§. 156. (11. Unordentliche oder ausschweifende Lebensweise, leichtsinniges Schuldenmachen, Spielen um Geld rc.) Unordentliche oder ausschweifende Lebensweise, leichtsinniges Schuldenmachen, Spielen um Geld und ähnliche Ordnungswidrigkeiten sollen gegen Soldaten (vergl. §. 219), wenn nicht andere Strafgesetze dadurch verletzt sind, disciplinarisch und unter erschwerenden Umständen, besonders in dem Falle mehrfacher Wiederholungen, mit Gefängniß oder mit Versetzung in die Strafclasse geahndet werden.

§. 157. (12. Ungebührliches Betragen im Quartier). Im Quartier soll sich Jeder ruhig und bescheiden betragen. Gibt ihm der Quartierwirth Anlaß zur Beschwerde, so hat er solche bei seinem Vorgesetzten anzubringen und sich jeder Selbsthülfe zu enthalten.

Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, wird disciplinarisch, nach Umständen mit Gefängniß, bestraft, vorausgesetzt, daß keine Handlung begangen worden ist, welche als ein strafbareres Vergehen zu ahnden ist.

Mit Gefängniß soll ebenfalls derjenige belegt werden, welcher sich eigenmächtig einquartiert und den von der Ortsobrigkeit in Absicht der Bequartierung getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet.

§. 158. (13. Ungebührliches Betragen beim Empfang der Lebensmittel). Wer sich beim Empfange von Lebensmitteln oder sonstigen Gebührnissen unziemlich oder ungestüm beträgt, soll mit Gefängniß, dessen Dauer nach den Umständen zu bestimmen ist, bestraft werden.

§. 159. (14. Verweigerte Ableistung des Soldateneides.) Wer zur Uebernahme des Militärdienstes gesetzlich oder durch Vertrag verpflichtet ist, und die Ableistung des Soldateneides verweigert, soll mit geschärftem Gefängnisse belegt und, wenn er nach Verlauf von acht Tagen fortwährend in seiner Weigerung beharret, dessenungeachtet zum Dienste eingestellt und dem wirklich vereideten gleichgeachtet werden.

§. 160. (15. Theilnahme an politischen Verbindungen.) Jede Theilnahme an politischen Verbindungen ohne vorherige Erlaubniß soll, vorbehaltlich der dadurch etwa an sich verwirkten schwereren Strafen der Verrätherei u. s. w., gegen Offiziere mit Verlust der Stelle, gegen Unteroffiziere mit Degradation und gegen Soldaten mit Versetzung in die Strafclasse, verbunden mit Gefängniß, in Wiederholungsfällen aber mit Correctionshaus und Ausstoßung aus dem Dienste bestraft werden.

§. 161. (16. Verheirathung ohne Consens). Der Offizier, welcher sich verheirathet, ohne zuvor den erforderlichen Consens ausgewirkt zu haben, soll mit Entlassung, und wenn die Verheirathung ungeachtet des verweigerten Consenses geschehen ist, mit Cassation bestraft werden.

Unteroffiziere und Soldaten sollen, wenn sie sich ohne Consens verheirathen, mit geschärftem Gefängnisse bestraft werden.

Verehelichen sich Unteroffiziere und Soldaten, obgleich ihnen der Consens ausdrücklich verweigert worden, so haben sie Correctionshaus verwirkt.

In allen diesen Fällen soll übrigens die Ehe in Rücksicht auf den Militärstand als nicht vorhanden betrachtet werden.

Zweiter Unterabschnitt.

Von den eigentlichen Militärverbrechen in besonderer Beziehung auf den Dienst in Kriegszeiten.

Erstes Capitel.

Von der Verrätherei.

§. 162. (Begriff). Der Verrätherei im Sinne der Kriegsgesetze, d. h. in Bezug auf Krieg und Kriegsoperationen macht sich derjenige schuldig, welcher den Feind auf irgend eine Weise absichtlich begünstigt.

§. 163. (Nähere Bestimmung). Es wird daher eine Verrätherei begangen durch jede in dieser Absicht über den Zustand der Armee, ihre Stellungen und Operationen, sowie über die Beschaffenheit der Festungen, Verschanzungen und Magazine, oder über andere Umstände, welche auf die Kriegsführung Bezug haben, dem Feinde schriftlich, mündlich oder auf sonstige Weise gemachte Mittheilung.

§. 164. Es wird ferner jede Unterlassung oder Uebertretung einer Dienstpflicht, mit Beiseitsetzung der sonst anwendbaren Strafbestimmungen als Verrätherei angesehen und geahndet, sobald die Absicht, dem Feinde Vorschub zu leisten, erwiesen ist.

§. 165. (Strafe). Die Verrätherei wird gegen alle Militärpersonen ohne Unterschied mit dem Tode bestraft, auch wenn die verrätherische Handlung ohne nachtheilige Folgen geblieben ist.

§. 166. Werden die im §. 163 bezeichneten Handlungen begangen, ohne daß ihnen eine verrätherische Absicht zu Grunde liegt, so sind dieselben mit Correctionshaus, unter erschwerenden Umständen mit Zuchthaus zu bestrafen.

§. 167. (Unterlassene Anzeige). Alle diejenigen, welche von einer verrätherischen Unternehmung Kenntniß erhalten und solche nicht sofort anzeigen, werden mit einer Strafe belegt, welche von Correctionshaus bis zu lebenslänglichem Zuchthaus steigen kann, je nachdem durch die Verrätherei größerer oder geringerer Nachtheil gestiftet und die Anzeige in der Absicht, das Unternehmen zu begünstigen, unterlassen worden ist.

Der Vorgesetzte der die ihm bekannt gewordene verrätherische Unternehmung nicht hindert oder zu hindern sucht, soll als wirklicher Theilnehmer an der Verrätherei gestraft werden.

§. 168. (Straflosigkeit bei einer zeitigen Anzeige). Wer sich in eine verrätherische Verbindung eingelassen hat und solche vor der Ausführung des Verbrechens so zeitig, daß jeder Nachtheil abgewendet werden kann und ehe auf andere Weise Mittheilung erfolgt, entdeckt, hat gänzlichen Nachlaß der Strafe zu gewärtigen.

Gegen die Anstifter und Rädelsführer hat die Selbstanzeige unter obiger Voraussetzung nur Strafmilderung zur Folge.

§. 169. (Strafen für einzelne Handlungen, durch welche die Sicherheit der Armee gefährdet wird). Nachstehende Handlungen, wenn sie gleich ohne verrätherische Absicht, jedoch vorsätzlich begangen worden sind, sollen, als die Sicherheit der Truppen besonders gefährdend, mit Correctionshaus, unter erschwerenden Umständen mit Zuchthaus von mindestens fünf Jahren bis auf Lebenszeit (vergl. §. 39.), und wenn aus der Handlung wesentliche Nachtheile entstanden sind, selbst mit dem Tode bestraft werden:

1) wenn Jemand in Bezug auf den Feind falsche Meldungen macht, Meldungen oder Befehle falsch überliefert, oder die ihm obliegende Weiterbeförderung derselben unterläßt;
2) wenn der Commandant eines Postens in der Nähe des Feindes die nöthigen Mittheilungen unterläßt, die er seinem Vorgesetzten oder demjenigen, welcher ihn ablöset, zu machen hat;
3) wenn der Befehlshaber einer Patrouille oder eines Detachements, welches in der Nähe des Feindes auf Recognoscirung oder Entdeckung ausgesendet ist, seinen Auftrag entweder gar nicht oder nur unvollständig erfüllt.

Wurden jene Vergehen dagegen nicht vorsätzlich, sondern nur aus Nachlässigkeit begangen, so ist auf Gefängniß oder Correctionshaus zu erkennen.

§. 170. (Absendung von Briefen an Personen im

feindlichen Heere oder Lande). Mit Gefängniß und nach den Umständen mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren soll es geahndet werden, wenn Jemand ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten Briefe an Personen im feindlichen Heere oder Lande schreibt, wenngleich der Inhalt der Briefe ganz unverfänglich erscheint.

§. 171. (Mittheilung von Nachrichten an eine fremde nicht feindliche Macht). Auch macht sich diejenige Militärperson eines Vergehens schuldig, welche solche, auf den Kriegsdienst Bezug habende Nachrichten, von welchen sie wußte, daß sie geheim zu halten seien, einer fremden Macht oder Individuen einer fremden Armee, mit welcher ein feindliches Verhältniß nicht besteht, mittheilt, ohne dazu durch eine besondere Erlaubniß des Vorgesetzten autorisirt zu sein. Wegen dieses Vergehens ist, insofern es nicht als Hoch- oder Landesverrath zu betrachten ist, bis auf vierjähriges, und wenn es zu einer Zeit begangen wurde, wo der Ausbruch eines Krieges mit derjenigen Macht, an welche die Mittheilung geschah, als bevorstehend vorausgesehen werden mußte, bis auf lebenslängliches Zuchthaus, beziehungsweise lebenslänglichen Festungsarrest zu erkennen.

§. 172. Die Vorschrift des Paragraphen 165 soll auch gegen die, den Militärgesetzen sonst nicht unterworfenen Personen, sie mögen In- oder Ausländer sein (vergl. §. 7), in Anwendung kommen, welche in dem von der Armee oder einem Theile derselben im Kriegszustande besetzten Bezirke, mit dem Vorsatze, den Feind zu unterstützen, Handlungen unternehmen oder begehen, durch welche die Sicherheit der Truppen oder einzelner Individuen gefährdet wird.

Doch kann gegen diese die Strafe alsdann auf Zuchthausstrafe herabgesetzt werden, wenn die zu ahndende Handlung entweder ohne alle oder irgend erhebliche Folge geblieben ist.

§. 173. (Spioniren). In dem Falle des vorstehenden Paragraphen befinden sich insbesondere die feindlichen Kundschafter oder Spione, nämlich diejenigen, welche die Stärke und den Stand der Truppen, deren Unternehmungen oder die Beschaffenheit irgend einer mit

der Kriegsführung in Beziehung stehenden Anstalt oder Rüstung zum Vortheile des Feindes auszuspähen suchen.

Als Spione können jedoch nicht betrachtet werden die vom Feinde auf Recognoscirung ausgesendeten Militärpersonen, es sei denn, daß sie durch Verläugnung oder Verbergung ihrer militärischen Eigenschaft die Regeln des Kriegsgebrauchs verletzen.

Zweites Capitel.

Von den Pflichtverletzungen aus Feigherzigkeit.

§. 174. (Maßregeln und Strafe gegen diejenigen, welche vor dem Feinde zuerst die Flucht ergreifen). Wenn Einer oder Mehrere anfangen, vor dem Feinde feigherzig die Flucht zu ergreifen, oder Andere dazu verleiten, so können dieseben, ebenso wie diejenigen, welche Angesichts des Feinds Schrecken und Unordnung zu verbreiten suchen, wenn sie von den Vorgesetzten vergebens zu ihrer Pflicht aufgefordert worden sind, durch jede Art von Gewalt zu deren Erfüllung angehalten und sogar auf der Stelle getödtet werden, und wenn dieß nicht auf frischer That geschieht, so sind sie durch kriegs- oder standrechtlichen Spruch zum Tode zu verurtheilen.

§. 175. (Sonstige feigherzige Verletzung der Dienstpflicht). Wer sonst seine Dienstpflicht feigherzig verletzt, oder vernachlässigt, wer insbesondere bei bereits begonnenem oder zu erwartendem Gefecht sich nicht auf seinen Platz begibt, oder auf dem Marsche gegen den Feind zurückbleibt, oder sich aus dem Gefechte wegbegibt, wer beim Rückzuge oder im Gefechte sein Gewehr wegwirft, oder ohne höheren Beehl zum Behufe der Flucht den Pferden die Stränge abschneidet u. s. w., ist mit Correctionshaus oder Zuchthaus zu belegen. Im Falle einer damit verbundenen beharrlichen Widersetzlichkeit gegen den Vorgesetzten ist dieser berechtigt, Gewalt anzuwenden und seine Waffe zu gebrauchen.

Ebenso ist derjenige strenge zu bestrafen, welcher bei wirklicher oder anscheinender Gefahr zaghafte Reden führt, durch welche auf den Muth der Leute nachtheilig eingewirkt werden kann.

§. 176. (Allgemeine Strafbestimmung für Offiziere.) Gegen Offiziere zieht jedes feigherzige Benehmen unausbleiblich die Cassation nach sich, vorbehaltlich der nach obigen oder den folgenden Bestimmungen sonst verwirkten Strafe.

§. 177. (Bestrafung des Commandirenden, der von seinem Posten vor dem Feinde weicht). Jeder Commandirende, welcher ohne Ordre, oder ohne die äußerste Gegenwehr, oder ohne rechtfertigende Gründe von dem überwiesenen Posten weicht, oder eine ihm anvertraute Schanze, Paß und dergl. dem Feinde übergibt, ist mit Festungsarrest bis zu zehn Jahren und bei offenbarer Feigherzigkeit oder grober Vernachlässigung der ihm zu Gebote gestandenen Vertheidigungsmittel mit dem Tode zu bestrafen.

§. 178. (Capituliren im freien Felde). Jeder Befehlshaber einer Truppenabtheilung, welcher in freiem Felde, so lange er sich noch vertheidigen konnte, oder ihm irgend ein anderer Ausweg übrig blieb, mit dem Feinde capitulirt, hat, wenn in Gefolge dieser Capitulation die Truppen das Gewehr strecken, dafür die Todesstrafe zu erleiden.

§. 179. (Pflichtwidrige Uebergabe eines belagerten Platzes). Mit Todesstrafe wird ebenfalls der Befehlshaber eines belagerten Platzes belegt, welcher ohne vorher einen Kriegsrath zu versammeln, oder gegen die Stimmenmehrheit desselben, in die Uebergabe willigt, ehe sich in dem Hauptwalle eine zugängliche Bresche befindet und die Garnison auf derselben einen Sturm ausgehalten hat.

Drittes Capitel.

Von Beutemachen, Plündern, Marodiren und sonstigen durch Mißbrauch der Waffengewalt in Kriegszeiten verübten Vergehen.

§. 180. (Beute). Beute heißt das bewegliche Gut, welches den feindlichen Truppen mit bewaffneter Hand abgenommen worden ist.

§. 181. (Strafe für unerlaubtes Beutemachen). Wer sich, um Beute zu machen, in einem Treffen oder

bei Erstürmung eines Ortes aus Reihe und Glied entfernt, oder wer zu gleichem Zwecke von der Truppenabtheilung, zu der er gehört, wegbleibt, soll nach den Umständen, insofern nicht die strengeren Strafen der Feigheit anzuwenden sind, mit Gefängniß oder Correctionshaus bestraft werden.

Auf gleiche Weise ist derjenige zu bestrafen, welcher von Gegenständen, auf welche die Truppen keinen Anspruch haben, etwas zurückbehält oder unterschlägt:

Diese Gegenstände sind:
1) die Kriegscasse und Registratur;
2) die Magazine und aller noch nicht ausgegebener Vorrath an Munition, Proviant und Fourage;
3) das Geschütz mit allem Zubehör;
4) die ganze Armatur nebst den Dienstpferden der auf Capitulation sich ergebenden feindlichen Truppen;
5) die Fahnen, Standarten und Pauken;
6) alle bei der Beute befindlichen Briefschaften, Plane, Charten.

Ebenso soll mit obigen Strafen belegt werden derjenige, welcher von der unter Mehreren gemeinschaftlich zu theilenden Beute etwas verschweigt oder abhanden bringt.

§. 182 (Beraubung der Verwundeten). Wer wehrlose Verwundete auszieht oder sonst bestielt, soll mit Zuchthaus bis zu acht Jahren und wenn gegen den Verwundeten ein Raub oder Grausamkeiten verübt worden sind, mit Zuchthaus von mindestens acht Jahren bis auf Lebenszeit bestraft werden. Haben die Mißhandlungen lebensgefährliche Verletzungen oder gar den Tod des Angegriffenen zur Folge gehabt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 183. (Beraubung der Kranken 2c. in den feindlichen Hospitälern). Beraubungen der Kranken und Angestellten in den in Besitz genommenen feindlichen Hospitälern werden ebenso bestraft, als wenn sie an den eigenen Cameraden verübt worden wären. Wurden dabei Gewaltthätigkeiten gegen Kranke begangen, so ist

die Strafe nach dem vorstehenden Paragraphen zu bestimmen.

§. 184. (Plünderung). Plünderung heißt die öffentliche Wegnahme des beweglichen Gutes der Landeseinwohner oder des Staates, wenn sie

a) durch Militärpersonen oder andere bei den Truppen befindliche Individuen,

b) im Kriege oder bei einer militärischen Unternehmung,

c) mit Benutzung der durch die Gegenwart der Truppen bei den Einwohnern erregten Vorstellung von der militärischen Uebermacht geschieht.

Eine unter gleichen Umständen begangene Erpressung wird der Plünderung gleichgeachtet.

§. 185. (Strafe). Die Plünderung, vorausgesetzt, daß sie nicht ausdrücklich erlaubt war, (in welchem Falle der Vorgesetzte für die ertheilte Erlaubniß verantwortlich bleibt) wird als Diebstahl bestraft, dergestalt jedoch, daß wenigstens auf vierwöchiges Gefängniß zu erkennen ist.

Ist bei der Plünderung Gewaltthätigkeit verübt oder mit den Waffen gedroht worden, so tritt die gesetzliche Strafe des Raubes ein.

§. 186. (Plünderung im Complott oder Haufen). Wird die Plünderung im Complott oder im Haufen begangen, so wird gegen den Anstifter oder Anführer die Strafe um das Doppelte und gegen die Theilnehmer um den vierten Theil geschärft.

Wer von einer beabsichtigten Plünderung der Art Kenntniß erhält, ist verbunden, dieß sofort anzuzeigen, widrigenfalls er als Theilnehmer zu bestrafen ist.

§. 187. (Widersetzlichkeit bei der Plünderung). Wer irgend einem Vorgesetzten, welcher einer Plünderung entgegentritt, den Gehorsam beharrlich verweigert, oder ihn bedrohet, ist auf der Stelle zu tödten, und, wenn solches nicht geschehen ist, mit dem Tode zu bestrafen.

§. 188. (Eigenmächtiges Fouragiren und Requiriren von Lebens- und Transportmitteln). Wer eigenmächtig fouragirt, oder Lebens- und Transportmittel

requirirt, wird mit Gefängniß bestraft, es müßte denn ein wirklicher und erweislicher Nothfall vorhanden und diesem auf andere Weise nicht abzuhelfen gewesen sein.

Geschah das Wegnehmen oder Requiriren der Lebensmittel oder der Fourage nicht zu eigenem Verbrauche, sondern in der Absicht, sich dadurch zu bereichern, so soll dieß wie Plünderung angesehen und geahndet werden.

§. 189. (Eigenmächtiges Requiriren und Ausschreiben sonstiger Gegenstände). Eigenmächtiges Requiriren und Ausschreiben anderer als der im §. 188 genannten Gegenstände wird mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren geahndet.

Im Uebrigen findet die Schlußbestimmung des §. 188 hier gleichmäßige Anwendung.

§. 190. (Geschärfte Strafe gegen Marketender ꝛc.) Gegen Marketender und sonstige Unbewehrte im Gefolge der Armee sollen die für unerlaubtes Beutemachen, Plünderung, eigenmächtiges Fouragiren und Requiriren bestimmten Strafen verschärft werden.

§. 191. (Zerstörung und Beschädigung des Eigenthums). Boshafte oder muthwillige Zerstörung oder Beschädigung des Eigenthums wird, auch wenn sie im feindlichen Lande geschah, nach dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 geahndet.

§. 192. (Vergehen gegen Gefangene und Einwohner besetzter Länder). Nicht weniger kommen wegen Mißhandlungen, Verstümmelung oder Tödtung der Gefangenen oder der Unterthanen feindlicher oder anderer besetzter Länder die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 in Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von Militärverbrechen, welche ihrem ursprünglichen Begriffe nach zwar gemeine, aber durch das Militärdienstverhältniß erschwerte Uebertretungen sind.

§. 193. (Bestrafung der gemeinen Verbrechen überhaupt). Es ist bereits im allgemeinen Theile dieses Gesetzbuches §. 1 und 2 der Grundsatz ausgesprochen, daß die Militärpersonen wegen begangener gemeiner Ver-

brechen gleich den übrigen Unterthanen nach dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 gerichtet werden sollen, und es daher nur in Ansehung derjenigen Vergehen dieser Gattung, welche mit dem Militärdienste in näherer Verbindung stehen, besonderer Vorschriften bedürfe.

Diese besonderen Vorschriften finden sich in den nachstehenden Paragraphen, deren Zweck es ist, einzelne gemeinrechtliche Strafbestimmungen entweder nach Maßgabe der größeren Pflichtverletzungen verhältnißmäßig zu schärfen, oder die Anwendung derselben gegen Militärpersonen näher zu bestimmen.

§. 194. (Verbrechen wider das Dasein und die äußere Sicherheit des Staates). Gegen Militärpersonen, welche staats-, hoch- oder landesverrätherische Handlungen begehen, sollen, insofern in dem gegenwärtigen Gesetzbuche keine besondere Bestimmungen getroffen sind (§. 162 bis 173), die in dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 angedroheten Strafen um so strenger zur Anwendung gebracht werden, als Militärpersonen durch dergleichen Verbrechen ihre Verpflichtungen in einem höheren Grade verletzen. In den schwersten Fällen ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 195. (Majestätsbeleidigung). Jede Militärperson, welche sich an der geheiligten Person des Herzogs thätlich vergreift, oder derselben mit Thätlichkeit drohet, soll mit dem Tode bestraft werden.

(Beleidigung gegen Personen der Herzoglichen Familie) Wegen thätlicher Beleidigungen der Mitglieder der Herzoglichen Familie und des Verwesers des Herzogthums oder Bedrohung mit solchen treten die Bestimmungen im Titel XV. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 in Kraft, jedoch mit Verschärfung der Strafe um ein Drittheil.

Andere ehrenkränkende Handlungen gegen den Herzog und die Mitglieder der Herzoglichen Familie werden mindestens eben so hart gestraft, als wären sie im Dienste gegen Vorgesetzte des höchsten Grades begangen.

Die Bestimmung im Art. 149 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 findet bei Militärpersonen keine Anwendung.

§. 196. (Beleidigung der Amtsehre und Widersetzung gegen die Obrigkeit). Den wegen Beleidigung der Amtsehre und wegen Widersetzung gegen die Obrigkeit im Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 enthaltenen Bestimmungen sind die Militärpersonen nicht allein wegen der den bürgerlichen Staatsbeamten zugefügten Beleidigungen unterworfen, sondern es sollen danach auch alle ehrenkränkende und widersetzliche Handlungen, welche gegen die bei den Corps angestellten Militärbeamten in Ansehung ihres Dienstverhältnisses verübt werden, jedesmal da, wo ein solches Vergehen nach §. 53 nicht schon als Insubordination gestraft werden muß, geahndet werden, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle unter strenger Anwendung jener gesetzlichen Vorschriften.

Die Bestimmungen im Art. 186 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 findet bei Militärpersonen keine Anwendung.

§. 197. (Mißbrauch der Waffen bei Gewaltthätigkeiten und Körperverletzungen). Wegen jeder Art von unerlaubten Gewaltthätigkeiten und Körperverletzungen, welche von Militärpersonen verübt werden und die nicht unter den Begriff der Insubordination gehören, wird, sobald die Dienstwaffe dabei gebraucht worden ist, die gesetzliche Strafe um den vierten Theil, auch nach Umständen um die Hälfte geschärft, es müßte denn die ordentliche Strafe schon eine härtere als Correctionshaus sein.

Schwerere Verbrechen dieser Art, insbesondere Mißbrauch der Waffen gegen Unbewehrte, können außer der sonst verwirkten Strafe auch Versetzung in die Strafclasse, Degradation und Dienstentlassung zur Folge haben.

§. 198. (Fälschung von Pässen 2c.). Für Fälschung und Mißbrauch militärischer Legitimationspapiere wie z. B. der Patente, Urlaubspässe, Entlassungsscheine, Abschiede, gelten die Bestimmungen im Art. 381 und 382 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849.

Hierbei soll jedoch das Militärverhältniß als erschwerender Umstand angesehen werden.

§. 199. (Ehrenkränkungen). Auf Ehrenkränkungen,

deren sich Militärpersonen schuldig machen, finden zwar die in dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 Art. 296 bis 314 festgesetzten Grundsätze ihre Anwendung, es versteht sich aber von selbst, daß dieselben, wenn sie zugleich ein eigenthümlich militärisches Vergehen, z. B. Insubordination oder Mißbrauch der Dienstgewalt enthalten, rücksichtlich der eigentlichen Bestrafung nach den für diese Vergehen gegebenen Vorschriften zu behandeln sind.

Wörtliche Beleidigungen der Soldaten unter sich sollen in der Regel disciplinarisch geahndet werden.

Wegen Beleidigungen, welche den bei den Corps angestellten Militärbeamten von Militärpersonen niederen Ranges zugefügt werden, wenn sie nicht entweder

a. nach §. 53 als Insubordination, oder

b. nach §. 196 als Beleidigung der Amtsehre

zu strafen sind, tritt dasjenige ein, was das Strafgesetzbuch vom 14. April 1849 Art. 302 wegen Bestrafung der durch das Verhältniß des Beleidigers zu dem Beleidigten erschwerten Injurien bestimmt.

§. 200. (Diebstahl, Unterschlagung und Betrug.) Der Soldat, welcher einen Diebstahl, eine Unterschlagung, Veruntreuung, einen Betrug, Fälschung oder Eidesverletzung begeht, oder als Vagabund Strafe erlitten hat, soll außer der sonst verwirkten Strafe jedesmal in die Strafklasse versetzt werden.

Es macht keinen Unterschied, ob eines der genannten Vergehen oder Verbrechen zu den gemeinen oder zu den durch das Militärdienstverhältniß erschwerten Uebertretungen (vergl. §. 193) gehört.

§. 201. (Militärisch qualifizirte Diebstähle.) Als durch das Militärverhältniß besonders erschwerte Diebstähle sollen angesehen und gestraft werden: der Diebstahl auf Posten, der Diebstahl an herrschaftlichen Sachen, der Cameradendiebstahl und der Quartierdiebstahl.

§. 202. (Postendiebstahl.) Eine Schildwache sowie jede Wache oder Bedeckung, die von Gegenständen, welche ihr zur Bewachung anvertraut oder überwiesen sind, etwas entwendet, oder wissentlich etwas entwenden läßt, wird, nach der Größe des Diebstahls und den sonst

eintretenden Umständen, mit Correctionshaus von zwei bis zu fünf oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Begeht eine Schildwache an anderen, als den ihr zur Bewachung anvertrauten oder überwiesenen Gegenständen einen Diebstahl, so ist dieselbe zu Correctionshaus von einem bis zu vier Jahren oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu verurtheilen.

Sind indessen Waffen gegen Personen gebraucht, oder ist mit Waffen gedroht worden, so tritt die gesetzliche Strafe des Raubes ein, dergestalt, daß nicht unter zwölfjähriger Zuchthausstrafe erkannt werden darf.

§. 203. (Cameraden- und Quartierdiebstahl.) Wenn Jemand

1) an Sachen eines Soldaten, Unteroffiziers oder Offiziers, oder anderer im Militärdienste angestellter und im Gefolge der Truppen befindlicher Personen,

2) an Sachen in dem Hause, wo er einquartiert, oder wohin er zur Ausführung einer Dienstverrichtung commandirt ist,

einen Diebstahl begeht, so wird derselbe mit einer der nachstehenden Strafen belegt;

a. beträgt der Werth des Gestohlenen nicht über fünf Gulden, mit Correctionshaus von einem bis zu zwei Jahren;

b. bei einem Betrage von mehr als fünf Gulden bis zu fünfzehn Gulden mit Correctionshaus bis zu drei Jahren;

c. bei einem höheren Werthe mit Correctionshaus bis zu sechsjährigem Zuchthaus.

Sollte jedoch der Werth der gestohlenen Gegenstände die Summe von einem Gulden dreißig Kreuzer nicht übersteigen, so ist das Kriegsrecht ermächtigt, statt der Correctionshausstrafe Gefängnißstrafe zu erkennen.

Das Urlaubsverhältniß hat auf obige Bestimmungen bloß in soweit Einfluß, daß der Diebstahl, welcher von einer im großen Urlaub befindlichen Militärperson an einer solchen während der Dauer dieses Verhältnisses begangen wird, nur nach dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 beurtheilt und geahndet wird.

§. 204. (Diebstahl an herrschaftlichen Sachen.) Diebstähle, welche an den in Magazinen, Zeughäusern, Casernen und Hospitälern, in Proviant-, Munitions- und Bagagewagen befindlichen Gegenständen, sowie überhaupt an herrschaftlichem Eigenthume begangen werden, sollen um die Hälfte schärfer wie Cameraden- und Quartierdiebstähle bestraft werden.

§. 205. (Strafe: wenn obige Diebstähle unter besonderen Erschwerungen begangen werden.) Wenn bei den in den §§. 202, 203 und 204 vorgesehenen Diebstählen Erschwerungsgründe nach Maßgabe des Artikel 357 und 359 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 eintreten, so kann die Strafe bis auf acht Jahre Corrections- und zwölf Jahre Zuchthaus erhöht werden.

Wegen des Militärverhältnisses soll es keinen Unterschied machen, ob das Einsteigen oder Einbrechen in einem bewohnten oder unbewohnten Gebäude stattfand.

§. 206 (Wenn der Thäter schon früher wegen Diebstahl bestraft war.) War der Thäter schon früher wegen eines durch das Militärverhältniß erschwerten Diebstahls bestraft, so ist die nach den §§. 202, 203 oder 204 verwirkte Strafe nach dem höchsten Maße zu erkennen und verhältnißmäßig zu schärfen.

Ist der schon bestrafte Diebstahl kein durch das Militärverhältniß erschwerter, sondern ein gemeiner Diebstahl gewesen, so kann wegen eines solchen Rückfalls, der frühere Diebstahl mag vor oder nach dem Eintritte in den Militärdienst begangen worden sein, sobald nur die Strafe auf den Grund gerichtlichen Erkenntnisses in Vollzug gesetzt war, schon auf das höchste gesetzliche Maß erkannt werden.

§. 207. (Veruntreuung und Unterschlagung.) Veruntreuung und Unterschlagung der in den Paragraphen 203 und 204 genannten Gegenstände wird mit Dreivierttheilen derjenigen Strafe geahndet, welche nach den Bestimmungen jener Paragraphen deren wirkliche Entwendung nach sich gezogen haben würde.

Wenn sich Jemand Sachen von einigem Werthe ohne vorherige Anzeige zueignet (vergl. Art. 374 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849), welche in Ca-

sernen, Wachen oder an ähnlichen Orten, die hauptsächlich vom Militär benutzt werden, gefunden sind, so soll derselbe mit der Hälfte derjenigen Strafe belegt werden, welche die Entwendung solcher Sachen nach sich gezogen haben würde. Die blose Hinnahme solcher Sachen, ohne daß spätestens binnen drei Tagen den Vorgesetzten Anzeige von deren Finden gemacht worden ist, soll, wenn auch die Zueignung nicht als erwiesen angenommen werden kann, mit Gefängniß bis zu drei Wochen, den Umständen nach verbunden mit Versetzung in die Strafclasse, geahndet werden.

§. 208. (Veruntreuung im Dienste.) Hinsichtlich des von Militärpersonen verübten Verbrechens der Veruntreuung im Dienste gelten die Bestimmungen der Art. 465, 466, 468 und 469 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849.

Statt der Dienstentlassung tritt bei Offizieren Entlassung ohne Abschied, statt der Dienstentsetzung, Cassation ein. Der Unteroffizier wird degradirt.

§. 209. (Anwendbarkeit der wegen sonstiger Verlezzungen der Amtspflicht im Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 enthaltenen Bestimmungen.) Was endlich das Strafgesetzbuch vom 14. April 1849 wegen sonstiger Verletzungen der Amtspflichten in Beziehung auf Staatsbeamte und öffentliche Diener verordnet, das soll nicht nur gegen die Militärbeamte, sondern auch gegen alle wirkliche Militärpersonen ohne Rücksicht des Ranges und Grades, welche sich in der Lage befinden, solcher Vergehen sich schuldig machen zu können, in allen den Fällen gleichmäßige Anwendung finden, für welche die Militärdienstverhältnisse im gegenwärtigen Gesetzbuche nicht besondere Bestimmungen erforderlich gemacht haben. Es sollen daher namentlich nach jenen Grundsätzen beurtheilt und gestraft werden:

Mißbrauch der Dienstgewalt gegen andere als solche Personen, welche zu den militärisch Untergebenen gehören;

Fälschung in Diensthandlungen, wenn diese nicht durch falsche Rapporte, Meldungen und Listen begangen wird (§§. 151, 152);

Jede Art von Bestechung, Erpressung und Erhebung von unstatthaften Gebühren;
Zueignung öffentlicher, nicht anvertrauter Gelder durch Geltendmachung der Dienstgewalt;
Anleihen aus öffentlichen Cassen, die nicht der Verwaltung, jedoch der Aufsicht untergeben sind, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde;
Verletzung der Verschwiegenheit in Dienstsachen, sofern solche nicht unter die Bestimmung des §. 171 gehört.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen das Strafgesetzbuch vom 14. April 1849 die Suspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung als Strafe ausspricht, soll statt der ersteren gegen Unteroffiziere Gefängniß oder Correctionshaus und gegen Offiziere Festungsarrest, statt der Dienstentlassung aber gegen Unteroffiziere Degradation, etwa durch Freiheitsstrafe geschärft, und gegen Offiziere Entlassung oder Cassation eintreten.

Dritter Abschnitt.

Einzelne besondere Bestimmungen für Offiziere und Unteroffiziere.

§. 210. (Einleitung.) Obgleich die in den bisherigen Abschnitten dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften die Vergehen sämmtlicher Militärpersonen, ohne Unterschied des Grades und Ranges, umfassen, so machen doch die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere und Unteroffiziere und die in dem Dienstreglement deßhalb festgestellten Grundsätze noch die hier folgenden speciellen Bestimmungen erforderlich.

§. 211. (Wiederholung und Zusammentreffen von Vergehen.) Wenn Offiziere oder Unteroffiziere schon zu mehreren Malen wegen Dienstvergehen bestraft sind und sich durch diese Strafe nicht von neuen Uebertretungen haben zurückhalten lassen, oder wenn dieselben wegen mehrerer noch unbestrafter Vergehen in Untersuchung gerathen, so kann wegen solcher abermaliger oder zusammentreffender Vergehen, es mögen dieselben von einer und derselben oder von verschiedener Gattung sein, die früheren Strafen mögen disciplinarische oder gerichtliche

gewesen sein, sobald nur daraus nach richterlicher Ueberzeugung auf die Untauglichkeit zur ferneren Bekleidung des Postens geschlossen werden muß, gegen die ersteren auf Entlassung und gegen letztere auf Degradation kriegsrechtlich erkannt werden, wenn auch die einzelnen Vergehen an sich oder deren Wiederholung mit Entlassung oder Degradation im Gesetze nicht bedroht sein sollten.

Besonders kommt diese Vorschrift bei solchen Vergehen zur Anwendung, durch welche ein Hang zu Subordinationswidrigkeiten an den Tag gelegt wird.

Auf Entlassung kann, statt der im §. 76 verordneten Schärfung, auch dann erkannt werden, wenn sich mehrere Offiziere zum Ungehorsam oder zur Widersetzlichkeit verbunden haben.

§. 212. (Nähere Bestimmungen über das außerdienstliche Subordinationsverhältniß unter Offizieren.) Die Befugniß des Vorgesetzten zur Ertheilung von Befehlen erstreckt sich unter Offizieren auf die außerdienstlichen Verhältnisse insoweit, als nicht allein dem Commandeur und den Stabsoffizieren eine Aufsicht auf das Betragen der untergebenen Offiziere, auch außer Dienst übertragen ist, sondern auch die Offziere der übrigen Grade mit angemessenen Maßregeln einzuschreiten dann befugt und verpflichtet sind, wenn Offiziere niederen Grades sich öffentlich bis zu groben Unanständigkeiten oder gar bis zu Exzessen vergessen sollten, oder wenn dergleichen mit Grund zu besorgen sind.

Die Pflicht zur Achtung und Ehrerbietung dauert zwar auch unter Offizieren in ausserdienstlichen Verhältnissen fort, indeß muß hier, wie schon im §. 54 bestimmt ist, die größere oder geringere Rangverschiedenheit eine ganz besondere Rücksicht finden.

Je näher sich zwei Offiziere im Range stehen, um so weniger können die in den Berührungen des gesellschaftlichen Lebens etwa zugefügten Beleidigungen nach den strengeren Grundsätzen der Subordination geahndet werden. Waren aber der Beleidiger und Beleidigte von einem und demselben Grade, und bestimmte sich die Rangverschiedenheit unter ihnen nur durch die Ancienneität, so wird die Beleidigung überall nicht als Insub-

ordination, sondern nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen von Injurien beurtheilt.

§. 213. (Pflichtwidrigkeiten der Vorgesetzten in ihrem Betragen gegen untergebene Offiziere.) Der Vorgesetzte muß gegen die ihm untergebenen Offiziere jederzeit den Anstand des gebildeten Mannes mit der Würde des bekleideten Postens zu vereinigen wissen.

Obere, welche durch unziemliche und ehrenkränkende Ausdrücke oder überhaupt durch eine unanständige Behandlung die dem einzelnen Offiziere sowie dem ganzen Offiziersstande schuldige Achtung verletzen, werden nach Beschaffenheit der Umstände und unter Berücksichtigung des gegenseitigen Rangverhältnisses mit Verweis oder Arrest bestraft.

Wirkliche Beschimpfungen ziehen Festungsarrest oder selbst den Verlust der Stelle nach sich, letztere Strafe in jedem Falle, wo sie in Thätlichkeiten übergehen.

Derjenige Obere dagegen, welcher sich des erforderlichen Ansehens entäußert und wiederholte Beweise gegeben hat, daß er nicht im Stande ist, die Würde des Postens gegen seine Untergebene aufrecht zu erhalten, hat die Entlassung zu gewärtigen.

§. 214. (Annahme einer Herausforderung wegen dienstlicher Verfügungen.) Der Vorgesetzte, der in dem §. 60 erwähnten Falle die Herausforderung des Untergebenen annimmt, hat wegen dieser Verletzung der Dienstautorität die Entlassung mit Abschied verwirkt.

Eben diese Strafe tritt gegen denjenigen ein, welcher eine blos durch die Erfüllung seiner Dienstpflicht veranlaßte Herausforderung annimmt.

§ 215. (Vom Duelliren überhaupt.) Bei vorfallenden sonstigen Duellen finden gegen Offiziere die im Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 Art. 285 bis 283 angedroheten Strafen nur alsdann keine Anwendung, wenn das Duell durch eine Ehrenkränkung veranlaßt ist, welche nach obwaltenden Standesmeinungen über den Ehrenpunkt nicht auf eine andere Art ausgeglichen werden konnte, und wenn ein solches Duell auf sonst herkömmliche Art, namentlich in Gegenwart zweier Secundanten und eines Wundarztes, vollzogen worden ist.

§. 216. (Veranlassung zum Duelle.) Auch in dem Falle des vorstehenden Paragraphen soll jeder Offizier, durch dessen Schuld ein Duell nothwendig geworden ist, der dazu gegebenen Veranlassung wegen, wenn diese in Unvorsichtigkeit oder Uebereilung besteht, mit Arrest, bei vorhandenem bösen Vorsatze dagegen mit Festungsarrest oder mit Verlust der Stelle bestraft werden.

§. 217. (Unverträglichkeit und Zanksucht.) Offiziere, welche aus unverträglichem oder zanksüchtigem Sinne widerholt zu Händeln und Streitigkeiten Veranlassung geben, oder andere zu dergleichen aufreizen, sollen nach vergeblich stattgefundener sonstiger Ahndung zur Entlassung verurtheilt werden.

§. 218. (Verantwortlichkeit der Offiziere für die Befolgung allgemeiner militärischer Grundsätze.) Dem Offiziere müssen in allen den Fällen, besonders im Dienste gegen den Feind, in welchen seine Pflichten nicht durch besondere Vorschriften bestimmt sind, die allgemeinen militärischen Grundsätze zur Richtschnur dienen. Wie überhaupt der Offizier, der sich in einer selbstständigen Lage befindet, für die Befolgung jener Grundsätze verantwortlich bleibt, so soll insbesondere derjenige, durch dessen Nachlässigkeit, Sorglosigkeit oder Unachtsamkeit im Dienste gegen den Feind Nachtheile verursacht worden sind, mit Festungsarrest und selbst mit dem Verluste der Stelle bestraft werden.

§. 219. (Ausschweifende Lebensart.) Ein Offizier, welcher sich durch schlechten Haushalt leichtsinniger Weise in Schulden stürzt, welcher sich dem Spiele oder der Trunkenheit, überhaupt einer ausschweifenden Lebensart ergibt, ist mit Verweis oder Arrest zu strafen und, wenn wiederholte Strafen nicht bessern, aus dem Dienste zu entfernen.

Gegen einen Unteroffizier ist in einem solchen Falle die Degradation zu verhängen.

§. 220. (Verstöße wider die Gesetze der Ehre und des conventionellen Anstandes.) Nicht nur die Uebertretungen der Strafgesetze, sondern auch solche Handlungen eines Offiziers, welche mit der militärischen Ehre und mit dem conventionellen Anstande unvereinbar sind, ma-

chen in der Art einen Gegenstand der richterlichen Beurtheilung und Strafverfügung aus, daß geringere Verstöße der bezeichneten Art mit Verweis und Arrest, größere aber mit dem Verlust der Stelle geahndet werden sollen.

§. 221. Der Verlust der Stelle ohne Anspruch auf Pension kann nach wie vor in Anwendung des §. 11, pos. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1845 gegen Offiziere stattfinden.

So gegeben Biebrich, den 12. Mai 1852.

(L. S.) Adolph.

Wittgenstein. Lex. Faber. Hadeln.

Gesetz vom 6. October 1849.

a. Die Forstvergehen, Jagdvergehen und Fischereivergehen und deren Bestrafung betreffend.

In der Erwägung, daß hinsichtlich der Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen sich mehrere Abänderungen in der bestehenden Gesetzgebung als nothwendig und zweckmäßig ergeben haben, haben Wir mit Zustimmung Unseres Landtags unter Aufhebung der Edicte vom 9. November 1816, die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen betreffend, vom 5. August 1825, die gegen die Wilderei zu ergreifenden Maßregeln und die Bestrafung der Jagdverbrechen betreffend, und vom 29. Mai 1830, die Bestrafung der Forstvergehen betreffend, sowie aller damit in Verbindung stehenden Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 22. August 1836, die Einführung von Wild aus dem Auslande betreffend und vom 26. September 1845, die Vertilgung der der Jagd schädlichen Thiere betreffend, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Von den Forstvergehen und deren Bestrafung.

§. 1. (A. Forstschutz überhaupt.) Im Forstschutze steht der gesammte Waldboden des Herzogthums, nebst allen rohen und auch den bereits bearbeiteten Erzeugnissen dieses Bodens, so lange beide noch innerhalb des-

selben sich befinden oder zum Behufe der Abfuhr vom Walde an der Waldgrenze aufgestellt sind.

§. 2. (B. Vergehen gegen den Forstschutz im Allgemeinen.) Die Forstvergehen werden in Forstdiebstähle, Forstbeschädigungen und Forstpolizeivergehen eingetheilt.

§. 3. (C. Forstdiebstahl, insbesondere 1. Begriff desselben.) Forstdiebstahl heißt jede aus Gewinnsucht eigenmächtig vorgenommene Zueignung einer fremden in dem Forstschutz noch stehenden Sache, insofern diese Handlung nicht ausnamsweise nach den weiter unten folgenden Bestimmungen nur zu den Forstbeschädigungen gerechnet wird.

Als vollendeter Forstdiebstahl wird schon das Abhauen oder Abbrechen eines Stammes, Astes oder Reises in diebischer Absicht oder die diebische Besitzergreifung dieser und anderer Gegenstände betrachtet, obgleich der Thäter dieselben in seinen Gewahrsam nicht gebracht hat.

§. 4. (2. Gegenstände des Forstdiebstahls im Allgemeinen und in einzelnen Beispielen, auch Werthsermittelung.) Ein solcher Diebstahl wird demnach an Waldnutzungen aller Art begangen, namentlich am Holze, nicht nur im Naturzustande, sondern auch nachdem dasselbe im Walde entweder zum ersten Verkaufe aus der Hand des Waldeigenthümers, als zu Klafterholz, Wellen, Werkholz ꝛc zugerichtet, oder zum Handwerksgebrauche, als zu Dielen, Balken u. s. w. handwerksmäßig bearbeitet worden ist.

Hiernach werden namentlich Forstdiebstähle an folgenden einzelnen Gegenständen über deren jedesmaligen Werthanschlag zugleich nachstehende Bestimmungen erfolgen, begangen:

1) an Stämmen und zwar A. an grünen Stämmen.

Durchmesser.	an Eichen, Ulmen und Eschen.		an Buchen, Hainbuchen, Ahorn, Kastanien, Kirschen und wilden Obstbäumen.		an Birken, Erlen, Linden, Pappeln, Weiden, Haseln, Mehl- und Vogelbeerbäumen und allen übrigen hier nicht gen. Holzarten.		an Nadelholzstämmen.	
in Decimalzollen.	Werth-Ansatz.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	2	—	1	—	1	—	2
2	—	12	—	8	—	4	—	8
3	—	30	—	20	—	12	—	20
4	1	—	—	40	—	24	—	45
5	1	30	1	—	—	30	1	—
6	2	—	1	15	—	45	1	45
7	3	—	2	—	1	—	2	—
8	4	—	2	30	1	30	3	30
10	6	30	4	30	2	30	6	—
12	9	—	6	—	3	30	8	30
14	12	—	8	—	4	30	11	—
16	16	—	10	30	6	30	14	30
18	20	30	13	30	8	—	19	—
20	26	—	17	30	10	30	23	30
22	31	30	21	—	12	30	28	—
24	37	30	25	—	15	—	34	—
26	43	30	29	—	17	30	39	30
28	51	—	34	—	20	30	45	—
30	57	30	38	—	23	—	53	—

B. an dürren Stämmen.

Durchmesser in Decimalzollen.	an Eichen, Ulmen, Eschen, Buchen, Hainbuchen, Ahorn, Kastanien, Kirschen, wilden Obstbäumen und Nadelhölzern.		an Birken, Erlen, Linden, Pappeln, Weiden, Hasseln, Mehl- und Vogelbeerbäumen und allen anderen hier nicht genannten Holzarten.	
	Werth-Ansatz.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
2	—	4	—	2
3	—	10	—	6
4	—	20	—	12
5	—	30	—	15
6	—	38	—	23
7	1	—	—	30
8	1	15	—	45
10	2	15	1	15
12	3	—	1	45
14	4	—	2	15
16	5	15	3	15
18	6	45	4	—
20	8	45	5	15
22	10	30	6	15
24	12	30	7	30
26	14	30	8	45
28	17	—	10	15
30	19	—	11	30

Steht die Stärke eines Stammes zwischen den in vorstehender Tabelle angegebenen Durchmessern, z. B. mit einem Durchmesser von 15 Zollen, so wird der Werth nach dem zunächst stehenden geringeren Maße, und zwar diesem gleich, also in jenem Beispiele nach 14 Zollen bestimmt. Junge aus Saamen erwachsene Pflanzen, welche den oben angegebenen Durchmesser nicht haben, werden jedes Stück:

a. aus offenen und gehegten Waldungen zu einem Werthe von einem Kreuzer,

b. aus Pflanzschulen zu einem Werthe von zwei Kreuzern

angeschlagen.

Wird ein Stamm, gleichviel von welchem Umfange, in der Mitte, oder weiter oben abgehauen, so ist der Thäter ebenso strafbar, als wäre das Abhauen am Anfange des Stammes geschehen.

Auch begründet es keinen Unterschied der Strafe, ob der Stamm, welcher abgebrochen, oder ausgerissen wird, noch unbeschädigt oder schon früher beschädigt war.

2) an gefälltem Holze, Windfällen, Eis- und Bodenbrüchen, wovon der Werth der Traglast an Scheitern auf . . . . 24 kr.
und der Traglast an Wellen auf . . . 12 „
mit der Einschränkung festgesetzt wird, daß stets Scheitholz, welches zusammen $^1/_4$ Klafter ausmacht, oder sonstiges gefälltes Holz nach Klaftermaß oder Cubikfuß besonders geschätzt wird.

(Zu 1 und 2.) Auch kann der bestohlene Eigenthümer verlangen, daß seiner Privatentschädigung für Stämme, Pflanzen oder gefälltes Holz jeder Art und jeder Größe der etwa bereits erzielte Verkaufspreis oder eine besondere Schätzung zu Grunde gelegt werde.

3) a. an Stock- und Wurzelausschlägen ohne Unterschied der Holzgattung wird die Traglast, wenn das Holz grün ist, auf . . . . 40 kr.
wenn es dürr ist, auf . . . . 10 „

b. an Aesten oder Reisern ohne Unterschied der Holzgattung, solange sie noch mit dem Stamme zusammenhängen, wird die Traglast,

wenn das Holz grün ist, auf . . . 20 kr.
wenn es dürr ist, auf . . . . . . 10 „
bestimmt.

4) an Lohrinden:
a. von Eichen, die Traglast bestimmt zu 1 fl. 30 kr.
b. von Fichten, Kiefern, Erlen ꝛc., die Traglast bestimmt zu . . . . 1 fl. — kr.

5) an Kohlen von Meilern, die Traglast zu 1 „ — „

6) an Früchten des Waldes, deren Werth nach dem Gewichte (und zwar nach dem Zollgewichte) bestimmt wird:
a. Bucheckern, 100 Pfund zu . . 2 fl. — kr.
b. Eicheln, 100 Pfund zu . . . . . 1 „ — „
c. zahme Kastanien, 100 Pfund zu . 8 „ — „
d. Haselnüsse, wo deren Sammeln untersagt ist, 100 Pfund zu . . . . 3 fl. — kr.
e. Nadelholzzapfen, 100 Pfund zu . — „ 40 „
f. Weißerlensaamen und Saamen von sonstigen Bäumen, 100 Pfund zu . . . 2 fl. — kr.

Werden die Mastfrüchte oder Sammen mit Aexten, Prügeln, Steinen ꝛc. abgeschlagen, oder Aeste abgerissen, so wird der dadurch angerichtete Schaden besonders geschätzt.

g. an Wachholderbeeren, diese mögen geklopft oder schon niedergefallen sein, nach dem Maße 100 Pfund zu . . . . 2 fl. — kr.

7) an Gras:
a. aus gehegten Waldungen, Pflanz- und Baumschulen;
α) mit der Sense oder Sichel geschnitten, wird die Traglast auf . . 1 fl. — kr.
β) gerupft, die Traglast auf . — „ 16 „
b. aus offenen Waldungen, Waldwegen und Schneißen, wird die Traglast auf . . — fl. 8 kr.
c. von Waldwiesen, die Traglast auf — „ 16 „
bestimmt.

8) an Leseholz und Holzspänen, an welchen ein Forstdiebstahl jedesmal begangen wird, wenn das Sammeln des einen oder des anderen jener Gegenstände an solchen Orten, an welchen dasselbe überhaupt nicht erlaubt worden ist, oder an anderen Tagen,

als den dazu ausdrücklich bestimmten, geschieht. Die Traglast wird festgesetzt zu . . — fl. 6 kr.

Leseholz sind alle durch natürliche Absonderung vom Stamme oder als sonstiger Abfall im Walde umherliegende dürre Aeste und Reiser, oder solches dürre Gehölz, welches unter einem Durchmesser von zwei Zollen ohne Anwendung von Werkzeugen irgend einer Art mit den Händen genommen werden kann.

9) an Kienholz, die Traglast auf . . 1 fl. — kr.

10) an Futterlaub und zwar:
a. aus Niederwaldungen und von Stockausschlägen bis zu 3 Jahren, die Traglast zu 1 fl. — kr.
b. aus Niederwaldungen von 3 bis zu 6 Jahren, und aus den zu Hochwald bestimmten Beständen unter 15 Jahren, die Traglast zu . 30 kr.
c. aus Waldungen vom höheren Alter, die Traglast zu . . . . 16 kr.

11) an Streulaub, Moos und Nadelstreu an Tagen oder Orten, an welchen dessen Sammeln nicht erlaubt worden ist, die Traglast zu . . . 12 kr.

12) an Heide, Heidelbeerstöcken, Ginstern, Farrenkräutern und sonstigen Waldkräutern:
a. aus Culturen, Besaamungs-, Licht- und Abtriebsschlägen, die Traglast zu . . . . . 16 kr.
b. von sonstigem Waldboden, die Traglast zu 6 kr.

13) an Erdstöcken in allen Waldungen, die Traglast zu . . . . 10 kr.

14) an Wachholder, Dorn und dergleichen Gesträuchen, ohne daß zu deren Holen Erlaubniß vorliegt, die Traglast zu . . . . 10 kr.

15) an Kalk- und anderen Steinen, an Lehm, Thon, Sand, Häfnererde und anderen Erdarten, welche ohne Erlaubniß im Walde geholt werden, und wovon der Karren voll zu . . . . 10 kr.
mit dem Anfügen bestimmt wird, daß die Entschädigung für das Verwühlen des Waldbodens besonders abgeschätzt wird, und dem Waldeigenthümer ein Anspruch auf höheren Ersatz vorbehalten bleibt, wenn die Verkaufspreise in einer Gegend diesen Werth übersteigen.

§. 5. (3. Weitere Vorschriften für die Ermittelung des Werthes gestohlener Gegenstände.) Um den Werth der gestohlenen Gegenstände zu ermitteln, wird:

1) im Falle deßhalb eine besondere Schätzung stattfindet, dieser der höchste Verkaufspreis der nächsten Umgegend zu Grunde gelegt und namentlich auch der Werth in Anschlag gebracht, welchen das Holz durch Bearbeitung im Walde bereits erhalten hat;

2) werden die gestohlenen Gegenstände auf Wagen, Karren, Schlitten oder Schiebkarren hinweggeführt, während deren Werth in §. 4 nach Tragläften bestimmt ist, so hat der Forstschutzbeamte, wenn ihm solches möglich ist, zunächst die Anzahl der auf den Wagen, Karren, Schlitten oder Schiebkarren geladenen Traglâste pflichtmäßig zu berechnen und anzugeben. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daß auf einem Wagen oder zweispännigen Schlitten 16, auf einem bespannten Karren oder einspännigen Schlitten 8, auf einem einrädrigen Schiebkarren 2 und auf einem zweirädrigen Ziehkarren oder Handschlitten 3 Tragläste sich befunden haben.

§. 6. (4. Strafe des Forstdiebstahls.) Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem doppelten Werthe der gestohlenen Sache gleichkommt, jedoch nie weniger als fünfzehn Kreuzer betragen kann und bei Zahlungsunfähigkeit in verhältnißmäßige Arbeits- oder Gefängnißstrafe verwandelt wird. Bei Festsetzung der Strafe wird stets der im §. 4 allgemein festgesetzte Werth der gestohlenen Gegenstäude zu Grund gelegt: nur bei denjenigen Gegenständen, für welche eine Werthbestimmung fehlt, vertritt besondere Abschätzung deren Stelle.

§. 7. Als beschwerende Umstände bei dem Forstdiebstahl sollen betrachtet und demgemäß die demselben in dem vorhergehenden Paragraphen angedrohten Strafen, wie folgt, geschärft werden:

A. Wenn Jemand innerhalb drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem ein ihn wegen Forstdiebstahls an grünem Stammholz, an gefälltem Stamm- oder Klafterholz, an handwerksmäßig zu Dielen, Balken

und dergleichen bearbeitetem Holze, an Kohlen von Kohlenmeilern oder an bearbeiteten Lohrinden verurtheilendes Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, sich eines wiederholten Forstdiebstahls an diesen Gegenständen hat zu Schulden kommen lassen

In dem ersten Rückfalle besteht die Strafschärfung in einer weiteren Geldstrafe von mindestens einem bis höchstens vier Gulden, in dem zweiten Rückfalle in einer weiteren Geldbuße von mindestens vier bis höchstens acht Gulden bis in dem dritten Rückfalle in einer weiteren Geldbuße von mindestens acht bis höchstens vierzehn Gulden und endlich in dem vierten und in jedem folgenden Wiederholungsfalle in einer Geldbuße von mindestens vierzehn bis höchstens dreißig Gulden.

Der Strafzusatz wegen des zweiten, des dritten und der folgenden Fälle kann nur dann erkannt werden, wenn der Strafzusatz wegen der früheren Wiederholnngsfälle bereits erkannt worden ist.

In allen diesen Fällen ist bei Zahlungsunfähigen statt der Geldstrafe eine verhältnißmäßige Arbeits- oder Gefängnißstrafe zu erkennen.

B. Außer dem Rückfalle werden als erschwerende Umstände weiter betrachtet:

1) Wenn der Forstdiebstahl bei Nachtzeit, d. h. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, oder
2) an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage verübt wurde;
3) wenn derselbe mit Hülfe einer Säge begangen worden ist;
4) wenn der Frevler den mit der Waldaufsicht Beauftragten seinen Namen zu sagen verweigert oder ihnen einen falschen Namen angegeben hat, oder auch, wenn sich derselbe vermummt, oder in sonstiger Weise unkenntlich gemacht hat;
5) wenn der Frevler den mit der Waldaufsicht Beauftragten auf ihr Verlangen ein Pfand abzugeben oder ihnen zu folgen verweigert;
6) wenn der Forstdiebstahl an geformtem Holze, an eingefriedigten Pflanzungen oder Forstbaumschulen,

an der Umzäunung derselben oder an zu einer Allee im Walde gepflanzten Bäumen verübt worden ist;

7) wenn der Thäter solche Waffen mit sich führte, welche nach ihrer Natur nicht zu Werkzeugen bei Ausübung des Diebstahls bestimmt sein konnten;

8) wenn der Forstdiebstahl an bereits handwerksmäßig zu Diehlen, Balken und dergleichen bearbeitetem Holze, oder an Kohlen von Kohlenmeilern oder an bearbeiteter Lohrinde verübt worden ist;

In den Fällen pos. 1—6 ist als Strafzusatz eine Geldstrafe von einem Gulden bis höchstens acht Gulden, oder verhältnißmäßige Arbeits- oder Gefängnißstrafe, in dem Falle pos. 7 eine acht- bis vierzehntägige, in dem Falle pos. 8 eine acht- bis achtundzwanzigtägige Gefängnißstrafe zu erkennen.

Falls bei einem Forstvergehen mehrere erschwerende Umstände concurriren, werden die hierwegen vorgeschriebenen Strafzusätze zusammengerechnet. Die Letzteren sollen aber für pos. 1—7 vier Wochen Arrest nicht übersteigen.

Sind mehrere Forstdiebstähle gleichzeitig zu bestrafen, so wird die wegen des schwersten Falls zu verhängende Strafe ganz in Ansatz gebracht, wogegen die wegen der übrigen Frevel verwirkten Strafen nur mit einem Drittheile bis zu zwei Drittheilen angerechnet werden. Bei mehreren wiederholten Forstvergehen ist jedoch der wegen der Wiederholung zu erkennende Strafzusatz nur einmal anzurechnen.

§. 8. (5. Bestimmungen für die Bestrafung solcher Forstdiebstähle, zu welchen Mehrere mitgewirkt haben, namentlich auch Eltern). 1) Bei Bestrafung eines Vergehens, bei welchem mehrere gemeinschaftlich gehandelt haben (Consortium), wird die Strafe eines Jeden nach Maßgabe des ganzen Schadens bestimmt, und nicht berücksichtigt, ob eine gleiche oder ungleiche Vertheilung des Gestohlenen unter den Thätern stattgefunden hat. Ein solches Consortium ist vorhanden, wenn Einer oder Mehrere einen Anderen in Begehung des Frevels durch körperliche Mitwirkung, z. B. durch gemeinschaft-

liches Abhauen, Absägen, Wegschaffen, Wachausstellen rc. unterstützen.

2) Eltern und Pflegeltern, welche ihre schulpflichtigen oder unzurechnungsfähigen Kinder zur Begehung von Forstdiebstählen veranlassen, oder sich der nachfolgenden Theilnahme oder Begünstigung an von diesen begangenen Forstdiebstählen schuldig machen, werden stets mit Geld-, Gefängniß- oder Arbeitsstrafe ebenso bestraft und bei Beurtheilung wiederholter Forstdiebstähle dieser Art ebenso behandelt, als hätten sie jene Vergehen selbst begangen. Als der Theilnahme oder der Begünstigung schuldig werden die Eltern namentlich in den Fällen angesehen, wenn sie aus den von ihren Kindern begangenen Forstdiebstählen Vortheil gezogen haben, oder wenn die entwendeten Gegenstände in ihre Gebäude oder ihren Hofbering gebracht worden sind und sie nicht nachweisen können, daß dieses ohne ihr Wissen geschehen ist.

Von Forstdiebstählen, welche Kinder in Gegenwart ihrer Eltern begehen, wird angenommen, daß sie von den Eltern veranlaßt worden sind.

§. 9. (D. Forstbeschädigungen, insbesondere 1. Begriff derselben). Forstbeschädigung heißt jede Handlung, wodurch der Eigenthümer einer im Forstschutze stehenden Sache an derselben von einem Anderen beeinträchtigt wird, ohne daß dabei von Seiten des Thäters die diebische Besitzergreifung fremden Eigenthums erfolgt ist.

§. 10. (2. Arten von Forstbeschädigungen). Eine solche Handlung geschieht z. B.:

1) an Bäumen, durch Verwunden derselben mit einem schneidenden Instrument, (einer Axt rc.) durch Abrinden oder Anhauen, durch Anbohren, Anklopfen (mit Prügeln, Steinen, Aexten rc.);
2) an Hegezeichen durch Wegnahme oder Beschädigung derselben;
3) an Graben, durch Zuwerfen oder sonstiges Beschädigen;
4) an den Waldgräsern und der Mast durch Eintreiben von Vieh, um solches weiden zu lassen, oder dadurch, daß demselben das Umherlaufen gestattet wird (durch s. g. Ueberlauf), selbst wenn da-

durch kein nachweisbarer Schaden verübt worden ist;

5) an Grenzsteinen, durch deren Ausgraben, Versetzen oder Beschädigen.

§. 11. (3. Bestrafung der Forstbeschädigungen. a. im Allgemeinen). Die Forstbeschädigung wird alsdann, wenn sie nicht zugleich ein im §. 14 ausdrücklich erwähntes Forstpolizeivergehen enthält, und daher als solches geahndet wird, neben der Verpflichtung zum Schadenersatz, nach Maßgabe der Verschuldung, welche auf dem Thäter lastet, bestraft.

Für jede Forstbeschädigung, insoweit der nachfolgende Paragraph für einzelne Vergehen dieser Art nicht besondere Vorschriften enthält, wird eine Geldstrafe von wenigstens 15 kr. und höchstens von dem doppelten Betrage des zu leistenden Schadenersatzes, oder bei Zahlungsunfähigkeit eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe oder eben solche Arbeitsstrafe erkannt, welche Strafen wegen beschwerender Nebenumstände unter Anwendung der im §. 7 pos. B. für die Forstdiebstähle gegebenen Vorschriften geschärft werden.

Mehrere, welche eine Forstbeschädigung gemeinschaftlich begehen, und ebenso auch Eltern, welche dazu ihre Kinder gebrauchen, werden nach den im §. 8 gegebenen Vorschriften behandelt.

§. 12. (b. Besondere Vorschriften für die Bestrafung gewisser Forstbeschädigungen). 1) Die Beschädigung von Forstbaumschulen oder Alleen im Walde wird in Wiederholungsfällen mit einer Strafschärfung von zwei bis acht Gulden oder verhältnißmäßiger Arbeits- oder Gefängnißstrafe belegt.

2) Die Wegnahme oder Beschädigung von Hegezeichen,

3) sowie das Beschädigen oder Zuwerfen von Gräben wird mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis zehn Gulden oder verhältnißmäßiger Arbeits- oder Gefängnißstrafe geahndet.

4) Die Strafe für Weidfrevel, namentlich auch für sogenannten Ueberlauf wird zwar im Allgemeinen nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen bestimmt,

kann jedoch in denjenigen Fällen, in welchen der doppelte Geldbetrag des angerichteten und abgeschätzten Schadens fünfzehn Gulden nicht ausmacht, bis zu einer Geldstrafe von diesem Betrage, oder bis zu entsprechender Arbeits- oder Gefängnißstrafe alsdann geschärft werden, wenn die besondere Strafbarkeit des Schuldigen, z. B. bei erwiesener Absicht, ausgezeichneter Nachlässigkeit, Wiederholung, wenn der Schaden an einer Cultur oder von einer besonders schädlichen Art des Viehes, wie namentlich von Ziegen, verübt wurde rc., eine solche höhere Strafe begründet.

Auf alle hier unter 1 bis 4 genannte einzelne Forstbeschädigungen findet die in §. 11 im Allgemeinen vorgeschriebene Strafschärfung wegen beschwerender Nebenumstände ebenfalls statt.

Die Bestimmungen über die Bestrafung der Forstbeschädigungen kommen nur insoweit zur Anwendung, als nicht die Tit. 48 und 51 des Strafgesetzbuchs besondere Vorschriften über die Brandstiftung an Waldungen und Veränderung von Waldgrenzzeichen enthalten.

§. 13. (E. Forstpolizeivergehen, insbesondere 1. Begriff). Forstpolizeivergehen sind alle Uebertretungen der zur Erhaltung der nothwendigen Ordnung in den Waldungen und als Bedingung einer guten Forstcultur gegebenen Vorschriften und erlassenen Verbote.

(2. Arten von Forstpolizeivergehen und Strafe derselben.) Dergleichen Vergehen werden in folgenden Fällen begangen und mit der jedesmal angegebenen Geldstrafe, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit der entsprechenden Arbeits- oder Gefängnißstrafe belegt:

1) Wenn ein Holzhauer oder ein Anderer ein sonst unschädlich angezündetes Feuer beim Nachhausegehen nicht auslöscht, so wird derselbe gestraft um . . . . 2 fl. — kr.

2) Wenn Jemand im Walde außerhalb der Wege ohne Erlaubniß eine Säge bei sich hat, Strafe . . . 30 kr.
deßgleichen eine Axt oder ein anderes Instrument zum Holzfällen, Strafe . . . 10 kr.

Fuhrleuten ist es jedoch erlaubt, eine Axt zu haben.

3) Wenn Jemand das ihm gehörige Holz, Klafterholz, Wellen u. s. w. über die zur Abfahrt bestimmte Zeit im Walde liegen läßt, Strafe vom Klafter Holz, von 100 Wellen oder von einem Baumstamm 30 kr. Diese Strafe wird bei fortdauerndem Liegenlassen jeden Monat wiederholt.

4) Wenn ein Fuhrmann sich in einem Bestand junger Pflanzen zur Hemmung seines Fuhrwerks der Schleppreiser bedient, oder in einem solchen District grobes Holz schleift, Strafe . . . . 2 fl.

5) Wenn Jemand an Bergabhängen das gefällte Holz durch Stürzen aus dem Schlage schafft oder Wellen wälzt, Strafe vom Klafter Holz oder von 100 Wellen . . . . 1 fl.

6) Wenn Jemand ohne Erlaubniß im Walde eine Schneidkaute aufwirft, oder nach der geschehenen Aufforderung dazu zuzuwerfen unterläßt, Strafe 1 fl.

7) Wenn Jemand eine Schneidkaute nach Beendigung des bewilligten Gebrauchs zuzuwerfen unterläßt, Strafe . . . . 1 fl.

8) Wenn ein Köhler im Walde eine neue Kohlenstätte ohne Erlaubniß anlegt, auch wenn ihm das Verkohlen daselbst bereits gestattet war, Strafe 3 fl.

9) Wenn ein solcher um seinen Meiler einen Windschirm zu stellen gegen die Anordnung des Oberförsters oder Waldeigenthümers unterläßt, Strafe 4 fl.

10) Wenn ein Köhler noch nicht ganz ausgelöschte und noch nicht kalte Kohlen abfahren läßt, Strafe 3 fl.

11) Wenn Jemand auf einem durch ein sichtbares Warnungszeichen zum Fahren verbotenen Wege im Walde fährt, Strafe . . . . . 30 kr.

12) Wenn Jemand auf einem durch ein sichtbares Warnungszeichen zum Gehen verbotenen Wege im Walde geht oder reitet, Strafe . . . . 10 kr.

13) Wenn Jemand durch einen gehegten Walddistrict fährt oder reitet, Strafe von der Fuhr 1 fl. Strafe vom Reitpferde . . . . 20 kr.

14) Wenn Jemand gegen besonderes und bekannt gemachtes Verbot durch eine Ansaat oder eine Pflanzung geht, Strafe . . . . . 10 kr.

15) Wenn Jemand das in einem Walde gesteigerte Holz ohne einen Passirschein, oder dieses oder das Loosholz zu einer nicht zur Abfuhr bestimmten Zeit, abfährt, Strafe vom Klafter Holz oder von 100 Wellen oder von einem Baumstamm . 1 fl.

16) Wenn Jemand aus Irrthum fremdes Holz aus dem Walde hinwegfährt, Strafe vom Klafter Holz oder von 100 Wellen nach Umständen 1—3 fl.

17) Wenn die mit ihren Besitzungen auf einander stoßenden Grundeigenthümer das anwachsende, die Grenzsteine verdeckende Gesträuch, vorgängiger Erinnerung der mit der Wald- oder Feldaufsicht Beauftragten ungeachtet, nicht so ausrotten, daß von einem Stein zum andern gesehen werden kann. Für Vernachlässigung dieser Art wird jeder schuldige Angrenzer bestraft mit . . . . . 30 kr.

18) Wenn ein Holzhauer oder ein Holzhiebaccordant gegen ihm ertheilte specielle Vorschriften handelt, Strafe . . . . . 30 kr. bis 5 fl.

19) Wenn Seitens der die Forsteigenthumsrechte der Gemeinden und Körperschaften ausübenden Beamten die Forstwirthschaftsordnung übertreten wird, so wird dieses an jedem Einzelnen mit einer Strafe von einem Gulden bis zu hundert Gulden geahndet.

Titel II.

Von den Jagdvergehen und deren Bestrafung.

§. 14. Die Jagdvergehen werden in gefährliche Jagdvergehen, in einfache Jagdvergehen und in Jagdpolizeivergehen eingetheilt.

§. 15. (A. Von den gefährlichen Jagdvergehen). Eines gefährlichen Jagdvergehens ist, sofern nicht der Thatbestand des Vergehens der Wilderei nach Maßgabe der Bestimmung in Tit. 54 Art. 431 des Strafgesetzbuchs vorliegt, derjenige schuldig, welcher in fremden Jagdbezirken, ohne Erlaubniß des darin zur Jagd Berechtigten jagdbare Thiere todtschießt, oder anschießt, oder mit Schußwaffen jagt.

§. 16. Zu den jagdbaren Thieren werden gerechnet: Edelwild, Dammwild, Rehe, wilde Schweine, Haasen, Kaninchen, Auergeflügel, Birkgeflügel, Fasanen, Trappen, Kraniche, Hasselhühner, Feldhühner, Wachteln, wilde Tauben, Drosseln, Lerchen, Schnepfen, Beccassinen, Schwanen, wilde Gänse, wilde Enten, Kibitze, Brachvögel, ferner folgende Wildgattungen, welche unter dem Ausdruck Raubzeug begriffen zu werden pflegen: Füchse, wilde Katzen, Dächse, Fischottern, Baummarder, Steinmarder, Iltisse, Reiher, Raubvögel und zwar Adler, Falken, Weihen, Uhu und Kolkraben.

§. 17. Wer sich in einem fremden Jagdbezirke, unter Ausschluß jedoch der darin befindlichen Landstraßen, der Vicinalwege, der Wege, welche zur Verbindung zwischen Orten und diese verbindenden Straßen und Vicinalwegen dienen, und des Ortsberinges, mit Schießgewehr befand, bei dem wird das Jagen nach jagdbaren Thieren so lange angenommen, bis er einen anderen Grund seiner Anwesenheit in dem fremden Jagdbezirk und zwar einen solchen wahrscheinlich macht, neben welchem nach Berücksichtigung aller Umstände der Person und der That die wilddiebische Absicht nicht angenommen werden kann.

Das gefährliche Jagdvergehen wird bestraft:

1) in dem ersten Falle mit einer mindestens vierzehntägigen Amtsgefängnißstrafe, oder einer Geldstrafe von fünfzehn Gulden bis höchstens mit einer Amtsgefängnißstrafe von vier Wochen, oder einer Geldstrafe von dreißig Gulden.

2) in dem ersten Rückfall mit einer vierwöchigen Amtsgefängnißstrafe oder einer Geldstrafe von dreißig Gulden bis höchstens mit einer dreimonatigen Correctionshausstrafe;

3) in dem zweiten Rückfalle mit einer dreimonatigen bis höchstens sechsmonatigen Correctionshausstrafe;

§. 19. Zum Thatbestand des zum ersten- und zweitenmale wiederholten und aus diesem Grunde mit steigenden Strafen bedrohten gefährlichen Jagdvergehens gehört:

1) daß das wegen des früheren gefährlichen Jagd-

vergehens verurtheilende Erkenntniß rechtskräftig geworden ist;

2) daß das zweite und beziehungsweise dritte gefährliche Jagdvergehen innerhalb dreier Jahre von dem Tag an gerechnet verübt wird, an welchem dem Angeschuldigten das Straferkenntniß wegen des ersten Falles verkündigt wurde.

§. 20. Als erschwerende Thatsachen, auf welche bei Ausmessung der in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Strafen entsprechend Rücksicht zu nehmen ist, sind insbesondere zu betrachten:

1) wenn bei Verübung des gefährlichen Jagdvergehens eine Windbüchse oder ein Schraubgewehr geführt wurde;

2) wenn das gefährliche Jagdvergehen zur Nachtzeit verübt wurde, und

3) wenn sich der eines gefährlichen Jagdvergehens Ueberführte vermummt, oder in sonstiger Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

§. 21. (B. Von dem einfachen Jagdvergehen). Eines einfachen Jagdvergehens ist schuldig, wer in fremden Jagdbezirken, in welchen er nicht zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, dem Wild Schlingen legt, dieses auf andere Art, als durch Schießen tödtet, oder auch lebendig in seine Gewalt bringt, oder gefundenes Wild behält, oder die Eier von Federwild, wozu jedoch diejenigen Vogelgattungen nicht gehören, welche in §. 16 unter dem Raubzeug aufgeführt sind, aushebt.

Das einfache Jagdvergehen wird mit Rücksicht auf die Größe des angerichteten Schadens und auf die Wiederholung bestraft mit mindestens vier und zwanzigstündiger bis höchstens vierzehntägiger Amtsgefängnißstrafe, oder mit einer Geldstrafe von einem bis höchstens fünfzehn Gulden.

§. 22. (C. Von den Jagdpolizeivergehen.) Wegen Jagdpolizeivergehens wird bestraft:

1) wer sich erweislich ohne die Absicht des Wildschießens, jedoch unerlaubter Weise und ohne einen Grund der Nothwendigkeit in fremden Jagdbezirken, (unter Ausschluß der darin befindlichen Land-

straßen, Vicinalwege, Wege, welche zur Verbindung zwischen Orten und diese verbindenden Vicinalwegen und Straßen dienen, und des Ortsberinges) mit einem zur Ausübung der Jagd tauglichen Schießgewehr befindet;

2) der Besitzer eines Hundes, der in einem fremden Jagdbezirke (unter Ausschluß der darin befindlichen Landstraßen, Vicinalwege, Wege, welche zur Verbindung zwischen Orten und diese verbindenden Vicinalwegen und Straßen dienen und des Ortsberinges) jagt d. i. jagdbare Thiere verfolgt;

3) wer in fremden Jagdbezirken ohne Erlaubniß einen Vogelheerd, oder eine Salzlecke anlegt, oder Vogelschneißen hängt, oder solche Einrichtungen beschädigt;

4) wer bei Ausübung der Jagd in Gegenwart anderer Personen ein geladenes Percussionsgewehr ohne die genügende Sicherheitsvorrichtung gegen das Aufschlagen des Hahns, sowie derjenige, welcher das Gewehr nicht mit in die Höhe gerichteter Mündung führt;

5) wer während der Setz- und Hegezeit die Jagd ausübt.

Das Jagdpolizeivergehen wird in den bezeichneten Fällen bestraft mit einer Geldstrafe von mindestens dreißig Kreuzer bis höchstens drei Gulden oder mit einer entsprechenden Arbeits- oder Gefängnißstrafe. Die Bestimmungen des §. 8 des Edictes vom 15. Juli 1848, wonach jagdberechtigte Personen und deren Begleiter, welche in Ausübung der Jagd betroffen werden, ohne daß sie einen Jagdpaß erwirkt haben, in eine Geldstrafe von fünfzehn Gulden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit in entsprechende Gefängnißstrafe, und diejenigen, welche den erwirkten Paß nicht bei sich führen, in eine Geldstrafe von dreißig Kreuzern verfälligt werden, bleiben in Wirksamkeit bestehen.

Titel III.

Von den Fischereivergehen und deren Bestrafung.

§. 23. Eines Fischreivergehens ist schuldig, wer im freien Wasser, wo er das Recht dazu nicht hat, Fische

oder Krebse fängt oder auch bereits eingefangene und in einem befriedigten Behälter im freien Wasser aufbewahrte Fische oder Krebse entwendet, oder auch endlich aus Muthwillen oder Bosheit einen Teich zieht, oder betäubende Mittel, Kalk und dergleichen in das Wasser bringt. Eines Fischereivergehens sind weiter schuldig Besitzer von laufenden Werken, wenn sie das Wasser der Teiche abschlagen, ohne dem Fischereiberechtigten wenigstens 24 Stunden vorher die Anzeige gemacht zu haben.

§. 24. Das Fischereivergehen wird bestraft mit einer Geldbuße, welche dem doppelten Werthbetrage der gestohlenen Sache oder des gestifteten Schadens gleich kommt, jedoch nie weniger als 15 kr. betragen kann und bei Zahlungsunfähigkeit in verhältnißmäßige Arbeits- oder Arreststrafe verwandelt wird.

§. 25. Als beschwerende Umstände bei dem Fischdiebstahl sollen betrachtet werden:

1) die Wiederholung, in welcher Beziehung die Bestimmungen in dem §. 7 A. des Tit. I. dieses Gesetzes zur Anwendung kommen und
2) die Anwendung von betäubenden Mitteln bei dem Fischen und das Entwenden der Fische und Krebse aus verschlossenen Fischkasten oder durch Oeffnung derselben. In diesem Falle ist die im §. 24 angedrohte Strafe zu verdoppeln.

Titel IV.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen.

§. 26. (1. Forstschutzpersonal, dessen Befugnisse und Pflichten, sowie die Vergehen gegen dasselbe). Die nachfolgenden Bestimmungen finden gleiche Anwendbarkeit bei den Forst-, Jagd- und Fischereivergehen.

Mit Handhabung des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes sind die Förster und die Feldschützen beauftragt.

1) Diese sind verpflichtet, alle Uebertreter dieses Gesetzes gewissenhaft anzuzeigen, und wenn sie den Frevler nicht bei dem Betreten zur Rede gestellt

haben, den Bürgermeister binnen 8 Tagen nach dem Betreten zum Zwecke der Benachrichtigung des Frevlers von der zu erwartenden Anzeige unter Angabe der Zeit des Betreffens in Kenntniß zu setzen;

2) Ihre auf eigener Wahrnehmung beruhenden dienstpflichtigen Anzeigen über Forst-, Jagd- und Fischereivergehen und deren Thäter, so wie über erlittene wörtliche oder thätliche Mißhandlung bei Ausübung ihres Amtes, endlich die hinsichtlich der Quantität und Beschaffenheit einer entwendeten Sache von ihnen gemachten Angaben haben, soweit sie nicht durch Gegenbeweis geschwächt werden, vollkommenen Glauben. Dieser volle Glauben fällt weg, wenn von denselben die Anzeige bei dem zuständigen Gericht nicht innerhalb sechs Wochen nach Verübung des Vergehens gemacht worden ist. In dem Falle, daß ein Förster oder Feldschütze einen Frevler bei der That zwar gesehen, jedoch nicht namentlich erkannt hat, ist es gleichfalls erforderlich, daß er ihn binnen der nächsten sechs Wochen wieder auffinde und namentlich zur Anzeige bringe, wenn die Denunciation für sich und ohne sonstige Beweismittel als Ueberführung dienen soll;

3) Förster und Feldschützen, welche wissentlich eine ganz oder auch nur theilweise falsche Anzeige machen, werden von dem in dem Strafgesetzbuch für falsche Denunciationen und Eidesverletzung gedrohten Strafen betroffen. Ihre seit einer solchen falschen Anzeige gemachten sonstigen Anzeigen verlieren, nachdem jenes Verbrechen erwiesen ist, allen Glauben;

4) Förster und Feldschützen, welche eine ihnen obliegende Anzeige wissentlich unterlassen, fallen unter die Strafbestimmungen in Artikel 438 und 453 des Strafgesetzbuchs. Bei zugleich nachgewiesener Bestechung kommt weiter der Artikel 445 zur Anwendung. Bestechungsversuche werden nach Artikel 450 und 451 des Strafgesetzbuchs geahndet;

5) Förster und Feldschützen, welche gefährliche oder einfache Jagdvergehen, Forstdiebstähle oder absichtliche Forstbeschädigungen oder endlich Fischereivergehen selbst begehen, Antheil daran nehmen oder doch Vorschub dazu leisten, werden mit Dienstentlassung und außerdem mit vierwöchiger Amtsgefängnißstrafe oder mit Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren bestraft;
6) Die Förster und Feldschützen dürfen nur diejenigen Personen arretiren oder zur Abgabe eines Pfandes neben Abnahme des Werkzeugs, womit der Frevel begangen worden ist, nöthigen, welche ihnen unbekannt sind. Die abgenommenen Werkzeuge, welche dann vorzüglich nur zur leichteren Erkennung und Ueberführung der Thäter dienen sollen, sind, sobald dieß der Stand der Untersuchung zuläßt, an den Eigenthümer zurückzugeben;
7) Wer bei Verübung eines Forst-, Jagd- und Fischereivergehens ein Schießgewehr bei sich führt, ist auf Verlangen des Forst- und Jagdschutzbeamten verpflichtet, diesem das geführte Schießgewehr abzugeben und hat solches der Forst- oder Jagdschutzbeamte alsbald an das Gericht abzuliefern. Ist ein solches Schießgewehr eine Windbüchse oder ein Schraubgewehr, so ist solches im Falle der Verurtheilung des Angeklagten zu vernichten, sonst aber dem Letzteren wieder zurückzugeben;
8) Derjenige, welcher bei Verübung von Jagd-, Forst- oder Fischereivergehen dem bestellten und in dieser Eigenschaft verpflichteten Jagd-, Forst- und Fischereischutzpersonal, während dasselbe in Ausübung seines Dienstes begriffen ist, gewaltsamen Widerstand entgegensetzt, oder einen thätlichen Angriff auf seine Person macht oder damit bedroht, hat neben der Strafe des Jagd-, Forst- und Fischereivergehens, noch weiter die Strafen zu gewärtigen, welche nach Artikel 174 und 175 des Tit. XVIII. des Strafgesetzbuchs der Widersetzung und dem Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen angedroht sind. Bezüglich der Beleidigung

gegen das Jagd-, Forst- und Fischereischutzpersonal finden die Bestimmungen des Artikels 185 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

§. 27. Weitere Bestimmungen, welche gleiche Anwendbarkeit auf alle Arten von Forst-, Jagd- und Fischereivergehen finden, sind folgende:

1) (2. Geldleistungen außer der Strafe). Alle diejenigen, welche sich Forst-, Jagd- und Fischereivergehen zu Schulden kommen lassen, haben stets neben der Verbüßung der Strafe noch den Ersatz des verursachten Schadens zu leisten, und sind in dem ergehenden Erkenntniß dazu ausdrücklich unter Bezeichnung des Schadenbetrags zu verurtheilen. Die Schadensersatzbeträge werden executorisch beigetrieben;

2) derjenige Werth, welcher von der beschädigten oder gestohlenen Sache dem Eigenthümer etwa verblieben oder wieder verschafft worden ist, wird an dem Betrag des Schadensersatzes abgezogen.

§. 28. (3. Gemeinschaftliches Haften von Mitschuldigen [Consorten].) Mehrere gemeinschaftliche Uebertreter (Consorten nach §. 9) haften wegen des Schadensersatzes und der Untersuchungskosten einer für alle und alle für einen.

§. 29. (4. Haftbarkeit der Ehemänner, Eltern und Dienstherren für die Geldleistungen). 1) Rücksichtlich des durch Vergehen dieser Art begründeten Schadensersatzes haften stets auch ohne eigenen Antheil an dem Vergehen die Eltern für ihre bei ihnen wohnenden und noch in ihrem Brode befindlichen Kinder unter 18 Jahren, insofern sie nicht nachweisen, daß sie diese Vergehen nicht haben verhindern können. Die Ehemänner haften für ihre Weiber wegen aller Geldleistungen, auch Strafe und Untersuchungskosten.

2) Die Dienstherrschaften haften, abgesehen von ihrer Strafbarkeit wegen Theilnahme an den Vergehen, für eben dieselben Geldleistungen ihres Gesindes nur alsdann, wenn sie dessen Frevel schuldvoll veranlaßt oder aus dem vom Gesinde begangenen Frevel Vortheil gezogen haben.

§. 30. (5. Schätzung des durch Forstvergehen ent-

stehenden Schadens). Wenn ein Schaden, weil für die Ausmittelung seines Betrags in diesem Gesetze kein Maßstab allgemein bestimmt, oder weil neben solcher Bestimmung zum Behufe des Schadensersatzes eine besondere Abschätzung zugelassen ist, taxirt werden muß, so geschieht die Schätzung stets von dem Oberförster des Districts nach eingenommenem Augenscheine, oder nachdem ihm die nöthigen Thatumstände aus den Acten bekannt gemacht worden sind, und es ist dem beschädigten Eigenthümer vorbehalten, zum Behufe seiner Privatentschädigung den Recurs gegen die Abschätzung des Oberförsters an die obere Forstbehörde zu ergreifen, welche letztere eine nochmalige Abschätzung anordnen wird.

§. 31. (Verhältnisse der Geld-, Arbeits-, Amtsgefängniß- und Correctionshausstrafen zu einander). Für jeden Gulden Geldstrafe wird im Falle der Strafverwandlung eine zweitägige Arbeitsstrafe, oder eine eintägige, d. h. vierundzwanzigstündige Gefängnißstrafe angesetzt, dergestalt jedoch, daß weniger als ein halber Tag Gefängnißstrafe nicht erkannt werden kann, und diese Dauer bei der geringsten Geldstrafe von 15 kr. stets eintritt.

Wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von vier Wochen, nicht aber die Dauer von sechs Wochen überschreitet, so wird nur das Maximum der Gefängnißstrafe von vier Wochen verbüßt. Alle Amtsgefängnißstrafen von längerer Dauer als sechs Wochen werden im Correctionshause abgebüßt und zwar nie unter zwei Monaten Aufenthalt daselbst, als der geringsten Dauer der Correctionshausdetention.

§. 32. Bezüglich der Fälle, in welchen keine Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen stattfinden kann, sowie bezüglich der Bestrafung der Gehülfen und Begünstiger bei diesen Vergehen sind die Bestimmungen in den Tit. III und IV des Strafgesetzbuches zur Anwendung zu bringen.

§. 33. Dieses Gesetz tritt vom 1. November 1849 an in Wirksamkeit. Dessen Bestimmungen sind bei allen von diesem Tage an zur Aburtheilung kommenden Forst-, Jagd- und Fischereivergehen zur Anwendung zu bringen,

wenn nicht etwa die zur Zeit der Verübung derselben gültig gewesenen Normen für den Angeschuldigten günstiger gewesen sind.

So gegeben Biebrich, den 6. October 1849.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wintzingerode.

Die Erläuterung und Berichtigung des §. 29 des Gesetzes vom 6. October 1849 über die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen betreffend.)

Die in dem Gesetze vom 6. October 1849, die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen betreffend, §. 29 pos. 1 enthaltene Bestimmung, wonach die Eltern rücksichtlich des durch Forstfrevel begründeten Schadensersatzes für ihre Kinder unter achtzehn Jahren haften sollen, wird auf Antrag der Ständeversammlung höchster Entschließung gemäß dahin erläutert und berichtigt, daß die Haftbarkeit der Eltern sich auf ihre Kinder bis zum zurückgelegten siebzehnten Lebensjahre und somit bis zum Antritt des achtzehnten Lebensjahres derselben erstreckt.

Wiesbaden, den 26. October 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Grimm.

Gesetz, die Feldfrevel betreffend.

Nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben hat, die bestehenden Vorschriften über die Bestrafung der Feldfrevel einer Revision zu unterwerfen, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Feldfrevelordnung vom 4. Juli 1816, der Verordnung vom 9. November 1826, die Bestrafung der Weidfrevel betreffend, die Verordnung vom 2. November 1843, die Ersatzleistung für den durch Weidfrevel verursachten Feldschaden aus den Gemeindecassen betreffend, und des provisorischen Gesetzes vom 21. Mai 1850, den bei Feldfreveln zu leistenden Ersatz an die Gemein-

den für deren Vorlagen zur Entschädigung bei früheren Feldfreveln betreffend, beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1. Die Feldfrevel zerfallen in Felddiebstähle, Feldbeschädigungen und Feldpolizeivergehen.

I. Felddiebstähle.

§. 2. Unter Felddiebstahl wird verstanden, eine in gewinnsüchtiger Absicht ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers vorgenommene Zueignung fremder nicht im Forstschutz stehender, noch in Feldern, Wiesen, Weinbergen oder Gütern befindlichen Gewächse oder deren Früchte, oder sonstiger möglicher Erzeugnisse des Bodens, sowie auf demselben befindlicher beweglicher Sachen, die zur Hervorbringung oder Einerndtung, oder Beschützung jener Gewächse oder Früchte, oder sonstiger Bodenerzeugnisse bestimmt sind.

§. 3. Felddiebstähle sind daher z. B. Diebstähle an Bäumen in Gärten und Feldern, an hängendem oder abgefallenem Obst, an Weinstöcken und Weintrauben, an Körnerfrüchten, sie mögen geschnitten sein oder noch auf dem Halme stehen, an unter oder über der Erde wachsenden Gemüsen, an eßbaren oder zu anderem Gebrauche gezogenen Wurzeln, an Futterkräutern, Blumen, Sämereien, Most in Bütten, an Pflügen, Eggen, Walzen, überhaupt an Feld- und Gartengeräthschaften, Baumpfählen, Weinbergspfählen, Umzeunungen, Hegen, Dung u. s. w.

Namentlich wird auch ein Felddiebstahl begangen durch das Rasenstechen, Graben der Letten und anderer Erdarten auf fremdem Boden, insofern durch diese Handlungen ein Gewinn in Ansehung des Vermögens beabsichtigt würde.

Die Alleen an den Landstraßen, sowie an den Vicinalwegen, sowie überhaupt alle in Pflanzungen bestehenden öffentlichen Anlagen sind den Gärten und Feldern gleich zu achten. Zu den Feldern werden auch solche Waldflächen gerechnet, welche, wenn sie auch noch im Waldsteuercataster stehen, zu Feld angelegt, oder welche vorübergehend zum Fruchtbau benutzt werden.

Die Entwendung von Gewächsen oder Früchten aus

Gruben oder Schobern, wohin dieselben nach der Ernte der Aufbewahrung wegen gebracht worden sind, ist nicht als Felddiebstahl, sondern als gemeiner Diebstahl anzusehen.

§. 4. Da zur Begehung eines Felddiebstahls eine eigenmächtige, d. h. ohne Erlaubniß des Eigenthümers geschehene Zueignung vorausgesetzt wird, so ist die Zueignung von preißgegebenen Dingen, z. B. das Holen von Brunnengresse, Feldsalat, Nesseln, Morcheln, Brombeeren, Heidelbeeren, Erdbeeren, Veilchen rc. in offenen Wiesen, Feldern, Bergen kein Felddiebstahl. Auch soll ausnahmsweise der Fall, wenn sich Jemand unerlaubter Weise in den Besitz einer Frucht setzt, um sie auf der Stelle zu verzehren, jedoch nicht mittelst Einbrechens oder Einsteigens in ein mit einer Hege oder Mauer oder einem Zaun befriedigtes Grundstück, als eine unabsichtliche Feldbeschädigung, wovon weiter unten die Rede ist, betrachtet werden.

§. 5. Der Felddiebstahl wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem doppelten Werthe der gestohlenen Sache gleichkommt, jedoch nie weniger als Einen Gulden betragen kann, und bei Zahlungsunfähigkeit in verhältnißmäßige Arbeits- oder Gefängnißstrafe verwandelt wird.

§. 6. Als beschwerende Umstände bei dem Felddiebstahl sollen betrachtet und demgemäß die in dem vorhergehenden Paragraphen angedrohten Strafen wie folgt geschärft werden:

A. wenn Jemand innerhalb drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem ein ihn wegen Felddiebstahls verurtheilendes Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, sich einen wiederholten Felddiebstahl zu Schulden kommen läßt, so tritt in dem ersten Rückfall eine Strafschärfung von drei bis acht Gulden, in dem zweiten Rückfall eine Strafschärfung von acht bis dreißig Gulden, in dem dritten und in jedem folgenden Wiederholungsfall eine Strafschärfung von zwei bis sechs Monaten Correctionshaus ein.

Der Strafzusatz wegen des zweiten, dritten und

der folgenden Fälle kann nur dann erkannt werden, wenn der Strafzusatz wegen der früheren Wiederholungsfälle bereits erkannt und rechtskräftig geworden ist.

B. Außer dem Rückfall werden als erschwerende Umstände weiter betrachtet:

1) wenn der Felddiebstahl an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, oder
2) während der Zeit, in der sich Niemand nach Maßgabe der bestehenden feldpolizeilichen Vorschriften in Feldern, Weinbergen oder Wiesen aufhalten darf, oder wenn er
3) mittelst Einsteigens oder Einbrechens in Grundstücke, die mit einer Hege, Mauer oder Zaun befriedigt sind, oder
4) wenn er an lebenden Bäumen begangen worden;
5) wenn der Frevler den mit dem Feldschutz Beauftragten seinen Namen zu sagen verweigert, oder ihnen einen falschen Namen angegeben hat, oder auch, wenn sich derselbe vermummt oder in sonstiger Weise unkenntlich macht;
6) wenn der Frevler den mit dem Feldschutz Beauftragten auf Verlangen ein Pfand abzugeben oder ihnen zu folgen verweigert;
7) wenn der Thäter solche Waffen mit sich führte, welche nach ihrer Natur nicht zu Werkzeugen bei Ausübung des Diebstahls bestimmt sein konnten.

In den Fällen pos. 1 bis 6 ist als Strafzusatz eine Geldstrafe von Einem bis acht Gulden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit verhältnißmäßige Arbeits- oder Gefängnißstrafe, in dem Falle pos. 7 eine vierzehntägige Gefängnißstrafe zu erkennen. Falls bei einem Felddiebstahle mehrere erschwerende Umstände concurriren, werden die vorgeschriebenen Strafzusätze zusammengerechnet, doch sollen die Zusätze für die erschwerenden Umstände unter B. pos. 1 bis 6 dreißig Gulden Geld oder vier Wochen Arrest nicht übersteigen.

Sind mehrere Felddiebstähle gleichzeitig zu bestrafen, so wird die wegen des schwersten Falles zu verhängende

Strafe ganz in Ansatz gebracht, wogegen die wegen der übrigen Frevel verwirkten Strafen nur mit einem Drittheil bis zu zwei Drittheilen angerechnet werden. Bei mehreren wiederholten Felddiebstählen ist jedoch der wegen der Wiederholung zu erkennende Strafzusatz nur einmal anzurechnen.

§. 7. Bei Bestrafung eines Felddiebstahls, bei welchem mehrere gemeinschaftlich gehandelt haben (Consortium), wird die Strafe eines Jeden nach Maßgabe des ganzen Schadens bestimmt, und nicht berücksichtigt, ob eine gleiche oder ungleiche Vertheilung des Gestohlenen unter den Thätern stattgefunden hat. Ein solches Consortium ist vorhanden, wenn einer oder Mehrere einen Andern in Begehung des Frevels durch körperliche Mitwirkung z. B. durch gemeinschaftliches Abhauen, Absägen, Wegschaffen, Wachausstellen ꝛc. unterstützen.

Eltern oder Pflegeltern, welche ihre schulpflichtigen oder unzurechnungsfähigen Kinder zur Begehung von Felddiebstählen veranlassen, oder sich der nachfolgenden Theilnahme oder Begünstigung an von diesen begangenen Felddiebstählen schuldig machen, werden stets ebenso bestraft und bei Beurtheilung wiederholter Felddiebstähle ebenso behandelt, als hätten sie jene Vergehen selbst begangen. Als der Theilnahme oder der Begünstigung schuldig werden die Eltern oder Pflegeeltern namentlich in den Fällen angesehen, wenn sie aus den von ihren Kindern oder Pflegekindern begangenen Felddiebstählen Vortheil gezogen haben, oder wenn die entwendeten Gegenstände in ihre Gebäude oder Hofberinge gebracht worden sind, und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen ist.

Von Felddiebstählen, welche Kinder oder Pflegekinder in Gegenwart ihrer Eltern oder Pflegeeltern begehen, wird angenommen, daß sie von diesen veranlaßt worden sind.

§. 8. Außer der Strafe muß der Felddieb die Untersuchungskosten, den taxirten Werth des Entwendeten und die Kosten der Abschätzung, beides letztere nicht nur rücksichtlich der von ihm, sondern auch der bis dahin früher in der nämlichen Gemarkung durch Felddiebstahl

entwendeten Sachen, wo der Thäter unentdeckt geblieben oder zahlungsunvermögend ist, nach Maßgabe der unten in §. 41 enthaltenen Bestimmungen, vorbehältlich des Rückgriffs, bezahlen.

II. Feldbeschädigungen.

§. 9. Feldbeschädigung heißt jede Handlung, wodurch der Eigenthümer einer im Feldschutze stehenden Sache an derselben von einem Anderen beeinträchtigt wird, ohne daß dabei von Seiten des Thäters die diebische Besitzergreifung fremden Eigenthums erfolgt ist.

§. 10. Beispiele von Feldbeschädigungen sind also: Schälen, Ausreisen, Zerschneiden der Bäume und Pfropfreiser, Zerstörung und Verderben der Hegen und Mauern, die zur Einfriedigung dienen, Umwerfen und Beschädigung der Grenz-, Gewann- und Furchensteine, desgleichen der Warnungsstöcke und Zeichen, welche für landwirthschaftliche Zwecke gesetzt sind, Ueberflügen auf fremden Grundstücken, Schäden, die durch Gehen, Reiten oder Fahren über fremde Grundstücke, besonders bei nassem Boden oder vor der Erndte, auch durch Wenden mit dem Pfluge oder der Egge auf dem anstoßenden besaamten oder bepflanzten Acker geschehen, Beschädigung der zur Wiesenwässerung dienenden Anlagen, der Feldbrunnen, der Pflüge, Eggen, überhaupt der Feld- und Gartengeräthschaften, Ausschütten oder Werfen der Steine und des Unkrauts auf fremde Aecker und Gärten, Beschädigung durch unvorsichtiges Feueranlegen auf eigenthümlichen oder fremden Grundstücken, Beschädigung durch Eintreiben von Vieh, um solches weiden zu lassen, oder dadurch, daß demselben das Umherlaufen gestattet wird.

§. 11. Sind die Feldbeschädigungen mit Vorsatz begangen, d. i. aus der aus Muthwillen oder Bosheit gefaßten Absicht, einen Schaden anzurichten, so werden sie gleich den Felddiebstählen bestraft, und zwar mit Rücksicht auf Größe des Schadens, Wiederholung, Zeit und Art der Vergehen, wie oben §. 5, 6 und 7 über Felddiebstähle verordnet ist.

Sind die Beschädigungen ohne Vorsatz begangen, so

wird für eine solche Feldbeschädigung eine Geldbuße von wenigstens dreißig Kreuzern und höchstens dem doppelten Betrag des zu leistenden Schadensersatzes, oder bei Zahlungsunfähigkeit eine verhältnißmäßige Gefängniß- oder Arbeitsstrafe erkannt, welche Strafen wegen beschwerender Nebenumstände unter Anwendung der §. 6 B. pos. 3, 5, 6, für die Felddiebstähle gegebenen Vorschriften geschärft werden; die in §. 6 B. unter pos. 1, 2, 4 und 7 erwähnten Thatumstände kommen dagegen hier nicht als Strafschärfungsgründe zur Anwendung.

§. 12. Die vorsätzlichen Feldweidfrevel werden den vorsätzlichen Feldbeschädigungen, die unvorsätzlichen Feldweidfrevel den unvorsätzlichen Feldbeschädigungen gleich behandelt und bestraft.

Ein Feldweidfrevel liegt nicht blos dann vor, wenn den Weidenden eine Berechtigung zum Weiden überhaupt nicht zusteht, sondern auch dann, wenn die Ausübung der Weidberechtigung im Interesse der Landwirthschaft beschränkt ist. Diese Beschränkung findet in folgenden Fällen statt:

1) das von dem Eigenthümer innerhalb des Brachfeldes angepflanzte Feld darf nicht beweidet werden;
2) Wiesen dürfen nicht beweidet werden bis das Grummet eingeerndtet ist;
3) das Beweiden der Wiesen darf nur von der beendigten Grummeterndte an, bis zum 1. März, spätestens bis zum 1. April des darauf folgenden Jahres stattfinden. Rindvieh darf nur bei völlig trockenem Wetter, Schafe dürfen nur bei eingetretenem Froste in die Wiesen zum Weiden getrieben werden. Es bleibt dabei dem Ermessen des Bürgermeisters und Feldgerichts überlassen, mit Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen nähere Anordnungen hierüber zu treffen.

§. 13. Der Feldbeschädiger muß außer der Strafe die Untersuchungskosten, den taxirten Schaden und die Kosten der Abschätzung bezahlen; hat die Feldbeschädigung vorsätzlich stattgefunden, so muß er auch alle früheren, auf Vorsatz beruhenden Feldschäden in der betref-

fenden Gemarkung und die dadurch entstandenen Kosten der Abschätzung, wenn der Thäter nicht entdeckt worden oder zahlungsunvermögend ist, nach Maßgabe der unten in §. 41 enthaltenen Bestimmungen vorbehälklich des Rückgriffs, bezahlen.

III. Feldpolizeivergehen.

§. 14. Feldpolizeivergehen sind die Uebertretungen der zur Erhaltung der nöthigen Ordnung in den Feldgemarkungen, zur Verhütung von Felddiebstählen und Feldbeschädigungen und zur Beförderung der Cultur gegebenen Vorschriften und erlassenen Verbote.

§. 15. Zur Nachtzeit soll das Feld allenthalben geschlossen sein und zwar:

1) vom 1. November bis Ende Februar von Abends 6 bis Morgens 7 Uhr;
2) vom 1. März bis Ende April von Abends 7 bis Morgens 5 Uhr;
3) vom 1. Mai bis Ende August von Abends 9 bis Morgens 3 Uhr;
4) vom 1. September bis Ende October von Abends 8 bis Morgens 4 Uhr.

An den bezeichneten Stunden soll, wo es möglich ist, ein Zeichen durch die Glocke gegeben werden.

Innerhalb der genannten Zeit darf sich auf einem offenen Grundstücke außerhalb der öffentlichen Straßen und Feldwegen Niemand, selbst nicht dessen Eigenthümer zur Fortsetzung der Feldarbeiten mehr verweilen.

Wenn es im Interesse der Landwirthschaft dringend geboten erscheint, kann von dem Bürgermeister und Feldgerichte auf eine bestimmte Zeit, für die ganze Gemeinde oder für gewisse Mitglieder derselben und deren Arbeiter eine Ausnahme gemacht werden. Auch soll es dem Bürgermeister und Feldgerichte gestattet sein, ausnahmsweise einzelne Feldabtheilungen auch während der Tageszeit zu schließen, wenn es aus feldpolizeilichen Rücksichten durchaus nothwendig ist.

§. 16. Die Ausübung der Jagd und der Fischerei, wenn sie im Uebrigen innerhalb der gesetzlichen Grenzen

stattfindet, wird durch die Polizeivorschriften des §. 15 nicht beschränkt.

§. 17. Zur Zeit, wo die Weinberge nach den Verfügungen, welche der Bürgermeister in Uebereinstimmung mit dem Feldgerichte erläßt, gänzlich geschlossen sind, ist der Aufenthalt darin zu jeder Stunde verboten.

§. 18. Der Aufenthalt in Grundstücken, die mit einer Hege, Mauer oder einem Zaun befriedigt sind, ist den zu ihrer Benutzung Berechtigten zur Zeit des geschlossenen Feldes nur dann untersagt, wenn man nicht anders als über fremde Grundstücke dahin gelangen kann.

§. 19. Wer unbefugt durch fremde, noch nicht abgeerndtete oder von ihren Produkten noch nicht entblößte offene Grundstücke oder durch eingefriedigte Grundstücke fährt, reitet oder geht, ohne daß ein Schaden nachweislich ist, wird wegen Feldpolizeivergehens bestraft.

Wer unbefugt über abgeerndtete offene Grundstücke fährt, reitet oder geht, ohne einen Schaden anzurichten, wird nur dann wegen Polizeivergehens bestraft, wenn das Fahren, Reiten oder Gehen gegen den ausdrücklichen oder durch kennbare Zeichen erklärten Willen des Grundeigenthümers geschehen ist.

§. 20. Das Werfen in fremde Bäume mit Steinen und anderen Dingen, wodurch die Tragäste beschädigt werden können, ist verboten.

§. 21. Kein Stück Vieh, es heiße wie es wolle, darf anders, als durch den Hirten mit der Heerde zur Weide geführt werden, es sei denn in ein verschlossenes Grundstück, wo das weidende Vieh dem Nachbar keinen Schaden zufügen kann.

§. 22. Kein Vieh, das der Hirt zur Weide getrieben hat, darf auf der Weide gelassen werden, wenn das Feld durch die Abendglocke geschlossen worden ist.

§. 23. Den Hirten ist es verboten, einzelne Stücke Vieh von der Heerde getrennt weiden zu lassen. Das brach gelassene Feld darf nur da beweidet werden, wo solches ohne Nachtheil der anstoßenden angepflanzten Aecker geschehen kann.

§. 24. Der Bürgermeister, unter Zustimmung des Feldgerichts, ist ermächtigt zu bestimmen, ob und wie

lange im Frühjahr und im Herbste die Tauben in den Taubenschlägen gehalten werden müssen, damit sie der Saat nicht schaden.

Wer ein solches gehörig bekannt gemachtes Verbot übertritt, verfällt in eine Strafe von Einem bis zu drei Gulden.

§. 25. Der Bürgermeister und das Feldgericht haben feldpolizeiliche Anordnungen darüber zu erlassen, wie sich die Eigenthümer von sonstigem Geflügel zu verhalten haben, damit von demselben in Gärten und Feldern kein Schaden geschehe. Wird gegen die Anordnung gefehlt, so tritt im Falle des nachweisbaren Schadens die Strafe der unabsichtlichen Feldbeschädigung, sonst aber die gesetzliche oder die im einzelnen Falle von dem Bürgermeister und Feldgerichte angedrohte Feldpolizeistrafe ein.

§. 26. Das Aehrenlesen darf nur auf einer Feldabtheilung (Gewann), auf welcher zum Einerndten bestimmte Früchte nicht mehr vorhanden sind, stattfinden; jedoch sind diejenigen Aecker davon ausgeschlossen, wofür ein ausdrückliches Verbot des Eigenthümers zuvor erfolgt ist. Zur Nachtzeit darf das Aehrenlesen oder Stoppeln nicht stattfinden.

§. 27. Die lebenden Befriedigungen müssen 1½ Werkfuß weit von dem angrenzenden Grundstücke angelegt werden, dürfen nur 1½ Werkfuß breit und 3½ Werkfuß hoch sein.

§. 28. Die Bäume dürfen nicht anders als in einer Entfernung von 16 Werkfuß von den Feldwegen und Grenzen des benachbarten Grundstücks angepflanzt werden, ausgenommen, wenn die bereits bestehenden Bäume abgehen sollten.

§. 29. Vorstehende Feldpolizei-Bestimmung ist auf die von den öffentlichen Behörden angeordneten Anlagen von Alleen an Landstraßen, Vicinal- und Gemarkungswegen, sowie auf Baumpflanzungen in Gärten nicht zu beziehen.

§. 30 Daß Abraupen muß nach der darüber bestehenden und alljährlich im Laufe des Monats Januar in allen Gemeinden zu publicirenden Verordnung vorgenommen werden.

Hiernach sind alle Eigenthümer oder Pächter von Grundstücken verpflichtet, die zu ihren Grundstücken gehörigen Bäume, Hecken und Gesträuche abzuraupen oder abraupen zu lassen, dergestalt, daß sie die Raupen und Gespinnste oder Raupennester unter Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung von Feuersgefahr zu verbrennen haben. Von dem Bürgermeister und Feldgerichte wird der Termin bestimmt, bis zu welchem das Abraupen geschehen sein muß. Der Säumige wird mit einer Strafe von dreißig Kreuzer bis zu drei Gulden belegt, und das Abraupen auf Kosten des Nachlässigen von Seiten der Ortsbehörde veranstaltet.

§. 31. Jeder soll die Bäume, deren Früchte zu ziehen er berechtigt ist, von Misteln (viscum album) reinigen. Im Falle der Unterlassung nach geschehener Mahnung von Seiten der Ortsbehörde wird der Säumige feldpolizeilich bestraft.

§. 32. Wasserfurchen sollen nicht in gerader, sondern in schiefer Richtung laufen, damit dem herabströmenden Wasser seine Gewalt vermindert werde. Streitigkeiten über die Führung derselben entscheidet das Feldgericht,

§. 33. Ohne Anweisung der Ortspolizei-Behörde soll Niemand Schutt oder Kummer auf gemeine Wege ausschütten.

§. 34. Der Bürgermeister mit Zustimmung des Feldgerichts ist befugt und verpflichtet, zur Ausrottung der Wucherblume, Disteln, Quecken und anderer schädlichen Gewächse, desgleichen zur Ausfüllung der Wasserrollen, wo solche entstanden sind, sowie zur Aufhebung der bestehenden Wässerungs- und Abzugsgräben in den Wiesen Anordnungen zu machen und deren Befolgung durch Strafandrohungen bis zu drei Gulden an Geld oder sechstägige Arbeitsstrafe zu erwirken.

§. 35. Im Allgemeinen ist der Bürgermeister befugt, mit Zustimmung des Feldgerichts in Feldpolizeisachen Gebote und Verbote, welche den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht widersprechen, mit Androhung bestimmter Strafen für den Uebertretungsfall, welche drei Gulden an Geld oder sechstägige Arbeit nicht übersteigen dürfen, zu erlassen.

§. 36. Wer gegen eine feldpolizeiliche Bestimmung fehlt, verfällt, insofern in den vorhergehenden Paragraphen die Strafe nicht anders bestimmt oder zu bestimmen überlassen worden ist, in eine Strafe von dreißig Kreuzer und muß außerdem die Untersuchungskosten und die Kosten der Herstellung in den vorigen Stand bezahlen.

IV. Gemeinschaftliche Vorschriften für Bestrafung der Feldfrevel.

§. 37. Mit Handhabung des Feldschutzes sind zunächst die Feldschützen beauftragt. In jeder Gemeinde soll eine hinlängliche Zahl ständiger Feldschützen von dem Gemeinderathe angestellt und aus der Gemeindecasse besoldet, auch mit einer Instruction über ihre Dienstpflichten versehen und von der competenten Behörde darauf verpflichtet werden. Außer den Feldschützen sind auch die Förster zur Mitwirkung in Handhabung des Feldschutzes verbunden:

1) Die Feldschützen und Förster sind verpflichtet, alle Uebertreter dieses Gesetzes gewissenhaft anzuzeigen. Unterläßt der Feldschütz oder Förster mit Vorbedacht eine ihm obliegende Anzeige, so tritt nicht nur die unter pos. 4 erwähnte Strafe gegen ihn ein, sondern alle von ihm seit dieser pflichtwidrigen Unterlassung gemachten Anzeigen verdienen keinen Glauben mehr, nachdem er jenes Vergehens rechtskräftig schuldig erkannt worden ist.

2) Ihre auf eigener Wahrnehmung beruhenden dienstpflichtigen Anzeigen über Feldfrevel und deren Thäter, sowie über erlittene wörtliche oder thätliche Mißhandlung bei Ausübung ihres Amtes, endlich die hinsichtlich der Quantität und Beschaffenheit einer entwendeten Sache oder eines verübten Feldschadens von ihnen gemachten Angaben haben, soweit sie nicht durch Gegenbeweis geschwächt werden, vollkommenen Glauben. Dieser volle Glauben fällt weg, wenn von denselben die Anzeige bei der zuständigen Strafbehörde nicht innerhalb acht Tagen nach Verübung des Vergehens gemacht worden

ist. In dem Falle, daß ein Feldschütz oder Förster einen Frevler bei der That zwar gesehen, jedoch nicht namentlich erkannt hat, ist es erforderlich, daß er ihn binnen der nächsten sechs Wochen wieder auffinde und namentlich zur Anzeige bringe, wenn die Denunciation für sich und ohne sonstige Beweismittel als Ueberführung dienen soll.

3) Feldschützen und Förster, welche wissentlich eine ganz oder auch nur theilweise falsche Anzeige machen, werden von den in dem Strafgesetzbuch für falsche Denunciationen und Eidesverletzung angedrohten Strafen betroffen. Ihre seit einer solchen falschen Anzeige gemachten sonstigen Anzeigen verlieren, nachdem sie jenes Verbrechens rechtskräftig schuldig erkannt worden sind, allen Glauben.

4) Feldschützen und Förster, welche eine ihnen obliegende Anzeige wissentlich unterlassen, fallen unter die Strafbestimmungen in Art. 438 und 453 des Strafgesetzbuchs. Bei zugleich nachgewiesener Bestechung kommt weiter der Art. 445 zur Anwendung. Bestechungsversuche werden nach Art. 450 und 451 des Strafgesetzbuchs geahndet.

5) Feldschützen oder Förster, welche Felddiebstähle oder absichtliche Feldbeschädigungen selbst begehen, Antheil daran nehmen oder doch Vorschub dazu leisten, werden mit Dienstentlassung und außerdem mit vierwöchiger Amtsgefängnißstrafe oder mit Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

6) Die Feldschützen und Förster dürfen nur diejenigen Personen arretiren oder zur Abgabe eines Pfandes neben Abnahme des Werkzeuges, womit der Frevel begangen worden ist, nöthigen, welche ihnen unbekannt sind. Die abgenommenen Werkzeuge, welche dann vorzüglich nur zur leichteren Erkennung und Ueberführung der Thäter dienen sollen, sind, sobald dieß der Stand der Untersuchung zuläßt, an den Eigenthümer zurückzugeben;

7) Derjenige, welcher bei Verübung von Feldfreveln dem bestellten und in dieser Eigenschaft verpflichteten Feldschutzpersonal, während dasselbe in Aus-

übung des Dienstes begriffen ist, gewaltsamen Widerstand entgegensetzt, oder einen thätlichen Angriff auf seine Person macht oder damit bedroht, hat neben der Strafe des Feldfrevels noch weiter die Strafen zu gewärtigen, welche nach Artikel 174, 175 und 176 des Tit. XVIII. des Strafgesetzbuchs der Widersetzung und dem Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen angedroht sind. Bezüglich der Beleidigung gegen das Feldschutzpersonal finden die Bestimmungen des Artikels 185 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

§. 38. Diejenigen, welche sich Feldfrevel zu Schulden kommen lassen, sind neben der Strafe und den Untersuchungskosten zum Ersatz des verursachten Schadens einschließlich der Kosten der Abschätzung in dem ergehenden Erkenntniß ausdrücklich unter Bezeichnung des Schadenbetrags und des Betrags der Untersuchungskosten zu verurtheilen. Die Schadensersatzbeträge werden executorisch beigetrieben.

Derjenige Werth, welcher von der beschädigten oder gestohlenen Sache dem Eigenthümer verblieben oder wieder verschafft worden ist, wird an dem Betrage des Schadensersatzes abgezogen.

§. 39. Aller Schaden der durch Felddiebstähle oder vorsätzliche Feldbeschädigungen, einschließlich der vorsätzlichen Feldweidfrevel, verursacht worden ist, soll dem Beschädigten, wenn der Thäter nicht entdeckt wird oder zahlungsunfähig ist, aus der Casse der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden zugefügt worden ist, ersetzt werden.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Ersatz aus der Gemeindecasse für gestohlene oder vorsätzlich beschädigte Feldgeräthschaften ist der Eigenthümer, welcher dieselben vom 1. December an bis zum 1. März im offenen Felde läßt. Den Feldgerichten ist gestattet, diesen Zeitraum nach den localen Verhältnissen einzuschränken oder zu erweitern.

§. 40. Dieser Anspruch an die Gemeindecasse geht verloren, wenn der Beschädigte den Schaden nicht bin-

nen 24 Stunden nach erhaltener Wissenschaft dem Bürgermeister angezeigt und den bestimmten Antrag auf Entschädigung aus der Gemeindecasse gestellt hat, worüber der Bürgermeister ein Protocoll aufzunehmen verpflichtet ist. Ueberdieß ist der Schadensersatzanspruch davon abhängig, daß der Thatbestand des Felddiebstahls oder der absichtlichen Feldbeschädigung in genügender Weise festgestellt wird.

§. 41. Die Gemeindecasse bekommt ihre Vorlagen ganz oder theilweise zurück, wegen Felddiebstahls bei Entdeckung des ersten zahlungsfähigen Felddiebs, wegen vorsätzlicher Feldbeschädigung bei Entdeckung des ersten zahlungsfähigen vorsätzlichen Feldbeschädigers. Bei Festsetzung der hinzuweisenden Schadensersatzvorlagen sind die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten und die Größe des ihm zur Last fallenden Vergehens in der Art zu berücksichtigen, daß wenn der Angeschuldigte ein Vermögen nach Abzug der Schulden bis zu 500 fl. besitzt, er das Zweifache, bei einem Vermögen über 500 fl. bis 1000 fl. das Vierfache und bei einem Vermögen über 1000 fl. das Sechsfache des verursachten Schadens bezahlt; jedoch soll der zu bezahlende Rückersatz nicht unter vier Gulden betragen.

Sofern hiernach ein Rest an Vorlagen der Gemeindecasse verbleibt, wird derselbe als Vorlage fortgeführt, und ist alsdann von dem nächstfolgenden zahlungsfähigen Felddiebe, beziehungsweise vorsätzlichen Feldbeschädiger zu ersetzen.

Der Bürgermeister hat am ersten Tage eines jeden Monats in der Gemeinde bekanut zu machen, wie viele Vorlagen aus der Gemeindecasse für Felddiebstähle und wie viele für vorsätzliche Feldbeschädigungen zu ersetzen sind.

§. 42. Mehrere gemeinschaftliche Uebertreter haften wegen des Schadensersatzes, der Abschätzungs- und der Untersuchungskosten einer für alle und alle für einen.

§. 43. Rücksichtlich des durch Feldfrevel begründeten Schadensersatzes haften stets auch ohne eignen Antheil

an dem Vergehen die Eltern für ihre bei ihnen wohnenden und noch in ihrem Brode befindlichen Kinder, jedoch nicht für den von den Kindern zu übernehmenden Rückersatz von Vorlagen aus der Gemeindecasse. Die Ehemänner haften für ihre Weiber wegen aller Geldleistungen.

Die Dienstherrschaften haften, abgesehen von ihrer Strafbarkeit wegen Theilnahme an dem Vergehen, für eben dieselben Geldleistungen ihres Gesindes alsdann, wenn sie dessen Frevel schuldvoll veranlaßt oder aus dem von dem Gesinde begangenen Frevel Vortheil gezogen haben. Außerdem haften die Vieheigenthümer stets unbedingt für den Ersatz des Schadens, welchen ihre Hirten durch Weidfrevel verübt haben.

§. 44. Die Abschätzung der durch Felddiebstähle oder Feldbeschädigungen verursachten Schäden wird durch das Feldgericht derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der Feldfrevel verübt worden ist, vorgenommen.

Das Feldgericht besorgt dieses Geschäft durch eine Deputation von zwei oder drei Mitgliedern.

An der Abschätzung haben solche Feldgerichtsschöffen nicht Theil zu nehmen, welche entweder selbst oder deren Ehefrauen oder deren Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade bei dem Feldfrevel als Beschädigte oder Angeschuldigte betheiligt sind. Ist hiernach eine genügende Zahl befähigter Personen in dem Feldgerichte der betreffenden Ortsgemarkung nicht vorhanden, so wird dieselbe aus den Mitgliedern eines benachbarten Feldgerichts von dem betreffenden Justizamte nach Anhörung der Betheiligten ergänzt.

Beträgt der Schadensersatz nicht über dreißig Kreuzer, so genügt die Werthangabe des Feldschützen, so lange sie nicht von den Betheiligten bestritten wird.

§. 45. Für jeden Gulden Geldstrafe wird im Falle der Strafverwandlung eine zweitägige Arbeitsstrafe oder eine eintägige d. h. vier und zwanzig stündige Gefängnißstrafe angesetzt.

Ist ein gerichtlich erklärter Verschwender wegen eines Feldvergehens zu bestrafen, so ist stets in dem Erkenntnisse auszusprechen, daß die verwirkte Geldstrafe durch Arbeit oder Gefängniß zu verbüßen sei.

Wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von vier Wochen, nicht aber die Dauer von sechs Wochen überschreitet, so wird nur das Maximum der Gefängnißstrafe von vier Wochen verbüßt.

Alle Amtsgefängnißstrafen von längerer Dauer als sechs Wochen werden im Correctionshause abgebüßt und zwar nie unter zwei Monaten Aufenthalt daselbst, als der geringsten Dauer der Correctionshausdetention.

§. 46. Bezüglich der Fälle, in welchen keine Bestrafung der Feldfrevel stattfindet, kommen die Bestimmungen der Titel III. und XI. des Strafgesetzbuchs und bezüglich der Bestrafung der intellectuellen Urheber, der Gehülfen und Begünstiger, die Vorschriften des Tit. VI. des Strafgesetzbuchs Abschnitt 1, 3 und 4 zur Anwendung.

§. 47. Die Bestimmungen über die Bestrafung der Felddiebstähle und Feldbeschädigungen kommen nur in soweit zur Anwendung, als nicht die Tit. 48 und 51 des Strafgesetzbuches besondere Vorschriften über die Brandstiftung in Feldern und Veränderung der Feldgrenzzeichen enthalten.

§. 48. Dieses Gesetz tritt vom 1. Februar 1851 an in Wirksamkeit. Dessen Bestimmungen sind bei allen von diesem Tage an in erster oder höherer Instanz zur Aburtheilung kommenden Feldfrevel zur Anwendung zu bringen, wenn nicht etwa die zur Zeit der Verübung derselben gültig gewesenen Normen für den Angeschuldigten günstiger gewesen sind.

Bei denjenigen Feldfreveln, welche bis zum 1. Februar 1851 verübt worden sind, sind die Anzeigegebühren in Gemäßheit der nach der bisherigen Gesetzgebung begründeten Ansprüche zuzuerkennen.

§. 49. Auf diejenigen Reste an Schadensersatzvorlagen, von Felddiebstählen und absichtlichen Feldbeschädigungen, welche in Folge der bisherigen Gesetzgebung auf

den Gemeindecassen ruhen, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich des Ersatzes durch später entdeckte Felddiebe oder vorsätzliche Feldbeschädiger Anwendung. Die Reste an Vorlagen durch Weidfrevel werden den Vorlagen für absichtliche Feldbeschädigungen zugerechnet.

So gegeben zu Wiesbaden den 22. Januar 1851.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Lex. Hadeln. Vollpracht.

Die Instruction für die Feldschützen betreffend. Verordnung vom 18. März 1851.

Nachdem sich, namentlich in Folge des Gesetzes vom 22. Januar 1851, die Feldfrevel betreffend, die Nothwendigkeit ergeben hat, die bestehende Instruction für die Feldschützen einer Revision zu unterziehen, so wird nunmehr, unter Aufhebung der mit der Feldfrevelordnung vom 4. Juli 1816 erlassenen Feldschützen-Instruction nachstehende Instruction für die Feldschützen zur Darnachachtung verkündigt.

Wiesbaden, den 18. März 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium,
Abtheilung des Innern.
Wintzingerode.

vdt. Lex.

Instruction

für die Feldschützen.

§. 1. Der Feld- und Flurschütze muß sich vor allen Dingen eine genaue Kenntniß der gemeinheitlichen und der eigenthümlichen Aecker und Wiesen eines jeden Einwohners, und der Eigenthums- und Gemarkungsgrenzen zu verschaffen suchen, damit er begangene Feldfrevel sogleich erkennen und für Abschätzung des Schadens zu Gunsten des richtigen Beschädigten Sorge tragen kann.

§. 2. Derselbe hat sich mit dem Inhalt der Feldfrevelordnung und mit den von dem Feldgerichte getroffenen localpolizeilichen Bestimmungen genau bekannt zu machen, um den Umfang seiner Pflichten zu kennen.

§. 3. Da ihm die Sicherheit des Feldeigenthums zunächst anvertraut und seinem Schutze übergeben ist, so muß er überhaupt, vorzüglich aber zur Zeit, wo die Felder bestellt sind und die Gewächse ihre Reife erhalten haben, sich im Felde aufhalten.

§. 4. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Feldfrevler hauptsächlich während der Zeit des geschlossenen Feldes das Feldeigenthum Anderer zu beeinträchtigen suchen, weßwegen die Feldschützen hauptsächlich zu dieser Zeit, und namentlich vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, sowie zur Mittagszeit und an Sonn- und Festtagen ihre Wachsamkeit verdoppeln und in dem Felde anwesend sein müssen.

§. 5. Der Nüchternheit und genauen Befolgung der Vorschriften, ohne Leidenschaft, müssen sie sich stets befleißigen, indem Trunkenheit und Dienstnachlässigkeit mit der Beibehaltung des Dienstes nicht vereinbarlich sind.

§. 6. Die Feldschützen sind zunächst dem Bürgermeister und Gemeinderathe, sowie dem Feldgerichte eines jeden Orts untergeordnet und müssen die von denselben erlassenen Befehle und Anordnungen pünktlich befolgen. Bürgermeister und Gemeinderath sind ermächtigt, die Feldschützen bei eintretendem Ungehorsam oder Dienstnachlässigkeiten bis zu drei Gulden zu bestrafen oder ihre Dienstentlassung zu verfügen.

§. 7. Wenn der Feldschütze einen Frevel bemerkt, so hat er denselben sogleich zu verhindern und die gefrevelten Gegenstände, wenn er den Frevler auf frischer That antrifft, wo thunlich demselben abzunehmen. Ebenso hat er auch die Werkzeuge, womit die Frevel begangen worden sind, z. B. Beile, Hacken, Sicheln 2c. den ihm unbekannten Frevlern, wenn er sie damit betrifft, abzunehmen und dem Bürgermeister abzuliefern.

Bekannte und einheimische Personen soll er nicht pfänden, noch weniger festnehmen, sondern ihnen nur zusprechen und sie auf den Frevel aufmerksam machen, den sie begangen haben; wenn er aber unbekannte oder fremde Personen als Frevler antrifft, so hat er diesel-

den ebenfalls bei dem Betreten zur Rede zu stellen, ist aber auch zugleich berechtigt, von ihnen ein Pfand zu nehmen, das den ungefähren Werth des Schadens und der Strafe hat, oder auch nur zur leichteren Erkennung des Frevlers dient. Sollten sie sich diesem widersetzen, oder die öffentliche Sicherheit es nöthig machen, so soll er die Personen selbst festnehmen. Diese Pfänder und die etwa festgenommenen Personen hat er sogleich an die Ortsbehörde abzuliefern.

Wenn der Frevler, ungeachtet des Abmahnens des Feldschützen, den Frevel fortsetzt, so ist der Feldschütze gleichzeitig ermächtigt, zur Verhinderung der Fortsetzung des Frevels einzuschreiten und nach Lage der Sache den Frevler dem Bürgermeister sofort vorzuführen.

§. 8. Bemerkt der Feldschütze, daß gefrevelt worden ist, ohne daß er den Thäter darüber angetroffen hat, so muß er sich auf jede sachgemäße Weise bemühen, denselben zu erforschen; er muß deßhalb auf alle eintretende Umstände Rücksicht nehmen, Erkundigung bei unbescholtenen Leuten einzuziehen suchen, die Spur verfolgen und dergleichen. Wenn er dringende Vermuthungen hat, daß die gefrevelten Gegenstände irgendwo in Gebäuden sich versteckt finden, so hat er, jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörde, eine Haussuchung vorzunehmen.

Ueber die vollzogene Haussuchung, deren Gründe und Erfolg, ist im Beisein des Feldschützen von dem zugezogenen Gemeindebeamten ein kurzes Protocoll aufzunehmen.

§. 9. In dem Falle, wenn ein Feldschütze einen Frevler bei der That zwar gesehen, jedoch nicht namentlich erkannt hat, ist es erforderlich, daß er ihn binnen der nächsten sechs Wochen wieder auffinde und namentlich zur Anzeige bringe, wenn die Denunciation für sich und ohne sonstige Beweismittel als Ueberführung dienen soll.

§. 10. Der Feldschütze muß sich von dem am Schlusse dieser Instruction abgedruckten Formular ein kleines Buch halten, dasselbe stets bei sich führen und alle Frevel mit

bestimmter Angabe des Tags, der Stunde, der Person mit Vor- und Zunamen und Alter, Art des Frevels und wo und auf wessen Grundstück er verübt, auch welcher Schaden dem Eigenthümer hierdurch zugefügt worden ist, eintragen, mit kurzer Angabe der Beweise und Anzeigen, welche in Rücksicht der Betroffenen etwa vorhanden sind. Seinen Angaben muß die Bemerkung beigefügt sein, ob sie auf eigenen Wahrnehmungen beruhen, oder welche Zeugen für den Beweis derselben benannt werden.

§. 11. Jeden Abend oder längstens den andern Morgen macht der Feldschütze dem Bürgermeister unter Vorlage seines Anzeigebuches die Anzeige von den vorgefallenen Freveln und läßt sich durch die Namensunterschrift des Bürgermeisters unter die jedesmalige letzte Vorlage bescheinigen, daß dieselbe von seiner Seite geschehen ist. Auch der beschädigte Gutsbesitzer ist binnen kurzer Frist durch den Feldschützen von dem vorgefallenen Frevel zu benachrichtigen, um ihn in den Stand zu setzen, sein Interesse wahren zu können. Hat der Feldschütze den Frevler beim Betreten nicht zur Rede stellen können, so wird der Letztere durch den Bürgermeister sofort von der wider ihn gemachten Anzeige in Kenntniß gesetzt.

§. 12. Bei großen Felddiebstählen oder Freveln muß der Feldschütze ohne Zeitverlust dem Bürgermeister, sowie dem beschädigten Gutsbesitzer die Anzeige machen. Bei der von dem Feldgerichte behufs der Abschätzung des Schadens vorzunehmenden Besichtigung ist der Feldschütze gegenwärtig, um etwaige Erläuterungen wegen des Bestandes vor angerichtetem Schaden ertheilen zu können.

Bei Feldfreveln, deren Schaden dreißig Kreuzer nicht übersteigt, haben die Feldschützen den Schaden selbst abzuschätzen.

§. 13. Die auf eigener Wahrnehmung beruhenden Anzeigen der Feldschützen über Feldfrevel, sowie über wörtliche oder thätliche Mißhandlungen bei Ausübung ihres Amtes, deßgleichen über an ihnen versuchte Be-

stechungen verdienen bis zum Beweise der Unschuld vollkommenen Glauben.

Dieser volle Beweis durch die diensteidliche Aussage des Feldschützen tritt jedoch, vorbehältlich der Bestimmung in §. 9, nur dann ein, wenn die Anzeige spätestens innerhalb acht Tagen nach Entdeckung des Vergehens gemacht worden ist.

§. 14. Als falsch erwiesene oder unterlassene Angaben, oder aber eigene von ihm begangene Felddiebstähle, Feldbeschädigungen und Feldpolizeivergehungen werden nach Maßgabe der in §. 37 der Feldfrevelordnung getroffenen Bestimmungen bestraft.

§. 15. Da die Feld- und Wiesenfluren nicht selten an die Waldungen angrenzen, oder aber von denselben durchschnitten werden, so hat der Feldschütze auch auf die Verhütung der Forstdiebstähle und Forstbeschädigungen, desgleichen auf Jagdfrevel, weniger nicht auf Fisch- und Krebsdiebstähle Acht zu haben und die etwa entdeckten Frevel dem Förster oder Oberförster mitzutheilen.

Ebenso ist es dem Feldschützen zur Pflicht gemacht, auf die Handhabung der polizeilichen Bestimmungen über die Anlage und den Betrieb von Bergwerken, soweit dieselben nicht den innern und technischen Betrieb betreffen, nach Maßgabe der Verordnungen vom 14. Januar 1837 und 8. Februar 1848 und der bestehenden Uebung oder noch zu erlassenden Vorschriften zu achten und etwaige Uebertretungen anzuzeigen.

Der Feldschütze ist weiter verpflichtet, der Verübung von allen Vergehen und Verbrechen, welche derselbe bei Ausübung seines Dienstes wahrnimmt, nach Kräften entgegenzutreten, und verübte Vergehen und Verbrechen sofort zur Anzeige zu bringen.

§. 16. Ueberhandnehmende Uebertretungen und unsicheres Feldeigenthum sind starke Vermuthungen dafür, daß der Feldschütze seinen Dienst vernachlässigt, und ist die Localpolizeibehörde ermächtigt resp. aufgefordert, genaue Untersuchungen anzustellen und nach Befinden durch Zurechtweisung und Bestrafung den Schützen zu seiner

Pflicht zurückzuführen, oder wenn dieses nicht fruchtet, seine Entlassung zu veranlassen.

§. 17. Die den Feldschutz mitausübenden Förster haben sich nach dem Inhalte gegenwärtiger Instruction, soweit sie sich nicht speciell auf den Feldschützendienst bezieht, zu bemessen. Sie haben entdeckte Frevel dem betreffenden Feldschützen oder Bürgermeister so zeitig mitzutheilen, daß die in §. 13 bestimmte achttägige Frist nicht versäumt wird.

§. 18. Dem Dienstbuch, welches der Feldschütze nach §. 10 der Instruction stets bei sich führen muß, ist eine mit dem Gemeindesiegel zu versehende Bescheinigung des Bürgermeisters über die Bestellung und Verpflichtung desselben als Feldschütze vorzuheften, damit etwaige Zweifel über die dienstliche Eigenschaft eines Feldschützen sofort beseitigt werden können.

Muster

zu dem in §. 10 der vorstehenden Instruction vorgeschriebenen Dienstbuch der Feldschützen.

Verzeichniß

der Feldfrevel in der Ortsgemarkung zu

Angabe der Zeit wann der Frevel begangen worden ist.			Namen des Frevlers und dessen Wohnort.	Bestimmung			
				des Frevels, worin er bestanden hat.	des Orts, wo derselbe begangen worden ist.	des Schadens, welcher angerichtet worden ist.	
Jahr	Monat	Tag				fl.	kr.

Verordnung vom 23. Januar 1854. Die den dienstlich bekräftigten Anzeigen und Aussagen der Gerichtsvollzieher und Finanzexecutanten beizulegende Beweiskraft betr.

Zur Beseitigung von Zweifeln und Herbeiführung einer gleichförmigen Rechtssprechung wird Höchster Entschließung zufolge Nachstehendes verordnet:

Die diensteidlich bekräftigten Anzeigen und Aussagen der Gerichtsvollzieher und Finanzexecutanten über im Dienste oder in Beziehung auf denselben erlittene wörtliche oder thätliche Beleidigungen, sowie über einen ihnen bei Ausübung ihres Dienstes entgegengesetzten gewaltsamen Widerstand, oder auf ihre Person gemachten thätlichen Angriff oder Bedrohung mit einem solchen, haben, soweit sie nicht durch Gegenbeweis geschwächt werden, vollkommen Glauben.

Die Herzoglichen Behörden und Gerichte haben sich hiernach zu bemessen.

Wiesbaden, den 23. Januar 1854.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. **Bismark.**

VIII. Strafprozeß.

Die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten betreffend. Gesetz vom 17. Mai 1849.

Zur Vollziehung des Art. 9 §. 46 des Reichsgesetzes vom 27 December 1848 über die Grundrechte des deutschen Volks haben Wir die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Schwurgerichten für bedeutendere Strafsachen nach den darüber im Competenzgesetz vom heutigen enthaltenen näheren Bestimmungen beschlossen, und verordnen demnach mit Zustimmung Unserer Landstände wie folgt:

Titel I.

Von den strafgerichtlichen Behörden.

Erste Abtheilung.

Von dem Anklagesenate.

Art. 1. Bei jedem der beiden Hofgerichte wird ein aus drei Richtern bestehender Anklagesenat gebildet, welcher über die an ihn gelangenden Untersuchungssachen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erkennen hat.

Mit Ausnahme des Präsidenten (Directors) des Hofgerichts treten in diesen Anklagesenat sämmtliche übrigen Mitglieder des Hofgerichts in einer durch das Loos in einer Plenarsitzung zu bestimmenden Reihenfolge ein, und zwar dergestalt, daß das erstemal die drei, welche die Loose 1, 2 und 3 gezogen haben, einrücken. Diese verlassen nach einem Jahre den Anklagesenat und werden durch diejenigen ersetzt, welche die Nummern 4, 5 und 6 gezogen haben. Nach Ablauf des folgenden Jahres treten die Nummern 4, 5 und 6 aus, und die weiteren Nummern rücken an ihre Stelle. Dieses wird so fortgesetzt, bis die Reihenfolge erschöpft ist, worauf durch wiederholte Verloosung die Reihenfolge neu bestimmt wird.

Ist ein Mitglied, wenn die Reihe es trifft, verhindert, in den Anklagesenat einzutreten, worüber das Hofgericht in einer Plenarsitzung zu entscheiden hat, so wird der Verhinderte übersprungen und tritt in die Reihenfolge wieder ein, sobald die Verhinderung beseitigt ist.

Scheidet ein Mitglied aus dem Hofgerichte aus, so erhält der Dienstnachfolger die Nummer des Ausgeschiedenen.

Ueber die Verlosung und über die Theilnahme an den Geschäften des Anklagesenats wird eine fortlaufende Tabelle geführt.

Für den Fall, daß nach Bildung des Anklagesenats Eins oder mehrere Mitglieder an ihren Dienstverrichtungen verhindert werden sollten, haben die in der Reihenfolge zunächst zum Eintritte in den Anklagesenat Berufenen als Ergänzungsrichter einzutreten.

Art. 2. In dem Anklagesenat hat immer der im Dienste älteste Richter den Vorsitz zu führen.

Art. 3. Dem Anklagesenat wird ein Secretär oder Accessist des Hofgerichts als Gerichtsschreiber zugetheilt.

Art. 4. Die Dienstverrichtungen des Staatsanwalts bei dem Anklagesenat werden von dem für den Hofgerichtsbezirk bestellten Staatsanwalte oder dessen Substituten versehen.

Zweite Abtheilung.

Von den Assisen.

Erste Unterabtheilung.

Von den Assisen im Allgemeinen.

Art. 5. Am Sitze der beiden Hofgerichte werden Assisen gehalten, um die Personen zu richten, welche der Anklagesenat vor dieselben verwiesen hat.

Art. 6. Die Assisen bestehen:

1) aus dem Assisenhof und
2) aus zwölf Geschworenen (Schwurgericht).

Art. 7. Die Sitzungen der Assisen werden alle drei Monate gehalten.

Das Hofgericht kann auf Antrag des Anklagesenats in einer Plenarsitzung verfügen, daß Sitzungen der Assisen in kürzeren Zwischenräumen stattfinden, wenn dieses wegen der Zahl, Wichtigkeit und Dringlichkeit der vorliegenden Untersuchungen erforderlich ist.

Ein solcher Beschluß ist dem Präsidenten des Cassationshofs alsbald mitzutheilen.

Art 8. Tag und Stunde der Eröffnung der ordentlichen, sowie der außerordentlichen Assisen werden gleichzeitig mit der Ernennung des Assisenpräsidenten von dem Präsidenten des Cassationshofs bestimmt, und es wird diese Verfügung von dem Generalstaatsprocurator in öffentlichen Blättern, sowie durch Anschlag an dem Sitzungsgebäude bekannt gemacht.

Art. 9. Die Assisen werden nicht geschlossen, bevor alle Strafsachen, welche bei deren Eröffnung in der Lage waren, abgeurtheilt zu werden, vor dieselben gebracht worden sind.

Art. 10. Die Untersuchungssachen gegen Angeklagte, deren Haft verfügt ist, welche aber erst nach Eröffnung der Assisen in dem Criminalgefängnisse ankommen, müssen dann noch abgeurtheilt werden, wenn die Sitzungen der Assisen noch so lange dauern, daß dem Staatsanwalte nach Ablauf der fünftägigen Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsklage gegen das Verweisungserkenntniß, oder nach von ihm und dem Angeklagten erklärtem Verzichte darauf noch eine Frist von vierzehn Tagen zur Einreichung der Anklageschrift und Vornahme der zur Vorbereitung der öffentlichen Sitzung erforderlichen Handlungen verbleibt.

Der Staatsanwalt kann jedoch mit Einwilligung des Angeklagten und unter Zustimmung des Präsidenten darauf antragen, daß die Aburtheilung schon vor Ablauf dieser vierzehntägigen Frist vorgenommen werde.

Die Verfügung des gegenwärtigen Artikels findet auch auf Angeklagte, gegen welche keine Haft erkannt ist, dann Anwendung, wenn die Acten mit dem Verweisungsurtheil erst nach Eröffnung der Assisen dem Staatsanwalt zukommen.

Zweite Unterabtheilung.

Von dem Assisenhof.

Art. 11. Jeder Assisenhof wird bei Vermeidung der Nichtigkeit gebildet:

1) aus einem Präsidenten und vier Richtern.

Der Präsident des Cassationshofs ernennt den Präsidenten des Assisenhofs entweder aus den Mitgliedern jenes höchsten Gerichts, oder, wenn er es für angemessener erachtet, aus denen des Hofgerichts, an dessen Sitz die Assisen gehalten werden sollen, und jedenfalls zugleich einen Stellvertreter des Assisen-Präsidenten aus der Mitte des letzteren Collegs.

Der Assisenpräsident ist innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach dem Schlusse einer Assisensitzung für die nächstfolgende zu ernennen.

Die vier Richter des Assisenhofs und zwei Ergänzungsrichter werden auf Veranlassung des As-

sisenpräsidenten von dem Präsidenten (Director) des Hofgerichts in einer Plenarsitzung aus den Mitgliedern dieses Collegs vor Eröffnung der Assisensitzung durch das Loos bestimmt.

Ausgenommen von der Theilnahme an dieser Verloosung sind:

a. der ernannte Stellvertreter des Assisenpräsidenten,

b. diejenigen Mitglieder des Hofgerichts, welche im Anklagesenat beschäftigt sind, oder im letzten Vierteljahr als ordentliche Mitglieder in demselben beschäftigt waren.

2) aus dem für den Hofgerichtsbezirk bestellten Staatsanwalt, oder aus dessen Substituten,

3) aus einem Gerichtsschreiber, zu welchem ein Secretär oder ein Accessist des Hofgerichts verwendet wird.

Art. 12. Sollte es in dem betreffenden Hofgerichte an der genügenden Anzahl von Mitgliedern fehlen, um den Assisenhof zu bilden, so hat das Hofgericht die zur Ergänzung desselben nothwendige Anzahl aus den Justizbeamten und Amtssecretären einzuberufen.

Zu dem Ende hat das Ministerium im November jeden Jahres auf Vorschlag des Hofgerichts sechs Justizbeamte oder Amtssecretäre aus dem Bezirke des Hofgerichts, an dessen Sitz die Assisen gehalten werden, zu Ergänzungsrichtern zu bestimmen und das Hofgericht davon zu benachrichtigen.

Der Präsident (Director) des Hofgerichts hat die Namen der sechs ernannten Ergänzungsrichter in der Sitzung, in welcher die Geschwornenliste durch das Loos gebildet wird, ebenfalls zu verloosen, so daß die Einberufung derselben, wenn sie erforderlich wird, nach der Reihenfolge geschehen muß, in welcher ihre Namen aus der Urne hervorgegangen sind.

Art. 13. Wenn die Verhandlung einer Sache vor den Assisen voraussichtlich eine längere Dauer erwarten läßt, so hat der Assisenhof die bereits durch das Loos bestimmten beiden Ergänzungsrichter aus den Mitgliedern des Hofgerichts, oder insoweit diese verhindert,

oder bereits in den Assisenhof eingetreten wären, andere Mitglieder des Hofgerichts, oder in deren Ermangelung Einen oder zwei von den nach Art. 12 zu Ergänzungsrichtern bestimmten Justizbeamten oder Amtssecretären zuzuziehen, um bei diesen Verhandlungen anwesend zu sein und im Falle der Verhinderung eines oder zweier Mitglieder des Assisenhofs die Verhinderten zu ersetzen.

Die als Ergänzungsrichter zugezogenen Mitglieder des Hofgerichts treten nach *ihrem* Dienstalter vor den Justizbeamten oder Amtssecretären ein, unter den letzteren wird die durch das Loos bestimmte Reihenfolge des Eintritts derselben eingehalten.

Art. 14. Die Mitglieder des Hofgerichts, welche über die Versetzung in den Anklagestand gestimmt haben, können in derselben Sache nicht Mitglieder des Assisenhofs sein, bei *Vermeidung der Nichtigkeit*.

Dasselbe gilt von dem Untersuchungsrichter, sowie überhaupt von Allen, welche in der betreffenden Sache Untersuchungshandlungen vorgenommen haben.

Art. 15. Wird der Präsident während der Verhandlung einer Sache in der Sitzung verhindert, sein Amt zu versehen; so ist derselbe, wenn Ergänzungsrichter zugezogen sind, durch den im Dienstrange nachfolgenden Richter des Assisenhofs zu vertreten.

Art. 16. Der Staatsanwalt kann, selbst wenn er anwesend ist, seine Amtsverrichtungen seinem Substituten übertragen.

Erster Abschnitt.

Amtsverrichtungen des Präsidenten.

Art. 17. Nach Eröffnung der Assisen bestimmt der Präsident den Beginn einer jeden folgenden Sitzung.

Es liegt ihm persönlich ob, den Geschwornen in Beziehung auf die Ausübung ihrer Verrichtungen die geeignete Anleitung zu geben, ihnen die Sache, über welche sie zu berathschlagen haben, auseinanderzusetzen, bei der ganzen Verhandlung den Vorsitz zu führen, und die Reihenfolge unter denjenigen zu bestimmen, welche zu reden verlangen.

Dem Präsidenten liegt die Aufrechthaltung der Ordnung im Sitzungsaale ob.

Art. 18. Der Präsident ist verpflichtet, die größte Sorgfalt und Mühe auf die Entdeckung der Wahrheit und auf die Ermittelung aller die Schuld und Unschuld des Angeklagten aufklärenden Umstände zu verwenden und zu diesem Zwecke auf den Antrag des Staatsanwaltes, des Angeklagten, dessen Vertheidigers oder der Geschwornen, sowie von Amtswegen alle gesetzlichen Mittel anzuwenden.

Art. 19. Er kann im Laufe des öffentlichen Verfahrens, selbst durch Vorführungsbefehle Jeden vorfordern und vernehmen, auch alle neue Beweismittel beibringen lassen, welche ihm nach den von dem Angeklagten oder den Zeugen in der Sitzung gegebenen neuen Aufschlüssen ein näheres Licht über die vorliegende Strafsache zu verbreiten geeignet erscheinen.

Die in dieser Weise vorgeforderten Personen leisten keinen Eid, und ihre Aussagen werden nur als zur Auskunft dienend betrachtet.

Wenn jedoch der Angeschuldigte und der Staatsanwalt einwilligen, so können diese Personen auch noch eidlich als Zeugen abgehört werden.

Art. 20. Der Präsident muß Alles beseitigen, was das öffentliche Verfahren in die Länge ziehen könnte, ohne die Aussicht auf eine größere Zuverlässigkeit der Ergebnisse darzubieten.

Zweiter Abschnitt.

Amtsverrichtungen des Staatsanwalts.

Art. 21. Der Staatsanwalt hat die Obliegenheit, den richtigen und raschen Fortgang der Voruntersuchung bei dem Untersuchungsrichter im Interesse des Staats zu überwachen und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen, wenn die dem Untersuchungsrichter darüber mündlich oder schriftlich mitzutheilenden Bemerkungen von diesem nicht beachtet werden, bei dem Anklagesenat zur Anzeige zu bringen.

Er kann bei dem Untersuchungsrichter die ihm geeignet scheinenden Anträge auf Vornahme von Untersuchungshandlungen stellen und wegen etwaiger Nichterledigung derselben Beschwerde führen.

Dem Staatsanwalte sind Behufs der Erfüllung dieser Obliegenheiten auf sein Verlangen die Acten aller anhängigen Untersuchungen in dem Gerichtslocale zur Einsicht vorzulegen.

Art. 22. Der Staatsanwalt hat nach erfolgtem Schlusse der Voruntersuchung die unten näher bezeichneten Anträge (Art. 75, 76 u. 82) an den Anklagesenat zu stellen.

Art. 23. Alsbald nach erfolgtem Verweisungsurtheil hat der Staatsanwalt allen Fleiß darauf zu verwenden, daß die zur Vorbereitung der Sache nöthigen Handlungen vorgenommen werden und daß Alles in die Lage kommt, damit bei Eröffnung der Assisen die mündlichen Verhandlungen stattfinden können.

Er hat, wo ein Anderes nicht ausdrücklich im Gesetze verordnet ist oder vom Gerichte für den Zweck der Voruntersuchung verfügt wird, die gerichtlichen Beschlüsse zu vollziehen und die Actenmittheilungen zu besorgen.

Art. 24. Der Staatsanwalt wohnt dem mündlichen Verfahren bei, entwickelt die Gründe für die Anklage, trägt auf Anwendung des Strafgesetzes an und ist bei der Verkündigung des Erkenntnisses zugegen.

Art. 25. Er stellt jeden Antrag, den er für dienlich erachtet; der Gerichtshof ist gehalten, darüber zu erkennen.

Art. 26. Die Anträge des Staatsanwaltes müssen von demselben unterzeichnet werden. Anträge, welche er im Laufe des mündlichen Verfahrens stellt, werden von dem Secretär in das Protocoll eingetragen.

Auf Verlangen des Präsidenten hat der Staatsanwalt mündlich gestellte Anträge schriftlich abzufassen.

Dritte Unterabtheilung.

Von dem Schwurgerichte.

Erster Abschnitt.

Von der Wahl der Geschwornen.

Art. 27. Zu dem Ehrenamte eines Geschwornen sind alle Nassauischen Gemeindebürger, welche das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt haben und unter keine der in den folgenden Artikeln angegebenen Ausnahmen fallen, berechtigt und verpflichtet.

Art. 28. Geschworne können nicht sein:

1) diejenigen, welche ständige Armenunterstützung aus öffentlichen Cassen genießen;
2) diejenigen, welche unter Curatel gestellt sind;
3) diejenigen, über deren Vermögen ein Concursprozeß anhängig ist;
4) diejenigen, welche rechtskräftig zu Dienstentsetzung, Zuchthausstrafe, oder zu einer einjährigen oder längeren Correctionshausstrafe, sowie diejenigen, welche wegen Eidesverletzung, Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs, Wucher, Fleischesverbrechen zu irgend einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind.

   Eine Verurtheilung wegen politischer Verbrechen kommt nicht in Betracht, wenn sie vor Publikation dieses Gesetzes erfolgt ist;
5) diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (namentlich Taube, Stumme, Blinde) oder wegen geistiger Gebrechen zu den Verrichtungen eines Geschwornen untauglich sind.

Art. 29. Wegen ihres Dienstverhältnisses sind für die Dauer desselben vom Amte eines Geschwornen ausgeschlossen:

1) Geistliche aller Confessionen;
2) diejenigen, welche ein ständiges Richteramt bekleiden;
3) Staatsanwälte und deren Substituten;
4) Die Mitglieder des Staatsministeriums und der Landesregierung.

Art. 30. Niemand kann in derselben Sache Geschworner sein, in welcher er als Polizei- oder Untersuchungsbeamter oder als Zeuge, Dollmetscher oder Sachverständiger thätig gewesen, oder in welcher er selbst der beleidigte oder beschädigte Theil ist.

Art. 31. Sollte Jemand als Geschworner fungiren, welcher das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder bei welchem einer der in den drei vorhergehenden Artikeln bezeichneten Mängeln eintritt, so entsteht daraus Nichtigkeit des Verfahrens.

Art. 32. Ablehnen können das Amt eines Geschwornen:

1) diejenigen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr erreicht haben;
2) Volksabgeordnete während der Dauer der Sitzungen;
3) diejenigen, welche als Hauptgeschworne berufen, oder zur Ergänzung als Hauptgeschworne zugezogen worden sind, und ihre Verbindlichkeiten erfüllt haben, für die Dauer des laufenden und des darauf folgenden Jahres.

Wer von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will, hat dieses bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechts bis zu dem Tage, an welchem der Hofgerichtspräsident (Director) die Namen der Geschwornen aus der Urne zieht (Art. 44), mit den erforderlichen Nachweisungen hierüber bei dem Hofgerichte anzuzeigen, welches hierüber zu entscheiden hat.

Art. 33. In den ersten vierzehn Tagen des Monats September eines jeden Jahres wird zum Zwecke der Bildung der Geschwornenliste für das nächste Jahr vom Bürgermeister einer jeden Gemeinde ein Verzeichniß aller zu dem Amte von Geschwornen berechtigten Ortseinwohner (Urliste) aufgestellt und dieses vom Gemeinderathe revidirt.

Art. 34. Die Liste wird während vierzehn Tagen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause aufgelegt. Daß dieses geschehen, wird vorher öffentlich bekannt gemacht.

Jeder Ortseinwohner ist berechtigt, innerhalb dieser Frist und weiterer acht Tage wegen Uebergehung berechtigter und wegen Eintrags unberechtigter Personen Beschwerde zu erheben.

Diese Beschwerde ist, wenn der Gemeinderath, bei welchem sie angemeldet werden muß, solche nicht begründet findet und nicht die Liste darnach ohne Weiteres berichtigt, binnen weiterer fünf Tage bei dem Justizamte schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen und auszuführen, welches in einer gleichen Frist darauf zu entscheiden hat.

Gegen die Entscheidung des Justizamts findet ein weiterer binnen acht Tagen anzuzeigender und auszuführender Recurs an das Hofgericht statt, welches binnen acht Tagen darüber zu erkennen hat.

Art. 35. In den letzten vierzehn Tagen des Monats November eines jeden Jahrs wird von dem Gemeinderath einer jeden Gemeinde auf je fünfhundert Einwohner ein Candidat zum Geschwornenamte nach absoluter Stimmenmehrheit aus sämmtlichen in der Urliste eingetragenen nach Art. 27—30 hierzu befähigten Gemeindebürgern gewählt.

In Gemeinden unter fünfhundert Einwohnern wird auch ein solcher Candidat gewählt.

Ergibt sich in größeren Gemeinden bei der Theilung der Zahl der Einwohner durch fünfhundert ein Ueberschuß von zweihundert und fünfzig oder mehr, so wird ein weiterer Candidat gewählt; beträgt der Ueberschuß aber weniger als zweihundert und fünfzig, so wird er außer Anschlag gelassen.

Art. 36. Damit eine genügende Anzahl Candidaten zu Ersatzgeschwornen erlangt wird, haben jedoch die Gemeinderäthe der Gemeinden Wiesbaden, Herborn, Burg, Herbornseelbach, Uckersdorf, Dillenburg, Donsbach, Eibach, Frohnhausen, Haiger, Manderbach, Nanzenbach, Niederscheld, Oberscheld und Sechshelden auf je zweihundert Einwohner ihrer Gemeinden nach den in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Vorschriften einen Candidaten zum Geschwornenamte zu wählen.

Ergibt sich bei der Theilung der Zahl der Einwohner dieser Gemeinden durch zweihundert ein Ueberschuß von hundert oder mehr, so wird ein weiterer Candidat gewählt; beträgt der Ueberschuß aber weniger als hundert, so wird er außer Anschlag gelassen.

Art. 37. Das von dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen zu unterzeichnende Verzeichniß der gewählten Candidaten wird nebst der Urliste längstens in den fünf ersten Tagen des Monats December an das Justizamt eingesendet, welches aus den sämmtlichen Verzeichnissen der Gemeinden des Amtsbezirks eine Liste sämmtlicher Candidaten zum Geschwornenamte aus dem Amtsbezirke für das folgende Jahr aufstellt.

Art. 38. Nach Aufstellung dieses Verzeichnisses hat das Justizamt längstens bis zum 10. December sämmtliche Bürgermeister, und außer diesen von denjenigen Gemeinden, welche mehr als tausend Einwohner haben, für jedes das erste Tausend übersteigende weitere Tausend einen Gemeinderath, und zwar die Gemeinderäthe nach der Reihenfolge ihres Alters, zu einer Versammlung einzuladen, zu welcher der Termin nicht über den 15. December hinausverlegt werden darf.

Art. 39. Aus den so vorgeladenen Bürgermeistern und Gemeinderäthen wird ein Wahlausschuß gebildet.

In diesen treten die Bürgermeister beziehungsweise die Gemeinderäthe derjenigen Gemeinden, welche tausend Einwohner und mehr haben, ohne Weiteres ein. Die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, welche weniger als tausend Einwohner haben, treten unter sich zusammen und wählen aus sich nach absoluter Stimmenmehrheit auf jedes Tausend der Gesammtzahl der Einwohner ihrer Gemeinden ein Mitglied zu diesem Wahlausschusse. Wenn bei Gleichheit der Stimmen keine absolute Stimmenmehrheit zu erzielen ist, so tritt der älteste der beiden Gewählten ein.

Art. 40. Sowohl bei Bestimmung der Mitglieder dieses Wahlausschusses für Gemeinden über tausend Einwohner als bei der Wahl derselben für die Gemeinden unter tausend Einwohnern wird, wenn bei der Theilung der in Betracht kommenden Zahl durch tausend sich ein Ueberschuß ergibt, dieser, wenn er mehr als fünfhundert beträgt, für tausend gerechnet, wenn er aber weniger als fünfhundert beträgt, nicht in Anschlag gebracht.

Art. 41. Der so gebildete Wahlausschuß hat unter

dem Vorsitze des Justizbeamten, welcher jedoch nicht mit abstimmt, aus sämmtlichen in den einzelnen Gemeinden gewählten Personen, deren Verzeichniß der Justizbeamte vorlegt, unter Berücksichtigung der in dem verhergehenden Artikel enthaltenen Vorschrift auf je tausend Einwohner des Amtsbezirks einen Candidaten zum Geschwornenamte nach absoluter Stimmenmehrheit auszuwählen.

Art. 42. Die in dem vorhergehenden Artikel über das Verhältniß der Zahl der Candidaten zum Geschwornenamte zu der Zahl der Einwohner ertheilte Vorschrift findet jedoch auf die Wahl in den Aemtern Wiesbaden, Dillenburg und Herborn keine Anwendung.

Es hat vielmehr, damit die erforderliche Anzahl von Ersatzgeschwornen erreicht wird, der Wahlausschuß für das Amt Wiesbaden vierzig Candidaten aus den von dem Gemeinderathe der Stadt Wiesbaden, der Wahlausschuß für das Amt Dillenburg achtundzwanzig Candidaten aus den von den Gemeinderäthen der Gemeinden Dillenburg, Donsbach, Eibach, Frohnhausen, Haiger, Manderbach, Nanzenbach, Niederscheld, Oberscheld und Sechshelden, der Wahlausschuß für das Amt Herborn zwölf Candidaten aus den von den Gemeinderäthen der Gemeinden Herborn, Burg, Herbornseelbach und Uckersdorf erwählten Personen vorerst auszuwählen.

Außer diesen Candidaten haben die Wahlausschüsse der genannten drei Aemter und

zwar der des Amtes Wiesbaden noch zwölf
" " " Dillenburg " acht
und " " " Herborn " zwölf

Candidaten aus der ganzen Liste des Amts auszuwählen, bei welcher Wahl jedoch keine Beschränkung auf einzelne Orte stattfindet.

Art. 43. Die so ausgewählten Geschwornen werden in einer Liste, die von dem Justizbeamten und sämmtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist, verzeichnet und diese von dem Justizamte spätestens am folgenden Tage an das Hofgericht eingesendet, welches aus sämmtlichen Listen der Aemter seines Bezirks die Hauptliste der Geschwornen des Hofgerichtsbezirks zusammenstellt und dieselbe öffentlich bekannt macht.

Art. 44. Aus dieser Liste der Geschwornen für das ganze Jahr werden die Geschwornen für das nächste Vierteljahr durch das Loos bestimmt.

Dieß geschieht vierzehn Tage vor Eröffnung der Assisen durch den Präsidenten (Director) des Hofgerichts, und zwar, bei Vermeidung der Nichtigkeit, im Beisein des Staatsanwalts öffentlich in einer Plenarsitzung des Hofgerichts.

In dieser Sitzung, welche acht Tage vorher durch öffentliche Blätter und Anschlag am Sitzungsgebäude bekannt zu machen ist, wird zuerst zur Ziehung der Ersatzgeschwornen geschritten. Zu dem Ende legt der Präsident (Director) des Hofgerichts zu Wiesbaden die Namen der Candidaten aus der Stadt Wiesbaden, der Präsident (Director) des Hofgerichts zu Dillenburg aber die Namen der Candidaten aus den im Art. 42 genannten Gemeinden in eine Urne und zieht daraus neun Ersatzgeschworne.

Hierauf legt er die Namen aller auf der Hauptliste befindlichen Personen mit Ausnahme der eben gezogenen Ersatzgeschwornen in dieselbe Urne, und zieht aus ihr weiter dreißig Hauptgeschworne.

Auf gleiche Weise werden die Ergänzungs- und Hauptgeschwornen für jede folgende Vierteljahrs- und außerordentliche Sitzung gezogen.

Art. 45. Befindet sich unter denjenigen, deren Namen aus der Urne gezogen wurden, Jemand, welcher seit der Wahl gestorben ist, oder welcher die zu dem Amte eines Geschwornen gesetzlich erforderlichen Eigenschaften verloren hat, oder dessen Ablehnung des Geschwornenamts von dem Hofgerichte zugelassen worden ist, so muß nach Vernehmung des Staatsanwalts folglich zum Ersatz dieses Candidaten durch eine weitere Ziehung geschritten werden.

Art. 46. Wenn eine auf der Hauptliste der Geschwornen eingetragene Person im Laufe des Jahres verstirbt oder die zu dem Geschwornenamte erforderlichen Eigenschaften verliert, so hat der Bürgermeister des Wohnortes derselben längstens binnen acht Tagen nach dem Tode oder dem Eintritt der Unfähigkeit unter Bei-

fügung der Bescheinigungen hierüber dem Justizamte davon die Anzeige zu machen, welches diese an das Hofgericht einzusenden hat. Dieses hat über die angezeigte Unfähigkeit, geeigneten Falls nach vorheriger weiterer Ermittelung oder Anhörung der betreffenden Person, zu entscheiden.

Art. 47. Das Verzeichniß der gezogenen Haupt- und Ersatzgeschwornen wird von dem Präsidenten (Director) des Hofgerichts alsbald nach der Ziehung dem Präsidenten des Assisenhofs mitgetheilt, welcher hierauf jeden von den Hauptgeschwornen zu den Sitzungen, deren Eröffnung nach Tag und Stunde angegeben werden muß, mittelst einer schriftlichen Ladung, in welcher die den Ausbleibenden treffende Strafe angegeben sein muß, einladet.

Diese Ladung muß mindestens acht Tage vor der Eröffnung der Sitzungen insinuirt und zugestellt werden.

Kann die Ladung nicht dem Geschwornen selbst zugestellt werden, so muß sie in seiner Wohnung, sowie zugleich auch in der Wohnung des Bürgermeisters seines Wohnorts abgegeben werden, und hat dieser dem Geschwornen Mittheilung davon zu machen.

Der Präsident des Assisenhofs hat gleichzeitig mit dem Erlaß der Ladungen für die Hauptgeschwornen, die Ersatzgeschwornen auf gleiche Weise zu der Eröffnung der Assisen vorzuladen. Nach Eröffnung der Assisen steht es dem Präsidenten aber frei, die Ersatzgeschwornen sämmtlich, oder einige von ihnen nach der Reihenfolge der von ihnen gezogenen Losungsnummern vom ferneren Erscheinen beim Beginne der Sitzungen zu entbinden. Eintretenden Falls muß er aber dieselben von Neuem vorladen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bildung der Schwurgerichte.

Art. 48. Zur Aburtheilung über eine Anklage sind, bei Vermeidung der Nichtigkeit, zwölf Geschworne nöthig.

Art. 49. Die Liste der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen ist dem Angeklagten bei Vermeidung

der Nichtigkeit spätestens drei Tage vor dem Beginne der Verhandlungen über die Anklage gegen ihn bekannt zu machen.

Art. 50. Erscheinen an dem zur Eröffnung der Assisensitzung bestimmten Tage von dreißig Hauptgeschwornen weniger als vierundzwanzig, so werden sie bei Vermeidung der Nichtigkeit auf diese Zahl dadurch ergänzt, daß die Fehlenden aus den Ersatzgeschwornen, und zwar in der Reihenfolge genommen werden, wie die Namen derselben aus der Urne gezogen wurden.

Die so bestimmten Ergänzungsgeschwornen treten hiermit in die Reihe der Hauptgeschwornen ein, und bilden mit den erschienenen ursprünglichen Hauptgeschwornen die Geschwornen für die zu eröffnende Vierteljahrssitzung.

Die Vorschrift des gegenwärtigen Artikels findet auch dann Anwendung, wenn während der Vierteljahrssitzung so viele der Hauptgeschwornen sich entfernen oder verhindert werden, daß nicht mehr die volle Zahl von vierundzwanzig vorhanden ist.

Art. 51. Der Assisenhof entscheidet über die Erheblichkeit und Dauer der Entschuldigung der Geschwornen.

Der Geschworne gilt als genügend entschuldigt, wenn er nachweiset, daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen verhindert sei.

Namentlich kann der Assisenhof auch auf den Grund von Familienverhältnissen und Vermögensangelegenheiten das Vorhandensein einer höheren Gewalt geeigneten Falls annehmen.

Art 52. Jeder Geschworne, welcher gehörig vorgeladen ist und nicht erscheint, oder sein Nichterscheinen auf hinreichende Weise nicht entschuldigt, oder sich vor Beendigung der Sitzungen ohne eine genügende Entschuldigung entfernt, wird auf den Antrag des Staatsanwalts von dem Assisenhof das erste Mal in eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden, das zweite Mal in eine solche von fünfzig bis einhundert Gulden und das dritte Mal in eine solche von einhundert bis zweihundert Gulden

verurtheilt. In dem letzten Falle tritt außerdem der Verlust der activen und passiven Wahlberechtigung bei Staats- und Gemeindewahlen, insbesondere der Fähigkeit zum Amte eines Geschwornen auf die Dauer von drei Jahren ein.

Das Erkenntniß auf Verlust der Wahlberechtigung und der Fähigkeit zum Geschwornenamte ist auf Kosten des Bestraften in öffentlichen Blättern bekannt zu machen und am Sitzungsgebäude anzuschlagen.

Art. 53. Die erkannte Strafe kann auf den Antrag des Verurtheilten, der jedoch innerhalb zehn Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses eingebracht und ausgeführt werden muß, nach vorgängiger Anhörung des Staatsanwalts von dem dermaligen Assisenhofe oder nach Beendigung der Sitzungen desselben vom Anklagesenate aufgehoben werden, wenn der Gestrafte nachweiset, daß ihm die Ladung gar nicht, oder nicht zeitig behändigt worden sei, oder daß er einen genügenden Entschuldigungsgrund gehabt habe, oder daß er die Wahl hätte ablehnen können. In den beiden letzten Fällen kann jedoch wegen nicht zeitig oder gehörig beigebrachter Nachweisung des Entschuldigungsgrundes eine Ordnungsstrafe von einem bis fünf Gulden neben Aufhebung der Strafe im Uebrigen erkannt werden.

Art. 54. An dem zur Verhandlung über eine Anklage festgesetzten Tage wird für jede einzelne Sache vor Allem zum namentlichen Aufrufe der Hauptgeschwornen geschritten, sodann wird vom Präsidenten durch Befragen des Staatsanwalts, des Angeklagten, seines Vertheidigers und der Geschwornen ermittelt, ob hinsichtlich der Letzteren ein Umstand vorliegt, welcher einen Geschwornen zum Amte eines solchen für die zu verhandelnde Sache unfähig mache, und es wird ein für die betreffende Sache Unfähiger entlassen.

Erforderlichen Falls wird nach Ausscheidung der Unfähigen die Zahl der Geschwornen wieder auf vier und zwanzig ergänzt.

Bei Vermeidung der Nichtigkeit wird dann der Name eines jeden Geschwornen in eine Urne gelegt, hierauf vor versammeltem Assisenhofe in Gegenwart des

verhafteten Angeklagten und nachdem der nicht verhaftete Angeklagte zur Beiwohnung aufgefordert worden ist, von dem Präsidenten die Ziehung der Geschwornen vorgenommen.

Diese Ziehung geschieht vor dem Beginne der öffentlichen Sitzung. Der Vertheidiger hat das Recht, dabei anwesend zu sein.

Bei jedem Namen, der in dieser Weise einzeln aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu erklären, ob er den Geschwornen ablehne.

Weder der Staatsanwalt noch der Angeklagte dürfen die Gründe ihrer Ablehnungen angeben.

Sobald zwölf nicht abgelehnte Geschworene gezogen sind, ist das Schwurgericht gebildet.

Art. 55. Nach Zustellung der Fragen an die Geschwornen (Art. 171) wählen diese in ihrem Berathungszimmer nach einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann.

Bei Stimmengleichheit ist der älteste der beiden gewählten Geschwornen der Obmann.

Art. 56. Der Angeklagte und der Staatsanwalt können eine gleiche Anzahl von Ablehnungen vorbringen; ist jedoch die Zahl der Geschwornen ungleich, so kann der Angeklagte eine Ablehnung mehr vorbringen, als der Staatsanwalt.

Art. 57. Die Ablehnungen, welche dem Angeklagten und dem Staatsanwalt zustehen, hören auf, sobald nur noch die Namen von zwölf Geschwornen in der Urne übrig sind.

Art. 58. Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so können sie sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechts vereinigen; sie sind aber auch befugt, dasselbe jeder für sich besonders auszuüben.

In dem einen, wie in dem andern Falle darf die in den vorhergehenden Artikeln für einen einzigen Angeklagten bestimmte Zahl der Ablehnungen nicht überschritten werden.

Art. 59. Vereinigen sich die Angeklagten nicht über die Ausübung des Ablehnungsrechts, so bestimmt unter

ihnen das Loos, in welcher Ordnung ein Jeder seine Ablehnungen vorbringen soll.

Die Geschwornen, welche nach dieser Reihenfolge von einem Einzigen abgelehnt werden, sind es alsdann für Alle, bis die Zahl der Ablehnungen erschöpft ist.

Art. 60. Vereinigen sich die Angeklagten nur über die Ausübung eines Theils des Ablehnungsrechts, so bleibt im Uebrigen die Ausübung nach der durch das Loos bestimmten Reihenfolge vorbehalten.

Art. 61. Wenn die einzelne Verhandlung, für welche das Schwurgericht gebildet werden soll, eine längere Dauer erwarten läßt, so hat der Präsident vor dem Beginne der Namensziehung zu verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschwornen noch zwei Aushülfegeschworne aus der Urne gezogen werden, um den Verhandlungen beizuwohnen und nach der Reihenfolge ihrer Nummern für das eine oder andere Mitglied, welches die Sitzung auszuharren verhindert ist, einzutreten.

In einem solchen Falle müssen jedoch vor dem Beginne der Ziehung wenigstens achtundzwanzig Geschworne sich einfinden, oder ihre Zahl auf achtundzwanzig ergänzt werden, damit das dem Angeklagten und Staatsanwalte auch in Beziehung auf die Aushülfegeschwornen zustehende Verwerfungsrecht ausgeübt werden kann, welches jedoch dann aufhört, wenn nur noch die Namen von vierzehn Geschwornen in der Urne übrig sind.

Die Ziehung der ersten Geschwornen und der Aushülfegeschwornen geschieht in Einem hin und es gelten als Aushülfegeschworne diejenigen, deren Namen zuletzt aus der Urne gezogen worden sind.

Art. 62. Die in den Art. 54 bis 61 enthaltenen Vorschriften über das Recht der Ablehnung sind bei Vermeidung der Nichtigkeit zu befolgen.

Art. 63. Wird aus irgend einer Ursache das mündliche Verfahren über alle oder über einige der in dem Anklageacte oder in den Anklageacten enthaltenen Verbrechen zur nächsten Assisensitzung verwiesen, so ist bei

Vermeidung der Nichtigkeit zur Bildung eines neuen Schwurgerichts zu schreiten.

Dritte Abtheilung.

Von dem Cassationshofe.

Art. 64. Das Oberappellationsgericht bildet zugleich den Cassationshof und wird mit sämmtlichen durch das gegenwärtige Gesetz diesem Gerichtshof zugewiesenen Geschäftsbefugnissen bekleidet.

Das Oberappellations- und Cassatiansgericht hat künftig in den betreffenden Verfügungen die Eigenschaft „als Cassationshof" besonders auszudrücken.

Art. 65. Die in dem gegenwärtigen Gesetze dem Staatsanwalte bei dem Cassationshof zugetheilten Verrichtungen werden von dem an diesem Gerichtshof anzustellenden Generalstaatsprocurator versehen.

Dem Secretär des Oberappellations- und Cassationsgerichts, oder einem Stellvertreter sind die Geschäfte des Secretariats bei dem Cassationshofe übertragen.

Art. 66. Sollte es bei dem Cassationshofe an der zur Abhaltung einer Sitzung erforderlichen Anzahl von sieben Richtern fehlen, so hat derselbe die zur Ergänzung erforderliche Anzahl aus den Mitgliedern des Hofgerichts zu Wiesbaden oder aus den Oberappellationsgerichtsprocuratoren oder aus den Justizbeamten oder Amtssecretären des Herzogthums einzuberufen.

Zu dem Ende hat das Staatsministerium im December jeden Jahres auf Vorschlag des Cassationshofs sechs Personen aus den Mitgliedern des Hofgerichts zu Wiesbaden, den Oberappellationsgerichtsprocuratoren, Justizbeamten oder Amtssecretären des Herzogthums zu Ergänzungsrichtern zu bestimmen und den Cassationshof davon zu benachrichtigen.

Der Präsident des Cassationshofs hat die Namen der sechs ernannten Ergänzungsrichter im December in einer öffentlichen Plenarsitzung zu verloosen und die Einberufung derselben erfolgt demnächst nach der Reihenfolge, in welcher ihre Namen aus der Urne hervorgingen.

Titel II.

Von dem strafgerichtlichen Verfahren.

Erste Abtheilung.

Von der dem Verfahren vor den Assisen vorausgehenden Verhandlung.

Erste Unterabtheilung.

Von der Voruntersuchung.

Art. 67. Der Zweck der Voruntersuchung ist, die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen, als dieß zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptuntersuchung erforderlich erscheint.

Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschung nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht.

Für das bei der Voruntersuchung einzuhaltende Verfahren bleiben im Uebrigen die seitherigen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Art. 68. Innerhalb acht Tagen, nachdem die letzte Untersuchungshandlung stattgefunden hat, ist dem Angeschuldigten das Ergebniß der Untersuchung sowohl hinsichtlich des Thatbestandes, als der Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise mit der Aufforderung zu eröffnen, die Beweismittel, die er noch gebrauchen wolle, anzugeben. Dem Angeschuldigten kann, wenn er es verlangt, zu seiner Erklärung hierüber eine Bedenkzeit von höchstens drei Tagen gestattet werden.

Diese Vorschrift kommt auch nach einer von dem Anklagesenat verfügten Vervollständigung der Voruntersuchung zur Anwendung.

Art. 69. Werden keine für erheblich erachteten Beweismittel angegeben, so wird die Untersuchung geschlossen.

Erhebliche Beweismittel aber, welche der Angeschuldigte noch angibt, sind von dem Untersuchungsrichter aufzunehmen. Dem Angeschuldigten ist jedoch nach deren

Aufnahme ohne Wiederholung des übrigen Acteninhalts nur deren Ergebniß zur Erklärung darüber ohne Gestattung einer weiteren Frist zu eröffnen.

Art. 70. Sobald die Untersuchung bei dem Untersuchungsrichter anhängig geworden ist, steht es dem Angeschuldigten frei, sich einen Vertheidiger aus der Zahl der angestellten Procuratoren zu wählen und diesen dem Gerichte zu bezeichnen.

Vermögenslosen Angeschuldigten ist es während der Voruntersuchung gestattet, bei dem Anklagesenate um Bestellung eines Vertheidigers aus der Zahl der öffentlichen Procuratoren nachzusuchen, und es ist dem Gesuche unter möglichster Berücksichtigung ihrer Wahl zu willfahren, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist oder wenn das demselben zur Last gelegte Verbrechen mit Dienstentsetzung, Zuchthausstrafe, oder einer die Dauer von zwei Jahren übersteigenden Correctionshausstrafe bedroht, oder wenn der Angeschuldigte wegen Schwierigkeit der Sache oder wegen anderer Umstände sich selbst zu vertheidigen außer Stande ist.

Art. 71. Außer den im gegenwärtigen Gesetze noch weiter bestimmten Pflichten und Befugnissen des Vertheidigers hat dieser im Laufe der Voruntersuchung Anträge und Beschwerden des Angeschuldigten über ungerechtfertigte Einleitung der Untersuchung, über Verzögerung derselben, über verweigerte Aufnahme von zum Zwecke der Vertheidigung angegebenen Beweismitteln, sowie über verletzende Maßregeln und die Behandlung desselben in dem Gefängnisse oder in den Verhören nach Gutfinden bei dem Untersuchungsrichter oder bei dem Anklagesenate anzubringen.

Art. 72. Einem verhafteten Angeschuldigten ist es gestattet, sich mit seinem Vertheidiger zu unterreden und zwar vor dem Schlusse der Voruntersuchung im Beisein, nachher aber ohne Beisein einer Gerichtsperson.

Art. 73. Ein Vertheidiger, welcher sich in der Absicht, die Ermittelung der Wahrheit zu vereiteln oder zu erschweren, insbesondere bei der Unterredung mit dem Angeschuldigten unlauterer Mittel bedient, wird in eine

Strafe verfälligt, welche in Wiederholungsfällen bis zu fünfzig Gulden und Entziehung der Vertretungsbefugniß oder Entlassung von der Stelle als Procurator steigen kann.

Art. 74. Die Einsicht der vollständigen Acten oder einzelner Theile derselben kann dem Vertheidiger vor dem Schlusse der Voruntersuchung, insofern der Untersuchungsrichter es für unbedenklich findet, jedoch nur in dem Geschäftslocale des Gerichts erlaubt werden.

Zweite Unterabtheilung.

Von den Verhandlungen vor dem Anklagesenate.

Art. 75. Alsbald nachdem ein Untersuchungsrichter eine geschlossene Untersuchung an den Anklagesenat eingesendet hat, theilt der Vorsitzende des Anklagesenats in jedem Falle sofort unter Bestellung eines Referenten, die Acten dem Staatsanwalt mit, um ohne Aufschub die Stellung und Begründung seiner Anträge für die Sitzung des Senats vorzubereiten.

Art. 76. Innerhalb der nach Empfang der Acten folgenden acht Tage übersendet der Staatsanwalt die Acten nebst dem von ihm schriftlich verfaßten und unterschriebenen Antrag, in welchem er zugleich die in die Assisensitzung vorzuladenden Zeugen namhaft macht, dem Referenten.

Art. 77. Dem Beschuldigten steht es frei, zur Abwendung der Verweisung vor die Assisen eine Denkschrift bei dem Anklagesenat zu übergeben und zu dem Ende vorher mit seinem Vertheidiger, der Einsicht von den Acten nehmen darf, sich zu unterreden.

Zu dieser Eingabe hat der Untersuchungsrichter am Schlusse jeder an den Anklagesenat einzusendenden Untersuchung bei Vermeidung der Nichtigkeit dem Beschuldigten eine zerstörliche Frist von acht Tagen zu Protocoll zu eröffnen.

Zugleich ist der Angeschuldigte zu bedeuten, daß ihm die Befugniß zustehe, einen am Sitze des Anklagesenats wohnenden Bevollmächtigten zum Behufe der Zustellung

der etwa in der Verhandlung, nach erkannter Anklage, an ihn ergehenden Verfügungen zu bestellen.

Art. 78. In der Sitzung des Anklagesenats, deren, selbst während der Gerichtsferien, in jeder Woche mindestens Eine gehalten wird, erstattet der Referent aus den Acten Vortrag über die Sache, worauf der Staatsanwalt seine Ansichten entwickelt, die Anträge stellt und letztere bei den Gerichtsacten beläßt.

Diese Sitzungen sind ohne Verzug so oft zu halten, als dafür geeignete Sachen vorhanden sind.

Weder der Beschuldigte, noch Zeugen erscheinen vor dem Anklagesenate.

Die Berathschlagung findet in Abwesenheit des Staatsanwaltes statt.

Art. 79. Der Anklagesenat hat zu prüfen, ob wider den Beschuldigten Beweise oder Anzeigen einer That vorhanden sind, welche das Gesetz für ein Verbrechen erklärt, und ob diese Beweise oder Anzeigen erheblich genug sind, um den Beschuldigten vor ein Strafgericht zu verweisen.

Er hat hierauf längstens innerhalb drei Tagen Entscheidung zu ertheilen.

Art. 80. Der Anklagesenat entscheidet durch ein und das nämliche Erkenntniß über die connexen Verbrechen, hinsichtlich deren ihm die Acten gleichzeitig vorliegen.

Art. 81. Als connex sind die Verbrechen zu behandeln, wenn sie von mehreren Personen in Gemeinschaft zu gleicher Zeit, oder wenn sie von verschiedenen Personen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, aber in Folge einer unter ihnen vorher getroffenen Verabredung begangen worden sind, oder wenn ein oder mehrere Angeschuldigte das eine Verbrechen begangen haben, um sich die Mittel zur Ausführung des anderen zu verschaffen, die Vollziehung desselben zu erleichtern, zu vollenden, oder um dessen Straflosigkeit zu sichern.

Art. 82. Der Anklagesenat kann in den geeigneten Fällen auf Vervollständigung der Untersuchung erkennen, welche von dem Untersuchungsrichter vorzunehmen ist.

Nach wieder erfolgtem Schlusse der Voruntersuchung sind die in den vorhergehenden Artikeln 75—79 ent-

haltenen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Anklagesenate zu befolgen.

Art. 83. Findet der Anklagesenat, daß die That ein durch das Gesetz vorgesehenes Verbrechen nicht bildet, oder daß hinreichende Anzeigen für die Schuld nicht vorhanden sind, so erkennt er auf Freilassung des verhafteten Beschuldigten.

Im letzten Falle wird das Urtheil alsbald vollzogen, insofern der Beschuldigte sich nicht aus einem andern Grunde in Haft befindet.

Art. 84. Erachtet der Anklagesenat, daß der Beschuldigte an ein Justizamt zu verweisen sei, so erkennt er auf diese Verweisung und bezeichnet das in der Sache zuständige Gericht.

Findet dagegen der Senat, daß die in Frage stehende strafbare Handlung zur Competenz des Hofgerichts gehört, so erkennt er auf diese Verweisung und gibt, nachdem dieselbe rechtskräftig ist, die Acten an das Hofgericht zur Aburtheilung ab.

Jedes nach Maßgabe dieses Artikels zu erlassende Verweisungsurtheil ist dem Angeschuldigten, bei Vermeidung der Nichtigkeit des darauf folgenden Verfahrens, in beglaubigter Abschrift, unter Eröffnung, daß er dagegen binnen fünf Tagen zerstörlicher Frist Nichtigkeitsbeschwerden einwenden könne, zuzustellen.

Dem Anklagesenat steht in allen diesen Fällen die Befugniß zu, auch über Freilassung des Beschuldigten zu verfügen.

Art. 85. Ueberzeugt sich aber der Anklagesenat, daß die in Frage stehende That sich als ein von den Assisen abzuurtheilendes Verbrechen darstelle, und daß die Beweise und Anzeigen für die Beschuldigung erheblich genug sind, um Versetzung in den Anklagestand zu begründen, so erkennt er auf Verweisung des Beschuldigten an die Assisen seines Bezirks.

Der Anklagesenat hat in einem solchen Falle, wenn dieses zur Sicherung der Fortsetzung des Verfahrens nothwendig erscheint, auf sofortige Verhaftung des Angeklagten, oder wenn derselbe bereits verhaftet ist, auf Fortdauer der Haft, oder über etwaige Anerbietung zur

Leistung einer Caution Behufs Abwendung der Haft, zu erkennen, sowie er auch auf Aufhebnng der Haft oder Rückgabe einer geleisteten Caution erkennen kann.

Art. 86. Sind die in der Voruntersuchung untersuchten Thatsachen der Art, daß bei dem Wegfallen einzelner derselben zwar der Thatbestand des zur Anklage gestellten schwereren Verbrechens nicht mehr vorläge, dagegen aber nach diesem Wegfallen einzelner Thatsachen noch der Thatbestand eines leichteren Vergehens, das an und für sich nicht zur Competenz der Assisen gehören würde, bestehen bliebe, so kann der Anklagesenat eventuell dieses leichtere Vergehen an die Assisen zur Aburtheilung verweisen.

Art. 87. In den Erkenntnissen des Anklagesenats sind bei Vermeidung der Nichtigkeit die Namen eines jeden Richters, der an der Entscheidung Theil genommen hat, zu erwähnen.

Art. 88. Die Verweisungsurtheile müssen, ohne die einzelnen Beweise anzuführen, die aus den Acten hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Merkmale des zur Anklage gestellten Verbrechens, sowie die sich ergebenden Thatumstände enthalten, welche im Gesetze als solche besonders bezeichnet sind, wegen deren dem Richter geboten oder wenigstens gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen höchsten Strafgrad hinaus festzusetzen.

Art. 89. Die Erkenntnisse sind von sämmtlichen Richtern, welche dabei mitgewirkt haben, binnen vierundzwanzig Stunden nach deren Erlassung zu unterzeichnen, bei einer Strafe bis zu vierzig Gulden gegen den Secretär.

Wäre es nach Erlassung des Urtheils einem oder dem anderen Mitgliede des Senats unmöglich geworden, zu unterzeichnen, so genügt es, daß von der Verhinderung in einem Anhang zum Urtheil Meldung geschieht.

Art. 90. Zugleich bei Erlassung des Verweisungserkenntnisses bestimmt der Anklagesenat, nach Anhörung des Staatsanwalts, durch einen Nachtrag zu dem Urtheil die Belastungs- und Entlastungszeugen, welche auf Betreibung des letzteren in die Assisensitzung geladen

werden sollen, unbeschadet jedoch des Rechts des Staatsanwalts und des Angeklagten, auch noch andere Zeugen namhaft zu machen und ihre Abhör zu verlangen. (conf. Art. 135 Absatz 3.)

Art. 91. Der Beschuldigte, in Ansehung dessen der Anklagesenat entschieden hat, daß die Verweisung vor die Assisen wegen Mangels hinreichender Beweise nicht stattfinde, kann wegen der nämlichen That nicht weiter zur Untersuchung gezogen werden, es sei denn, daß sich neue Belastungsgründe gegen ihn ergäben.

Art. 92. Als neue Belastungsgründe werden Zeugenaussagen, Urkunden und Ueberführungsstücke betrachtet, welche dem Anklagesenat früher zur Prüfung nicht vorgelegt werden konnten, jedoch geeignet sind, entweder die vorhandenen Beweise zu verstärken, oder über die Thatumstände neue zur Ermittelung der Wahrheit dienliche Aufklärungen zu geben.

Art. 93. In einem solchen Falle hat der Anklagesenat nach etwa erforderlicher Aufklärung der neuen Belastungsgründe und nach Anhörung des Staatsanwalts, darüber zu entscheiden, ob dieselben erheblich genug sind, um eine Wiederaufnahme der Untersuchung zu begründen.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Verhandlung nach erkannter Anklage.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 94. In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte vor die Assisen verwiesen wird, hat der auch für dieses Gericht bestellte Staatsanwalt am Anklagesenat einen Anklageact zu fertigen.

Der Anklageact muß auseinandersetzen:

1) die Natur des Verbrechens, welches der Anklage zum Grunde liegt;

2) die That und alle Umstände, welche auf die Strafe von Einfluß sein können.

Der Angeklagte wird darin genannt und deutlich bezeichnet.

Der Anklageact endigt mit der Zusammenstellung der aus den Acten hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Merkmale und Umstände, wie solche im Verweisungsurtheile, Art. 86 und 88, enthalten sind.

Der Staatsanwalt darf bei Vermeidung der Nichtigkeit keine andere Anklage erheben, als die durch das Verweisungserkenntniß für begründet erachtete.

Art. 95. Das Verweisungsurtheil und der Anklageact werden dem Angeklagten bei Vermeidung der Nichtigkeit in beglaubigter Abschrift zugestellt (Art. 108, 117, 223, 231); vorbehältlich der im Art. 203 vorgesehenen Ausnahmen.

Art. 96. Der Staatsanwalt gibt von dem Verweisungsurtheil sowohl dem Bürgermeister des Orts, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, sofern dieser bekannt ist, als auch dem Bürgermeister des Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, Nachricht.

Art. 97. Findet sich der Präsident des Assisenhofs, sei es von Amtswegen, sei es auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten, veranlaßt, noch Zeugen zu vernehmen, welche ihren Aufenthalt außerhalb des Orts haben, wo die Assisen gehalten werden, so kann derselbe, statt die Zeugen vor sich zu laden, das betreffende Gericht des Bezirks, wo sich die Zeugen aufhalten, requiriren, deren Aussagen aufzunehmen.

Das requirirte Gericht sendet das über die Aussagen aufgenommene Protocoll verschlossen und versiegelt an das Secretariat des Anklagesenats zur Abgabe an den Präsidenten des Assisenhofs ein.

Der Letztere hat die Befugniß, die Vorladung solcher Zeugen zu dem mündlichen Verfahren zu verfügen, was alsdann von dem Staatsanwalt unter Beobachtung der Vorschrift des Art. 135, Satz 3 zu vollziehen ist.

Art. 98. Jeder zur Zeugnißablage Vorgeladene ist schuldig, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leisten. Die Zeugen, welche auf die von Seiten des Präsidenten oder des von ihm requirirten Gerichts an sie ergangene Vorladung nicht erscheinen, und keine recht-

mäßige Verhinderung nachweisen, oder sich weigern Zeugniß abzulegen, werden von dem Präsidenten des Assisenhofs oder von dem requirirten Gericht ohne weitere Prozeßform oder Aufschub, jedoch vorbehältlich der Geltendmachung ihrer etwaigen Entschuldigungsgründe bei dem Präsidenten, oder nach Beendigung der Assisen bei dem Anklagesenate, in eine Geldstrafe bis zu vierzig Gulden verurtheilt.

Nöthigenfalls kann auch die Vorführung des ungehorsamen Zeugen verfügt werden.

Art. 99. Militärpersonen, sowie Beamte und Diener, welche bei dem Heere angestellt sind, deren Zeugniß in einer vor die Assisen verwiesenen Sache in dem mündlichen Verfahren verlangt wird, haben auf gleiche Weise wie Personen des bürgerlichen Standes vor den Assisen zu erscheinen und Zeugniß abzulegen.

Art. 100. Steht jedoch ein solcher Zeuge im Felde, und kann er von da aus nach einem Zeugniß des Commandanten der Truppenabtheilung, zu welcher er gehört, nicht zur öffentlichen Sitzung sistirt werden, so hat der Präsident des Assisenhofs, falls der Zeuge schon in der Voruntersuchung vernommen, oder nachträglich verhört worden ist, das darüber erhobene Protocoll dem Angeklagten unter der Aufforderung mitzutheilen, daß er sich erklären solle, ob er etwa in Ansehung bestimmter Punkte eine nochmalige Vernehmung der Zeugen verlange.

Der Präsident muß auf ein solches Verlangen, sowie auch auf den Antrag des Staatsanwalts, und kann auch von Amtswegen eine solche weitere Abhör verordnen.

Art. 101. Die Thatsachen und Umstände, über welche die Vernehmung der in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Zeugen stattfinden soll, werden durch den Präsidenten nach Anhörung des Staatsanwalts und des Angeklagten, ohne daß weiterer Recurs zuläßig wäre, festgestellt und durch Vermittelung des General-Commando's an das betreffende Corps- oder Regiments-Commando gesendet.

Art. 102. Die Abhör geschieht binnen kürzester Frist in der militärgerichtlichen Form bei der zuständigen Mi-

litärbehörde. Die Aussagen der Zeugen sind eidlich zu erhärten, die Protocolle verschlossen und versiegelt an das Secretariat einzusenden, und ist deren Mittheilung an den Staatsanwalt durch den Präsidenten zu verfügen.

Art. 103. Verhörprotocolle der in den Artikeln 100 und 102 bezeichneten Art, deren Vervollständigung in der angegebenen Weise nicht beantragt wurde, oder welche nach den vorstehenden Vorschriften aufgenommen und dem Staatsanwalt, sowie dem Vertheidiger des Angeklagten (Art. 104) mitgetheilt worden sind, können in dem mündlichen Verfahren vor den Asisen benutzt werden und gelten so viel, wie mündliche, in der Sitzung gemachte Zeugenaussagen.

Art. 104. Den Vertheidigern der Angeklagten ist die Einsicht der Acten im Secretariate des Anklagesenates gestattet, jedoch ohne daß dadurch die Vorbereitung der Sache für das mündliche Verfahren aufgehalten werden darf. Sie können auf ihre Kosten von denjenigen Actenstücken, die sie zur Vertheidigung ihrer Clienten für dienlich erachten, Abschriften nehmen oder nehmen lassen.

Unentgeldlich wird jedem Vertheidiger eine Abschrift oder ein Abdruck der über den Thatbestand und über die Aussagen der im Nachtrag zum Verweisungsurtheil (Art. 90) genannten Zeugen aufgenommenen Protocolle ertheilt.

Art. 105. Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte Gründe, um zu beantragen, daß eine Sache bei den nächsten Assisen nicht verhandelt werde, so überreicht er dem Präsidenten des Assisenhofs einen Antrag um Vertagung.

Der Präsident entscheidet, ob die Vertagung der Sache zu gestatten ist; er kann sie auch von Amtswegen verfügen.

Art. 106. Sind wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen connexer Verbrechen mehrere Verweisungsurtheile gegen verschiedene Angeklagte erlassen worden, so kann der Staatsanwalt auf die Verbindung derselben

antragen, und der Präsident sie gewähren, auch sie von Amtswegen verordnen.

Art. 107. Umfaßt ein Verweisungsurtheil mehrere nicht connexe Verbrechen, und haben sich nach dessen Erlassung neue Hindernisse oder Umstände ergeben, wegen welcher nicht über sämmtliche verwiesene Verbrechen gleichzeitig verhandelt werden kann, so ist der Staatsanwalt befugt, zu beantragen, daß die Angeklagten vorerst nur wegen eines, oder einiger dieser Verbrechen abgeurtheilt werden.

Der Präsident hat hierüber zu entscheiden und kann die Trennung von Amtswegen verordnen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Von dem Falle, in welchem Haft erkannt ist.

Art. 108. Der Angeklagte, gegen welchen der Anklagesenat die Haft erkannt hat, wird in den nächsten vierundzwanzig Stunden nach der an ihn geschehenen abschriftlichen Mittheilung des Verweisungsurtheils und Anklageacts in das Criminalgefängniß an dem Gerichtshofe abgeführt, wo die gegen ihn erhobene Anklage zur Aburtheilung kommen soll.

Art. 109. Binnen vierundzwanzig Stunden nach Ankunft des Angeklagten in dem Criminalgefängniß hat der Präsident des Assisenhofs denselben im Beisein eines Secretärs über allenfallsige Zusätze zu seinen früheren Verhören zu Protocoll zu vernehmen. Nächstdem fordert er ihn zur Erklärung über seine etwa bereits getroffene und angenommene Wahl eines Vertheidigers auf, und bestellt ihm, bei Vermeidung der Nichtigkeit des ganzen nachherigen Verfahrens, sofort einen solchen, falls er noch nicht gewählt hätte.

Die Wirkung dieser Ernennung erlischt von dem Augenblicke an, wo der Angeklagte einen Vertheidiger erwählt hat und der schriftliche Nachweis über die Annahme der Wahl in dem Secretariate des Anklagesenats und, wenn sich der Angeklagte nicht in Haft befindet, bei dem Staatsanwalte, erbracht ist.

Art. 110. Ist innerhalb der vierundzwanzig Stunden nach Ankunft des Angeklagten in dem Criminalgefängniß der Assisenpräsident noch nicht am Orte der Assisensitzung anwesend, ist auch noch kein Stellvertreter für ihn bestellt, und hat er auch keines der Mitglieder des Assisenhofs mit der Vernehmung des Angeklagten (Art 109) beauftragt, was ihm freisteht, so nimmt der Vorsitzende des Anklagesenats diese Vernehmung binnen der bezeichneten Frist vor, oder beauftragt damit ein Mitglied des Anklagesenats.

Art. 111. Der Vertheidiger soll von dem Präsidenten des Assisenhofs oder dessen Stellvertreter in der Regel nur aus den am Orte der Assisensitzung wohnenden Procuratoren bestellt werden. Ausnahmsweise können jedoch auch den anderswo im betreffenden Hofgerichtsbezirke wohnenden Procuratoren Vertheidigungen übertragen werden, wenn die vorhandene Anzahl der am Gerichtssitze wohnenden Procuratoren nicht zur Uebernahme der Vertheidigungen hinreichen sollte, oder wenn die Uebertragung sämmtlicher Vertheidigungen an sie zu einer unverhältnißmäßigen Belästigung derselben gereichen würde.

Der Angeklagte ist dagegen in der Wahl des Vertheidigers nur dadurch beschränkt, daß er keine Person wählen kann, welcher die Vertretungsbefugniß vorher durch gerichtlichen Beschluß im Allgemeinen entzogen worden ist, und daß nach den Verhältnissen des Gewählten oder dessen bescheinigter Zusage die erforderliche Gewißheit darüber vorliegen muß, daß derselbe zur Zeit der mündlichen Verhandlung der Sache am Gerichtssitze anwesend sein wird.

Dem Präsidenten steht es zu, wenn eine übelberüchtigte oder offenbar unfähige Person zum Vertheidiger gewählt wird, diese zu verwerfen.

Staatsdiener des Herzogthums können gegen Belohnung keine Vertheidigung übernehmen. Im Uebrigen bedürfen sie zur Uebernahme einer Vertheidigung der Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Dienstbehörden, welche den in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung Verwandten oder

Verschwägerten, sowie dem wirklichen oder von Tisch und Bett geschiedenen Ehegatten und den Adoptivkindern und Adoptiveltern des Angeklagten nicht versagt werden kann.

Wenn der Angeklagte selbst seinen Vertheidiger wählt, so kann sich Letzterer wegen Vergütung seiner Gebühren und Auslagen nur an seinen Clienten halten. Dagegen wird den vom Präsidenten bestellten Vertheidigern die in der Gebührenordnung bestimmte Vergütung vom Staate (vorbehältlich des vom Angeklagten zu leistenden Rückersatzes) ausgezahlt.

Art. 112. Der Präsident des Assisenhofs eröffnet, bei Vermeidung der Nichtigkeit, dem Angeklagten zugleich bei obiger Vernehmung (Art. 109), daß, falls er sich zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Voruntersuchung oder gegen das Verweisungsurtheil berechtigt glaubt, er durch seinen Vertheidiger Einsicht von den Untersuchungsacten in dem Secretariate des Anklagesenats nehmen könne, und in den nächstfolgenden, von der Vernehmung an laufenden fünf Tagen die Nichtigkeitsbeschwerde daselbst einwenden müsse, widrigenfalls er damit nicht mehr gehört werden würde.

Die Befolgung der Vorschriften des gegenwärtigen Artikels und der beiden vorhergehenden wird durch ein Protocoll beurkundet, welches der Angeklagte, der Richter und der Secretär unterzeichnet. Kann oder will der Angeklagte nicht unterschreiben, so geschieht dessen in dem Protocolle Erwähnung.

Art. 113. Ist dem Angeklagten die Eröffnung in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels nicht gemacht worden, so wird durch sein Stillschweigen die Nichtigkeit nicht gedeckt, seine Rechte werden erhalten, vorbehältlich der Geltendmachung derselben nach dem definitiven Erkenntnisse.

Art. 114. Der Nichtigkeitsbeschwerde ungeachtet wird die Vorbereitung der Sache bis zum mündlichen Verfahren fortgesetzt.

Art. 115. Ist zur Zeit der Vernehmung des Angeklagten der Tag schon festgesetzt, an welchem die gegen ihn erhobene Anklage zur mündlichen Verhandlung und zur Aburtheilung kommen soll, so muß ihm dieser nebst

der Stunde des Beginns der Verhandlung von dem Präsidenten des Assisenhofs eröffnet, und daß dieß geschehen, in dem im Art. 112 vorgeschriebenen Protocolle beurkundet werden.

Konnte diese Mittheilung nicht bei obiger Vernehmung stattfinden, so ist der Tag der Verhandlung nebst der Stunde des Beginns derselben dem Angeklagten später auf Betreiben des Staatsanwalts, durch eine wenigstens fünf Tage vorher zu insinuirende Vorladung kund zu machen.

Art. 116. Nach der Vernehmung des verhafteten Angeklagten (Art. 109) kann sich der Vertheidiger mit demselben ohne Anwesenheit einer Gerichtsperson besprechen.

II. Von dem Falle, in welchem Haft nicht erkannt ist.

Art. 117. Der Angeklagte, dessen Haft der Anklagesenat nicht verfügt hat, muß auf Betreiben des Staatsanwalts mit oder nach der im Art. 95 vorgeschriebenen Zustellung des Verweisungsurtheils und des Anklageacts geladen werden, vor dem Präsidenten des Assisenhofs in einer von Letzterem festgesetzten Tagfahrt zum Zweck der Vernehmung (Art. 109) zu erscheinen.

Der Präsident hat mit Rücksicht auf die Entfernung des Wohnorts des Angeklagten den äußersten Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem die Vorladung geschehen soll.

Art. 118. Der Präsident kann mit der Vernehmung einen Justizbeamten beauftragen; er hat dann in seiner Verfügung dem Angeklagten zugleich für den Fall einen Vertheidiger zu ernennen, daß derselbe nicht bereits einen solchen gewählt und dieser die Wahl angenommen hätte.

Art. 119. Im Falle des Erscheinens des Angeklagten finden die Bestimmungen der Art. 109 bis 115 Anwendung. Die durch Art. 115 vorgeschriebene Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens zehn Tage vor dem Beginn der Verhandlung über die gegen ihn erhobene Anklage zuzustellen. Dem erwählten oder ernannten Vertheidiger wird die in dem Absatz 2 des Art. 104 be-

zeichnete Abschrift der Protocolle mitgetheilt und ihm, gemäß der Art. 49 und 135 die Geschwornen- und Zeugenliste zugestellt.

Art. 120. Erscheint der Angeklagte nicht und wird keine Verhinderung nachgewiesen, so errichtet der Präsident hierüber ein Protocoll und ernennt auch in diesem Falle für den Angeklagten einen Vertheidiger, hinsichtlich dessen die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels Anwendung finden.

Die Frist von fünf Tagen für Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde läuft, ohngeachtet des Nichterscheinens des Angeklagten, von dem Tage an, wo dessen Vernehmung stattfinden sollte.

Art. 121. War der vor dem Präsidenten nicht erschienene Angeklagte während der Voruntersuchung anwesend, so ist Letzterem wenigstens zehn Tage vor dem Beginn der Verhandlung über die gegen ihn erhobene Anklage eine Abschrift des von dem Präsidenten errichteten Protocolls (Art. 120) mit einer Ladung auf Tag und Stunde jener Verhandlung zuzustellen.

Art. 122. Gegen den vor dem Präsidenten nicht erschienenen Angeklagten, welcher bereits während der Voruntersuchung abwesend oder flüchtig war, tritt das in den Art. 219 bis 222 vorgeschriebene Contumacialverfahren ein.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren gegen Anwesende vor den Assisen.

Erste Unterabtheilung.

Von der mündlichen Untersuchung und Vertheidigung.

Art. 123. Unmittelbar nach der Bildung des Schwurgerichts (Art. 54) und nachdem der Assisenhof im Sitzungssaale Platz genommen hat, lassen sich die Geschwornen in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen aus der Urne hervorgegangen sind, auf von dem Publikum, dem Angeklagten und den Zeugen abgesonderten Sitzen dem

Angeklagten gegenüber nieder, worauf sofort das mündliche Verfahren seinen Anfang nimmt.

Art. 124. Hat das mündliche Verfahren einmal begonnen, so muß es ohne Unterbrechung bis zum Ausspruche der Geschwornen einschließlich fortgesetzt werden.

Der Präsident kann dasselbe nur für die Zeit aussetzen, welche nach seinem Ermessen zur Erholung der Richter, der Geschwornen, der Zeugen und der Angeten erforderlich ist. Eine bereits angefangene Verhandlung kann auch Sonntags, oder an einem Feiertage fortgesetzt werden.

Art. 125. Das Verfahren vor den Assisen ist öffentlich bei Vermeidung der Nichtigkeit. Die Entfernung der Zuhörer aus dem Gerichtssaale und die Schließung des letzteren darf von dem Assisenhofe nur dann verfügt werden, wenn durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens die Sittlichkeit verletzt werden würde.

Art. 126. Die Verhandlung darüber, ob und in wie weit eine Sache wegen des im vorstehenden Artikel bezeichneten Grundes bei verschlossenen Thüren verfahren werden soll, findet in dem Berathungszimmer des Assisenhofs statt.

Art. 127. Das Gericht erläßt in einem solchen Falle auf den Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten, oder selbst von Amtswegen, und nach darüber gepflogener Verhandlung, ein förmliches Urtheil, worin der Grund zur Anordnung des Verfahrens bei verschlossenen Thüren anzuführen ist.

Nach öffentlicher Verkündigung dieses Urtheils muß sich das Publikum zurückziehen, und außer den bei dem Verfahren beschäftigten Personen ist Niemand zum Eintritt in den Gerichtssaal berechtigt, als wirkliche Gerichtspersonen und Gerichtsangehörige, insbesondere auch die öffentlichen Anwälte und Hofgerichtsaccessisten, sowie die durch das Loos für die Sache nicht berufenen Geschwornen.

Art. 128. Die Anordnung der Schließung der Thüren kann in jedem Stande des Verfahrens aus dem im Art. 125 bezeichneten Grunde, aber nicht früher, als nach dem Aufrufe der betreffenden Sache, begehrt und

beschlossen werden. Sie kann bloß für einen Theil des Verfahrens, oder für dessen ganzen Verlauf, die gedrängte Darstellung des Präsidenten (Art. 161) einbegriffen, stattfinden.

Nur die Verkündigung des Endurtheils, sowie die Freisprechung durch den Präsidenten muß öffentlich geschehen.

Art. 129. Gegen ein Urtheil, welches das Verfahren bei verschlossenen Thüren aus dem Grunde des Art. 125 anordnet, ist ein Recurs nicht zulässig.

Art. 130. Der Angeklagte erscheint im Sitzungssaale ungefesselt und wird, wenn er verhaftet ist, von einer Wache begleitet. Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so kann der Assisenhof auf den Antrag des Staatsanwalts und auch von Amtswegen verordnen, daß derselbe während der Sitzung oder während einer Unterbrechung der Sitzung, oder von einer Sitzung zur andern bewacht oder in Verwahrung gebracht werde.

Der Präsident fragt den Angeklagten nach Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohnung und Geburtsort.

Art. 131. Der Präsident richtet an die von ihren Sitzen sich erhebenden Geschwornen folgende Anrede:

„Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit die Belastungs- und Vertheidigungsgründe zu prüfen, welche gegen und für den Angeklagten vorgebracht werden sollen; hierbei ebenso das Interesse des Angeklagten, wie das der bürgerlichen Gesellschaft, welche denselben anklagt, fest im Auge zu behalten; mit Niemanden Rücksprache zu nehmen, bevor Sie Ihren Ausspruch gethan haben; nicht zu hören auf die Stimme des Hasses oder der Bosheit, noch auf die der Furcht oder der Zuneigung; sich zu entscheiden nach den Belastungs- und Vertheidigungsgründen, wie sie die geführten Beweise ergeben, nach Ihrem Gewissen und Ihrer innersten Ueberzeugung, mit der Unparteilichkeit und Festigkeit, welche einem rechtschaffenen und freien Manne geziemen."

Jeder Geschworne, einzeln hierauf von dem Präsidenten aufgerufen, hebt die Hand auf und antwortet

bei Vermeidung der Nichtigkeit: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Art. 132. Den zur Function eines Geschwornen berufenen Menoniten ist gestattet, den im vorhergehenden Artikel formulirten Eid in der nach ihren religiösen Vorschriften zulässigen Bekräftigungsformel zu leisten.

Art. 133. Unmittelbar nachher ermahnt der Präsident den Angeklagten, auf die nachfolgende Verhandlung aufmerksam zu sein.

Er fordert den Secretär auf, das Verweisungsurtheil und den Anklageact laut vorzulesen.

Art. 134. Nach dieser Vorlesung wiederholt der Präsident dem Angeklagten den wesentlichen Inhalt des Anklageactes und spricht zu ihm: „Das ist es, dessen Sie angeklagt sind; Sie werden nunmehr die Beweise hören, welche man gegen Sie vorbringen wird."

Art. 135. Der Staatsanwalt entwickelt den Gegenstand der Anklage, und übergibt darauf die Liste der Zeugen, welche auf sein Ansuchen oder auf das des Angeklagten vernommen werden sollen.

Diese Liste wird von dem Secretär mit lauter Stimme verlesen.

Dieselbe darf nur die Zeugen enthalten, welche bereits in der Verfügung zum Verweisungsurtheil namhaft gemacht, oder welche nach Namen, Gewerbe und gewöhnlichem Aufenthaltsort wenigstens vier und zwanzig Stunden vor ihrer Abhör dem Angeklagten von dem Staatsanwalt oder Letzterem von dem Angeklagten bezeichnet worden sind.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt können sich der Abhör eines Zeugen widersetzen, welcher weder in dem Nachtrag zum Verweisungsurtheil noch in der Zustellungsurkunde genannt oder deutlich angegeben worden ist. Der Assisenhof erkennt sogleich über diese Einsprache.

Art. 136. Der Präsident befiehlt den Zeugen, sich in das ihnen angewiesene Zimmer zu begeben, und ergreift nöthigenfalls Maßregeln, um zu verhindern, daß die Zeugen sich vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen oder über den Angeklagten besprechen.

Art. 137. Nachdem die Zeugen abgetreten sind, hat der Präsident dem Angeklagten die einzelnen Anschuldigungspunkte kurz auseinander zu setzen und denselben zur Erklärung über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatsachen nöthigenfalls durch besondere Fragen zu veranlassen. Diese Befragung ist demnächst während der stattfindenden Beweisaufnahme bei jeder Aussage, sobald es zur Aufklärung der Sache und zur Entdeckung der Wahrheit zweckmäßig erscheint, fortzusetzen.

Art. 138. Der Präsident läßt hierauf in der von hm zu bestimmenden Ordnung die Zeugen einzeln wieder vorfordern und vernimmt sie.

Vor seiner Aussage leistet jeder Zeuge einzeln, bei Vermeidung der Nichtigkeit, den Eid: „Ich schwöre, ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe."

Auf die als Zeugen vorgeforderten Menoniten findet die Bestimmnng des Art. 132 Anwendung.

Der Präsident fragt die Zeugen nach Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort, ob sie den Angeklagten vor der That, von welcher in dem Anklageact die Rede ist, gekannt haben, ob und in welchem Grade sie mit dem Angeklagten oder dem Beschädigten verwandt oder verschwägert sind; er fragt sie ferner, ob sie nicht bei dem Einen oder dem Anderen im Dienste stehen.

Hierauf werden die Zeugen über die Sache selbst mündlich vernommen.

Art. 139. Nach der Aussage fragt der Präsident den Zeugen, ob es der gegenwärtige Angeklagte sei, von welchem er geredet habe; er fragt darauf den Angeklagten, ob er in Bezug auf die so ebeu vernommene Zeugenaussage, oder die Person des Zeugen etwas anzugeben habe.

Art. 140. Die zu vernehmenden Personen dürfen in ihren Aussagen nur von dem Präsidenten unterbrochen werden. Nach Beendigung der Aussagen aber haben die Richter, der Staatsanwalt und die Geschwornen, nach-

dem sie vorher um das Wort gebeten haben, das Recht Fragen an dieselben zu richten.

Art. 141. Auf dieselbe Weise können auch der Angeklagte und sein Vertheidiger Fragen an die Zeugen stellen. Sollten sie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, so kann der Präsident sie anhalten, ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben, und diejenigen, welche ihm unangemessen erscheinen, zurückweisen.

Wird gegen eine solche Zurückweisung Einsprache erhoben, so hat der Assisenhof zu entscheiden.

Art. 142. Jeder Zeuge bleibt nach beendigter Aussage, wenn nicht der Präsident ein Anderes verordnet, in dem Sitzungssaale, bis die Geschwornen in Berathung treten.

Art. 143. Der Präsident kann auf Ansuchen des Angeklagten die Vorladung von Zeugen verordnen, die derselbe ihm außer den in dem Nachtrag zum Verweisungsurtheil Bezeichneten namhaft macht, und deren Aussagen dem Präsidenten zur Ermittelung der Wahrheit dienlich erscheinen.

In diesem Falle werden die Kosten der Vorladung und Vernehmung auch solcher Zeugen vom Staate vorgelegt.

Art. 144. Regel ist, daß ein jeder Staatsbürger Zeugniß in Untersuchungen vor Gericht ablegen muß. Von dieser Regel treten folgende Ausnahmen ein. Als Zeugen wider ihren Willen oder bei Widerspruch des Staatsanwaltes oder der Angeschuldigten können nicht vernommen werden;

1) der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter oder jeder andere Ascendent des Angeklagten, oder eines der gegenwärtigen und dem nämlichen mündlichen Verfahren unterworfenen Mitangeklagten;
2) der Sohn, die Tochter, der Enkel, die Enkelin oder jeder andere Descendent;
3) die Geschwister;
4) Verschwägerte in den nämlichen Graden;
5) der Mann oder die Frau, selbst nach ausgesprochener Ehescheidung;

6) Geistliche wegen des ihnen unter geistlicher Amtsverschwiegenheit Anvertrauten;
7) Staatsbeamte, in Bezug auf Amtsgeheimnisse, deren Bekanntwerden dem Staate nachtheilig werden könnte, insofern die vorgesetzte Dienstbehörde die Gefahr des eintretenden Nachtheils bescheinigt.
8) Advocaten, wenn sie gegen ihre Clienten zeugen sollen;
9) Aerzte wegen der ihnen, vermöge ihres Berufs, als Geheimniß anvertrauten Sachen.

Die unter 6 — 9 Genannten müssen aber vor Gericht nach ausgeschwornem Eide betheuern, daß sie die Kenntniß von den Thatsachen in ihrer amtlichen Stellung erhalten haben, welche ihnen die Pflicht zum Geheimniß auflege. Die Geistlichen werden nach ausgeschwornem Eide von dem Richter befragt, was sie ohne Verletzung der ihnen in Bezug auf ihr Amtsgeheimniß obliegenden Pflichten angeben können.

Die Vernehmung der oben bezeichneten Personen bewirkt Nichtigkeit des Verfahrens; jedoch tritt dieselbe nicht ein, wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte sich der Vernehmung derselben nicht widersetzt haben.

In der schriftlichen Voruntersuchung können die unter 1 — 5 genannten Personen unbeeidigt vernommen werden, jedoch müssen sie vor ihrer Vernehmung von ihrer Befugniß, das Zeugniß zu verweigern, in Kenntniß gesetzt werden.

Eine stattgehabte Beeidigung in der Voruntersuchung, welcher sich der Zeuge nicht widersetzte, begründet keine Nichtigkeit

Art. 145. Angeber und verpflichtete obrigkeitliche Diener, welche einen gesetzlichen Anspruch auf Denunciationsgebühren haben, können als Zeugen vernommen werden, jedoch sind die Geschwornen von dieser Eigenschaft der Zeugen in Kenntniß zu setzen.

Art. 146. Zeugen, welche etwa erst nach dem Verweisungsurtheil namhaft gemacht werden (Art. 135), sind in dem mündlichen Verfahren selbst dann abzuhören, wenn sie nicht vorher zum Protocolle vernommen wor-

den, oder wenn sie ohne eine Vorladung erhalten zu haben, sich in der Sitzung einfinden.

Art. 147. Die Zeugen dürfen einander nicht zur Rede stellen.

Art. 148. Sowohl der Angeklagte als der Staatsanwalt kann, nachdem ein Zeuge seine Aussage beendigt hat, verlangen, daß derselbe sich aus dem Sitzungssaale entferne, und daß er später wieder hereingerufen und auf's Neue vernommen werde, sei es besonders, sei es in Gegenwart der Andern. Der Präsident darf dieses auch von Amtswegen verordnen.

Art. 149. Wenn die Anklage gegen mehrere Angeklagte gerichtet ist, so kann im Laufe der Verhandlung der Präsident einen oder mehrere derselben abtreten lassen und den oder die Zurückbleibenden über einzelne Puncte besonders vernehmen.

Nach dieser Vernehmung müssen jedoch die Abgetretenen wieder vorgefordert und jeder von ihnen vor der Fortsetzung der Verhandlungen von demjenigen vollständig in Kenntniß gesetzt werden, was während seiner Abwesenheit verhandelt worden ist.

Art. 150. Der Präsident läßt durch den Secretär die Zusätze, Veränderungen oder Abweichungen aufzeichnen, welche sich zwischen der Aussage eines Zeugen und dessen vorherigen Erklärungen etwa ergeben.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können darauf antragen, daß dieser Vorschrift entsprochen werde.

Art. 151. Erscheint ein vorgeladener Zeuge nicht, so kann der Assisenhof, ehe die Verhandlungen durch Vernehmung des ersten in der Liste eingetragenen Zeugen eröffnet worden sind, auf den Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten, oder auch von Amtswegen die Sache an die nächsten Assisen verweisen.

Der Assisenhof kann auch in einem solchen Falle die betreffende Sache auf einen späteren Tag der laufenden Assisensitzung verweisen, wo alsdann ein neues Schwurgericht zu bilden ist.

Art. 152. Wenn ein vorgeladener Zeuge ausbleibt oder sich weigert den Eid zu leisten, oder sein Zeugniß abzulegen, so wird er von dem Assisenhofe in eine Geld-

strafe von zehn Gulden bis fünfzig Gulden, oder in eine Arbeits- oder Gefängnißstrafe bis zu einundzwanzig Tagen verfälligt, und eintretenden Falls wiederholt unter Androhung derselben oder einer steigenden Strafe vorgeladen, geeigneten Falls auch vorgeführt und bis zur Zeit der Ablegung des Zeugnisses in Verwahrung genommen.

Damit die Strafe ausgesprochen werden kann, ist es jedoch nothwendig, daß sie in der Vorladung angedroht worden ist.

Art. 153. Der Assisenhof, oder nach dem Schluß der Assisensitzung der Anklagesenat, kann die angesetzte Strafe auf Ansuchen des Gestraften zwar wieder erlassen, wenn derselbe eine genügende Verhinderung nachträglich nachweiset; es kann jedoch in einem solchen Falle auch eine Ordnungsstrafe bis zu fünf Gulden oder drei Tagen Arbeit oder Gefängniß erkannt werden, wenn es dem Bestraften möglich gewesen wäre, schon vor der Tagefahrt bei dem Gerichte seine Entschuldigung vorzubringen.

Art. 154. Durch das Aufzeichnen von Bemerkungen, welche die Geschwornen, der Staatsanwalt und die Richter über die Aussagen der Zeugen oder über die Vertheidigung zu machen sich veranlaßt finden, darf die Verhandlung nicht unterbrochen werden.

Art. 155. Dem Angeklagten sowie den Zeugen werden die Ueberführungsstücke, sowie etwa aufgenommene Handrisse und derartige Urkunden, sofern die Vernehmung des Angeklagten oder Zeugen sich auf dieselben bezieht, vorgezeigt.

Urkunden, welche als Ueberführungsstücke dienen, werden von dem Gerichtsschreiber vorgelesen.

Art. 156. Wenn nach dem Ergebniß der mündlichen Verhandlungen die Aussage eines Zeugen als falsch erscheint, so kann der Assisenhof, auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten und auch von Amtswegen, diesen Zeugen auf der Stelle verhaften lassen.

Der Präsident oder ein von demselben dazu beauftragter Richter läßt durch den Gerichtsschreiber ein Informativ-Protocoll zum Zwecke der Einleitung einer Un-

tersuchung gegen einen solchen Zeugen aufnehmen, welches dem Untersuchungsrichter (eintretenden Falls unter Ablieferung des verhafteten Zeugen) mitgetheilt wird.

Art. 157. In dem Falle des vorhergehenden Artikels kann der Staatsanwalt oder der Angeklagte sofort darauf antragen, daß die Sache des Letzteren bis zur nächsten Assisensitzung vertagt werde, und der Assisenhof kann dieses auch von Amtswegen verordnen.

Art. 158. Wenn die Angeklagten und die Zeugen, oder einer derselben nicht dieselbe Sprache, oder wenn sie eine unverständliche Mundart sprechen, so ernennt der Präsident von Amtswegen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, einen Dollmetscher, der wenigstens ein und zwanzig Jahre alt ist, und läßt, unter dem nämlichen Rechtsnachtheil, ihn beschwören: die Reden getreu zu übersetzen. Diese Uebersetzungen müssen denjenigen, welche verschiedene Sprachen sprechen, gegenseitig mitgetheilt werden.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt können, unter Angabe ihrer Gründe, den von dem Präsidenten ernannten Dollmetscher ablehnen; der Assisenhof hat hierüber zu entscheiden. Der Dollmetscher kann, bei Vermeidung der Nichtigkeit, selbst mit Einwilligung des Angeklagten und des Staatsanwalts, nicht aus den Zeugen, den zur Entscheidung der betreffenden Sache berufenen Richtern und Geschwornen genommen werden.

Art. 159. Ist der Angeklagte taubstumm und des Schreibens unkundig, so ernennt der Präsident von Amtswegen zum Dollmetscher eine Person, welche vorzüglich geübt ist, sich mit demselben verständlich zu machen.

Dasselbe gilt von einem taubstummen Zeugen.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu beobachten.

Ist der Taubstumme des Schreibens kundig, so nimmt der Secretär die an denselben zu richtenden Fragen und Bemerkungen auf; dieselben werden dem taubstummen Angeklagten oder Zeugen vorgelegt, welche ihre Antworten oder Erklärungen darauf schriftlich abgeben. Das Ganze wird alsdann von dem Secretär vorgelesen.

Art. 160. Nach beendigtem Zeugenverhör wird dem

Staatsanwalt das Wort gegeben, um die Gründe zur Unterstützung der Anklage zu entwickeln, worauf der Angeklagte und dessen Vertheidiger antworten.

Bei mehreren Angeklagten bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in welcher die Vertheidigungen vorgetragen werden sollen.

Dem Staatsanwalt ist eine Replik gestattet; der Angeklagte oder dessen Vertheidiger hat aber jedesmal das letzte Wort.

Der Präsident erklärt alsdann die Verhandlung für geschlossen.

Art. 161. Der Präsident faßt hirauf das Ergebniß der Verhandlungen in einer gedrängten Darstellung zusammen. Er macht die Geschwornen auf die hauptsächlichsten Beweise für und gegen den Angeklagten aufmerksam, erinnert sie an die ihnen obliegenden Verrichtungen, und stellt die Fragen, wie dieses in den nachfolgenden Artikeln näher bestimmt ist.

Sollte der Präsident bei Darstellung der Sache sich nicht an das halten, was bei den Verhandlungen vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen einmischen, so haben sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte das Recht, in Betreff dieser Thatsachen die Wiedereröffnung der Verhandlungen bei dem Assisenhof zu beantragen.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Berathung und dem Ausspruche des Schwurgerichts.

Art. 162. Die vom Präsidenten an die Geschwornen zu richtenden Fragen müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit alle aus dem Anklageurtheil hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Merkmale und Umstände erschöpfen, und sich, unbeschadet der Bestimmungen in den Art. 163 bis 167, darauf beschränken.

Art. 163. Der Präsident stellt dem zu Folge zunächst die Frage: „Ist der Angeklagte schuldig, die und die That begangen zu haben?"

Ist in den Verhandlungen ein Zustand oder eine

Thatsache zur Sprache gekommen, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, die Strafbarkeit völlig aufheben würden (St. G. B. Art 35, 37, 42, 43 bis 46 und Art. 57), so stellt der Präsident auch hierauf eine Frage. In einem solchen Falle hat er die erstere Frage nur dahin zu richten: „Ist der Angeklagte überführt, die und die That begangen zu haben?"

Art. 164. Wenn aus den Verhandlungen hervorgegangen ist, daß der Angeklagte sich nur eines Versuchs schuldig gemacht, oder nur aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, oder statt Urheber nur Gehülfe oder Begünstiger war, so fügt der Präsident der Frage, wie sie dem in dem Verweisungsurtheil bezeichneten Verbrechen entspricht, eine andere an die Geschwornen darüber hinzu: ob nicht wenigstens eine jener geringeren Beschuldigungen gegen den Angeklagten begründet sei?

Art. 165. Haben sich in der Verhandlung Thatumstände ergeben, welche im Gesetze als solche besonders bezeichnet sind, wegen deren dem Richter geboten oder wenigstens gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen höchsten Strafgrad hinaus festzusetzen, so stellt der Präsident über diese Thatsachen die geeignete weitere Frage.

Art. 166. Wenn in den Verhandlungen zur Entschuldigung des Angeklagten Thatumstände zur Sprache gekommen sind, wegen deren dem Richter geboten und nicht bloß gestattet ist, die Strafe unter den regelmäßigen geringsten Strafgrad herabzusetzen, so stellt der Präsident eine Frage dahin: „ob diese Thatsache erwiesen sei?"

Art 167. Sollte der Angeklagte das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, so hat der Präsident bei Vermeidung der Nichtigkeit an die Geschwornen die Frage zu richten: „ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe?"

Art. 168. Gegen die Fragenstellung können sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte Einwendungen erheben, über welche der Assisenhof zu entscheiden hat.

Art. 169. Verlangt in den Fällen der Art. 163

und 166 der Angeklagte, und in den Fällen der Art. 164 und 165 der Staatsanwalt, eine Fragenstellung an die Geschwornen, so muß bei Vermeidung der Nichtigkeit der Präsident diesem Verlangen entsprechen und, wenn der Präsident hiergegen Anstände macht, der Assisenhof nur darüber erkennen, ob die betreffende Thatsache, ihre Wahrheit vorausgesetzt, rechtlich erheblich sei.

Art. 170. Ueber die Voraussetzungen des Rückfalls (St. G. B. Art. 91) ist an die Geschwornen keine Frage zu richten.

Art. 171. Nachdem der Präsident die Fragen gestellt hat, übergibt er dieselben dem Geschwornen, dessen Name zuerst aus der Urne hervorgegangen ist, zugleich mit dem Anklageact, den Protokollen über die Feststellung des Thatbestandes und mit den übrigen Actenstücken des Prozesses.

Die protocollirten Erklarungen der Zeugen werden den Geschwornen nicht zugestellt, ausgenommen jedoch die Aussagen der nicht bei dem mündlichen Verfahren erschienenen Zeugen, welche nach Anleitung des Art. 100 schriftlich aufgenommen worden sind.

Der Präsident läßt hierauf den Angeklagten, falls er verhaftet ist, aus dem Gerichtssaale abführen.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so verordnet der Präsident, daß derselbe in einem hierzu angewiesenen Zimmer, bis zur Verlesung des Ausspruchs der Geschwornen durch den Secretär (Art. 185), auf eine angemessene Weise bewacht werde.

Art. 172. Nachdem die Fragen den Geschwornen zugestellt sind, begeben sich dieselben in ihr Zimmer, um dort zu berathschlagen und zu beschließen.

Bevor die Geschwornen zur Berathung schreiten, liest ihr Vorstand ihnen nachfolgende Anweisung und Ermahnung vor, welche an der zumeist in die Augen fallenden Stelle ihres Zimmers in großer Schrift angeheftet ist:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe, durch welche sie sich überzeugt haben; es schreibt ihnen keine Regeln

vor, von welchen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises hauptsächlich abhängig sein soll. Es schreibt ihnen aber vor, auf das reiflichste und sorgfältigste bei sich zu überlegen, und und im dem Innersten ihres Gewissens zu prüfen, ob und in wie weit sie durch die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung überzeugt worden sind. Das Gesetz sagt ihnen nicht: „Ihr müßt jede Thatsache für wahr halten, die von dieser oder jener Zahl von Zeugen bestätigt wird." Es sagt ihnen eben so wenig: „Ihr dürft keinen Beweis als hinreichend geführt ansehen, der nicht auf diesem oder jenem Protokolle, auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruht."

D s Gesetz richtet an sie nur die einzige Frage, welche den ganzen Umfang ihrer Pflichten in sich schließt:

„Seid ihr auf das Innigste überzeug+?"

Sehr wesentlich ist es, nicht aus den Augen zu verlieren, daß die ganze Berathschlagung der Geschwornen sich auf die an sie gerichteten Fragen beschränkt. Nur allein mit den in diesen Fragen enthaltenen Thatsachen haben sie sich zu befassen, und sie fehlen gegen ihre erste Pflicht, wenn sie auf die Bestimmungen der Strafgesetze Rücksicht nehmen, und darnach die Folgen in Betracht ziehen, welche die von ihnen abzugebende Erklärung in Beziehung auf den Angeklagten haben möchte.

Die Aufgabe der Geschwornen ist weder die Verfolgung, noch die Bestrafung der Verbrechen; sie sind nur berufen, zu entscheiden, ob der Angeklagte des Verbrechens, welches man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht."

Art. 173. Die Geschwornen dürfen ihr Zimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen haben Der Zutritt zu denselben während ihrer Berathschlagung, sei es aus welchem Grunde es wolle, darf

nur von dem Präsidenten, und zwar schriftlich, gestattet werden.

Der Präsident läßt das Berathungszimmer der Geschwornen auf eine angemessene Weise bewachen.

Haben die Geschwornen Zweifel über die gestellten Fragen, so begibt sich auf ein von dem Obmann gegebenes Zeichen der Präsident in ihr Berathungszimmer, und ertheilt ihnen die erforderliche Aufklärung.

Art. 174. Die Geschwornen berathschlagen zuerst über die Hauptthat und dann über jeden der Umstände.

Art. 175. Der Vorstand befragt die übrigen Geschwornen in der Reihenfolge, in welcher die Fragen gestellt sind, und ein Jeder von ihnen antwortet in nachstehender Weise:

1) Findet der Geschworne sich überzeugt, daß die That nicht erwiesen, oder daß der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so antwortet er: „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig." In diesem Falle hat der Geschworne etwas Weiteres nicht zu antworten.

2) Findet sich dagegen der Geschworne überzeugt, daß die That erwiesen und der Angeklagte derselben mit allen Umständen überführt sei, so antwortet er: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit allen Umständen begangen zu haben, welche in den gestellten Fragen enthalten sind."

3) Findet sich aber der Geschworne überzeugt, daß die That erwiesen und der Angeklagte derselben überführt worden sei, daß jedoch nicht in Ansehung aller Umstände Beweis vorliege, so antwortet er: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit dem und dem Umstande begangen zu haben, aber es ist nicht erwiesen, daß er es mit dem und dem weiteren Umstande verübt hat."

4) Findet endlich der Geschworne sich überzeugt, daß die That erwiesen, daß aber keiner der Umstände dargethan sei, so antwortet er: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber keiner der Um-

stände ist gegen ihn erwiesen." Auch in diesem Falle haben die Geschwornen diese Umstände einzeln anzuführen.

Art. 176. Hat indessen der Präsident des Assisenhofs an die Geschwornen eine Frage auch darüber gestellt, ob sich ein Zustand oder eine Thatsache ergeben habe, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, (Art. 163), so antwortet ein Jeder der Geschwornen auf die Fragen ihres Vorstandes, wie folgt:

1) Findet sich der Geschworne überzeugt, daß die That nicht erwiesen, oder daß der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so antwortet er: „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

2) Findet sich dagegen der Geschworne überzeugt, daß die That erwiesen und der Angeklagte derselben überführt sei, so antwortet er bloß: „Ja."

3) Findet sich aber der Geschworne überzeugt, daß der Zustand oder die Thatsache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, erwiesen sei, so antwortet er nun: „Der und der Zustand oder die und die Thatsache ist erwiesen, der Angeklagte ist nicht schuldig."

4) Findet sich endlich der Geschworne überzeugt, daß der Zustand oder die Thatsache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, nicht erwiesen sei, so antwortet er: „Der und der Zustand oder die und die Thatsache ist nicht erwiesen, der Angeklagte ist schuldig."

Art. 177. Die Geschwornen geben auf die nach Maßgabe der Art. 164 bis 167 an sie zu richtenden Fragen noch besondere Antworten.

Art. 178. Zur Entscheidung einer jeden den Geschwornen vorgelegten Frage gegen den Angeklagten wird die Uebereinstimmung von mindestens acht der Geschwornen erfordert. Ist diese nicht vorhanden, so ist die Entscheidung für den Angeklagten.

Die Entscheidung der Geschwornen wird, bei Vermeidung der Nichtigkeit schriftlich aufgenommen und von dem Obmann und zwei Geschwornen unterzeichnet.

Die Zahl der Stimmen, durch welche der Ausspruch zu Stande kam, darf nicht angegeben werden.

Art. 179. Die Geschwornen treten hierauf in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein. Der Präsident fragt sie, welches das Ergebniß ihrer Berathschlagung sei?

Der Obmann der Geschwornen tritt vor und erklärt: Die Geschwornen haben nach Pflicht und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet wie folgt. (Derselbe ließt hierauf die einzelnen Fragen und die darauf gegebenen Antworten vor, und übergibt sodann die niedergeschriebenen Fragen und Antworten dem Präsidenten.)

Art. 180. Die Verkündigung des Ausspruchs der Geschwornen muß bei Vermeidung der Nichtigkeit in Gegenwart aller Geschwornen erfolgen, und derselbe von dem Präsidenten des Assisenhofs und dem Secretär unterzeichnet werden.

Art. 181. In dem Ausspruche der Geschwornen dürfen keine Rasuren vorkommen, und Ausstreichungen, Randbemerkungen und Zwischenzeilen müssen ausdrücklich genehmigt sein.

Art. 182. Der Ausspruch der Geschwornen kann nur in Folge einer Nichtigkeitsbeschwerde aufgehoben werden.

Art. 183. Findet der Assisenhof wegen Formwidrigkeit, Dunkelheit, inneren Widerspruchs oder Unvollständigkeit des Ausspruchs der Geschwornen einen Anstand bei der Beantwortung einzelner Fragen, so erläßt er hierüber ein Erkenntniß.

Der Präsident eröffnet dieses den Geschwornen und veranlaßt sie, sich wieder in ihr Berathungszimmer zu begeben, und die nöthige Verbesserung ihrer Antworten eintreten zu lassen.

Wenn die Geschwornen zur Berichtigung der Antwort auf eine der gestellten Fragen veranlaßt worden sind, so können sie die Antwort auf die übrigen, von der Antwort auf jene Frage unabhängigen Fragen nicht, und die Antwort auf die eine Frage nur in dem durch das Erkenntniß bezeichneten Punkte abändern.

Der Präsident hat ihnen dieses zu eröffnen.

Begibt sich der Gerichtshof zum Zwecke der Beschlußnahme wegen des eben gedachten Erkenntnisses in sein Berathungszimmer, so muß der Präsident die Geschwornen einladen, sich sogleich auch in ihr Zimmer zurückzuziehen, und sie werden erst dann in den Sitzungssaal zurückberufen, wenn der Gerichtshof in denselben wieder eingetreten ist.

Art. 184. Ist der Assisenhof einstimmig der Ansicht, daß die Geschwornen den Angeklagten mit Unrecht des Verbrechens schuldig erkannt haben, so hat er durch ein Erkenntniß die Entscheidung auszusetzen, und die Sache an die nächsten Assisen zu verweisen, damit sie einem neuen Schwurgerichte vorgelegt werde, zu welchem keiner der früheren Geschwornen gehören darf.

Ist der Assisenhof der Ansicht, daß der Ausspruch der Geschwornen nur in Ansehung Eines von mehreren Mitangeklagten unrichtig sei, so darf dadurch das Urtheil gegen die übrigen Mitangeklagten nicht aufgeschoben werden, und das von den nächsten Assisen gegen den Ersteren ergehende Urtheil hat keinen Einfluß auf die anderen Angeklagten.

Wenn bei der ersten Verhandlung einzelne in der Fragestellung begriffene Umstände günstig für den Angeklagten entschieden worden sind, so sind diese Thatumstände in der für die spätere Verhandlung bestimmten Anklageschrift, sowie sie früher entschieden worden sind, aufzunehmen und dem von dem Gerichtshofe zu erlassenden Urtheile ebenso zu Grunde zu legen, als wären sie in der zweiten Verhandlung zu Gunsten des Angeklagten entschieden worden.

Wird im Uebrigen bei der zweiten Verhandlung der Geschwornen in gleichem Sinne, wie bei der ersten Verhandlung entschieden, so muß der Assisenhof sogleich zum Urtheile schreiten.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Entscheidung des Assisenhofs.

Der Präsident läßt den verhafteten Angeklagten vorführen, den nichtverhafteten aber vorfordern, worauf bei

Vermeidung der Nichtigkeit in dessen Gegenwart der Ausspruch der Geschwornen vom Secretär verlesen wird.

Art. 186. Ist der Anklagte von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht ihn der Präsident von der Anklage frei, und verordnet zugleich, daß der verhaftete Angeklagte, wenn er nicht aus andern Gründen in Haft zu behalten ist, sofort in Freiheit gesetzt werde.

Der Staatsanwalt ist gehalten, dem frei gesprochenen Angeklagten auf dessen Verlangen den Denuncianten namhaft zu machen.

Art. 187. Wer in gesetzlicher Weise frei gesprochen ist, kann wegen derselben That weder aufs Neue vor Gericht gezogen, noch angeklagt werden.

Art. 188. Wird der Angeklagte im Laufe des mündlichen Verfahrens entweder durch schriftliche Beweise, oder durch die Aussagen der Zeugen einer anderen That beschuldigt, so verordnet der Assisenhof, daß derselbe, wenn er von der Anklage frei- oder losgesprochen worden ist, wegen der neuen That verfolgt werde. Er verweist ihn zu dem Ende an das zuständige Gericht zu neuer Untersuchung.

Nach Umständen kann der Assisenhof in solchem Falle die Verhaftung verfügen.

Art. 189. Ist der Angeklagte von den Geschwornen für schuldig erklärt worden, so hat der Staatsanwalt seine Anträge auf Anwendung des Strafgesetzes, über die Art und das Maß der Strafe, sowie wegen der Untersuchungskosten, der Depositen und der eintretenden Entschädigungsverbindlichkeit zu stellen.

Art. 190. Der Präsident fragt hierauf bei Vermeidung der Nichtigkeit den Angeklagten, ob er etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe? — Der Angeklagte und dessen Vertheidiger dürfen nun ihren Vortrag nicht mehr darauf richten, daß der Angeklagte die That nicht begangen habe, sondern nur darauf, daß dieselbe in dem Gesetze nicht verboten, oder nicht für ein Verbrechen erklärt, oder daß die Strafe, deren An-

wendung der Staatsanwalt in Antrag gebracht hat, nicht verwirkt sei.

Art. 191. Der Assisenhof erkennt auf Lossprechung des Angeklagten, wenn die That, deren derselbe für schuldig erklärt worden, durch kein Strafgesetz verboten ist.

Art. 192. Ist diese That mit Strafe bedroht, so spricht der Assisenhof die nach dem Gesetz verwirkte Strafe aus, selbst in dem Falle, wenn nach dem Ausspruch der Geschwornen die That nicht mehr zur Competenz des Assisenhofs gehören sollte.

Art. 193. Das Gericht ist in seiner Entscheidung in Bezug auf die dieser zu Grunde liegenden Thatsachen an den Ausspruch der Geschwornen gebunden, jedoch steht ihm die Strafausmessung innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen unter Berücksichtigung der in Bezug auf die Bestrafung aller Vergehen zu beachtenden erschwerenden und strafmindernden Umstände nach Maßgabe der darüber in Tit. X. des Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften, auch wenn deren Anwendung in anderen Stellen des Gesetzes noch besonders vorgeschrieben ist, selbstständig zu. (Vergleiche Art. 165 und 166.)

Art. 194. Wird der Angeklagte für straffällig erkannt, so ist derselbe zugleich in die Kosten zu verurtheilen.

Mehrere wegen derselben That Verurtheilte haften für die Kosten solidarisch.

Art. 195. Die Richter müssen, wenn sie im Sitzungssaale ihre Erkenntnisse fassen, mit leiser Stimme berathschlagen und abstimmen; sie können sich aber zu diesem Zweck in ihr Berathungszimmer zurückziehen.

Das Erkenntniß muß bei Vermeidung der Nichtigkeit von dem Präsidenten mit lauter Stimme öffentlich und, ist der Angeklagte verhaftet oder anwesend, in dessen Gegenwart verkündigt werden.

Vor der Verkündigung hat der Präsident die Gesetzesstellen zu verlesen, auf welche das Erkenntniß gegründet ist.

Der Secretär nimmt das Urtheil schriftlich auf.

Art. 196. Das Endurtheil des Assisenhofs soll enthalten:

1) das Datum der Entscheidung;
2) die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichts, des Staatsanwalts und des Secretärs;
3) Namen, Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, mit Angabe des Vertheidigers;
4) den Ausspruch der Geschwornen mit Frage und Antwort;
5) die Anträge des Staatsanwalts und des Vertheidigers;
6) die Entscheidungsgründe mit Bezeichnung und wörtlicher Einschaltung der zur Anwendung gebrachten Artikel des Strafgesetzbuchs;
7) die Entscheidung selbst.

Die unterlassene Beifügung von Entscheidungsgründen hat Nichtigkeit zur Folge.

Das Urtheil muß von sämmtlichen dabei mitgewirkt habenden Richtern binnen vierundzwanzig Stunden nach dessen Verkündigung unterzeichnet werden.

Die Wahrung der unter Nr. 1 bis 7 bezeichneten Erfordernisse liegt dem Secretär bei einer Strafe bis zu vierzig Gulden ob.

Wäre es nach der Verkündigung des Urtheils einem oder dem anderen Mitgliede des Assisenhofs unmöglich geworden, zu unterzeichnen, so genügt, daß von der Verhinderung in einem Anhang zum Urtheil Meldung geschieht.

Urtheile über im Laufe der Verhandlungen sich ergebende Zwischenpunkte müssen den Vorschriften der obigen Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 entsprechen, zugleich mit Entscheidungsgründen versehen sein, und von dem Präsidenten des Assisenhofs nebst dem Secretär unterzeichnet werden.

Art. 197. Nach Verkündigung des Endurtheils eröffnet der Präsident dem Angeklagten, daß und in welcher gesetzlichen Frist ihm die Befugniß zustehe, eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil zu erheben (Art. 256).

Art. 198. Ist der Verurtheilte während des dem

Endurtheile vorhergegangenen mündlichen Verfahrens entweder durch schriftliche Beweise oder durch die Aussagen der Zeugen anderer Verbrechen beschuldigt worden, als wegen deren er angeklagt war, und würden diese neu entdeckten Verbrechen eine weitere Strafe nach sich ziehen, so verordnet der Assisenhof, insofern noch keine Untersuchung eingeleitet ist, daß der Angeklagte wegen dieser neuen Verbrechen zu verfolgen sei.

Art. 199. Der Secretär muß ein Sitzungsprotocoll führen, um darin zu beurkunden, daß die im Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind.

In dem Protocolle geschieht weder der Antworten der Angeklagten, noch des Inhalts der Zeugenaussagen Erwähnung, mit alleiniger Ausnahme der Veränderungen, Abweichungen und Widersprüche in den Erklärungen der Zeugen. (Art. 150).

Das Protocoll, zu welchem keine vorausgedruckten Formularien verwendet werden dürfen, wird von dem Präsidenten und dem Secretär unterzeichnet.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften trifft den Secretär eine Strafe bis zu vierzig Gulden.

Art. 200. Alle Urschriften der bei den Assisenhöfen ergehenden Urtheile werden nebst den sonstigen Acten in der Registratur des betreffenden Anklagesenats aufbewahrt.

Vierte Unterabtheilung.

Von der Urtheilsvollstreckung.

Art. 201. Das Strafurtheil wird binnen vierundzwanzig Stunden nach Ablauf der in dem Art. 256 bestimmten Frist vollstreckt, wenn eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingewendet worden ist, oder, im Falle dieses geschehen, binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Eintreffen der Entscheidung des Cassationshofs, welche die Beschwerde verwirft.

Dritte Abtheilung.

Von dem Verfahren gegen Abwesende, Flüchtige und Nichterscheinende (Contumatialverfahren.)

Erste Unterabtheilung.

Von dem Verfahren, wenn der Anklagesenat die Haft des Angeklagten verfügt hat.

Art. 202. Durch das Nichterscheinen eines Angeklagten darf in keinem Falle das Verfahren gegen die anwesenden Mitangeklagten verzögert werden.

Art. 203. Kann das Urtheil des Anklagesenats, insoweit es die Haft des Angeklagten verordnet, nicht vollzogen werden, so hat der Staatsanwalt den entscheidenden Theil dieses Erkenntnisses in beglaubigter Abschrift dem Vormunde, oder dem etwa zurückgelassenen Bevollmächtigten, oder dem Ehegatten des Angeklagten, in Ermangelung dieser Personen aber einem der nächsten Verwandten oder Verschwägerten in dem Amtsbezirk, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, oder, wenn keine Verwandte oder Verschwägerte vorhanden sind, dem Bürgermeister der Gemeinde dieses Wohnsitzes mitzutheilen, und damit die Aufforderung zu verbinden, daß der Angeklagte sich zur Haft stellen solle.

Die an den Bürgermeister geschehene Mittheilung ist von demselben zu bescheinigen.

Art. 204. Stellt sich der Angeklagte nicht in den nächsten zehn Tagen nach der im vorhergehenden Artikel erwähnten Mittheilung, so erläßt der Vorsitzende des Anklagesenats, auf den Antrag des Staatsanwalts und auf die Vorlage der Bescheinigung über jene Mittheilung, die Verfügung, daß das Vermögen des Angeklagten mit Beschlag zu belegen und ihm jede Klage bei Gericht, sowie die Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte, zu untersagen sei.

Art. 205. Diese Verfügung, welche neben Anführung des Verweisungsurtheils das den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen bezeichnen muß, ist auf Betreiben des Staatsanwalts in Ein oder mehrere von

dem Vorsitzenden des Anklagesenats zu bestimmende öffentliche Blätter einzurücken und in der Gemeinde, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Der Staatsanwalt hat überdies eine beglaubigte Abschrift jener Verfügung dem Dirigenten der Regierung zuzustellen.

Diesem Dirigenten liegt es ob, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die verordnete Beschlagnahme durch den dazu von der Finanzverwaltung zu bezeichnenden Beamten vollzogen wird.

Mit dieser Beschlagnahme hört die Befugniß des Angeklagten, sein Vermögen zu veräußern, auf.

Art. 206. Erst nach Ablauf von zwei Monaten nach der in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Bekanntmachung kann zur Verhandlung über die Anklage vor dem Assisenhof geschritten werden.

Art. 207. Ist der Angeklagte, nachdem er verhaftet und ihm das Verweisungsurtheil nebst dem Anklageact abschriftlich zugestellt war, entwichen, so beginnt das Contumacialverfahren, ohne daß es der im Art. 203 erwähnten Zustellung bedarf, mit der im Art. 204 angeführten Präsidialverfügung.

Art. 208. In jedem Stand des Contumacialverfahrens können der Vormund, der Bevollmächtigte, oder der Ehegatte des Angeklagten, sowie dessen Verwandten und Freunde die Entschuldigung vorbringen, daß es dem Angeklagten nicht möglich sei, sich zu stellen.

Ueber diese Entschuldigung ist, wenn sie vor der Verhandlung bei dem Assisenhof geltend gemacht wird, von dem Anklagesenat, während jener Verhandlung aber von dem Assisenhof zu entscheiden.

Wird sie als gegründet befunden, so verordnet das Gericht, daß das Erkenntniß über den Angeklagten, sowie die Beschlagnahme seines Vermögens, während einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist ausgesetzt werden soll.

Art. 209. Bei Verhandlung der Anklage gegen den abwesenden Angeklagten schreitet der Assisenhof zunächst zur Verlesung des Verweisungsurtheils, des Anklage-

actes, der gemäß Art. 204 erlassenen Präsidialverfügung, der Bescheinigungen über die Bekanntmachung dieser Verfügung und sodann, nach Anhörung des Staatsanwalts, zur Berathung über die Zulässigkeit des Contumacialverfahrens.

Findet sich, daß das bis dahin stattgehabte Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, so wird dasselbe vernichtet und von dem ersten nichtigen Act an wiederholt.

Ist das Verfahren den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, so prüft der Assisenhof, ob, unter der Voraussetzung, daß die in der Anklage enthaltenen Thatsachen wahr seien, eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung vorliege, und entscheidet hiernach über die Anklage.

Es dürfen weder Zeugen noch Sachverständige vernommen, noch deren schriftliche Aussagen vorgelesen werden.

Art. 210. Die Verhandlung und Aburtheilung geschehen bei Vermeidung der Nichtigkeit in öffentlicher Sitzung des Assisenhofs ohne Zuziehung von Geschwornen. Ein Vertheidiger des Angeklagten wird nicht zugelassen.

Art. 211. Wenn der Assisenhof nur auf eine Geld- oder Gefängnißstrafe erkennt, so hat er durch das Contumatialurtheil die Beschlagnahme aufzuheben.

Findet der Assisenhof, daß die in der Anklage aufgestellten Thatsachen mit einer Strafe nicht bedroht sind, so ist der Angeklagte loszusprechen, und die Aufhebung des Beschlags anzuordnen.

Art. 212. Wird durch das Contumacialurtheil die Beschlagnahme des Vermögens nicht aufgehoben, so muß ein Auszug des Urtheils in den folgenden acht Tagen auf Betreiben des Staatsanwalts in ein oder mehrere durch das Urtheil zu bezeichnende öffentliche Blätter eingerückt und ein gleicher Auszug dem Dirigenten der Regierung mitgetheilt werden.

Diese Behörde sendet den Urtheils-Auszug ohne Verzug an den Beamten der Finanzverwaltung, welcher die Beschlagnahme vorgenommen hat. Durch diese Zustel-

lung geht das Vermögen des Verurtheilten an die Finanzbehörde zur Verwaltung über, welche nach den für das Vermögen Abwesender geltenden Normen zu führen ist.

Art. 213. Entweicht der Angeklagte nach begonnener Verhandlung vor den Assisen, so wird ohne Unterbrechung sofort zu dem Contumacialverfahren und Urtheil übergegangen.

Art. 214. Vermöge des hierauf erfolgenden Urtheils, insofern durch dasselbe eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt ist, findet die Beschlagnahme des Vermögens des Verurtheilten statt. Der entscheidende Theil dieses Erkenntnisses wird in Einem oder mehreren von dem Assisenhofe zu bezeichnenden öffentlichen Blättern, und außerdem noch auf ortsübliche Weise in der Gemeinde, wo der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, bekannt gemacht.

Eine beglaubigte Abschrift dieses entscheidenden Theils ist ebenfalls dem Dirigenten der Regierung mitzutheilen. Der Dirigent muß dafür Sorge tragen, daß die Beschlagnahme von dem durch die Finanzverwaltung dazu bezeichneten Beamten alsbald vollzogen wird.

Mit dieser Beschlagnahme beginnt die nach Maßgabe des Art. 212 zu führende Verwaltung.

Art. 215. Gegen das Contumacialurtheil steht nur dem Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde zu.

Art. 216. Der Assisenhof kann, wenn über alle Mitangeklagte entschieden ist, verordnen, daß die bei demselben hinterlegten Ueberführungsstücke den Eigenthümern, welche es begehren, zurückgegeben werden sollen.

Diesen kann jedoch dabei die Auflage gemacht werden, die Ueberführungsstücke auf Begehren wieder beizubringen.

Ueber die Rückgabe wird ein Protokoll aufgenommen, worin die Ueberführungsstücke genau zu beschreiben sind. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht gegen den Secretär des Assisenhofs eine Geldstrafe bis zu Vierzig Gulden nach sich.

Art. 217. Die Regierung ist befugt, der Ehefrau,

den Kindern oder Eltern des Angeklagten aus dessen Vermögen Unterstützungen zu verabreichen.

Art. 218. Durch die Verurtheilung des Angeklagten wird die Verjährung der Strafbarkeit gehemmt.

Zweite Unterabtheilung.

Von dem Verfahren, wenn der Anklagesenat die Haft des Angeklagten nicht verfügt hat.

Art. 219. Der Angeklagte, dessen Haft der Anklagesenat nicht verordnet, und der sich weder in der Voruntersuchung, noch vor dem Präsidenten des Assisenhofs zur Vernehmung gestellt hat, ist in Einem oder mehreren von gedachtem Präsidenten zu bezeichnenden öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor den Assisen aufzufordern.

Diese Aufforderung muß wenigstens einen Monat vor der Eröffnung der Assisen geschehen, und nebst der Angabe des Tags dieser Eröffnung und des dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechens, zugleich dessen Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort enthalten.

Art. 220. Wenn der Angeklagte zufolge der in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Aufforderung oder auf die in den Art. 119 und 121 erwähnten Vorladungen vor den Assisen nicht erscheint, so tritt das in Art. 209, 210 und 211 Satz 2 bezeichnete Verfahren ein.

Art. 221. Wird auf eine höhere Strafe als Geldbuße und Gefängniß erkannt, so verordnet der Assisenhof zugleich die Beschlagnahme des Vermögens, und es sind die im Art. 214 enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Art. 222. Auf die in der gegenwärtigen Unterabtheilung vorgesehenen Fälle finden die Bestimmungen der Art. 202, 208, 215, 216, 217 und 218 Anwendung.

Dritte Unterabtheilung.

Von dem Verfahren, wenn nach dem Contumacialurtheil der Angeklagte erscheint oder ergriffen wird.

Erster Abschnitt.

Von dem Falle, wenn eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt ist.

Art. 223. Stellt sich der Angeklagte, gegen den eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt worden ist, oder wird er ergriffen, so verliert das gegen ihn gefällte Contumatialurtheil nebst dem vorausgegangenen Contumacialverfahren von Rechtswegen seine Kraft.

Es wird hierauf gegen ihn das gewöhnliche Verfahren mit der Zustellung des Verweisungsurtheils und des Anklageacts, in so fern sie ihm nicht schon persönlich geschehen ist, begonnen.

War jedoch der Angeklagte in Gemäßheit der Art. 109 oder 119 von dem Präsidenten bereits vernommen, so ist nur von diesem Acte an das gewöhnliche Verfahren einzuleiten.

Art. 224. Das contradictorische Verfahren kann durch die Anerkennung des Contumacialurtheils von Seiten des Angeklagten nicht ausgeschlossen werden.

Art. 225. Der Angeklagte wird auch dann, wenn der Anklagesenat dessen Haft nicht verordnet hat, verhaftet, und es gilt in diesem Falle das Contumatialurtheil als Haftbefehl.

Art. 226. Entweicht der Angeklagte, so wird bis zu seiner Ergreifung oder Sistirung das contradictorische Verfahren eingestellt, und das frühere Contumacialurtheil tritt von Rechtswegen wieder in Kraft.

Art. 227. Wenn bei dem contradictorischen Verfahren die früher vernommenen Zeugen, aus welchem Grunde dieß auch sein mag, nicht gestellt werden können, so werden deren schriftliche Aussagen, sowie die Erklärungen der etwa vernommenen Mitangeklagten, und die übrigen Actenstücke, welche nach dem Ermessen des Präsidenten über das Sachverhältniß Licht verbreiten können, in der Sitzung verlesen.

Art. 228 Der Angeklagte hat die Kosten des Contumacialverfahrens auch in dem Falle einer bei dem zweiten Verfahren erfolgenden Freisprechung oder Lossprechung zu tragen, und muß dazu durch die Verordnung des Präsidenten (Art. 186) oder durch das Erkenntniß des Assisenhofs (Art. 191) verurtheilt werden.

Art. 229. Sobald die contradictorische Verhandlung statt gehabt hat, es mag nun eine Verurtheilung erfolgt sein oder nicht, hört die Beschlagnahme auf, und das Vermögen ist mit den davon gezogenen Früchten dem Angeklagten, nach Abzug der Verwaltungskosten und der für denselben bestrittenen Ausgaben, sowie der etwa an seine Familie oder Eltern verabreichten Unterstützungen, auszuantworten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Falle, wenn nur auf Geldbuße oder Gefängnißstrafe erkannt ist.

Art. 230. Das Contumacialurtheil, wodurch auf eine Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt ist, wird auf Betreiben des Staatsanwalts dem Angeklagten zugestellt.

Es steht letzterem das Recht zu, gegen das Urtheil durch eine auf dem Secretariat des Anklagesenats zu Protocoll zu gebende Erklärung binnen zehn Tagen von jener Zustellung an Einspruch zu erheben.

Mit dem Ablauf der obigen Frist geht das Contumacialurtheil, wenn kein Einspruch dagegen erfolgt ist, in Rechtskraft über.

Art. 231. Auf den in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Einspruch tritt nach Maßgabe des im Art. 223 Satz 2 und der darin vorgesehenen Unterscheidungen das gewöhnliche Verfahren ein, und die Sache ist wo möglich bei den nächsten Assisen zu verhandeln.

Art. 232. Erscheint der Angeklagte vor den Assisen, so fällt das gegen ihn gegebene Contumacialurtheil von Rechtswegen zusammen, und es wird zur contradictorischen Verhandlung mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 227 und 228 geschritten. Der Assisenhof kann in diesem Falle eine andere, höhere Strafe als die frühere erkennen.

Art. 233. Stellt sich der Angeklagte nicht vor den Assisen, und weist er keine Verhinderung nach, so wird der von ihm erhobene Einspruch ohne weitere Verhandlung verworfen.

Art. 234. Entfernt sich der Angeklagte nach begonnener und vor beendigter contradictorischen Verhandlung, so ist das Verfahren fortzusetzen und über die Anklage zu erkennen.

Gegen das in diesem Falle, sowie im Falle des vorhergehenden Artikels erfolgende Urtheil ist kein Rechtsmittel zulässig.

Vierte Abtheilung.

Von dem Verfahren vor dem Cassationshofe.

Erste Unterabtheilung.

Von dem Verfahren im Allgemeinen.

Art. 235. Die Sitzungen des Cassationshofs sind öffentlich.

Geeigneten Falls finden jedoch auch hier die Vorschriften der Art. 125 bis 129 über das mündliche Verfahren bei verschlossener Thüre ihre Anwendung.

Art. 236. Ein Erkenntniß des Cassationshofs muß von sieben Richtern, den Präsidenten einbegriffen, erlassen werden.

Der General-Staatsprocurator hat den Sitzungen beizuwohnen. Vor jedem Erkenntnisse ist derselbe mit seinen Anträgen zu vernehmen.

Art. 237. Sobald der General-Staatsprocurator die Acten einer Strafsache empfangen hat, muß er binnen kürzester Frist die Sache vorbereiten, die Acten, wo nöthig, vervollständigen und sodann dem Präsidenten des Cassationshofs Behufs der Bestimmung eines Termins zur Verhandlung vorlegen.

Art. 238. Der Präsident bestellt einen der Räthe als Referenten, welcher in der Sitzung Vortrag erstattet, ohne hierbei seine rechtliche Ansicht auszusprechen.

Art. 239. Die Anberaumung des Termins wird mindestens acht Tage vor der Verhandlung mittelst An-

schlags in dem Sitzungssaale und auf dem Secretariate des Cassationshofs bekannt gemacht.

Der Angeklagte und sein Vertheidiger müssen von dem Termine in einer wenigstens acht Tage vorher zuzustellenden schriftlichen Benachrichtigung in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 240. In der Tagefahrt erstattet zuerst der Referent Vortrag aus den Acten über die bei der Entscheidung über das Rechtsmittel in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse, wobei er jedoch seine rechtliche Ansicht über die Sache nicht kund zu geben hat.

Hierauf ist dem Theile, welcher das Rechtsmittel ergriffen hat (Angeklagter oder Generalstaats-Procurator), zur Ausführung desselben, und sodann dem andern Theile zu dessen Bestreitung das Wort zu geben.

Bei weiteren Erklärungen, welche der Präsident gestatten kann, muß dem Angeklagten das letzte Wort bleiben.

Nachdem der Präsident die Verhandlung für geschlossen erklärt hat', schreitet der Cassationshof zur Aburtheilung.

Art. 241. Die Urtheile werden nach Stimmenmehrheit beschlossen und in öffentlicher Sitzung verkündigt.

Art. 242. Bei der Entscheidung von Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile eines Assisenhofs sind diejenigen Räthe von der Theilnahme auszuschließen, unter deren Vorsitz die angefochtenen Erkenntnisse ergangen sind.

Art. 243. Der Angeklagte, dessen Haft von dem Anklagesenat verordnet worden ist, kann gegen das Urtheil des Assisenhofs nur dann die Nichtigkeitsbeschwerde erheben, wenn er sich wirklich in Haft befindet, oder wenn er nachweist, daß er die Haft durch Sicherheitsleistung abgewendet hat.

Entweicht der Verurtheilte, nach erhobener Nichtigkeitsbeschwerde, so ist er dieses Rechtsmittels für verlustig zu erklären. Gegen das Erkenntniß, wodurch wegen mangelnder Haft die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen wird, findet keine Wiedereinsetzung in vorigen Stand statt.

Art. 244. Die Urtheile des Cassationshofs sollen enthalten:

1) Tag, Monat und Jahr der Verhandlung und Verkündigung;
2) die Namen der dabei anwesenden und mitwirkenden Glieder des Gerichtshofes, des Generalstaats-Procurators und des Secretärs;
3) Vornamen, Namen, Alter, Stand oder Gewerbe und den Wohnort des Angeklagten oder Verurtheilten, mit Angabe des Vertheidigers;
4) die Schlußanträge des Staatsanwalts und des Angeklagten;
5) die Entscheidungsgründe und die Entscheidung selbst.

Art. 245. Die Urschriften der Urtheile werden von dem Präsidenten der Sitzung und von dem Secretär unterzeichnet, und in der Registratur des Cassationshofs aufbewahrt.

Art. 246. Die Ausfertigungen ertheilt und beglaubigt der Secretär unter Beidrückung des Gerichtssiegels.

Art. 247. Hat der Angeklagte oder der Verurtheilte die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so ist nach der Verkündigung des Urtheils eine Restitution dagegen auf den Grund unverschuldeten Versäumnisses nicht mehr zulässig.

Dasselbe gilt, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben und wenn die Bekanntmachung derselben an den Angeklagten oder Verurtheilten nach Vorschrift des Art. 260 stattgefunden hat.

Zweite Unterabtheilung.

Von den Nichtigkeitsbeschwerden.

Erster Abschnitt.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse eines Anklagesenats.

Art. 248. Die Einwendung einer Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten (Art. 112), oder des Staatsanwalts, muß binnen fünf Tagen erfolgen, welche Frist für Beide vom Tage nach der Vernehmung

des Angeklagten, und im Falle des Art. 84 vom Tage nach der dort vorgeschriebenen Zustellung an, zu berechnen ist.

Art. 249. Die Einwendung des Angeklagten, sowie die des Staatsanwalts muß den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde bezeichnen.

Diese Beschwerde kann nur in folgenden zehn Fällen erhoben werden:

1) wenn der Anklagesenat nicht gehörig besetzt, oder bezüglich des Angeklagten nicht zuständig war;
2) wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte That gar kein, oder kein zur Competenz der Assisen gehörendes Verbrechen ist, oder wenn der Anklagesenat eine Thatsache für einen der im Art. 88 erwähnten Umstände erklärt hat, der dies dem Gesetze nach nicht ist;
3) wenn der Anklagesenat eine an den Assisenhof gehörige Sache nicht an dieses Gericht verwiesen oder für straflos erklärt, oder wenn er mit Unrecht erkannt hat, daß eine Thatsache zu den im Art. 88 erwähnten Umständen nicht gehöre;
4) wenn das Verbrechen bereits abgeurtheilt oder rechtlich getilgt ist;
5) wenn die Untersuchung da, wo deren Eröffnung gemäß einer gesetzlichen Ausnahme eine besondere höhere Verfügung oder eine besondere Klage des Betheiligten voraussetzt, ohne Rücksicht hierauf eingeleitet, oder trotz der rechtzeitigen Zurücknahme der Klage des Betheiligten fortgesetzt worden ist;
6) wenn dem Angeschuldigten die im Art. 77 gegebene Befugniß nicht eröffnet worden ist und er auch von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht hat;
7) wenn dem anwesenden Angeklagten in der Voruntersuchung das rechtliche Gehör versagt worden ist;
8) wenn der Staatsanwalt vor dem Verweisungsurtheil nicht gehört worden ist (Art. 78, 82 und 93);
9) wenn das Verweisungsurtheil nicht des Namens

eines jeden Richters Erwähnung thut, der an der Entscheidung Theil genommen hat (Art. 87);

10) wenn der Anklagesenat die im Art. 90 vorgeschriebene Verfügung wegen der Zeugen nicht erlassen hat.

Art. 250. Die Einwendung einer Nichtigkeitsbeschwerde muß in dem Secretariate des Anklagesenats, wo ein Protololl darüber aufzunehmen ist, stattfinden. Dieses Protocoll ist von dem Beschwerdeführer, sei es der Staatsanwalt, der Angeklagte oder sein Vertheidiger, und von dem Secretär zu unterzeichnen.

Kann oder will der Angeklagte das Protocoll nicht unterzeichnen, so hat dies der Secretär darunter zu beurkunden.

Vom Ende der fünftägigen Einwendungsfrist lauft dem Angeklagten noch eine weitere achttägige zerstörliche Frist, binnen welcher es demselben freisteht, eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden in dem Secretariate des Anklagesenats einzureichen.

Nach Ablauf dieser Frist sendet der Staatsanwalt eine Ausfertigung des Verweisungsurtheils mit der Einwendung und etwa eingelangten Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, so wie mit seinen eigenen Bemerkungen und den zur Aburtheilung erforderlichen Acten, sammt einem von dem Secretär zu fertigenden Actenverzeichniß unverzüglich an den General-Staatsprocurator beim Cassationshofe ein und dieser Gerichtshof ist dann gehalten, unter Hintenansetzung aller anderen Sachen, über die Nichtigkeitsbeschwerde zu erkennen.

Art. 251. Wird das Urtheil eines Anklagesenats wegen eines der im Art. 249 bezeichneten Gründe vernichtet, so kann in den geeigneten Fällen der Cassationshof die Hauptsache entweder an denselben Anklagesenat, welcher jene Entscheidung erlassen hat, oder an den Anklagesenat des andern Hofgerichts verweisen.

Wird die Sache an den nämlichen Anklagesenat verwiesen, so hat der Cassationshof die Befugniß, zugleich zu bestimmen, daß bei dem neu zu fällenden Erkenntniß nach Anleitung des Art. 1 nur solche Mitglie-

der des Hofgerichts mitwirken sollen, welche keinen Antheil au dem vernichteten Urtheile genommen haben.

Art. 252. Es bleibt dem Ermessen des Cassationshofs überlassen, je nachdem er dieß im Interesse der Betheiligten oder der Sache für angemessen erachtet, im Cassationsurtheile zugleich in der Hauptsache, so weit dieselbe hierzu geeignet erscheint, als Revisionshof zu entscheiden.

Art. 253. Das Urtheil des Anklagesenats, an welchen, nach ausgesprochener Vernichtung, die ueue Verhandlung verwiesen war, ist ebenmäßig der Nichtigkeitsbeschwerde unterworfen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse eines Assisenhofs.

Art. 254. Die Erkenntnisse der Assisenhöfe können blos im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde und unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen angefochten werden.

Art. 255. Die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile über Zwischenpuncte kann nur mit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil verbunden werden.

Die freiwillige Befolgung solcher Zwischenerkenntnisse steht der Zulässigkeit jener Nichtigkeitsbeschwerde nicht entgegen.

Art. 256. Dem Verurtheilten, sowie dem Staatsanwalt, läuft vom Tage nach der Verkündigung des Endurtheils eine Frist von drei Tagen, um auf dem Secretariate des Anklagesenats die Nichtigkei.sbeschwerde einzuwenden.

Während dieser drei Tage und, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden ist, bis zum Eintreffen des Erkenntnisses des Cassationshofs, bleibt die Vollstreckung des Erkenntnisses des Assisenhofs ausgesetzt.

Art. 257. Gegen Urtheile der Assisenhöfe, sowie gegen das ganze den Verweisungsurtheilen nachgefolgte

Verfahren, finden Nichtigkeitsbeschwerden nur unter folgenden Voraussetzungen statt:

A. Von Seiten des Verurtheilten:

1) wenn in Bezug auf die Bildung der Assisen, oder in Bezug auf die Förmlichkeiten des Verfahrens eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz „bei Vermeidung der Nichtigkeit" geboten hat.

In diesem Falle zieht diese Verletzung oder Vernachlässigung auf den Antrag des Verurtheilten die Vernichtung des Erkenntnisses und alles dessen, was vorhergegangen ist, von dem ältesten nichtigen Acte an, nach sich.

2) wenn es unterlassen oder verweigert worden ist, entweder über ein oder mehrere Gesuche des Angeklagten, oder über einen oder mehrere Anträge des Staatsanwalts zu erkennen, welche den Gebrauch einer von dem Gesetze eingeräumten Befugniß oder eines Rechts zum Zwecke hatten, wenn auch die Strafe der Nichtigkeit nicht ausdrücklich auf den Mangel der nachgesuchten oder beantragten Förmlichkeit gesetzt ist;

3) wenn das Endurtheil des Assisenhofs oder ein Erkenntniß über einen Zwischenpunct nicht von Richtern, die allen Verhandlungen beigewohnt haben, erlassen, oder wenn der Staatsanwalt dabei nicht vernommen worden ist, oder wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;

4) wenn das Urtheil eine andere Strafe ausgesprochen hat, als das Gesetz nach der Natur des zu bestrafenden Verbrechens bestimmt, oder eine Strafe, obgleich das Gesetz die in Frage stehende That mit einer Strafe nicht bedroht.

B. Von Seiten des Staatsanwalts:

1) wenn die Freisprechung durch den Präsidenten ungeachtet eines auf „Schuldig" lautenden Ausspruchs der Geschwornen erfolgt ist;

2) wenn von dem Assisenhofe auf Lossprechung

aus dem Grunde erkannt ist, weil die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verboten sei (Art. 191), wiewohl ein solches besteht;

3) in dem Falle unter Lit. A. Nr. 4 dieses Artikels.

Art. 258. Ist die ausgesprochene Strafe die nämliche, wie diejenige, welche das auf das Verbrechen anwendbare Gesetz verhängt, so kann Niemand auf Vernichtung des Erkenntnisses unter dem Vorwande antragen, daß bei Anführung der einschlägigen Gesetzesstellen ein Irrthum stattgefunden habe.

Art. 259. Die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde geschieht von Seiten des Verurtheilten auf dem Secretariate des Anklagesenats, und ist in einem eigends für dergleichen Einwendungen bestimmten Register protocollarisch aufzunehmen. Dieser protocollarische Eintrag ist von dem Verurtheilten, oder seinem Vertheidiger, oder einem Specialbevollmächtigten desselben, und von dem Secretär zu unterzeichnen. Die Vollmacht des erscheinenden Specialbevollmächtigten wird als Beilage zu dem Register aufbewahrt. Kann oder will der Erschienene den Protocolleintrag nicht unterzeichnen, so wird dieß vom Secretär darunter beurkundet.

Art. 260. Wendet der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde ein, so muß dieß ebenfalls nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels im Secretariate des Anklagesenats geschehen, und in dem dort bezeichneten Register eingetragen werden. Außerdem ist die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde binnen einer Frist von acht Tagen nach dem Tage der Einwendung dem Angeklagten bekannt zu machen.

Befindet sich der Angeklagte zur Zeit in Haft, so wird ihm das Protocoll über die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde von dem Secretär vorgelesen. Er hat dasselbe zu unterzeichnen, und wenn er nicht unterzeichnen kann oder will, so bemerkt dieß der Sekretär im Protocoll.

Art. 261. Der Verurtheilte kann bei Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde, oder in den nächsten zehn Tagen nach Ablauf der Einwendungsfrist, auf dem Se-

cretariat des Anklagesenats eine Rechtfertigungsschrift übergeben.

Der Secretär stellt hierüber eine Bescheinigung aus, und übergibt die Schrift sofort dem Staatsanwalt.

Während dieser zehn Tage bleiben die Acten auf dem Secretariate zur Einsicht des Vertheidigers hinterlegt.

Art. 262. Alsbald nach Ablauf der gedachten zehn Tage sendet der Staatsanwalt die Acten mit seinen Bemerkungen und der etwa eingereichten Rechtfertigungsschrift des Verurtheilten an den General-Staatsprocurator am Cassationshofe. Diese Schrift kann auch unmittelbar auf dem Secretariate des Cassationshofs hinterlegt werden.

Der Secretär desjenigen Assiseshofs, welcher das angegriffene Urtheil erlassen hat, muß ein Verzeichniß der Actenstücke anfertigen und beifügen.

Art. 263. Der Cassationshof kann alsbald nach Ablauf der eben bestimmten Fristen über die Nichtigkeitsbeschwerde erkennen, muß aber binnen Monatsfrist seine Entscheidung ertheilen.

Art. 264. Hat der Staatsanwalt gegen ein Urtheil des Assisenhofs die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so erwächst, gleichviel ob die Beschwerde in das Erkenntniß überhaupt, oder nur in einzelne Puncte desselben gesetzt wird, die Sache zu Gunsten des Verurtheilteu an den Cassationshof in der Art, daß derselbe aus den im Art. 257 Lit. A. Nr. 4 enthaltenen Gründen auch eine von dem Verurtheilten günstige Entscheidung erlassen kann.

Ist dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde bloß von dem Verurtheilten erhoben worden, so kann der Cassationshof aus dem Grunde, weil der Verurtheilte eine höhere oder geschärftere Strafe verwirkt hätte, nicht das angefochtene Urtheil vernichten.

Art. 265. Wird das Urtheil des Assisenhofs vernichtet, weil dasselbe eine von den Geschwornen als erwiesen erklärte That als Verbrechen bestraft hat, welche kein Verbrechen ist, oder weil der Assisenhof ein Strafgesetz zum Nachtheil des Verurtheilten unrichtig ange-

wendet hat, so erkennt der Cassationshof zugleich in der Hauptsache, setzt den Verurtheilten in Freiheit, oder spricht die mildere Strafe aus.

Art. 266. In allen andern Fällen, in welchen wegen Mängel des Verfahrens seit dem Ausspruche der Geschwornen, oder wegen Verletzung des Strafgesetzes das Urtheil vernichtet wird, hat auf den Grund des Ausspruchs der Geschwornen entweder der Cassationshof selbst, oder ein anderer Assisenhof, an welchen der Cassationshof verweisen kann, die Sache abzuurtheilen.

Behält der Cassationshof die Sache zur endlichen Aburtheilung bei sich, so hat der Präsident des Cassationshofs nach Maßgabe der Art. 272 u. f. zu verfahren. Verweiset dagegen der Cassationshof die Sache an einen andern Assisenhof, so hat dieser ohne Zuziehung von Geschwornen auf den Grund des Ausspruchs der früheren Geschwornen nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes, des Angeklagten und Vertheidigers abzuurtheilen; im Uebrigen die Vorschriften der Art. 125 bis 129 zu beobachten.

Der durch die Verweisung mit der Sache befaßte neue Assisenhof muß aus einem anderen Präsidenten und aus anderen Richtern bestehen, als denjenigen, welche bei dem vernichteten Urtheile mitgewirkt haben.

Art. 267. Wird wegen Nichtigkeit im Verfahren das Urtheil des Assisenhofs einschließlich des Ausspruches der Geschwornen vernichtet, so verweiset der Cassationshof die neue Verhandlung an einen andern Assisenhof, auf welchen die Bestimmung am Schlusse des vorhergehenden Artikels ebenfalls Anwendung leidet.

Art. 268. Bei jeder Verweisung an einen andern Assisenhof verfügt der Cassationshof zugleich, ob die Sache bei den nächsten ordentlichen Assisen vorkommen, oder ob etwa außerordentliche Assisen zur Aburtheilung gehalten werden sollen.

Der Präsident des Cassationshofs hat im letzteren Falle das Erforderliche alsbald anzuordnen.

Art. 269. Gegen das Urtheil des durch die Verweisung mit der Sache neu befaßten Assisenhofs ist die

Nichtigkeitsbeschwerde ebenfalls zulässig, und es tritt hierbei das nämliche Verfahren ein, wie bei der ersten Nichtigkeitsbeschwerde.

Eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde findet nur in Ansehung der Strafanwendung statt.

Art. 270. Ist das gegen einen Angeklagten ergangene Strafurtheil vernichtet und die Sache zur neuen Aburtheilung an den Assisenhof des anderen Hofgerichtsbezirks verwiesen worden, so wird der Angeklagte, wenn er verhaftet ist, alsbald in das Criminalgefängniß des anderen Bezirks abgeliefert.

Art. 271. Das Erkenntniß, welches die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen hat, wird von dem Secretär binnen drei Tagen auszugsweise dem General-Staatsprocurator am Cassationshofe zugefertigt, welcher hierauf dasselbe dem Staatsanwalt bei dem betreffenden Anklagesenat übersendet.

Dritte Unterabtheilung.

Von dem Verfahren vor dem Cassationshof als Revisionshof.

Art. 272. Behält der Cassationshof eine Sache, in welcher wegen Mängel des Verfahrens seit dem Ausspruch der Geschwornen, oder wegen Verletzung des Strafgesetzes das Urtheil vernichtet wird, bei sich (Art. 266), so hat der Präsident des Cassationshofs dem Angeklagten, wenn sich derselbe nicht einen Vertheidiger gewählt und dieser die Wahl angenommen hat, einen solchen aus der Zahl der in Wiesbaden wohnenden Procuratoren zu bestellen, ohne hierbei an eine bestimmte Reihenfolge gebunden zu sein.

Art. 273. Der Angeklagte muß zehn Tage vor der stattfindenden Revisionsverhandlung dazu geladen werden.

Art. 274. Es findet hierauf vor dem Cassationshofe ein Verfahren statt, in welchem die Vorschriften der Art. 189 bis 195 zu beobachten sind.

Art. 275. Der Cassationshof erläßt sodann ein neues Urtheil nach Stimmenmehrheit.

Art. 276. Daß Urtheil muß sämmtliche unter Nr. 1

bis 7 einschließlich im Art. 196 bezeichnete Förmlichkeiten enthalten.

Art. 277. Entweicht der Angeklagte im Falle des Art. 266 Satz 2, so hat der Cassationshof nach Anleitung der Art. 213 und 214 zu verfahren.

Art. 278. Wenn der Angeklagte, dessen Haft durch das Urtheil des Anklagesenats nicht verordnet worden ist, auf die an ihn ergangene Vorladung in der zur revisorischen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht erscheint, so schreitet der Cassationshof sofort zum Contumacialverfahren und Urtheil, und es findet, wenn auf eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt wird, der Art. 221 Anwendung.

Art. 279. Stellt sich in dem am Schlusse des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falle der Angeklagte, oder wird er ergriffen, so verliert das gegen ihn gefällte Contumacialurtheil nebst dem vorausgegangenen Contumacialverfahren von Rechtswegen seine Kraft, und es tritt hierauf gegen ihn das gewöhnliche Verfahren nach Vorschrift des Art. 274 ein. Zugleich sind hierbei die Art 224, 225 und 226 zu befolgen.

Ist in dem Contumacialurtheil nur auf Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt, so sind die Bestimmungen der Art. 230, 232, 233 und 234 maßgebend. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 274.

Vierte Unterabtheilung.

Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Art. 280. Ist ein Angeklagter wegen eines Verbrechens verurtheilt, und ein anderer Angeklagter durch ein anderes Erkenntniß als Urheber desselben Verbrechens ebenfalls verurtheilt worden, so bleibt, wenn beide Erkenntnisse mit einander unvereinbar sind, und den Beweis der Unschuld des einen oder des andern Verurtheilten enthalten, die Vollstreckung beider Erkenntnisse ausgesetzt, selbst wenn die gegen das eine oder das andere Erkenntniß erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen worden wäre. Die beiden Erkenntnisse werden entweder auf Anrufen eines der Verurtheilten oder auf An-

trag des General-Staatsprocurators am Cassationshofe diesem Gerichtshofe angezeigt, welcher, wenn sich die Unvereinbarkeit der beiden Verurtheilungen ergibt, dieselben aufhebt und die Angeklagten zum Verfahren auf den Grund der Anklageacte vor einen Assisenhof verweiset, welcher mit andern Richtern besetzt ist, als mit denjenigen, welche die beiden Erkenntnisse erlassen haben.

Art. 281. Ist Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden, und werden demnächst auf Antrag des Verurtheilten oder General-Staatsprocurators dem Cassationshofe Beweismittel vorgelegt, welche nach der Verurtheilung beigebracht worden und geeignet sind, hinreichende Anzeigen für die fortdauernde Existenz der Person zu begründen, deren angeblicher Tod Veranlassung zu der Verurtheilung gegeben hatte, so kann dieser Gerichtshof vorläufig mit Ermittelung der Existenz und Identität der angeblich getödteten Person einen Anklagesenat beauftragen.

Die Verweisung der Sache an einen Anklagesenat hat von Rechtswegen die Wirkung, daß die Vollstreckung bis dahin ausgesetzt werden muß, wo der Cassationshof definitiv entschieden haben wird. Der vom Cassationshof bestimmte Anklagesenat erkennt blos über die Existenz und die Identität der Person, und nachdem das Erkenntniß desselben mit den Acten dem Cassationshofe übersendet worden ist, kann dieser das verurtheilende Erkenntniß aufheben, und geeigneten Falls die Sache vor einen anderen Assisenhof, als denjenigen, welcher zuerst erkannt hat, verweisen.

Art. 282. Wenn nach erfolgter Verurtheilung eines Angeklagten ein Zeuge, der zu dessen Belastung ausgesagt hatte, darum verfolgt wird, weil er in jenem Prozesse ein falsches Zeugniß abgelegt habe, so wird, sobald die Anklage wegen falschen Zeugnisses gegen den Zeugen zugelassen, oder auch nur eine Haft wider denselben verfügt, und dieß dem Staatsanwalt bekannt geworden ist, durch diesen die Vollstreckung jener Verurtheilung ausgesetzt, selbst wenn der Cassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten bereits verworfen hätte.

Erfolgt gegen den Zeugen wegen falschen zur Bela-

stung des Angeklagten abgelegten Zeugnisses ein Strafurtheil, so wird auf den Antrag Desjenigen, der durch das erste Erkenntniß verurtheilt worden ist, oder auf den Antrag des General-Staatsprocurators dem Cassationshofe von der Verurtheilung des Zeugen Mittheilung gemacht.

Der Cassationshof vernichtet hierauf das ganze vorausgegangene Verfahren nebst dem Ausspruche der Geschwornen und dem darauf gefolgten Erkenntniß, und verweiset die Sache des zuerst Verurtheilten auf den Grund des Anklageacts zur Aburtheilung vor einen anderen Assisenhof, als denjenigen, der das frühere Erkenntniß erlassen hat.

Wird der eines falschen Zeugnisses Angeklagte frei- oder losgesprochen, so wird das verurtheilende Erkenntniß ohne weiteren Aufenthalt vollstreckt.

Art. 283. Stirbt ein Zenge im Falle des ersten Satzes des vorhergehenden Artikels, nachdem bereits die Anklage gegen ihn erkannt war, so werden die Acten sofort unmittelbar an den Cassationshof eingesendet.

Ist die Anklage noch nicht erkannt, so wird die Untersuchung vorerst fortgesetzt, als ob der Zeuge noch am Leben wäre, und nach Erschöpfuna der Untersuchung hat der Anklagesenat, an den die Acten einzusenden sind, vorerst über die Statthaftigkeit der Anklage zu entscheiden.

Der Cassationshof hat dann in dem einen, wie in dem anderen Falle darüber zu erkennen, ob das Urtheil, gegen welches die Wiederaufnahme der Untersuchung begehrt wird, aufzuheben ist, und er kann im Bejahungsfalle den Angeklagten vor einen anderen Assisenhof, als denjenigen verweisen, welcher das angegriffene Erkenntniß erlassen hat.

Art. 284. Die Zeugen, welche wegen falschen Zeugnisses verurtheilt worden sind, können in dem neuen Verfahren weder beeidigt, noch vermöge der Präsidialgewalt unbeeidigt vernommen werden.

Fünfte Abtheilung.

Von den strafprozeßrechtlichen Zwischenhandlungen.

Erste Unterabtheilung.

Von der Ablehnung einzelner Mitglieder des Gerichts.

Art. 285. Will der Angeklagte oder Verurtheilte ein Mitglied des Assisenhofs oder des Cassationshofs ablehnen, so hat er dem Gerichte, welchem der Abgelehnte angehört, spätestens vor Beginn der zur Verhandlung anberaumten Sitzung sein von einem Anwalte unterzeichnetes, schriftliches Gesuch zu überreichen.

Art. 286. In diesem Gesuche müssen die Gründe der Ablehnung genau angegeben und wo möglich sogleich urkundlich bescheinigt sein.

Art. 287. Der abgelehnte Richter wird augenblicklich darüber gehört, der Staatsanwalt vernommen, von den übrigen Mitgliedern darüber sofort berathen und das Geeignete nach Lage der Sache beschlossen.

Diese Verhandlung findet bei verschlossenen Thüren ohne weitere Vernehmlassung des ablehnenden Theils statt.

Art. 288. Der Beschluß wird dem ablehnenden Theil alsbald mitgetheilt und ohne Rücksicht auf einen dagegen angezeigten Recurs sofort in Vollzug gesetzt.

Art. 289. Wird der Ablehnung stattgegeben, so ergänzt sich das Gericht unverzüglich, nach Maßgabe der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften.

Art. 290. In Ansehung der Ablehnungsgründe gelten folgende Normen:

I. **Unfähig** zur Ausübung des Richteramts ist der Richter in allen Sachen, in welchen seine wirkliche oder geschiedene Ehefrau, seine Verlobte, seine Pflegbefohlenen oder solche Personen angeschuldigt worden, welche mit ihm oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in gerader Abstammung ohne Rücksicht auf den Grad und mit Einschluß der Adoptiveltern und Adoptivkinder, in der Seiten-

linie aber bis zum zweiten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert sind, ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft entstand, noch besteht oder nicht.

II. Wegen besorgter Befangenheit kann der Richter abgelehnt werden, wenn er mit dem Angeschuldigten in der Seitenlinie im dritten oder vierten Grade verwandt oder verschwägert ist, so wie wenn durch das Verbrechen er selbst oder seine Ehefrau oder seine Verlobte oder seine Pflegbefohlenen oder solche Personen unmittelbar beschädigt sind, welche mit ihm oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in einem der oben unter I. erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen.

III. Der Richter kann ferner wegen besorgter Befangenheit abgelehnt werden:

1) wenn er Aeußerungen gemacht oder Rathschläge ertheilt hat, woraus seine Befangenheit in der Sache hervorgeht;

2) so oft der Richter zu dem Angeschuldigten oder zu dem durch das Verbrechen Beschädigten, außer den unter I. und II. bezeichneten Fällen, in einem solchen Verhältniß von Betheiligung Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft oder Feindschaft, oder in einem solchen Pflichtverhältniß steht, daß den Betheiligten ein ungeschwächtes Vertrauen auf seine Unbefangenheit nicht zugemuthet werden kann;

3) wenn er sich im Verfahren gegen den Angeschuldigten Ordnungswidrigkeiten, die auf eine Befangenheit schließen lassen, erlaubt hat.

Der Fall der oben erwähnten zur Ablehnung hinreichenden Betheiligung ist namentlich vorhanden, wenn der Richter in der gegenwärtigen Sache dem Angeschuldigten oder dem Beschädigten, der sich dem Strafverfahren anschloß, ein Gutachten ausgestellt oder als Anwalt oder Geschäftsführer gedient, oder in einer früheren

Instanz als Richter oder Staatsanwalt gehandelt hat.

IV. Der Richter kann abgelehnt werden, wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen ist, und er kann als unfähig das Richteramt nicht mehr ausüben, sobald er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger bereits vernommen worden ist.

Art. 291. Die Vorschriften über die Unfähigkeit zum Richteramt und über die Ablehnung der Richter finden auch auf die Protocollführer Anwendung.

In den Fällen der Unfähigkeit des Protocollführers hat der Richter einen anderen Protocollführer von Amtswegen beizuziehen.

Die Gründe, welche einen Richter unfähig zum Richteramte machen, gelten ebenso auch für die Geschwornen und entziehen diesen die Fähigkeit zum Geschwornenamt (Art. 54).

Art. 292. Jedem Richter wird zur Pflicht gemacht, die ihm bekannten, seine Person betreffenden Ablehnungsgründe selbst dem Gerichte zu eröffnen. Der Staatsanwalt wird darüber vernommen, das Gericht entscheidet und verfügt dann, ob dieser Richter sich der Mitwirkung bei der fraglichen Sache zu enthalten habe.

Art. 293. Gegen den Staatsanwalt ist keine Ablehnung zulässig.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Anerkennung der Identität verurtheilter Personen.

Art. 294. Die Anerkennung der Identität einer von einem Assisenhof oder dem Cassationshof verurtheilten Person geschieht durch den Gerichtshof, der die Verurtheilung derselben ausgesprochen hat.

Art. 295. Alle Urtheile darüber werden ohne Zuziehung von Geschwornen erlassen, nachdem der Gerichtshof die Zeugen vernommen hat, die auf Anstehen des Staatsanwalts, oder allenfalls auch auf Anstehen der Person, um deren Identität es sich handelt, vorgeladen worden sind.

Die Sitzung wird, bei Vermeidung der Nichtigkeit, öffentlich gehalten.

Die ergriffene Person muß zugegen und, wenn nur auf eine Gefängnißstrafe erkannt ist, die Person, deren Identität in Frage steht, mindestens zehn Tage vor der Verhandlung auf die hierzu bestimmten Tag und Stunde vorgeladen werden.

Erscheint im letzteren Fall der Vorgeladene nicht, so schreitet der Gerichtshof zum Contumacial-Verfahren und Urtheil, und es leiden alsdann die Art. 230, 232, 233 und 234 Anwendung.

Art. 296. Der Staatsanwalt und die ergriffene oder erschienene Person können gegen das auf das Verfahren wegen Anerkennung der Identität von einem Assisenhof erlassene Erkenntniß aus den im Art. 257 bezeichneten Gründen und in den durch Art. 256 bestimmten Formen und Fristen die Nichtigkeitsbeschwerde erheben.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bei dem mündlichen Verfahren.

Erster Abschnitt.

Von der Handhabung der Disciplin gegen die Anwälte.

Art. 297. Der Assisenhof, sowie der Cassationshof übt das Recht der Disciplin nach den vorhandenen Bestimmungen, wenn von dem Vertheidiger in der Sitzung eine Ordnungswidrigkeit begangen wird.

Der beschuldigte Anwalt wird vorläufig vernommen und der Staatsanwalt, beziehungsweise der General-Staatsprocurator gehört.

Im Uebrigen bleibt es für jetzt bei den bestehenden Vorschriften.

Zweiter Abschnitt.

Von der sonstigen Handhabung der Ordnung in den Gerichtssitzungen.

Art. 298. Wer den Gerichtssitzungen beiwohnt, muß unbedeckten Hauptes sein und sich in Achtung gegen das

Gericht und stille verhalten. Alles was der Präsident zur Handhabung der Ordnung befiehlt, muß pünktlich und sofort vollzogen werden.

Art. 299. Stört der Angeklagte in auffallender Weise die Ordnung der Verhandlung und unterläßt er dieses auch nicht ungeachtet der Ermahnung des Präsidenten, so kann er in Folge eines Erkenntnisses des Assisen-, beziehungsweise Cassationshofs, gegen welches Recurs nicht zulässig ist, aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und ihm das Urtheil sodann durch ein hierzu beauftragtes Mitglied des Gerichts im Beisein eines Secretärs verkündet werden.

Art. 300. Wenn in einer Assisen- oder Cassationshofs-Sitzung ein Anwesender Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, oder irgendwie Unruhe erregt, wodurch die Verhandlungen gestört werden, so mahnt der Präsident zur Ruhe und Ordnung, und läßt, bleibt dieß unbeachtet, den Ruhestörer aus dem Gerichtssaale wegweisen.

Widersetzt sich derselbe diesem Befehle, so verordnet der Präsident dessen Verhaftung bis zu vierundzwanzig Stunden.

Wird die Ruhe in der nächsten Umgebung des Gerichtssaals während der Sitzung in einer Weise gestört, daß dadurch die Verhandlungen oder Berathungen gestört oder gehindert werden, so verordnet der Präsident, nachdem die Ruhestörer vergebens zur Ruhe ermahnt worden sind, ebenfalls deren sofortige Verhaftung bis zur gleichen eben bezeichneten Dauer.

Dieser Verhaftbefehle muß im Sitzungsprotocoll Erwähnung geschehen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren hinsichtlich der die gerichtlichen Verhandlungen störenden oder hindernden Verbrechen.

Art. 301. Fallen während einer Gerichtssitzung Injurien, Drohungen oder Thätlichkeiten vor, wodurch die Verhandlungen oder Berathungen gestört oder gehindert

werden, so entscheidet darüber, mögen nun diese Verbrechen zur Competenz der Justizämter oder Hofgerichte, oder der Assisen gehören — der Assisenhof mit Ausschluß der Geschwornen, beziehungsweise der Cassationshof, auf der Stelle und ohne auseinander zu gehen, insofern die Sache sofort zum Spruche vorbereitet werden kann. Der Präsident vernimmt zu dem Ende die Zeugen, den Thäter und den Vertheidiger, den derselbe sich gewählt hat, oder der ihm beigeordnet worden ist. Nachdem die Thatsachen festgestellt, und der Staatsanwalt, beziehungsweise der General-Staatsprocurator gehört worden ist, und zwar alles öffentlich, gibt der Gerichtshof ein Erkenntniß mit Entscheidungsgründen, gegen welches nur eine Nichtigkeitsbeschwerde in den geeigneten Fällen zulässig ist.

Art. 302. Zu einer Verurtheilung in den Fällen des vorhergehenden Artikels werden, wenn es sich von einem zur Competenz der Assisen gehörenden Verbrechen handelt, ausnahmsweise bei einem Assisenhof wenigstens vier Stimmen, und bei dem Cassationshof mindestens fünf Stimmen von sieben erfordert.

Titel III.

Von den Strafprozeßkosten.

Art. 303. Die Kosten des Untersuchungsverfahrens bis zum Verweisungsurtheil (Art. 85) werden nach den dermalen bestehenden Vorschriften in Ansatz gebracht.

Ueber die Kosten des Verweisungsurtheils und des Verfahrens bis zum definitiven Straferkenntniß und dessen Vollstreckung, wie auch über die Kosten der Cassations-Instanz, soll vorläufig bis zur Einführung vollständiger Gesetze über ein neues Civil- und Strafverfahren ein reglementärer Tarif nach Analogie der bestehenden Stempelordnung aufgestellt und den Gerichtsbehörden zur Richtschnur vorgeschrieben werden.

Die Kosten sind durch die betreffenden Secretäre zu verzeichnen, durch die Präsidenten oder durch ein von ihnen beauftragtes Mitglied des erkennenden Gerichts zu revidiren und zu taxiren, sofort der festgesetzte Betrag in das Erkenntniß einzurücken.

Titel IV.

Von der gerichtlichen Verfolgung der Civil-Entschädigungsansprüche aus Verbrechen.

Art. 304. Wer durch ein zur Competenz der Assisen gehörendes Verbrechen einen Schaden erlitten hat, kann seine Entschädigungsansprüche nicht in Verbindung mit dem strafgerichtlichen Verfahren, sondern nur in einer davon getrennten Verhandlung vor den zuständigen Civilgerichten geltend machen.

Auch wird durch die Verzichtleistung auf die Entschädigungsklage das strafgerichtliche Verfahren weder aufgehoben noch gehemmt Es hat jedoch jedes verurtheilende Straferkenntniß über die Verbindlichkeit des Verurtheilten zur Entschädigung des durch die Uebertretung des Strafgesetzes Verletzten, vorbehältlich der Liquidation des zu ersetzenden Betrags der Entschädigungssumme im civilgerichtlichen Verfahren, eine Entscheidung zu geben.

Schluß.

Art 305. Ueber die Einführung dieses Gesetzes werden weitere gesetzliche Bestimmungen erfolgen.

So gegeben Biebrich, den 14. April 1849.

(L. S.) Adolph,

Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Die Einführung des neuen Strafgesetzbuchs betreffend. Gesetz vom 17. Mai 1849.

Mit Zustimmung Unserer Landstände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Das durch Edict vom 14. April 1849 publicirte neue Strafgesetzbuch für das Herzogthum Nassau tritt mit dem 1. Juli 1849 in Wirksamkeit.

§. 2. Mit diesem Tage erlöschen alle gemeinrechtliche oder partikularrechtliche Strafgesetze, soweit sie die in dem Strafgesetzbuche behandelten Gegenstände betreffen.

In Kraft bleiben:

1) Die Militärstrafgesetze in Bezug auf die militärischen Verbrechen, Vergehen und Disciplinarübertretungen.
2) Die Polizeigesetze und Verordnungen, insbesondere die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevelordnungen, die Finanz-, insbesondere die Zollgesetze und Verordnungen, die Strafbestimmungen rücksichtlich der Conscription, die Verordnungen über Hazardspiele und Lotterien, die Verordnungen zum Schutze des Postregals, die Medicinalpolizeiverordnungen, die Feuer- und Baupolizeiverordnungen.

§. 3. Verbrechen und Vergehen, welche vor dem 1. Juli dieses Jahres begangen worden sind, aber erst von diesem Zeitpunkte an zur gerichtlichen Aburtheilung kommen, sollen, die Sache mag in erster oder in letzter Instanz anhängig sein, nach dem neuen Strafgesetzbuche beurtheilt werden, wenn nicht die zur Zeit der Verübung derselben gültig gewesenen Normen für den Angeschuldigten günstiger sind, in welchem Falle diese letzteren zur Anwendung kommen.

So gegeben Stenderup, den 17. Mai 1849.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen betreffend. Gesetz vom 14. April nebst Gesetz vom 17. Mai die Einführung desselben.

Mit Zustimmung Unserer Landstände haben Wir beschlossen, bis zu dem Zeitpunkte, wo die in der Vorberathung befindliche neue Gerichtsorganisation in Wirksamkeit treten kann, die nachstehenden Vorschriften über die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen zu erlassen.

§. 1. Zur Competenz der nach dem Gesetze vom 14. April 1849, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten betreffend, zu bildenden Assisen gehören die nachstehenden Vergehungen:

1) Hochverrath nnd Landesverrath (Artikel 128 bis 138 des Strafgesetzbuchs);
2) Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Herzogthums zu andern Staaten (Artikel 139 bis 144 des Strafgesetzbuchs);
3) Beleidigung der Majestät und thätliche und wörtliche Beleidigung der Mitglieder der Herzoglichen Familie und des Verwesers des Herzogthums (Artikel 145 bis 151 des Strafgesetzbuchs);
4) Aufruhr (Artikel 152 bis 160 und 171 des Strafgesetzbuchs);
5) Gewaltthätigkeiten und Drohungen im Falle des Artikels 162 des Strafgesetzbuchs;
6) Verletzung der Amts- und Dienstehre, in den im Artikel 182 pos. 1 und Artikel 184 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fällen;
7) Unerlaubte Befreiung der Gefangenen (Artikel 193 bis 197 des Strafgesetzbuchs);
8) Falschmünzen, Münzfälschung, Verausgabung falscher Münzen (Artikel 198 bis 211 des Strafgesetzbuchs);
9) Fälschung der Staatspapiere und des Stempelpapiers (Artikel 212 bis 221 des Strafgesetzbuchs);
10) Meineid und Eidesbruch (Artikel 227 bis 236 des Strafgesetzbuchs);
11) Tödtung (Artikel 244 bis 254 und 266 des Strafgesetzbuchs);
12) Körperverletzung in den durch Artikel 255 pos. 1 und 2 und Artikel 256 pos. 1 des Strafgesetzbuchs bestimmten Fällen;
13) Tödtung oder Beschädigung durch Vergiftung (Artikel 269 bis 273 des Strafgesetzbuchs);
14) Abtreibung von Leibesfrucht (Artikel 274 bis 278 des Strafgesetzbuchs);
15) Aussetzung hülfloser Kinder und anderer hülfloser Personen (Arttkel 279 bis 284 des Strafgesetzbuchs);
16) Zweikampf (Artikel 285 bis 288 des Strafgesetzbuchs);
17) Entführung, Menschenraub und widerrechtliche Gefangenhaltung (Artikel 289 bis 295 des Strafgesetzbuchs);

18) Bigamie (Artikel 315 bis 318 des Strafgesetzbuchs);
19) Nothzucht und Verführung zur Unzucht (Artikel 322 bis 327 des Strafgesetzbuchs);
20) Raub (Art. 337 bis 341 des Strafgesetzbuchs);
21) Erpressung (Artikel 342 bis 346 des Strafgesetzbuchs);
22) Ausgezeichneter Diebstahl, sowie Diebstahl von und an Leichen (Artikel 359 bis 365, 370 und 371 des Strafgesetzbuchs);
23) Schriftfälschung mit Ausschluß der Fälschung von polizeilichen Legitimationspapieren (Artikel 378 bis 380, 383 und 384 des Strafgesetzbuchs);
24) Qualificirter Betrug (Artikel 391 des Strafgesetzbuchs);
25) Betrügerischer Bankerott (Artikel 379 des Strafgesetzbuchs);
26) Brandstiftung (Artikel 405 bis 413 des Strafgesetzbuchs);
27) Ueberschwemmung und gefährliche Beschädigung der Eisenbahnen (Artikel 414 bis 419 des Strafgesetzbuchs);
28) Beschädigung der Thiere durch Vergiftung oder Verbreitung von Viehseuchen (Artikel 433 und 434 des Strafgesetzbuchs);
29) Die Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener, sowie zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellten Personen, welche mit Dienstentsetzung oder aber Zuchthausstrafe, sei es allein oder auch alternativ neben diesen Strafarten mit geringeren Dienst- und Freiheitsstrafen durch das Strafgesetz bedroht sind;
30) Amtserschleichung (Artikel 478 bis 480 des Strafgesetzbuchs);
31) Alle durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden.

Bezüglich der zur Competenz der Assisenhöfe gehörigen Vergehungen haben die Justizämter die Informativverhandlungen aufzunehmen und die Criminalgerichte die Voruntersuchung zu führen.

§. 2. Die übrigen Vergehungen werden von den Hofgerichten als correctionellen Strafjustizhöfen auf den

Grund der von den Justizämtern zu führenden Untersuchung abgeurtheilt.

Die von den Justizämtern zu untersuchenden und von den Hofgerichten abzuurtheilenden Vergehungen sind hiernach:

1) Gewaltthätigkeiten und Drohungen in den Fällen der Artikel 163 bis 170 des Strafgesetzbuchs;
2) Widersetzung und Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen (Artikel 172 bis 181 des Strafgesetzbuchs);
3) Verletzung der Amts- und Dienstehre (Artikel 182 bis 188 des Strafgesetzbuchs), mit Ausschluß der in Artikel 182 pos. 1 und 184 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fälle;
4) Störung religiöser Handlungen, Mißbrauch und Herabwürdigung der Religion (Artikel 189 bis 192 des Strafgesetzbuchs);
5) Unbefugte Fertigung der öffentlichen Siegel und Stempel (Artikel 222 bis 226 des Strafgesetzbuchs);
6) Landstreicherei und Bettelei (Artikel 237 bis 243 des Strafgesetzbuchs);
7) Körperverletzung (Artikel 255 bis 265 und 267 des Strafgesetzbuchs), mit Ausschluß der in Artikel 255 pos. 1 und 2 u. 256 pos. 1 bezeichneten Fälle;
8) Ehrenkränkungen (Artikel 296 bis 314 des Strafgesetzbuchs);
9) Ehebruch (Artikel 319 bis 321 des Strafgesetzbuchs);
10) Blutschande, widernatürliche Unzucht, Kuppelei und Verletzung der Schamhaftigkeit (Artikel 328 bis 334 des Strafgesetzbuchs);
11) Einfacher Diebstahl (Artikel 347 bis 358 des Strafgesetzbuchs);
12) Unterschlagung (Artikel 372 bis 377 des Strafgesetzbuchs);
13) Fälschung von polizeilichen Legitimationspapieren (Artikel 381 und 382 des Strafgesetzbuchs);
14) Einfacher Betrug (Artikel 385 bis 390 des Strafgesetzbuchs);
15) Wucher und Vervortheilung einer unter fremder Gewalt befindlichen Person (Artikel 394 und 395 des Strafgesetzbuch);

16) Einfacher Bankerott (Artikel 398 des Strafgesetzbuchs);
17) Benachtheiligungen durch Vormünder, Curatoren, Güterpfleger, Sequestrationsverwalter und Testamentsexecutoren (Artitikel 401 des Strafgesetzbuchs);
18) Pflichtverletzung der Schiedsrichter und Sachverständigen (Artikel 402 und 403 des Strafgesetzbuchs);
19) Verletzung fremder Geheimnisse (Artikel 404 des Strafgesetzbuchs);
20) Strafbare Beschädigungen fremden Eigenthums (Artikel 420 bis 424 des Strafgesetzbuchs);
21) Beschädigungen durch Veränderung der Grenzzeichen (Artikel 425 und 426 des Strafgesetzbuchs);
22) Wilderei (Artikel 427 bis 432 des Strafgesetzbuchs);
23) Diejenigen Vergehungen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener, sowie zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellten Personen, welche nicht mit Dienstentsetzung oder aber Zuchthausstrafe bedroht sind;
24) Die Bestechung öffentlicher Diener, insofern dieß Vergehen nicht mit einem vor die Assisen gehörigen Vergehen eines öffentlichen Dieners (§. 1 pos. 29) connex ist;
25) Die Contraventionen gegen die Polizeigesetze und Verordnungen, insbesondere gegen die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldfrevel-Ordnung, gegen die Finanz-, insbesondere die Zollgesetze, gegen das Conscriptionsgesetz, gegen die Verordnungen über Hazardspiele und Lotterien, gegen die Verordnungen zum Schutze des Postregals, gegen die Medicinalpolizeiverordnungen, die Feuer- und Baupolizeiverordnungen u. s. w.

Bei den im gegenwärtigen §. 2 genannten, zur Competenz der Assisen nicht gehörigen, Vergehen finden vorläufig noch die bisherigen Strafproceßvorschriften Anwendung.

§. 3. Die in §. 2 genannten Arten von Vergehungen werden als Polizeiübertretungen behandelt, bei denen die Justizämter nicht blos die Untersuchung zu führen, sondern auch das Erkenntniß zu fällen haben, wenn die

gesetzlich bestimmte oder nach dem Ermessen des Justizamts zu erkennende Strafe vier Wochen Amtsgefängniß oder Dreißig Gulden an Geld nicht übersteigt.

§. 4. Die in §. 1 bezeichneten Vergehungen gehören zur Aburtheilung vor die Hofgerichte als correctionelle Strafgerichte, wenn sie nicht vorsätzlich, sondern durch Fahrlässigkeit verübt worden sind; indeß ist auch in diesem Falle die Voruntersuchung durch die Criminalgerichte zu führen.

§. 5. Gegen die Erkenntnisse der Justizämter findet die Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde bei den Hofgerichten, gegen die Erkenntnisse der Hofgerichte als correctionellen Strafgerichte die Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Oberappellationsgerichte, und gegen die Erkenntnisse der Assisenhöfe die Nichtigketsbeschwerde bei dem Oberappellationsgerichte als Cassationshofe Statt.

§. 6. Den Bürgermeistern der Gemeinden steht hinsichtlich der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereivergehen, sowie hinsichtlich der sämmtlichen auf die Ortspolizei Bezug habenden Contraventionen eine Strafcompetenz bis zu drei Gulden an Geld oder sechstägiger Arbeitsstrafe unter der Voraussetzung zu, daß das Vergehen eingestanden ist.

§. 7. Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisciplinarvergehen beschränkt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

So gegeben Biebrich, den 14. April 1849.

Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Die Einführung des Gesetzes über die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen betreffend. Gesetz vom 17. Mai 1849.

Mit Zustimmung Unserer Landstände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Gesetz vom 14. April 1849 über die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestra-

fung von Verbrechen und Vergehen tritt mit dem 1. Juli 1849 in Wirksamkeit.

§. 2. Die an diesem Tage anhängigen Strafuntersuchungen gehen in der Lage, in welcher sie sich befinden, an diejenigen Gerichte über, welche nach dem Competenzgesetze zu deren Führung berufen sind. Sind die Untersuchungen an dem bezeichneten Tage bereits geschlossen, so ist denselben von den nach jenem Gesetze zur Aburtheilung competenten Gerichten zu erkennen. Sollte am 1. Juli bereits ein Erkenntniß in erster Instanz vorliegen, so sind für die Erledigung der Rechtsmittel der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde gegen amtliche Urtheile die Hofgerichte, gegen Urtheile der Landesregierung oder der Hofgerichte das Oberappellationsgericht competent. Gegen die bis zum 1. Juli 1849 in Beziehung auf gemeine Verbrechen oder Vergehen erlassenen militärgerichtlichen Urtheile findet die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Oberappellationsgerichte Statt.

So gegeben Stenderup, den 17. Mai 1849.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Gesetz vom 23. December 1851. Die Competenz der Gerichte betreffend.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen:

Die in dem Gesetz vom 14. April 1849 über die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen enthaltenen vorläufigen Competenzbestimmungen haben sich nach den seither gemachten Erfahrungen bei einer für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung wichtigen Gattung von Vergehen als unzureichend erwiesen.

Die nach Maßgabe derselben vor die Assisen verwiesenen politischen und durch die Presse verübten Vergehen haben eine dem Strafgesetz entsprechende Aburtheilung nicht zur Folge gehabt.

Wir haben deßhalb, um diesem die Wohlfahrt und Existenz der bürgerlichen Gesellschaft bedrohenden und die Achtung vor dem Gesetz untergrabenden Zustand ein

Ziel zu setzen, unter Vorbehalt der Vorlage der in der Berathung befindlichen vollständigen Strafproceßordnung auf dem Landtag beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1. Die Zuständigkeit der Assisen zu Aburtheilung der in §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1849 bezeichneten Vergehen bleibt künftig ausgeschlossen bei den Verbrechen des Hoch- und Landesverraths, der Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Herzogthums zu anderen Staaten, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder der Herzoglichen Familie, des Aufruhrs, der Verletzung der Amts- und Dienstehre und der von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen (pos. 1, 2, 3, 4, 6 und 31 in §. 1 des oben allegirten Gesetzes.)

§. 2. Die nach vorstehender Vorschrift künftig nicht mehr zur Verhandlung vor den Assisen gelangenden Verbrechen und Vergehen werden, soweit nicht etwa bereits ein vor die Assisen verweisendes Erkenntniß des Anklagesenats vorliegt, vor dem Plenum der Hofgerichte abgeurtheilt, gegen deren Entscheidungen die Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Oberappellationsgerichte stattfindet.

Es kommen bei diesen Vergehen die für die correctionelle Justiz dermalen geltenden Proceßvorschriften zur Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß die Untersuchung nicht von den Justizämtern, sondern von den Criminalgerichten zu führen ist.

So gegeben Wiesbaden, den 23. December 1851.

(L. S.) Adolph.

Lex. Hadeln. Vollpracht.

Gesetz vom 16. Juli 1853. Die Competenz der Gerichte betreffend.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben, um die mit den bisherigen Bestimmungen über die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen verbundene Belastung der Schwurgerichte, sowie um die Kosten des Strafverfahrens zu vermindern, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen, wie folgt.

§. 1. Die nach §. 1 des Competenzgesetzes vom 14. April 1849 den Assisen zur Aburtheilung überwiesenen Verbrechen, soweit dieselben nicht bereits durch das Gesetz vom 23. December 1851 der Competenz derselben provisorisch entzogen sind, sollen in Zukunft nur alsdann von dem Assisenhofe mit Zuziehung von Geschwornen abgeurtheilt werden, wenn dieselben mit einer in ihrem Maximum das Maß von fünf Jahren übersteigenden Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe und bezüglich der Dienstvergehen der Staats- und öffentlichen Diener, wenn diese mit einer solchen Freiheitsstrafe allein oder neben der Dienstentsetzung bedroht sind. In allen anderen Fällen sind diese Verbrechen von dem Assisenhofe ohne Zuziehung von Geschwornen abzuurtheilen.

Insbesondere gehört auch dann, wenn der Angeschuldigte zur Zeit der That das siebzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, in den Fällen des Art. 115 pos, 2, 3, 4, 5 und 6 des Strafgesetzbuchs die Aburtheilung vor den Assisenhof ohne Zuziehung von Geschwornen, sofern nicht wegen desselben Verbrechens über weiter in Anklagestand versetzte Personen, welche das siebzehnte Lebensjahr überschritten haben, zu erkennen, und deßhalb die Aburtheilung der ganzen Sache dem Assisenhof mit Zuziehung von Geschwornen zu überweisen ist.

Meineid und Eidesbruch mit Ausnahme der in Art. 230, 234, 236 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fälle sollen jedoch bei den Schwurgerichten verbleiben.

Die Führung der Voruntersuchung bezüglich derjenigen Vergehen, welche durch vorstehende Bestimmungen den Schwurgerichten entzogen werden, verbleibt den Criminalgerichten.

§. 2. Die Sitzungen des Assisenhofs ohne Geschworne finden in der Regel alle drei Monate unmittelbar nach der Sitzung der Assisen mit Schwurgerichten statt.

§. 3. Auf das Verfahren zur Untersuchung und Aburtheilung der zur Competenz des Assisenhofs ohne Geschworne gehörenden Verbrechen finden die Bestimmungen des Strafproceßgesetzes vom 14. April 1849 in

Tit. I. mit Ausschluß des Art. 27 bis 63, sowie die Bestimmungen in Tit. II. Art. 67 bis 161, und Art. 185 bis 234, deren Anwendbarkeit nicht durch die Zuziehung von Geschwornen bedingt ist, mit nachfolgenden Modificationen Anwendung:

1) Die Fertigung eines schriftlichen Anklage-Actes (Art. 94) unterbleibt. Dem Angeklagten wird statt des Anklage-Actes eine Abschrift des Verweisungserkenntnisses zugefertigt. In den Entscheidungsgründen der Verweisungserkenntnisse müssen die Thatsachen im Allgemeinen hervorgehoben werden, auf welche das Urtheil gegründet wird, jedoch ohne specielle Anführung der einzelnen Beweise. Die Anklage ist von dem Staatsanwalte in der Sitzung des Assisenhofs mündlich zu begründen.

2) Werden Personen, welche noch nicht zu Protocoll vernommen waren, in der öffentlichen Sitzung abgehört, so ist von dem Secretär ein vollständiges Protocoll über deren Aussagen aufzunehmen. Ebenso sind die in öffentlicher Sitzung abgegebenen von den früheren abweichenden Erklärungen des Angeklagten zu Protocoll zu nehmen.

3) Eine Zusammenstellung des Ergebnisses der Verhandlungen durch den Präsidenten (Resüme) findet nicht statt.

4) Sobald das Zeugenverhör geschlossen ist, erhalten der Staatsanwalt und der Angeklagte und dessen Vertheidiger das Wort zur Begründung der Anklage und Vertheidigung. Mit diesen Vorträgen sind zugleich die nach Art. 189 und 190 des Strafprozeßgesetzes vom 14. April 1846 zu stellenden Anträge zu verbinden.

5) Nachdem der Staatsanwalt und der Angeklagte und dessen Vertheidiger gehört worden sind, verfügt der Präsident die Abführung des Angeschuldigten (Art. 171) und der Assisenhof schreitet zur Fällung des Erkenntnisses.

6) Das Urtheil des Assisenhofs hat sich in einemhin sowohl über die Thatfrage als über die Rechtsfrage zu erstrecken.

Der Criminalsenat des Hof- und Appellationsgerichts hat bei der im Verweisungsurtheil erfolgenden Bezeichnung der vorzuladenden Zeugen darauf Rücksicht zu nehmen, daß nur solche, in der Voruntersuchung bereits eidlich abgehörte Zeugen zur mündlichen Schlußverhandlung sistirt werden sollen, deren Aussagen mit Berücksichtigung der Zugeständnisse des Angeklagten in der Voruntersuchung von besonderer Wichtigkeit zur Feststellung des Beweises erscheinen. Das Gericht hat bei Bestimmung der Sistirung von Ausländern als Zeugen auf den dadurch entstehenden Zeit- und Kostenaufwand Rücksicht zu nehmen; die schriftlichen eidlichen Aussagen der nicht sistirt werdenden Zeugen in der mündlichen Verhandlung können vorgelesen werden.

Personen, welche nicht beeidigt werden dürfen, aber abgehört werden müssen, sind in allen Fällen vorzuladen, wenn ihre Aussagen berücksichtigt werden sollen. Der Assisenpräsident behält das Recht, auch noch die Vorladung nicht im Urtheil bezeichneter Zeugen zu beschließen, sei es von Amtswegen, sei es auf Antrag des Staatsanwalts oder Angeklagten, und beiden steht es frei, solche Zeugen ohne Verfügung des Präsidenten zu sistiren.

§. 4. Wenn im Laufe der mündlichen Untersuchung ein neuer für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis wichtiger Umstand sich ergibt, so kann nach Beschluß des Assisenhofs die Sache zum Zwecke der Ergänzung der Untersuchung auf einen anderen Termin vertagt, oder es kann der neue Beweis, insofern das Beweismittel vorhanden oder seine alsbaldige Herbeischaffung möglich ist, sogleich in der Sitzung erhoben werden. Dem Präsidenten steht es auch frei, die Erhebung vorerst noch während der Verhandlung oder mit kurzer Unterbrechung derselben durch einen Gerichtsdeputirten vornehmen lassen. Der Präsident hat zu bestimmen, ob solche neu entdeckte Zeugen beeidigt werden sollen; wird Einsprache gegen die Abhör der Zeugen erhoben, so hat der Assisenhof darüber zu entscheiden.

§. 5. Wird die Vertagung beschlossen, so muß darüber ein Urtheil erlassen werden, gegen welches kein Rechtsmittel stattfindet. In dem Urtheile ist auszu-

sprechen, welche Zeugen zu dem neuen Termine geladen und insbesondere, welche der schon in dem ersten Termine vernommenen Zeugen nochmals geladen und vernommen werden sollen.

§. 6. Gegen die Erkenntnisse, durch welche eine Verweisung zur Aburtheilung vor dem Assisenhofe ohne Geschworne erfolgt ist, findet die Nichtigkeitsbeschwerde statt. Auf das Verfahren hierbei finden die Bestimmungen in Tit. II, Art. 235 bis 253 des Strafproceßgesetzes vom 14. April 1849 Anwendung.

§. 7. Gegen die von dem Assisenhofe ohne Zuziehung von Geschwornen erlassenen Erkenntnisse findet die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberappellationsgericht statt. Die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich nach den auf dieses Verfahren in §. 3 für anwendbar erklärten Bestimmungen des Strafprozeßgesetzes vom 14. April 1849.

Die Appellation kann sich nur darauf beziehen, daß der Beweis aller der Thatsachen, worüber ein Schwurgericht Fragen hätte beantworten müssen, erbracht oder nicht erbracht sei, und daß auf den Grund des Ergebnisses der Beweisführung der Angeklagte überhaupt nicht hätte verurtheilt, oder hätte verurtheilt, oder die Strafe nach der Natur des zur Aburtheilung gekommenen Verbrechens anders hätte bestimmt werden müssen. Beiden Theilen steht es in diesem Falle frei, neue Thatsachen und Beweismittel vorzubringen.

Für das Verfahren bei beiden Rechtsmitteln sind die Vorschriften in Tit. II. Art. 235 bis 247 und Art. 254 bis 279 des Strafprozeßgesetzes vom 14. April 1849 maßgebend, insoweit deren Anwendbarkeit nicht durch die Zuziehung von Geschwornen bedingt, oder nicht in Nachfolgendem etwas Anderes bestimmt wird.

Das Justizministerium kann in diesen Sachen dem Staatsprocurator an dem Hof- und Appellationsgerichte zu Wiesbaden die Functionen des Generalstaatsprocurators auftragen.

§. 8. Dem Verurtheilten sowie dem Staatsanwalte läuft vom Tage nach Verkündigung des Endurtheils eine Frist von drei Tagen, um die Nichtigkeitsbeschwerde oder

Appellation auf dem Secretariate des Criminalsenats zu Protocoll anzuzeigen. Gleichzeitig mit der Anzeige müssen die Gründe speciell angegeben werden, auf welche die Beschwerde gestützt werden soll. Auf Beschwerden, welche später vorgebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden.

Während dieser drei Tage, und wenn die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden ist, bis zum Eintreffen des Erkenntnisses des Oberappellationsgerichts bleibt die Vollziehung des Erkenntnisses des Assisenhofes ausgesetzt.

§. 9. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung von dem Angeklagten eingelegt worden, so ist mittelst Mittheilung einer Abschrift des Protokolls dem Staatsanwalt sofort Kenntniß davon zu geben.

Hat der Staatsanwalt die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, so ist dies dem Angeklagten längstens binnen acht Tagen von dem Tage der Einwendung des Rechtsmittels an bekannt zu machen.

Befindet sich der Angeklagte zur Zeit in Haft, so wird ihm das Protocoll über die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde oder Appellation von dem Secretär vorgelesen. Er hat dasselbe zu unterzeichnen und wenn er nicht unterzeichnen kann oder will, so bemerkt dies der Secretär im Protocoll.

§. 10. Demjenigen, welcher das Rechtsmittel ergreift, bleibt es überlassen, innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Ablauf der Frist zur Anzeige eine weitere schriftliche Ausführung der Beschwerde bei dem Secretariate des Criminalsenats des Hof- und Appellationsgerichts oder unmittelbar bei dem des Oberappellationsgerichts einzureichen.

Ein gleiches Recht hat der Gegner innerhalb zehn Tagen nach der ihm bekannt gemachten Anzeige hinsichtlich einer Ausführung über den Ungrund der erhobenen Beschwerde. Während dieser zehn Tage bleiben die Acten auf dem Secretariate zur Einsicht des Vertheidigers hinterlegt.

Neue Thatsachen oder Beweise, welche bei der Appellation geltend gemacht werden sollen, müssen in die-

sen Schriften vorgebracht, insbesondere müssen die Puncte, über welche Zeugen noch vernommen werden sollen, genau angegeben werden.

§. 11. Nach Ablauf der gedachten zehn Tage sendet der Staatsanwalt die Acten an den Generalstaatsprocurator.

§. 12. Der Generalstaatsprocurator gibt die sämmtlichen Acten mit seinem schriftlichen Antrage ungesäumt an den Präsidenten des Gerichts ab, welcher alsbald nach Empfang des Antrages des Generalstaatsprocurators eine nicht öffentliche Sitzung des Gerichts anzusetzen hat, in welcher darüber Beschluß zu fassen ist:

1) ob die Erfordernisse zur Appellation nach §. 7 vorliegen und die übrigen Formalien gewahrt seien; sowie weiter nach Anhörung des Generalstaatsprocurators,
2) welche Untersuchungshandlungen zur Vervollständigung des Verfahrens, oder auf Grund der Anträge des Staatsanwaltes oder des Angeklagten noch vorzunehmen, insbesondere welche Zeugen vorerst noch durch das Untersuchungsgericht, welchem der Auftrag hierzu direct ertheilt wird, zu Protocoll zu vernehmen seien, und endlich
3) wenn keine weiteren Untersuchungshandlungen vorzunehmen sind, in dieser und wenn sie noch vorzunehmen sind, in einer späteren Sitzung, welche Zeugen und andere Personen in die öffentliche Sitzung zur mündlichen Vernehmung zu laden seien.

Der Termin zur öffentlichen Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit mindestens zehn Tage vorher dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger zugleich mit den Folgen des Ausbleibens bekannt gemacht werden.

Der verhaftete Angeklagte kann verlangen, daß er in die Sitzung vorgeführt werde. Das Gericht kann dies auch von Amtswegen anordnen.

§. 13. Hat der Angeklagte Zeugen benannt, deren Vorladung nicht verfügt wird, so bleibt es demselben überlassen, diese auf seine Kosten in dem Termine zu sistiren. Zeugen, welche nicht in den §. 10 bemerkten Schriften bezeichnet worden sind, werden nicht zugelassen.

§. 14. In der Sitzung erstattet der Referent Vortrag aus den Acten. Hierauf findet die Vernehmung der geladenen und sistirten Zeugen statt, dann wird derjenige gehört, welcher das Rechtsmittel ergriffen hat, und alsdann antwortet der Gegner. Haben beide Theile Beschwerde erhoben, so steht dem Generalstaatsprocurator das erste Wort zu.

Es ist eine Replik und Duplik gestattet. Der Angeklagte oder sein Vertheidiger muß stets das letzte Wort haben. Wenn mehrere Angeklagte erschienen sind, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Vorträge.

Auf dieses Verfahren finden übrigens die §. 3 gegebenen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Assisenhofe analoge Anwendung.

§. 15. Bleiben der Angeklagte oder sein Vertheidiger ohne genügende Entschuldigung aus, so wird angenommen, daß der Angeklagte auf das ergriffene Rechtsmittel Verzicht geleistet habe. Derselbe wird alsdann in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, insoweit nicht wegen einer von dem Staatanwalt ergriffenen Beschwerde das Verfahren fortgesetzt wird und dadurch besondere Kosten entstehen, oder das Gericht wegen Vermögenslosigkeit des Angeschuldigten auf Niederschlagung der Untersuchungskosten erkennt.

Wenn der Generalstaatsprocurator die von dem Staatsanwalte vorgebrachte Beschwerde nicht für begründet erachtet, so muß dennoch darüber erkannt werden.

§. 16. Nach durchgeführter Verhandlung erläßt das Gericht das Urtheil. Wird in diesem Fall wegen einer für begründet erkannten Nichtigkeitsbeschwerde das angefochtene Urtheil vernichtet, und liegt der Grund der Vernichtung nicht in den Mängeln des Verfahrens, sondern in der Entscheidung, so erkennt der Gerichtshof in der Sache selbst, was Rechtens. Wird das Urtheil wegen Mängel in dem Verfahren vernichtet, so hat der Gerichtshof zugleich die Nichtigkeit des Verfahrens von der Zeit des eingetretenen Nichtigkeitsgrundes an auszusprechen und entweder auf Grund eines neuen Verfahrens in der Sache selbst zu erkennen, oder dieselbe zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung vor das von ihm zu bezeichnende Gericht zu verweisen.

§. 17. Ergibt sich im Laufe der öffentlichen Verhandlung ein neuer erheblicher Umstand, so kann die Sache auf einen neuen Termin vertagt, oder sonst analog nach §. 4 verfahren werden.

§. 18. Das Urtheil wird in öffentlicher Sitzung verkündigt und dem Angeklagten, falls er nicht anwesend sein sollte, in Abschrift zugestellt. Nach gefälltem Erkenntniß sind die Acten mit der erforderlichen Urtheilsausfertigung dem Generalstaatsprocurator zur weiteren Verfügung zurückzugeben.

§. 19. Im Uebrigen finden in Beziehung auf das Verfahren vor dem Oberappellationsgerichte die Bestimmungen der Art. 280 bis 284, und in Beziehung auf das Verfahren im Allgemeinen die Bestimmungen in Titel II. Art. 285 bis 302, Tit. III. Art. 303 und Tit. IV. Art. 304 des Gesetzes vom 14. April 1849 Anwendung.

§. 20. Dem Assisenhofe sowohl als dem Oberappellationsgerichte steht es frei, die Untersuchungsosten, wenn der Verurtheilte vermögenslos ist, niederzuschlagen. Die gleiche Befugniß soll mit Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung in Art. 194 des Strafprozeßgesetzes vom 14. April 1849 dem Assisenhofe in Zukunft auch dann zustehen, wenn die Verurtheilung auf den Grund des Ausspruchs von Geschwornen erfolgt.

§. 21. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Publication desselben in Wirksamkeit, mit der näheren Bestimmung, daß diejenigen Vergehen, bezüglich deren an diesem Tage ein vor die Assisen mit Geschwornen verweisendes Erkenntniß des Criminalsenats bereits vorliegt, nach den bisherigen Vorschriften über Competenz und Verfahren behandelt werden.

So gegeben Biebrich, den 16. Juli 1853.

(L. S.) Adolph.

Wittgenstein. Faber. Hadeln. Vollpracht.

Die Competenz der Militärgerichte betreffend. Gesetz vom 5. Juni 1852.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen,

bis zu dem Zeitpuncte, wo die Einführung einer neuen Militärstrafgerichtsordnung etwa andere Normen zur Folge haben wird, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen nachfolgende Vorschriften über die Competenz der Militärgerichte zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen zu erlassen.

§. 1. Zur Competenz der Militärgerichte gehören ohne Auhnahme alle, sowohl militärische als auch gemeine Verbrechen und Vergehen, sowie polizeiliche Uebertretungen, welche von den im activen Dienste oder im kleinen Urlaube befindlichen Militärpersonen begangen werden.

Verbrechen und Vergehen der den Corps in das Feld folgenden Personen, der Militärbeamten, der bereits entlassenen und pensionirten Militärpersonen kommen nur in soweit vor die Militärgerichte, als die Militärstrafgesetze bei denselben Anwendung finden.

§. 2. In Großurlaub befindliche oder auf Wartgeld gesetzte Militärpersonen sind wegen aller Militärübertretungen, seien sie eigentliche Militärverbrechen oder gemeine, aber durch das Militärverhältniß erschwerte Verbrechen und Vergehen, den Militärgerichten, wegen sonstiger während des Großurlaubs oder der Wartezeit begangener gemeiner Verbrechen und Vergehen und polizeilicher Uebertretungen den Civilgerichten unterworfen.

§. 3. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1852 in Wirksamkeit.

Die an diesem Tage anhängigen und geschlossenen aber noch nicht abgeurtheilten Untersuchungen, welche nach vorstehenden Bestimmungen den Militärgerichten hingewiesen sind, gehen in der Lage, in welcher sie sich befinden, an diese zur Erledigung über.

So gegeben Biebrich, den 5. Juni 1852.

(L. S.) Adolph.

Wittgenstein. Lex. Faber. Hadeln.

Neues
Nassauisches Bürgerbuch.

Eine

Sammlung der wichtigeren Landesgesetze.

Viertes Bändchen.

9. Die Staatsverwaltung.
   1. Centralverwaltung.
   2. Amts- und Localverwaltung.

Wiesbaden:
Wilhelm Friedrich's Verlag.
1855.

Neues Nassauisches Bürgerbuch eine Sammlung der wichtigeren Landesgesetze

Bd.: 3

Wiesbaden (1854)